

Universität Bielefeld

Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft

Abteilung Psychologie

**Systemischer Hintergrund und familiengerichtliche Praxis
des Verfahrensbeistands als Interessenvertreter des Kindes
aus psychologischer Sicht**

dem Prüfungsausschuss

zur Erlangung des Doktorgrades Dr. phil.

vorgelegt von

Mike Lehmann

Berlin, im Juni 2020

Betreuer und Erstgutachter: Prof. Dr. Uwe Jopt

Zweitgutachter: Prof. Dr. Rainer Dollase

Zusammenfassung

Im Jahr 1998 wurde mit dem Kindschaftsreformgesetz die Rechtsfigur des Verfahrenspflegers eingeführt, der die kindlichen Interessen in gerichtlichen Verfahren wahrnehmen sollte. Was zu seinem Tätigkeitsfeld gehört und welche Berufsgruppen für diese Tätigkeit infrage kommen, war lange Zeit strittig und wurde auch elf Jahre später mit der Einführung des FamFG nicht eindeutig geklärt. Durch die mit diesem Gesetz verbundene Reform wurde das Tätigkeitsfeld jedoch um genuin psychologische Aspekte erweitert.

Damit ist der Interessenvertreter – nun Verfahrensbeistand genannt – beim Vertreten des kindlichen Interesses sowohl dem kindlichen Willen als auch dem Kindeswohl verpflichtet. Er soll im erweiterten Aufgabenkreis explorative Gespräche mit den Eltern führen sowie an einvernehmlichen Regelungen zwischen den Eltern mitwirken. Wie diese gerichtliche Aufforderung zur Konfliktbeilegung durch die Unterstützung der Verfahrensbeistände in die Praxis umgesetzt werden kann, ließ der Gesetzgeber offen. Bis heute ist auch aus diesem Grund unklar, wie Verfahrensbeistände diesen Vermittlungsauftrag gestalten.

Die Verfahrensbeistandschaft wird im Wesentlichen von zwei Berufsgruppen ausgeführt, die von ihrer beruflichen Sozialisation her kaum unterschiedlicher sein könnten – von Anwälten und Sozialpädagogen. Anwälte als Experten für Interessenvertretung lassen sich dem Tätigkeitsprofil des Verfahrensbeistands nicht ohne Weiteres zuordnen, da sich die Interessen von Erwachsenen und von Kindern im Familienrecht unterscheiden. Während Erwachsene den Streit gewinnen möchten, wollen Kinder den Streit beenden. Eltern nicht in Gewinner und Verlierer aufzuspalten, um einen Konflikt zu beenden, entspricht kaum dem anwaltlichen Verständnis seiner Berufsrolle als Parteivertreter. Trotzdem hat sich der Anteil an Anwälten von etwa 30 % in den letzten Jahren kaum verändert.

Die zentrale Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit war zum einen, wie der gerichtliche Vermittlungsauftrag auf Mitwirken an einvernehmlichen

Regelungen zwischen den Eltern von den Verfahrensbeiständen umgesetzt wird, und zum anderen, welche Unterschiede es hier zwischen den verschiedenen als Verfahrensbeistand agierenden Berufsgruppen gibt.

Für diese explorative Studie wurden tätige Verfahrensbeistände im gesamten Bundesgebiet aufgefordert, über die Praxis ihrer Tätigkeit Auskunft zu geben. Die Daten wurden mittels eines eigens dafür konzipierten Fragebogens erfasst. Thematisch standen dabei die konkrete Umsetzung der Vermittlungsbemühungen im erweiterten Aufgabenkreis, die eingesetzten Mittel (Form der Elterngespräche, Fachgespräche) und der Einfluss von Professionsangehörigkeit sowie von Fort- und Weiterbildungen im Zentrum.

Während die allgemeine Praxis und die eingesetzten Mittel mithilfe einer vierstufigen Ratingskala erfasst wurden, wurden die konkreten Vermittlungsbemühungen mit offenen Fragestellungen erhoben. Die Stichprobe umfasste 98 Verfahrensbeistände, von denen u. a. 62 % Sozialpädagogen und 27 % Anwälte waren.

Die empirischen Ergebnisse zeigen, dass der vermittelnde Ansatz von fast allen Akteuren für wichtig erachtet, aber nur von weniger als der Hälfte auch aktiv umgesetzt wird. Verfahrensbeistände können danach unterschieden werden, ob sie eher eine Vermittlung durch andere Fachkräfte vorbereiten oder selbst im Rahmen gemeinsamer Elterngespräche vermittelnd tätig werden. Die Befunde deuten darauf hin, dass sich die ermittelten Unterschiede zum einen durch die jeweils vertretenen Berufe und zum anderen durch die jeweils absolvierten Weiterbildungen erklären lassen.

Anwälte investieren im Vergleich zu Sozialpädagogen signifikant weniger Zeit in einen Auftrag und interpretieren *ihr Mitwirken an einvernehmlichen Regelungen* als Empfehlung zur Konfliktlösung – vorzugsweise im Einzelgespräch. Dabei versuchen sie häufig, ihre Vorschläge selbst durchzusetzen, ohne diese mit den Eltern zu bearbeiten.

Im Vergleich zwischen Anwälten und Sozialpädagogen führen eher Sozialpädagogen gemeinsame Gespräche mit beiden Elternteilen, um mit ihnen

kooperativ an einvernehmlichen Lösungen zu arbeiten und das elterliche Spannungsfeld abzubauen. Diejenigen von ihnen, die über eine systemische Weiterbildung verfügen, nutzen diese proaktive Form der Vermittlung auch signifikant häufiger als diejenigen ohne eine solche Weiterbildung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Anwälte in ihrer Rolle als Verfahrensbeistand mehrheitlich die rechtlichen Aspekte ihrer Tätigkeit überbetonen und damit das Hauptinteresse der meisten Trennungskinder aus dem Blick verlieren. Während die Anwälte sich weitestgehend als homogene Gruppe darstellen, bilden die Sozialpädagogen in ihren Arbeitsweisen und der Gestaltung ihres erweiterten Arbeitskreises keine homogene Gruppe. Nur diejenigen mit einer systemischen Weiterbildung setzen sich mit den Eltern in Form von gemeinsamen Gesprächen auseinander und versuchen gemeinsame Regelungen zu finden. Dieser Befund könnte dahingehend interpretiert werden, dass systemische Weiterbildungen eine proaktive Vermittlung fördern.

Die Schlussfolgerung aus der vorliegenden Studie ist, dass zur Umsetzung des Hauptinteresses betroffener Kinder – Befriedung der Eltern – der Verfahrensbeistand nicht nur über das nötige Wissen, sondern auch über die erforderliche Handlungskompetenz verfügen muss. Da die proaktive Vermittlung vermutlich der wichtigste Aspekt bei der Befriedung der Eltern ist, sollten im Interesse der betroffenen Kinder nur Personen als Verfahrensbeistand bestellt werden, die auch über eine psychologische Grundqualifikation verfügen sowie eine entsprechende systemische Weiterbildung nachweisen können.

Wie sich die Vermittlungsbemühungen durch Verfahrensbeistände tatsächlich auf die Eltern auswirken und wie sie gegebenenfalls verbessert werden können, muss zukünftig noch näher empirisch untersucht werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	I
Einleitung	1
Teil A: Theoretischer Rahmen.....	5
1 Zur historischen Entwicklung der Interessenvertretung Minderjähriger	5
1.1 Erste Ansätze der Kindesvertretung	5
1.1.1 Entwicklungen in den USA und Großbritannien.....	5
1.1.2 Anfänge der Kindesvertretung in Deutschland	10
1.1.3 Kontroversen um die Kindesvertretung in Deutschland	13
1.2 Einführung der Interessenvertretung Minderjähriger in Deutschland	16
1.3 Diskussionen zur Qualifikation und zum Tätigkeitsbereich	17
1.4 Reform der Kindesvertretung	20
1.4.1 Änderungen im Tätigkeitsfeld und in der Vergütung	20
1.4.2 Kritik an der Neugestaltung der Interessenvertretung.....	26
1.4.3 Auswirkungen der Reform auf die Praxis	28
2 Der familiengerichtliche Kontext	31
2.1 Wandel des Familienrechts	31
2.2 Veränderungen im familiengerichtlichen Verfahren	34
2.2.1 Funktionen des Familiengerichts.....	34
2.2.2 Verfahrensbeistand.....	39
2.2.3 Vermittlung.....	40
2.2.4 Aufgabenbereiche	42
3 Aufgaben des Verfahrensbeistands aus psychologischer Sicht.....	45
3.1 Herausforderungen im familiengerichtlichen Kontext.....	45
3.1.1 Berücksichtigung unterschiedlicher Fallkonstellationen	45
3.1.2 Hochstrittige Scheidungs- und Trennungverläufe	46
3.1.3 Kindliche Aussagen bei hochstrittigen Trennungverläufen.....	54
3.1.3 Fälle von Kindeswohlgefährdung	56
3.2 „Mitwirken“ vs. „Hinwirken“ – Formulierung des gesetzlichen Vermittlungsauftrags.....	57
4 Psychologische Kompetenzen von Verfahrensbeiständen	60
4.1 Anforderungsprofil und psychologische Kompetenzen	60
4.2 Die systemtheoretische Perspektive.....	63
4.3 Fortbildungen für Verfahrensbeistände	67
4.4 Berufssozialisation der Verfahrensbeistände.....	71
4.5 Kompetenzen des Verfahrensbeistands zwischen Anspruch und Wirklichkeit	74
5 Aktuelle Forschungslage	75

Teil B: Empirische Untersuchung	80
1 Methodik	80
1.1 Fragestellung	80
1.1.1 Schwerpunktthema 1 – Vermittlungsbemühungen	80
1.1.2 Schwerpunktthema 2 – Berufsgruppen	82
1.2 Vorstudie.....	84
1.3 Fragebogen und Pretest.....	85
1.4 Hauptuntersuchung.....	87
1.4.1 Ablauf und Durchführung	87
1.4.2 Datenerfassung.....	88
1.4.3 Auswertung der offenen Fragen	89
1.4.4 Repräsentativität	90
2 Beschreibung der Stichprobe	92
2.1 Qualifikation	92
2.1.1 Professionen	92
2.1.2 Berufsvorbereitende Fortbildung zum Verfahrensbeistand	93
2.1.3 Andere relevante Aus-, Fort- und Weiterbildungen.....	94
2.2 Soziodemografie	95
2.2.1 Geschlecht, Alter, Wohnort	95
2.2.2 Berufserfahrung	98
2.3 Umfang der praktischen Tätigkeit.....	99
2.3.1 Praxiserfahrung.....	99
2.3.2 Fallzahl und Aufwand.....	100
2.3.3 Parallele Fallbearbeitung.....	101
2.3.4 Bestellungen zum erweiterten Aufgabenkreis.....	101
3 Arbeitsweise im erweiterten Aufgabenkreis	105
3.1 Gespräche	105
3.2 Zum Unterschied zwischen „Mitwirken“ und „Hinwirken“	106
3.3 Meinungsunterschiede zum „Vermitteln zwischen Eltern“	108
3.4 Gestaltung einvernehmlicher Regelungen.....	110
4 Unterschiede zwischen Anwälten und Sozialpädagogen.....	115
4.1 Vorgehen beim Gestalten von einvernehmlichen Regelungen	115
4.2 Zeitlicher Einsatz.....	116
4.3 Einstellungsunterschiede zur Vermittlung.....	117
4.4 Zielsetzungen im erweiterten Aufgabenkreis	117
4.5 Gemeinsame Elterngespräche	118
4.6 Proaktive Gestaltung einvernehmlicher Regelungen	119
5 Fort- und Weiterbildungen	121
5.1 Gespräche zum Gestalten von einvernehmlichen Regelungen	121
5.2 Gesprächssettings	122

5.3	Einfluss auf die Vermittlungsbemühungen.....	123
6	Kindliche Interessen bei Hochstrittigkeit und Entfremdung	125
6.1	Manipulation kindlicher Aussagen	125
6.2	Kindliche Umgangsverweigerung (Entfremdung).....	128
6.3	Empfehlungen und Stellungnahmen.....	131
7	Anträge und Beschwerden gegen gerichtliche Beschlüsse.....	132
8	Zusammenfassung.....	134
8.1	Gespräche	134
8.2	Vermittlungsbemühungen	134
8.3	Anwälte als Verfahrensbeistand	136
8.4	Einfluss von Fort- und Weiterbildungen.....	137
	Teil C: Diskussion	141
1	Anwälte als Verfahrensbeistand	143
2	Einfluss von Weiterbildungen	149
3	Mitwirken vs. Hinwirken.....	152
4	Fazit.....	155
	Abkürzungsverzeichnis	160
	Abbildungsverzeichnis.....	161
	Tabellenverzeichnis.....	162
	Literaturverzeichnis	163
	Anhang.....	175
1	Aufruf zum Forschungsprojekt.....	176
2	Interviewleitfaden Richter	178
3	Interviewleitfaden Verfahrensbeistände.....	180
4	Übersicht zu VB-Fortbildungsanbietern (Stand 2017).....	182
5	Übersicht zur Bestellung von Verfahrensbeiständen	184
6	Gesetzestexte	186
7	Rechtsprechung.....	189
8	Fragebogen.....	190
	Danksagung.....	199
	Eidesstattliche Erklärung.....	200

Einleitung

Nach Daten des Statistischen Bundesamtes werden etwa 35 % aller in einem Jahr geschlossenen Ehen im Laufe der kommenden 25 Jahre geschieden.¹ 2014 haben 131 955² minderjährige Kinder diese Erfahrung gemacht. Kinder aus Trennungen nicht miteinander verheirateter Eltern müssen zu dieser Zahl noch hinzugezogen werden. Trennung und Scheidung stellen damit im Leben vieler Kinder eine gegenwärtige Erfahrung dar.

Bei manchen dieser Trennungsfamilien können erhebliche Interessenkonflikte zwischen den Eltern auftreten, die von ihnen nicht mehr selbst gelöst werden können.³ In Fällen von Streitigkeiten zur elterlichen Sorge oder zur zukünftigen Kontaktgestaltung mit dem Kind können Eltern die Hilfe des Jugendamts oder des Familiengerichts beantragen.

Im Allgemeinen treffen die Eltern als Sorgeberechtigte Entscheidungen für ihre Kinder und vertreten sie rechtlich. Im kindschaftsrechtlichen Verfahren resultieren daraus jedoch besondere Problemstellungen, denn gerade bei hocheskalierten Trennungssituationen bestehen zwischen den Elternteilen zumeist stark gegensätzliche Ansichten darüber, was dem Wohl des Kindes dient oder hierfür erforderlich ist. Ein weiterer Interessenkonflikt entsteht, wenn Eltern ihre persönlichen Interessen mit den objektiven Kindesbedürfnissen vermischen, gleichsetzen oder das Kindeswohl sogar hintanstellen bzw. völlig missachten.

Diese Vermischung bei eskalierten Elternstreitigkeiten sowie Fälle von Kindeswohlgefährdung⁴ (z. B. durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch) brachten den Gesetzgeber dazu, nach Wegen einer eigenständigen Interessenvertretung minderjähriger Kinder in gerichtlichen Verfahren zu

¹ Im Jahr 2016 zählte das Statistische Bundesamt 162 397 Scheidungen.

² Statistisches Bundesamt: Rechtspflege – Familiengerichte. Fachserie 10/2/1.

³ Paul & Dietrich gehen davon aus, dass 8–10 % der Trennungspaare eine hocheskalierte Auseinandersetzung führen – vgl. Paul & Dietrich, 2006, S. 8.

⁴ In diesen Fällen können Jugendamt oder Familiengericht von sich aus tätig werden, beispielsweise dann, wenn es um die Frage geht, ob die Erziehungsfähigkeit der Eltern derart eingeschränkt ist, dass ihre Kinder in Obhut genommen werden müssen; oder ob sie nach einer solchen Inobhutnahme wieder in deren Haushalt zurückkehren können.

suchen. Um ihnen dies zu ermöglichen, wurde mit der Reform des Kindschaftsrechts vom 1. Juli 1998 das Institut der *Verfahrenspflegschaft* eingeführt.

Nach anfänglichen Diskussionen darüber, ob ein solches Instrument im deutschen Familienrecht überhaupt nötig sei, verbunden mit der Frage, welche Professionen am ehesten in der Lage seien, es zu realisieren, erweiterte sich der fachöffentliche Diskurs auch auf die Frage, welchen Aufgabenschwerpunkt die Tätigkeit eines zukünftigen Verfahrenspflegers⁵ (VP) haben sollte. Denn weder die dafür erforderlichen Qualifikationen noch das Tätigkeitsfeld wurden im Gesetz näher konkretisiert. Entsprechend vielfältig waren die Vorstellungen darüber. Zu diesen Fragen entspann sich damals eine breite fachöffentliche Diskussion, die zugleich durch rechtliche Auseinandersetzungen in Bezug auf die Vergütung dieser neuen Tätigkeit mitbestimmt wurde.

Salgo et al. (2014) konstatieren, dass es trotz dieser bis heute bestehenden Unklarheiten seit Einführung der Verfahrenspflegschaft eine wachsende Bereitschaft gibt, sich auf diese Einrichtung einzulassen. So stieg die Zahl der Beauftragungen von 2544 im Jahr 1999 auf 14 409 im Jahr 2009 und hat sich damit fast versechsfacht (siehe Anhang 5, S. 184 f.).⁶

Mit der Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) am 9. September 2009 ersetzt in familiengerichtlichen Verfahren der *Verfahrensbeistand* den bisherigen *Verfahrenspfleger*. Inhaltliche Ausrichtung und Vergütung der Tätigkeit wurden grundlegend verändert. Die Verfahrensbeistandschaft umfasst im Wesentlichen drei Tätigkeitsschwerpunkte:

1. das Interesse des Kindes feststellen und ins gerichtliche Verfahren einbringen (§ 158 Abs. 4 Satz 1 FamFG);

⁵ In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Damit sind – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt – alle Geschlechter inkludiert.

⁶ Statistisches Bundesamt: Rechtspflege – Familiengerichte. Fachserie 10/2/1.

2. Kinder durch das Verfahren begleiten und über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang in geeigneter Weise informieren (§ 158 Abs. 4 Satz 2 FamFG);
3. Gespräche mit den Eltern führen und am Zustandekommen von einvernehmlichen Regelungen mitwirken (§ 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG).

Diese Tätigkeitsschwerpunkte sind in einen *einfachen* (1. und 2.) und einen *erweiterten* Aufgabenkreis (3.) untergliedert. Während der Verfahrensbeistand im *einfachen Aufgabenkreis* hauptsächlich mit den Kindern interagiert, um deren Interessen zu explorieren, wird im *erweiterten* Aufgabenkreis der Fokus auf die Eltern ausgedehnt.

Auch nach der Einführung des FamFG stiegen die Beauftragungen von Verfahrensbeiständen weiter an, allerdings nur im Rahmen des neu eingeführten erweiterten Aufgabenkreises. 2017 wurden sie in insgesamt 87 799 familiengerichtlichen Verfahren beauftragt, davon 26 826 im einfachen Aufgabenkreis und 61 649 im erweiterten.⁷

Zum *erweiterten Aufgabenkreis* muss der Verfahrensbeistand durch das Gericht ausdrücklich beauftragt werden. In diesem soll er nicht nur das Interesse des Kindes bei Gericht vertreten, sondern auch zwischen den Eltern vermittelnd tätig werden. Dadurch soll der Tatsache entgegengewirkt werden, dass Kinder aus hochstrittigen Trennungsverläufen durch die Konflikte ihrer Eltern besonders stark in Mitleidenschaft gezogen werden (vgl. Amato & Keith, 1991; Grych & Fincham, 1990; Tschann, Johnston & Kline, 1989; Dietrich, 2010). Wie genau dieser Auftrag ausgefüllt werden soll, dazu macht der Gesetzgeber allerdings keine näheren Ausführungen.

Damit wird das Tätigkeitsfeld im erweiterten Aufgabenkreis um eine ganze Reihe von herausfordernden psychologischen Aspekten erweitert. Neben dem „Ergründen“ und „Vertreten“ der Interessen von Minderjährigen und deren „Bewerten“ vor dem Hintergrund des elterlichen Spannungsfeldes soll der

⁷ Statistisches Bundesamt: Rechtspflege – Familiengerichte. Fachserie 10/2/1.

Verfahrensbeistand sich nun auch mit hochstrittigen Eltern auseinandersetzen und mit ihnen an einvernehmlichen Regelungen arbeiten.

Die hier vorgelegte Arbeit geht der Frage nach, wie Verfahrensbeistände diese Tätigkeit in der Praxis ausgestalten. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber vermittelnde Tätigkeiten über die Institution der Verfahrensbeistände durch das FamFG grundsätzlich ermöglicht, soll untersucht werden, wie diese ihren (psychologischen) Auftrag im erweiterten Aufgabenkreis umsetzen und welche konkreten Vermittlungsbemühungen dabei von ihnen entfaltet werden.

Zudem wurde vom Gesetzgeber nicht konkretisiert, welche Professionen für diese Tätigkeit infrage kommen sollen und ob Verfahrensbeistände speziell fortgebildet sein müssen. Es ist bekannt, dass sie in der Praxis überwiegend von Rechtsanwälten und Sozialpädagogen ausgeübt wird (vgl. Münder & Hanemann, 2010; Gummersbach, 2005). Von besonderem Interesse ist daher, welche Unterschiede zwischen diesen beiden Professionen in der Tätigkeitsausübung bestehen, insbesondere bei den Vermittlungsbemühungen im erweiterten Aufgabenkreis. Ferner soll auch der Einfluss anderer Variablen, wie spezieller Aus- und Fortbildungen zum Verfahrensbeistand und systemischer Weiterbildungen, auf das praktische Handeln dieser Personengruppen genauer untersucht werden.

Teil A: Theoretischer Rahmen

1 Zur historischen Entwicklung der Interessenvertretung Minderjähriger

1.1 Erste Ansätze der Kindesvertretung

1.1.1 Entwicklungen in den USA und Großbritannien

Die Überlegungen zu einer eigenständigen Kindesvertretung in gerichtlichen Verfahren sind im Kontext einer zunehmenden Subjektstellung des Kindes als Träger von Grundrechten in der Gesellschaft nach den beiden Weltkriegen zu sehen. Noch bevor diese Überlegungen 1998 durch die Rechtsfigur des Verfahrenspflegers in Deutschland praktisch umgesetzt wurden, verfügten andere Länder hierzu bereits über unterschiedliche Erfahrungen.

Im Ausland gab es zuvor Diskussionen, die sich anfangs mit der kindlichen Situation in strafrechtlichen Verfahren beschäftigten. Diese Überlegungen führten dazu, dass eine Interessenvertretung von Minderjährigen auch bei familiengerichtlichen Konflikten in den Fokus gelangte.

In den USA gilt *„als richtungsweisender Marktstein in der Entwicklung zu einer eigenständigen Vertretung Minderjähriger in gerichtlichen Verfahren [...] die Entscheidung des Supreme Court der USA In Re Gault 1967. Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob einem Jugendlichen im Ermittlungs- und Strafverfahren das Recht auf eine Verteidigung durch einen Rechtsanwalt zusteht“* (Salgo, 1996, S. 58 f.). Mit dieser Entscheidung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass es zuvor zwar Erwachsenen erlaubt war, sich mithilfe eines Anwalts vor Gericht zu verteidigen, Jugendliche auf diese Möglichkeit jedoch nicht zurückgreifen konnten.

Hier stand die *rechtliche* Vertretung von Minderjährigen im gerichtlichen Verfahren im Fokus, also allein die Frage, ob sie eigenständig durch einen Rechtsanwalt vertreten werden können oder ob dies durch ihre gesetzlichen Vertreter – in der Mehrzahl ihre Eltern – bereits abgedeckt ist. In der Folge entwickelten

sich in den USA aufgrund der föderalen Strukturen des Landes verschiedene Modelle für eine Kindesvertretung, je nachdem, welchen Fokus das jeweilige Bundesland der Vertretung von Minderjährigen beimaß.

Im Bundesstaat New York wurde schon 1962 ein *Familiengericht* eingeführt und Minderjährigen eine eigene Vertretung durch Rechtsanwälte zugestanden. Laut Gesetz sollten diese ‚law guardians‘ jedoch im Unterschied zu Vormündern oder dem Jugendamt ausschließlich den von den Minderjährigen geäußerten Willen vertreten (vgl. Salgo, 1996, S. 73). Von diesen anwaltlichen Interessenvertretern – zugelassen waren dafür nur Rechtsanwälte – wurden keine speziellen Fortbildungen erwartet, weil man davon ausging, dass Anwälte eine solche Vertretung auch ohne Zusatzqualifikation übernehmen könnten (vgl. ebd.).

Eine Überprüfung dieser Annahme durch die New Yorker Rechtsanwaltskammer in den 1980er Jahren kam jedoch überwiegend zu negativen Ergebnissen. Dieses Modell führte dazu, dass die rechtliche Vertretung von Minderjährigen für die Anwälte zur reinen ‚Nebenbeschäftigung‘ wurde (vgl. Salgo, 1996, S. 75). Zu den Kritikpunkten der Studie zählten unter anderem das mangelnde Interesse an den minderjährigen Mandanten, die oft schlechte Vorbereitung der Rechtsanwälte und die daraus resultierenden Fehler bei der Vertretung (vgl. ebd.).

1979 wurde in Florida für Fälle von Missbrauch oder Vernachlässigung eine verbindliche Vertretung von Minderjährigen in Form eines „Guardian ad Litem“ eingerichtet (vgl. Salgo, 1996, S. 80). Zudem wurde vom Gesetzgeber eine umfangreiche Untersuchung in Auftrag gegeben, die unter anderem darüber Aufschluss geben sollte, welche Qualifikation ein solcher Vertreter haben soll (vgl. ebd., S. 80 f.).

Dazu wurden *geschulte* ehrenamtliche Freiwillige (Personen aus unterschiedlichen nicht-juristischen Berufsfeldern), Staatsanwälte und freie Anwälte in Bezug auf Kontakthäufigkeit zu ihren Mandanten und zum professionellen Umfeld, zur Verfahrensdauer und zu den Kosten, die die verschiedenen Vergleichsgruppen erzeugten, miteinander verglichen (vgl. Salgo, 1996, S. 82).

Erwartungsgemäß war der Einsatz von Ehrenamtlern am kostengünstigsten (vgl. Salgo, 1996, S. 82). Zum Teil nahmen die aber doppelt so viele Kontakte zu den Beteiligten und zum professionellen Umfeld wahr, was sich entgegen der Erwartungen jedoch nicht auf die Verfahrensdauer auswirkte (vgl. ebd., S. 82).

In Florida setzte sich mit der Zeit eine Art Kooperationsmodell durch. Darin waren die Kindesvertreter weitergebildete Freiwillige, die zwar durch erfahrene Rechtsanwälte geschult und supervidiert wurden, aber keine rechtliche Vertretung der Minderjährigen wahrnehmen durften (vgl. Salgo, 1996, S. 85). Wenn es dem Gericht notwendig erschien, konnten die Anwälte, die die Supervision der Freiwilligen übernommen hatten, zu rechtlichen Kindesvertretern ernannt werden (vgl. ebd.).

Im selben Jahr wurde in North Carolina ebenfalls der „Guardian ad Litem“ eingeführt, der wie im Staat New York ein Rechtsanwalt sein musste. Bald stellte sich allerdings heraus, dass das neue Instrument zur Kindesvertretung die damit verbundenen Erwartungen nicht erfüllen konnte (vgl. Salgo, 1996, S. 106). Die eingesetzten Anwälte kritisierten zum Teil selbst ihre Tätigkeit, die augenscheinlich nur darin bestand, „*die Empfehlungen der Sozialbehörde nachzubeten*“, ohne eigene Informationen erhoben zu haben (ebd.).

1983 wurde deshalb in North Carolina ein neues Zwei-Personen-Modell etabliert (vgl. Salgo, 1996, S. 109), sodass jeweils Rechtsanwälte, die die Minderjährigen vor Gericht vertraten, und geschulte Freiwillige kooperierten. Deren Aufgaben bestanden u. a. darin, Informationen (sachbezogene Erkenntnisse, Interessen der Minderjährigen, Ressourcen des Umfeldes) zu ermitteln (vgl. ebd.). Darüber hinaus konnten sie vom Gericht dazu verpflichtet werden, sich ein umfassenderes Bild vom Minderjährigen und seiner Familie zu verschaffen (vgl. ebd.).

Des Weiteren sollten diese geschulten Freiwilligen versuchen, *einvernehmliche Regelungen* zwischen den Eltern herbeizuführen (vgl. Salgo, 1996, S. 109 f.). Damit wurde die Interessenvertretung von Minderjährigen erstmals durch eine psychologische Komponente erweitert – Gespräche mit Eltern und

Vermittlung zwischen diesen. Dieser neue Akzent fällt mit der Entwicklung und zunehmenden Akzeptanz der *Mediation* in den USA zusammen (vgl. Röttemeyer, 2015, S. 5 f.).

Gemeinsamer Ausgangspunkt aller drei Modelle war die Überzeugung, dass Minderjährige eine eigene *rechtliche Vertretung* vor Gericht benötigen. Im weiteren Verlauf wuchs jedoch die Erkenntnis, dass die Beschränkung auf eine rein rechtliche Vertretung nach dem Vorbild der Erwachsenenvertretung bei Minderjährigen nicht ausreicht. Im Unterschied zur In-re-Gault-Entscheidung⁸ von 1967 bezogen sich die bis dahin eingesetzten Programme nicht auf „Täter“, sondern auf Minderjährige, die als Opfer von Missbrauch, Vernachlässigung oder hocheskaliertem Elternstreit von gerichtlichen Entscheidungen betroffen waren.

Eine rein juristische Ausübung der Vertretung, bei der der Anwalt das vom Minderjährigen geäußerte Interesse lediglich bei Gericht einbringt, wurde als unzureichend betrachtet. Um sein tatsächliches Interesse bei Gericht auch vertreten zu können, musste es erst vom Minderjährigen erhoben werden. Deshalb war die damalige Wahrnehmung der Tätigkeit sowohl durch *juristische* als auch durch *psychologische* Aspekte (Gespräche mit belasteten Kindern und Jugendlichen; Exploration der familiären Ressourcen; Hinwirken auf elterliches Einvernehmen) gekennzeichnet.

Diese Beispiele zeigen die unterschiedliche Gewichtung von juristischen und psychologisch/sozialen Aufgaben. Zugleich verdeutlichen sie, dass im Hinblick auf den Interessenvertreter von Minderjährigen ein enger Zusammenhang zwischen rechtlichen und psychologischen/sozialen Bezügen besteht. Während in New York die juristische Seite der Tätigkeit betont wurde, entwickelte sich in Florida ein Modell, das genau die andere Seite hervorhob.

Die Modelle aus Florida und North Carolina können als Beispiel dafür gelten, wie dichotom die Vertretung von Minderjährigen gesehen wurde, indem sie

⁸ In dieser Entscheidung befasste sich das Oberste Bundesgericht der USA mit der Frage, ob Minderjährigen, die sich vor Gericht verantworten müssen, überhaupt ein Rechtsbeistand zusteht.

gleichzeitig von zwei Personen – einem Juristen und einer psychologisch geschulten Fachkraft – übernommen wurde. Demgegenüber war das Modell aus New York noch von der Überzeugung geprägt, dass nur ein Rechtsanwalt Minderjährige vor Gericht vertreten könne, da nur er fachlich in der Lage sei, die Möglichkeiten für das Einlegen von Rechtsmitteln frühzeitig zu erkennen (vgl. Salgo, 1996, S. 109).

Diese Argumentation wurde auch in Deutschland von einigen Autoren übernommen, um hervorzuheben, dass die Interessenvertreter von Kindern und Jugendlichen Rechtsanwälte sein müssen und die Aufgabenstellung deshalb auch nur restriktiv, d. h. auf den subjektiv wahrgenommenen Kindeswillen bezogen, wahrgenommen werden kann. Weitgehend unbeachtet blieb dabei, dass auch ein Anwalt ohne spezielle Kenntnis darüber, was das Interesse des Minderjährigen ist, von Rechtsmitteln kaum Gebrauch machen wird (vgl. Salgo, 1996, S. 106).

In Großbritannien entwickelte sich die rechtliche Vertretung von Minderjährigen nicht, wie in den USA, durch das Erkennen von Defiziten in familiengerichtlichen Verfahren (fehlende rechtliche Vertretung), sondern durch die Wahrnehmung eines Strukturversagens des gesamten Schutz- und Unterstützungssystems. Ausschlaggebend dafür war eine familiäre Tragödie, die das bis dahin bestehende staatliche Schutzsystem nicht verhindern konnte oder sogar mit ausgelöst hatte – der Fall Maria Colwell.

Maria war ein siebenjähriges Mädchen, das in der Obhut ihrer Mutter und ihres Stiefvaters zu Tode gekommen war. Nach dem Tod ihres Vaters und der sich in der Folge einstellenden Überforderung ihrer Mutter lebte Maria zunächst bei Verwandten. Ohne dass sich die zuständigen Stellen einen ausreichenden Überblick verschafft hatten und dadurch verfügbare Informationen einfach missachteten, kehrte das Mädchen nach fünf Jahren zu seiner Mutter und deren neuem Lebensgefährten zurück. Dort war es in der Folge jedoch Vernachlässigungen und Misshandlungen ausgesetzt. Obwohl verschiedenen

staatlichen Stellen seine lebensbedrohliche Lage bekannt war, vermochte niemand den Tod des Kindes zu verhindern.⁹

In Großbritannien etablierte sich daraufhin ein duales Vertretungsmodell für Minderjährige in familiengerichtlichen Verfahren, das aus einem Verbund von einem Sozialarbeiter und einem auf solche Verfahren spezialisierten Rechtsanwalt¹⁰ bestand. Dabei stand im Gegensatz zu den amerikanischen Modellen eine kritische Diagnostik des gesamten Helfersystems im Mittelpunkt (vgl. Salgo, 1996, S. 210 f.). Mit dieser Kontrolltätigkeit wurden in erster Linie überwachende Funktionen in der Interessenvertretung betont, da den Minderjährigenvertretern vermittelnde Tätigkeiten zwischen den Eltern nicht gestattet waren (vgl. ebd.). Die Einrichtung dieses Modells leitete sich daher direkt aus den Unzulänglichkeiten des bestehenden Systems ab. Im Unterschied zu den USA war es in England somit weniger die Reaktion auf eine veränderte rechtliche Stellung des Kindes im Rechtssystem, sondern eine Reform der vorhandenen Strukturen. Der Interessenvertreter sollte hier keine neue Funktion ausfüllen, sondern die vorhandenen Funktionsträger lediglich überwachen. Nach Salgo fand dieses Modell großen Zuspruch und wurde von den meisten Beteiligten und Vertretern als erfolgreich angesehen (vgl. ebd., S. 191).

1.1.2 Anfänge der Kindesvertretung in Deutschland

Salgo machte darauf aufmerksam, dass in Deutschland die Vertretung Minderjähriger vor Gericht eine lange Geschichte hat, die kaum bekannt ist. Tatsächlich hatte bereits das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794 eine Art Kindesvertretung in Form eines *Curators* vorgesehen, der unter ähnlichen Gesichtspunkten wie sie später zur Einführung des Verfahrenspflegers in der Bundesrepublik führten, bestellt wurde (vgl. Salgo, 1996, S. 394). Demnach musste bei Interessenkonflikten zwischen Kind und Eltern – bzw. seinem Vater¹¹ – für den Minderjährigen eine eigenständige Vertretung eingerichtet werden. Im ALR heißt es dazu:

⁹ Siehe Salgo, 1996, S. 195 f.

¹⁰ Vergleichbar mit einem Fachanwalt für Familienrecht in Deutschland.

¹¹ Damals galt der Vater als Oberhaupt der Familie und damit auch als alleiniger Interessenvertreter des Kindes.

„Sind die vorbenannten Personen noch in väterlicher Gewalt: so ist der Staat nur in solchen Fällen und Angelegenheiten für sie zu sorgen verbunden, wo ihr Bestes mit dem eignen Vortheile des Vaters in Collision geräth.“ (II. 18 § 28 ALR)

Aus dieser Umsetzung im ALR kann man schlussfolgern, dass bereits der damalige Gesetzgeber dem Kind eigene Bedürfnisse zugestand, die nicht mit denen der Eltern übereinstimmen mussten. Bis zur Einführung des Verfallenspflegers vergingen dann allerdings noch zwei Jahrhunderte. Die Ursache dieser Verzögerung war aber nicht nur in den beiden Weltkriegen zu sehen, sondern auch in einer Restaurationsstimmung im deutschen Recht im ausgehenden 19. und zu Beginn des 20. Jahrhundert (vgl. Salgo, 1996, S. 401). Demnach war der gesellschaftliche Kontext in dieser Zeit davon geprägt, den familiären Verbund zu stärken (vgl. ebd.). Bei Fällen von Interessenkonflikten zwischen gesetzlichem Vertreter der Kindesinteressen und dem Kind selbst gab die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG) die Möglichkeiten für staatliche Interventionen im Lauf verschiedener Entscheidungen zunehmend auf (vgl. ebd.).

In mehreren Entscheidungen reduzierte es die Notwendigkeit einer eigenen gerichtlichen Interessenvertretung des Kindes auf ein Minimum. Dazu Salgo:

„Im Gegensatz zum KG¹², welches früher den Aufgabenschwerpunkt für den Pfleger in der ‚Wahrnehmung der Interessen des Kindes‘ und in seiner Vertretung sah und welche explizit auf die Grenzen richterlicher Interessenwahrnehmung trotz des im Verfahren vorherrschenden Amtsermittlungsgrundsatzes hinwies, reduziert das RG die Pflegertätigkeit auf die Rolle eines in der Regel überflüssigen Gerichtshelfers.“ (Salgo, 1996, S. 402)

Erst in den 1960er Jahren des 20. Jahrhunderts nahm das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Diskussion um eine eigenständige gerichtliche Vertretung von Kindern wieder auf. 1986 traf es eine Entscheidung, die *„als anstoßgebend bezüglich eines eigenen Interessenvertreters gelten kann“* (Münder & Hannemann, 2010, S. 20). Dabei ging es um eine Mutter und ihre zwei Kinder aus Zaire, die nach Deutschland eingereist waren und die aufgrund

¹² Kammergericht Berlin.

festgestellter beeinträchtigender Lebensumstände im mütterlichen Haushalt mit ihrer Zustimmung in Obhut genommen wurden (Münder & Hannemann, 2010, S. 20). Nachdem bekannt wurde, dass die Mutter in ihre Heimat abgeschoben werden soll, beantragte der zuständige Vertreter vom Jugendamt, ihr das Sorgerecht zu entziehen, damit die Kinder in Deutschland bleiben können (vgl. ebd.). Dagegen legte sie Beschwerde ein, der das Landgericht auch stattgab. Über weitere gerichtliche Instanzen wurde der Fall schließlich dem BVerfG vorgelegt.

Dabei sah sich das höchste deutsche Gericht mit dem Dilemma konfrontiert, dass Minderjährige nur durch ihre gesetzlichen Vertreter Verfassungsbeschwerde einlegen können und dass dies dann zu einem Interessenkonflikt führen kann, wenn sie sich dadurch selbst schaden würden. So hätte nur die Mutter Beschwerde einlegen können – gegen ein Urteil, das sie selbst angestrebt hatte. Das BVerfG kam daraufhin zu dem Schluss, dass *„in künftigen Fällen der vorliegenden Art ein Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB zu bestellen sei(n), sofern der Gesetzgeber nicht in anderer Weise für eine hinreichende Berücksichtigung der Kindesinteressen im Verfassungsbeschwerdeverfahren Sorge“*¹³.

In einer Reihe weiterer Entscheidungen des höchsten Gerichts wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für eine eigenständige Vertretung Minderjähriger in Fällen, in denen es zu Interessenkonflikten zwischen ihnen und ihren gesetzlichen Vertretern kommen kann, betont. Zu diesen Fällen gehörten nach Salgo Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung, umstrittene Adoptionen, Konflikte um Pflegekinder und Sorgerechtsstreitigkeiten (vgl. Salgo, 1996, S. 423).

Einzelne Autoren waren der Meinung, dass es einen solchen Interessenvertreter für Minderjährige in Deutschland schon gibt. Sie sahen ihn im Richter und im Jugendamt (vgl. Luthin, 1986). Andere Autoren argumentierten dagegen, dass Jugendämter z. B. Eltern und Kinder als gleichrangig ansehen müssten (vgl. Salgo, 1996). Die Erfahrung zeigt zudem, dass gerade das

¹³ Entscheidung des BVerfG vom 18.06.1986 (FamRZ, 1986, S. 871).

Jugendamt gerichtliche Entscheidungen eher selten anfechtet, obwohl dies zur Wahrung des kindlichen Interesses notwendig wäre (vgl. ebd., S. 461 ff.). Salgos Fazit geht dahin:

„[...] daß sich die weitaus überwiegende Mehrheit der vernehmbaren Stimmen eindeutig positiv im Sinne einer Notwendigkeit für eine eigenständige Vertretung Minderjähriger in gerichtlichen Verfahren des zivilrechtlichen Kinderschutzes ausspricht.“ (Salgo, 1996, S. 459)

1.1.3 Kontroversen um die Kindesvertretung in Deutschland

Vor der Einführung eines unabhängigen Vertreters von Minderjährigeninteressen war das Meinungsbild über die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung in Deutschland gespalten. Auf der einen Seite wurde argumentiert, dass die rechtlichen Vertreter des Kindes – seine Eltern – in Situationen geraten können, in denen es ihnen nicht mehr möglich ist, seine Bedürfnisse und Interessen wahrzunehmen und zu vertreten. Diese Situationen entstehen nach den Befürwortern einer Vertretung für Minderjährige¹⁴ immer dann, wenn die Interessen der Eltern nicht mit denen des Kindes in Einklang zu bringen sind, beispielsweise wenn die Interessen der beiden Elternteile in einem Sorge- oder Umgangsstreit derart voneinander abweichen, dass eine gemeinsame oder einvernehmliche Interessenvertretung des Kindes vor Gericht unmöglich ist.

Auf der anderen Seite wurde von einigen Autoren¹⁵ der Standpunkt vertreten, dass das Jugendamt und das Gericht selbst die Interessen des Kindes ausreichend berücksichtigen und dass es daher keiner eigenständigen Vertretung Minderjähriger bedarf. Dabei wurde vorausgesetzt, dass sich das Jugendamt und das Gericht einerseits ausreichend mit den Interessen des Kindes auseinandersetzen würden und dass es ihnen andererseits auch möglich wäre, diese Interessen neben anderen unabhängig vertreten zu können. Nach den Ausführungen von Salgo (1996) konnte man davon aber nicht regelmäßig ausgehen.

¹⁴ Hier sind u. a. zu nennen: Jopt, 1996; Salgo, 1996; Simitis, 1986.

¹⁵ Siehe Carl & Schweppe, 2002; Peters & Schimke, 1999.

Noch vor der Einführung der Verfahrenspflegschaft wurde weiterhin darüber diskutiert, welche Personen infrage kommen sollten, eine solche Interessenvertretung angemessen wahrzunehmen. Das, was Salgo dazu als angemessenen Tätigkeitsschwerpunkt empfahl, war eine vom Gericht unabhängige Vertretung der Minderjährigenrechte und -interessen, verbunden mit einer Kontrollfunktion, um möglichen Strukturdefiziten und Unzulänglichkeiten begegnen zu können (vgl. Salgo, 1996, S. 564 f.). Dies bedeutete aber auch, dass der Interessenvertreter die Rechte der Minderjährigen angemessen vertreten können musste, d. h. , dass er zuvor ihre Interessen ausreichend in Erfahrung bringen konnte und dass er über genug Kenntnisse verfügte, um eventuelle Strukturdefizite erkennen zu können. Eine klare Empfehlung darüber, welche Grundqualifikationen sich daraus für den Verfahrenspfleger ableiten lassen, konnte Salgo allerdings nicht geben, da mit einem so verstandenen Aufgabenfeld gleichzeitig unterschiedliche Professionen angesprochen wurden.¹⁶

Anhand der hier vorgestellten Ansätze und Konzepte aus den USA und Großbritannien wird deutlich, dass zur Erfüllung der Tätigkeit eines Interessenvertreters für Minderjährige die meisten Autoren von einem zumindest zweiseitigen Aufgabenfeld ausgingen, wobei sie sich hinsichtlich der Anforderungen an die berufsgruppenspezifische Grundqualifikation stark unterschieden. Zum einen sollte es dem Minderjährigen möglich sein, seine Interessen vor Gericht vertreten zu können, was die meisten Konzepte mit einer *anwaltlichen Vertretung* umzusetzen suchten. Damit sollte es dem Minderjährigen beispielsweise auch möglich sein, bei Bedarf seinem Interesse durch Beschwerden gegen gerichtliche Beschlüsse Geltung zu verschaffen, was Personen mit nicht-

¹⁶ In den USA übernahmen in den Anfangsjahren in bis zu 85 % der Fälle Rechtsanwälte die Interessenvertretung von Minderjährigen (vgl. Salgo, 1996, S. 66). Die Gründe dafür waren zum Teil gesetzliche Vorgaben: In einigen Bundesstaaten der USA war ein Rechtsanwalt als „Guardian ad Litem“ gesetzlich vorgeschrieben (vgl. ebd., S. 129).

juristischer Ausbildung nicht zugetraut wurde (vgl. Salgo, 1996, S. 461 ff.).¹⁷ Zum anderen sollte diese Vertretung auch „vormundschaftliche“ und diagnostische Tätigkeiten durchführen, um die Interessen des Kindes gegenüber den Interessen der anderen Beteiligten – nicht nur gegen die seiner Sorgeberechtigten, sondern auch gegen die der elterlichen Anwälte und Sozialbehörden – abgrenzen und durchsetzen zu können. Nachvollziehbar erscheint, dass je nach Fragestellung Personen unterschiedlicher Profession zur Interessenvertretung der Minderjährigen infrage kamen.

In Deutschland kann dazu als Ausgangspunkt die Frage angesehen werden, wie Minderjährige ihre Interessen vertreten können, wenn dies ihr gesetzlicher Vertreter nicht kann oder nicht will. Dieser Unterschied zu anderen Modellen außerhalb von Deutschland erscheint wichtig, da in Deutschland der Ausgangspunkt eben nicht die Frage war, ob Minderjährige ein Recht auf eine eigenständige Vertretung haben, wie sie Erwachsenen zusteht, sondern ob eine gesetzliche Vertretung durch die Sorgeberechtigten ausreicht. Es ging also in erster Linie um die Schaffung einer „Ersatzperson“ für den Sorgeberechtigten, die nicht in einen Interessenkonflikt zum Minderjährigen geraten kann.

Wenn angenommen wird, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Ausgangspunkt für die Überlegungen zu einer eigenständigen Vertretung von Minderjährigen waren (vgl. Münder & Hannemann, 2010, S. 20), kann nicht unmittelbar von einem zweiteiligen Aufgabenfeld (rechtliche Vertretung vs. Vormundschaft) ausgegangen werden, da diese Urteile im engeren Sinne „nur“ den „vormundschaftlichen“ Charakter der Vertretung fokussiert hatten. Diese „Vormundschaft“ hätte von jeder erwachsenen Person wahrgenommen werden können, die so wie jede andere Partei im familiengerichtlichen

¹⁷ Die damalige Sicht gegenüber den infrage kommenden Professionen war durch Vorurteile geprägt. So wurde in ersten amerikanischen Evaluationsstudien meistens zwischen drei Gruppen unterschieden: Rechtsanwälte ohne Fortbildung, Rechtsanwälte mit Fortbildung und Sozialpädagogen/Pädagogen mit Fortbildung. In keiner Studie wurde eine Gruppe von Sozialpädagogen/Pädagogen untersucht, die keine spezifische Fortbildung zur gerichtlichen Vertretung von Minderjährigen hatten. Daraus könnte abgeleitet werden, dass die Vertretung kindlicher Interessen vor Gericht zwar Rechtsanwälten ohne pädagogisches oder psychologisches Grundwissen zugetraut wurde, nicht jedoch Sozialpädagogen/Pädagogen ohne juristische Grundkenntnisse.

Verfahren¹⁸ bei Bedarf einen rechtlichen Beistand hinzuziehen kann. Wie in den USA wurde auch hier nicht reflektiert, dass automatisch auf einen anwaltlichen Vertreter geschlossen wurde, wenn von einer „Vertretung“ vor Gericht die Rede war, obwohl dies so nicht zwingend abgeleitet werden konnte.

1.2 Einführung der Interessenvertretung Minderjähriger in Deutschland

Am 01.07.1998 wurde durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz der kindliche Interessenvertreter in Form der *Verfahrenspflegschaft* (§ 50 FGG)¹⁹ eingeführt. Der Gesetzgeber kam damit zwei Entwicklungen nach: Zum einen wurde die deutsche Gesetzgebung an internationale Standards angepasst,²⁰ zum anderen wurde damit den nationalen Entwicklungen (Entscheidungen des BVerfG) Rechnung getragen. In den folgenden Jahren konnte sich die Verfahrenspflegschaft entfalten und gewann an Zustimmung. Nach Menne war sie schon wenige Jahre nach ihrer Einführung „fest im Gerichtsalltag verwurzelt“ (Menne, 2005, S. 1036). 1999 wurde von den Gerichten zwar erst in 2544 Familiensachen ein Verfahrenspfleger bestellt, nur sieben Jahre später war diese Quote jedoch bereits auf 12 525 angestiegen (siehe Münder & Hannemann, 2010, S. 92).

Dass sich in den familiengerichtlichen Verfahren die Verfahrenspflegschaft in diesem Maße etablieren würde, war nicht zu erwarten gewesen, da es – wie oben beschrieben – zwar im Vorfeld durchaus positive Stimmen für dieses familienrechtliche Instrument gab (vgl. Salgo, 1996), aber auch eine Vielzahl an kritischen Einschätzungen (vgl. Carl & Schweppe, 2002; Peters & Schimke, 1999).

Ungeklärt war vor allem, über welche Qualifikationen und Kompetenzen ein Verfahrenspfleger verfügen und wie sein Tätigkeitsfeld gestaltet werden sollte.

¹⁸ Mit Ausnahme der Scheidungsverfahren, bei denen eine anwaltliche Vertretung verpflichtend ist.

¹⁹ Siehe Anhang 6, S. 186.

²⁰ Der Gesetzgeber musste durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention die dort festgehaltenen Kinderrechte auch im bürgerlichen Recht umsetzen – vgl. online unter: <http://www.kid-verlag.de/kiko.htm> (abgerufen am: 04.06.2020).

Dazu trug der Gesetzestext selbst wenig bei. Dort hieß es lediglich: „*Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.*“ (§ 50 Abs. 1 FGG)

In der Begründung des Regierungsentwurfes stellte der Gesetzgeber klar, damit die Stellung des Kindes im Verfahren verbessern zu wollen. Es sollte ihm ein Vertreter an die Seite gestellt werden, der nicht wie Eltern mit seinen Interessen in Konflikt geraten kann. Stattdessen sollte er die kindlichen Interessen im gerichtlichen Verfahren „ersatzweise“ für die eigentlichen gesetzlichen Vertreter, die Eltern, zur Geltung bringen. „*Das Kind [sollte] damit nicht zu einem bloßen Verfahrensobjekt [werden] [...].*“ (BT-Drucksache, 13/4899, S. 76).

Aus Sicht des Gesetzgebers steht die Bestellung eines Verfahrenspflegers

*„im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Damit hat das Gericht die Möglichkeit, entsprechend den Besonderheiten eines jeden Falls beispielsweise auch **Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Kinderpsychologen** und unter Umständen **engagierte Laien** [...] zu bestellen. Soweit es schwerpunktmäßig auf die Sachkunde auf dem Gebiet des materiellen und des formalen Rechts ankommt, wird das Gericht einen Rechtsanwalt zu bestellen haben.“* (BT-Drucksache, 13/4899, S. 130; Hervorhebungen von mir)

Damit öffnete der Gesetzgeber den Zugang zu diesem neuen Betätigungsfeld für eine ganze Reihe beruflicher Qualifikationen, ohne sie zusätzlich mit einer einschlägig qualifizierenden Fortbildung zu verknüpfen.

1.3 Diskussionen zur Qualifikation und zum Tätigkeitsbereich

Zitelmann warnte davor, für die Tätigkeit eines Verfahrenspflegers anwaltliche Vertretungsmodelle zu präferieren (vgl. Zitelmann, 1998, S. 133 f.). Dieser Vorbehalt ist nachvollziehbar, da es nach der Begründung des Gesetzgebers ausreichen würde, dass ein Rechtsanwalt in dieser Tätigkeit hauptsächlich über Kenntnisse zum materiellen und zum formalen Recht verfügt – womit automatisch auch jeder Jurist als Verfahrenspfleger geeignet wäre.

Zitelmann betonte dagegen, dass studierte Juristen weder die Qualifikation noch die Erfahrung hätten, entwicklungsangemessen mit Kindern zu kommunizieren und etwaige Manipulationen des Kindeswillens erkennen zu können (vgl. Zitelmann, 1998, S. 133 f.). Ganz in diesem Sinne hielt auch Fieseler bevorzugt Sozialpädagogen für geeignet, die Rolle einer Verfahrenspflegschaft auszufüllen, weil sie am ehesten über das dafür notwendige Einfühlungsvermögen verfügen dürften (vgl. Fieseler, 2003, S. 86).

In der Summe präferierten die meisten juristischen Autoren – mit wenigen Ausnahmen – eher *Anwälte*, sozialwissenschaftliche Autoren hingegen eher *Sozialpädagogen*. Insofern stechen die wenigen Ausnahmen von dieser Regel heraus – beispielsweise plädierte der ehemalige Direktor des Amtsgerichts Brühl, Siegfried Willutzki, vehement für die Bestellung von Sozialpädagogen (vgl. Willutzki, 2001).

Ähnlich kontrovers wurde auch über das für Verfahrensbeistände angemessene Tätigkeitsfeld diskutiert (vgl. Menne, 2004, S. 181 f.; Kiesewetter, 2006). Aus Sicht des Berliner Kammerrichters Menne wurde der *„Aufgabenkreis der Verfahrensbeistände weniger durch das Gesetz vorgegeben, sondern vor allem durch die Rechtsprechung in Vergütungssachen“* (Menne, 2005, S. 1036 f.).

Er griff damit auf, dass die obergerichtliche Rechtsprechung zu strittigen Rechnungen einzelner Verfahrensbeistände stärkeren Einfluss auf die „praktische Definition“ des Tätigkeitsfeldes hatte als die gesetzlichen Bestimmungen. Hier kann angenommen werden, dass Verfahrensbeistände, die für bestimmte Tätigkeiten (z. B. gemeinsame Elterngespräche oder Teilnahme an Hilfeplangesprächen des Jugendamtes) regelmäßig nicht entlohnt wurden, diese infolgedessen nicht mehr ausführten.²¹ Diesbezüglich war die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte jedoch stark gespalten.

Auf der Grundlage von 63 veröffentlichten zweitinstanzlichen Beschlüssen teilte Kiesewetter die Oberlandesgerichte in drei Gruppen ein (vgl. Kiesewetter, 2006, S. 22 f.). Zur ersten gehörten neun Oberlandesgerichte, die für ihre Kostenentscheidung ausschließlich das Aktenstudium, das Erstgespräch mit

²¹ Der Verfahrensbeistände wurde nach Aufwand entlohnt.

dem Kind, eine Stellungnahme (mündlich oder schriftlich), die Teilnahme an Gerichtsterminen, bei kleineren Kindern auch ein Elterngespräch und Gespräche mit dem Kind vor und nach Anhörungsterminen berücksichtigten (vgl. ebd.).

Zur zweiten Gruppe gehörten ebenfalls neun Oberlandesgerichte, für die in Ergänzung zur ersten auch noch Gespräche mit anderen Personen (Eltern, Jugendamt, Verwandten, Lehrern, Kita, Sachverständigen, Ärzten) dazugehörten (vgl. Kiesewetter, 2006, S. 23). Die dritte Gruppe bestand lediglich aus dem OLG Karlsruhe, das darüber hinaus auch noch die Teilnahme am Hilfeplangespräch, eine ausführliche Familienanamnese und einen Vermittlungsauftrag zur Herstellung einvernehmlicher Regelungen zwischen den Eltern vorsah (vgl. ebd.).

Nach Auswertung von 350 Gerichtsakten kamen Münder und Hannemann zu dem Ergebnis, dass die Rechtsprechung einzelner OLGs zur Vergütung von Verfahrenspflegern die Entscheidungspraxis der ihnen zugeordneten Amtsgerichte nachhaltig beeinflusst (vgl. Münder & Hannemann, 2010). In Brandenburg, mit einer in diesem Punkt eher restriktiven obergerichtlichen Rechtsprechung, waren die meisten Kostenrechnungen strittig. An einem der dortigen Amtsgerichte wurden sogar bei 90 % der Rechnungen Kürzungen vorgenommen. Dagegen fiel im Gerichtsbezirk Karlsruhe, wo das OLG eine eher weite Auslegung des Aufgabenfeldes vertrat, keine einzige strittige Rechnung an.

Diese zum Teil äußerst gegensätzliche Rechtsprechung zu den Kostentscheidungen blieb für die Praxis der Verfahrenspfleger nicht folgenlos. Ein Verfahrenspfleger, der in einem OLG-Bezirk mit restriktiver Rechtsprechung bestellt wurde, musste davon ausgehen, dass er für Tätigkeiten, die über die bloße Wiedergabe des subjektiven Kindeswillens hinausgehen, keine Kostenerstattung erhält. Im Gegensatz dazu konnte sein Kollege vom OLG-Bezirk Karlsruhe sicher sein, auch für weiterführende Tätigkeiten (z. B. für Vermittlungsgespräche zwischen Eltern) bezahlt zu werden.

Dieser Streit um zulässige Aktionen wurde letztlich auf „den Rücken der Verfahrenspfleger ausgetragen“, da sie für ihre vollständige Bezahlung ggf. selbst das Gericht anrufen mussten, ohne dabei auf eine *einheitliche* obergerichtliche

Rechtsprechung vertrauen zu können (Carl & Schweppe, 2002, S. 252). Dazu die verbitterte Kritik von Salgo:

„Die Absurdität der Auseinandersetzungen um die Vergütungsfähigkeit einzelner gerade in diesem Bereich fast immer erforderlicher vertrauensbildender Maßnahmen ist kaum noch zu überbieten. Als ob ein Verfahrenspfleger, der es zumeist mit vorbelasteten Kindern zu tun hat, einfach jederzeit bei ihnen ‚ihren Willen abholen‘ und diesen dem Gericht übermitteln könnte.“ (Salgo, 2006b, S. 15)

Salgo betont damit, dass die Arbeit des Verfahrenspflegers aus seiner Sicht vielschichtiger ist, als es die meisten der damaligen OLG-Entscheidungen ausdrückten. Diese degradierten den Verfahrenspfleger von einem *Interessenvertreter* zum schlichten *Boten*, der die Äußerungen der Kinder nur noch dem Gericht überbringen sollte.

1.4 Reform der Kindesvertretung

1.4.1 Änderungen im Tätigkeitsfeld und in der Vergütung

Mit der Einführung des FamFG am 01.09.2009²² trat eine Reihe von Veränderungen in Kraft. Aus dem Verfahrens-*pfleger* wurde der Verfahrens-*beistand*.²³ Der „*Verfahrensbeistand hat [...] das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen*“ (Menne, 2009, S. 70). Dadurch, dass der Gesetzgeber hier die kindlichen Interessen betont, zeigt er nach Menne auf, dass der Verfahrensbeistand zwar die Wünsche des Kindes darlegen muss, sie aus einem objektiven Standpunkt heraus aber auch gleichzeitig differenziert bewerten soll (vgl. ebd.). Die damit zum Ausdruck gebrachte Klarstellung, dass die Verfahrensbeistandschaft nicht nur den *kindlichen Willen* zu vertreten hat, sondern auch dem *Kindeswohl* verpflichtet ist, wurde von

²² Mit dem FamFG wurde u. a. das Verfahrensrecht zu Familienangelegenheiten am 01.09.2009 reformiert (siehe Anhang 6, S. 186 ff.).

²³ Im Weiteren werde ich nur noch die neuen Begriffe „Verfahrensbeistand“ oder „Verfahrensbeistandschaft“ verwenden (auch für textliche Bezüge, die zeitlich vor der FGG-Reform lagen), um Verwirrungen zwischen den Bezeichnungen zu vermeiden. Diese können entstehen, da der alte Begriff Verfahrenspfleger für andere Bereiche (betreuungs- und unterbringungsrechtliche Verfahren) nach der FGG-Reform bis heute weiterverwendet wird.

der familiengerichtlichen Fachdiskussion ausdrücklich begrüßt (siehe Menne, 2009; Salgo, 2009a.).

Mit dem Wechsel der Bezeichnung vom Verfahrenspfleger zum Verfahrensbeistand machte der Gesetzgeber deutlich, dass dem Kind ein Interessenvertreter an die Seite gestellt wird, „*der ihm in dem gerichtlichen Verfahren im wahrsten Sinne des Wortes beisteht*“ (Nettersheim, 2009, S. 48).²⁴ Dies war entschieden mehr als lediglich ein Wortspiel, beide Begriffe beziehen sich vielmehr auf sehr unterschiedliche Handlungsräume.

Der *Pfleger* agiert eher im rechtlichen Rahmen. Er kann dort beispielsweise ersatzweise²⁵ die elterliche Sorge ausüben. Mit dieser Funktion wird garantiert, dass die Rechte des *Pfleglings*²⁶ weiterhin ausgeübt werden können, wenn seine eigentlichen rechtlichen Vertreter (bei Kindern meistens die leiblichen Eltern) dazu dauerhaft oder temporär nicht in der Lage sind. Der *Pfleger* ist damit eher ein *Verwalter* des kindlichen Interesses, welches er aufnimmt und dafür Sorge trägt, dass es bei Gericht Gehör findet. Zudem wacht er darüber, dass keine Entscheidungen gegen die Interessen seines *Pfleglings* getroffen werden.

Während somit die bisherige Aufgabe der „*Pfleger*“ allein darin bestand, dem Gericht den wie auch immer ermittelten Kindeswillen zu übermitteln, ein weitgehend statisch-feststellendes Vorgehen, ist die Arbeit der „*Beistände*“ eine aus psychologischer Sicht völlig andere. Der *Beistand* – wie man ihn beispielsweise aus dem Jugendhilfekontext kennt²⁷ – *unterstützt* und *gestaltet*. Er setzt sich nicht nur aktiv mit den Minderjährigen auseinander, sondern steht ihnen

²⁴ Diese neue Wortschöpfung soll auf der anderen Seite die Tätigkeit zu anderen Verfahren abgrenzen, die auch als Verfahrenspflegschaften bezeichnet werden, sich aber nicht auf Kindschaftssachen beziehen (z. B. im Betreuungs- und Unterbringungsrecht; vgl. Hornickel, 2009, S. 146).

²⁵ Ein Beispiel hierfür ist die Ergänzungspflegschaft. „Wer unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, erhält in Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen *Pfleger*“ (§ 1909 BGB).

²⁶ Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts, in dem das BGB entstand.

²⁷ Hiermit ist der Erziehungsbeistand gemeint. „Der Erziehungsbeistand [...] soll[...] das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern“ (§ 30 SGB VIII).

„bei der Bewältigung vielschichtiger Problemlagen bei. [...] Hierbei stellt er fest, was gebraucht und gewünscht wird. [Aufgabe des Beistandes ist] es hier, die Situation zu beruhigen, über die Rechtslage zu informieren, die Wirkungen des Rechts auf die betroffenen Familienmitglieder mit verständnisvoller, einfühlender Beratung aufzufangen und hiervon ausgehend mit den Beteiligten Lösungswege zu erarbeiten.“ (Brendel, 2006, S. 9)

Das Ziel eines Verfahrensbeistands kann demnach nicht darauf beschränkt werden, dem Gericht Sachverhalte zur Verfügung zu stellen, die es befähigen soll, die „richtige“ Entscheidung zu treffen. Beistände im Familienrecht fokussieren eher darauf, die Voraussetzungen für einen kindgemäßen Weg bei der Gestaltung der Nachtrennungsfamilie zu schaffen – zumindest in Verfahren zur Sorgerechts- oder Umgangsregelung.

Eine andere Neuerung im FamFG, die zuvor nicht im Regierungsentwurf enthalten war und nach Salgo (2009a) auch erst kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes eingefügt wurde, erfuhr dagegen viel Kritik. Das Gericht sollte fortan die Verfahrensbeistände zu einem „originären“ (einfachen) oder einem „fakultativen“ (erweiterten) Aufgabenkreis bestellen können.²⁸ Dabei war der *einfache Aufgabenkreis* gemäß *Münchener Kommentar* als Regelfall anzusehen (vgl. Schumann in MünchKomm FamFG § 158 Rdn. 32).

Danach hat der Verfahrensbeistand im einfachen Aufgabenkreis laut Münchener Kommentar (vgl. Schumann in MünchKomm FamFG § 158 Rdn. 26–31) folgende Aufgaben:

1. Studium der Gerichtsakte;
2. ein kurzes der Kontaktaufnahme dienendes Vorstellungsgespräch mit den Eltern;
3. Begegnungen und Gespräche mit dem Kind;

²⁸ Die Rechtskommentare bezeichneten diesen Aufgabenkreis nicht als *fakultativen*, sondern als *erweiterten* Aufgabenkreis. Diese Umschreibung hatte sich dann später in der Fachöffentlichkeit durchgesetzt und wirkte sich auch auf die Bezeichnung des *originären* Aufgabenkreises aus. Dafür setzte sich dann dementsprechend die Bezeichnung *einfacher* Aufgabenkreis durch.

4. Begleitung des Kindes bei gerichtlichen Anhörungen und Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen.

Darüber hinaus sollten Verfahrensbeistände aber auch noch mit bestimmten weiteren Aufgaben vom Gericht beauftragt werden können. Diese Möglichkeit wurde als *erweiterter Aufgabenkreis* bezeichnet:

„Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, **Gespräche mit den Eltern** und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie **am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken.**“ (§ 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG) (*Herhebung von mir*)

Der erweiterte Aufgabenkreis umfasst demnach folgende zusätzliche Aufgaben (vgl. Schumann in MünchKomm FamFG § 158 Rdn. 32):

1. Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen und
2. Mitwirken am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den strittigen Verfahrensgegenstand.

Da eine Verminderung des elterlichen Konfliktes – zentraler Wunsch der meisten Trennungskinder²⁹ – für einen kindgemäßen Weg bei der Gestaltung der Nachtrennungsfamilie unumgänglich ist, liegt auf der Hand, dass die Intervention der Verfahrensbeistandschaft *auf die Eltern des Kindes* gerichtet ist. Diese müssen dafür gewonnen werden, die aus *Kindersicht* fortbestehende Elternschaft zu akzeptieren und für ihre Streitfragen einvernehmliche Regelungen zu finden. Das verlangt ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz zur Konfliktbewältigung.

Für erfolgreiche Vermittlungen reicht es nicht aus, allein auf der *Elternebene* der Streitenden zu agieren und dabei ihre *Paarebene* auszublenden. Auf dieser können Kränkungen, Verletzungen und nicht befriedigte Bedürfnisse bestehen, welche die Kooperation auf der Elternebene anhaltend negativ beeinflussen. Vielmehr muss den Eltern die Verschränkung beider Ebenen

²⁹ Siehe Griebel & Oberndorfer, 2002.

vermittelt werden. Auf Paarebene müssen sie für die subjektiven Sichtweisen des jeweils anderen sensibilisiert werden. Außerdem müssen die Eltern über den explorierten Kindeswillen informiert werden, aber auch darüber, welche Konsequenzen ihre Trennungsdynamik für die kindlichen Entwicklungsbedingungen hat. Häufig kann erst danach versucht werden, auf der Elternebene einvernehmliche Regelungen zu gestalten. Damit mutiert der ursprüngliche Berichterstatter für das Gericht zum psychologischen Experten in Sachen Konfliktabbau.

Mit der Reform wurde damit die Tätigkeit der Verfahrensbeistände im erweiterten Aufgabenkreis um eine unmittelbar auf den Elternkonflikt gerichtete Funktion erweitert. Damit geht die Herausforderung, mit der diese im Dienst für ihre minderjährige Mandantschaft konfrontiert sind, weit über das hinaus, was das Recht in familiengerichtlichen Verfahren an Konfliktbewältigungskompetenz bis dahin zu bieten hat (Schlichtungsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren).³⁰

Inwieweit diese konfliktmindernde und gestaltende Funktion im Rahmen eines rechtlichen Korsetts mit nur wenig Gestaltungsspielraum gelingen kann, soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden. Ein Problem besteht dabei darin, dass es für den hier im Zentrum stehenden Blick auf die Vermittlungstätigkeit von Verfahrensbeiständen bisher nur wenige Orientierungshilfen gibt.

Der Gesetzgeber präziserte nicht, wie genau die Mitwirkung des Verfahrensbeistands auszusehen hat. Laut Münchener Kommentar wurde lediglich klar gestellt, dass solche Auftragserweiterungen einen Sonderfall darstellen und nur vereinzelt in Auftrag gegeben werden sollen. Er begründet dies damit, „*dass die weiteren Aufgaben des Verfahrensbeistandes originär dem Jugendamt bzw. dem Gericht obliegen [...]*“ (Schumann in MünchKomm FamFG § 158 Rdn. 20). Der erweiterte Auftrag muss daher auch ausdrücklich vom Gericht angeordnet und begründet werden (vgl. ebd., Rdn. 32).

³⁰ Hier steht in erster Linie der Richter, der in jeder Verfahrensphase auf einvernehmliche Regelungen hinwirken soll (§ 156 Abs. 1 FamFG).

Eine stark umstrittene weitere Änderung betraf die Vergütung der Verfahrensbeistände. Mit Einführung des FamFG wurde nicht mehr aufwandsbezogen entschädigt. Je nachdem für welchen Aufgabenkreis sie vom Gericht bestellt wurden, konnten sie mit einer einfachen oder einer erhöhten Pauschale vergütet werden. Diese Umstellung erfolgte in erster Linie aus fiskalischen Interessen³¹ (vgl. Menne, 2009, S. 71). Es sollte aber auch *„ein Gleichlauf zwischen der Vergütung des Verfahrensbeistands und derjenigen eines Rechtsanwalts,³² der in der Kindschaftssache tätig ist, [...] hergestellt werden.“* (ebd., S. 72).

Die pauschale Vergütung des Verfahrensbeistands wurde durch eine Entscheidung des OLG Frankfurt³³ sowie zwei weitere Urteile des BGH³⁴ konkretisiert. Danach war sie sowohl pro Kind als auch pro Verfahren³⁵ zu entrichten. Seitdem steht genau fest, welcher Betrag einem Verfahrensbeistand in Abhängigkeit von der Anzahl beteiligter Kinder und Anzahl isolierter Verfahren³⁶ für den gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis zusteht. Aktuell beträgt die pauschale Vergütung pro Kind und pro Verfahren 350 € (brutto) im einfachen und 550 € (brutto) im erweiterten Aufgabenkreis.³⁷

Auch die Stellung des Verfahrensbeistands in einem familiengerichtlichen Verfahren wurde nach der Reform durch eine Entscheidung des BVerfG vom 05.12.2016 konkretisiert.³⁸ Das Gericht entschied, dass er als eigenständiger

³¹ Die Bundesregierung wollte damit den Befürchtungen der Bundesländer entgegenkommen, die durch die Reform der Verfahrenspflegschaft erhebliche Mehrkosten für ihre Haushalte erwarteten (vgl. Menne, 2009, S. 71 f.).

³² Die Gebühren für Anwälte sind im Rechtsanwaltsgebührengesetz geregelt. Sie ergeben sich aus dem Gegenstandswert der Streitsache und sind aufwandsunabhängig. Im Unterschied zum Verfahrensbeistand können Anwälte mit ihren Klienten auch freie Vereinbarungen treffen. Somit ist eine solche Gleichheit der Vergütung zwischen Anwälten und Verfahrensbeiständen nur bei Klienten gegeben, die mit ihren Anwälten keine höheren Vereinbarungen treffen können.

³³ Entscheidung des OLG Frankfurt vom 08.09.2010 (ZKJ, 2011, 2, S. 64–66).

³⁴ Entscheidungen des BGH vom 15.09.2010 (ZKJ, 2011, 1, S. 33–36) und vom 01.08.2012 (ZKJ, 2012, 12, S. 488–489).

³⁵ In manchen Fällen vor dem Familiengericht sind gleichzeitig mehrere Streitfragen zu klären (bspw. Lebensmittelpunkt und Umgangsregelung), die in verschiedenen Verfahren isoliert vor Gericht behandelt werden.

³⁶ In einer Familiensache können mehrere Verfahren anhängig sein, beispielsweise kann neben dem Lebensmittelpunkt auch die Kontaktgestaltung zwischen Eltern strittig sein, was dann in einem gesonderten Umgangsverfahren vom Gericht bearbeitet wird.

³⁷ Nach dem BFH-Urteil vom 17.07.2019 ist der Verfahrensbeistand von der Umsatzsteuer befreit.

³⁸ Siehe ZKJ, 2017, 3, 104–108.

Interessenvertreter des Kindes *antragsberechtigt* ist und sogar *Verfassungsbeschwerde* einlegen kann, um kindliche Rechte geltend zu machen. Nach Heilmann weist das Bundesverfassungsgericht den Verfahrensbeiständen damit die besondere Rolle von *Grundrechtsgaranten* des Kindes zu, die auch nach Abschluss des instanzgerichtlichen Verfahrens³⁹ Bestand hat (vgl. Heilmann, 2017, S. 219 f.).

1.4.2 Kritik an der Neugestaltung der Interessenvertretung

Kritik wurde hauptsächlich zur Aufteilung des Tätigkeitsfeldes und zur Vergütung geäußert. Veit merkte an, dass eine Abgrenzung zwischen einfachem und erweitertem Aufgabenkreis falsch sei, da Elterngespräche in der Regel ohnehin obligatorisch zum Tätigkeitsfeld der Verfahrensbeistände gehören müssten. Ohne sie wäre es sonst gar nicht möglich, aus den Äußerungen des Kindes seinen „wahren“ Willen zu erschließen (vgl. Veit, 2009, S. 201). Hier hat die Autorin vermutlich an § 133 BGB (*Auslegung einer Willenserklärung*) gedacht, wonach für die Auslegung einer Willenserklärung der „*wirkliche Wille*“ erforscht werden muss. Bei Minderjährigen kann dies ihrer Meinung nach nur dadurch geschehen, dass die „*Äußerungen des Kindes in den Kontext der Lebensumstände eingeordnet und hierzu im Einzelfall auch Gespräche mit den Eltern und anderen Vertrauenspersonen geführt werden*“ (Veit, 2009, S. 201).

Kritik an der Unterscheidung zwischen zwei Aufgabenkreisen kam auch von Menne – er bemängelte, dass der Verfahrensbeistand nicht selbst entscheiden kann, ob er seinen Aufgabenkreis ausdehnt (vgl. Menne, 2009, S. 71). Dies war im Regierungsentwurf zunächst noch zugestanden worden, wurde dann aber im Gesetzestext nicht mit aufgenommen (vgl. ebd.). Zu welchem Aufgabenkreis der Verfahrensbeistand beauftragt wird, entscheidet nun allein das Gericht. Nach Menne stellt ihn dieses Richtermonopol stark in die Abhängigkeit vom gerichtlichen Auftraggeber, obwohl er vom Gesetz her kein Gehilfe des Gerichtes ist und in der Wahl seiner methodischen Mittel keinen Beschränkungen unterliegen soll (vgl. ebd.). Dies kann als Beispiel für die Kluft gesehen

³⁹ Instanzgerichtliche Verfahren werden in Familien- oder Kindschaftssachen beim Amtsgericht, beim Oberlandesgericht oder beim Bundesgerichtshof geführt. Bei der Verfassungsbeschwerde handelt es sich nicht um eine („letzte“) Instanz, sondern um eine Möglichkeit, sein Recht einzufordern, außerhalb des sogenannten instanzgerichtlichen Verfahrens.

werden, die zwischen Recht und Psychologie entstehen kann, wenn beider Blick auf dasselbe Ziel gerichtet ist.

Des Weiteren bezweifelten einige Autoren damals schon, dass der einfache Aufgabenkreis bevorzugt in Auftrag gegeben werden würde, und prognostizierten diesen Vorrang eher für den erweiterten Aufgabenkreis (vgl. Bork, Jacoby & Schwab, 2009, S. 523 f.; Menne, 2009, S. 71). Eine Prognose, die sich inzwischen mit großer Deutlichkeit bestätigt hat. In einer Studie aus dem Jahr 2016, also gut zehn Jahre nach der Erweiterungsoption, gaben 82 % der befragten Richter an, dass sie 80–100 % aller Aufträge im erweiterten Aufgabenkreis vergeben (vgl. Dahm, 2016, S. 343).⁴⁰

Zur pauschalen Vergütung kritisierte Salgo, dass die Arbeit des Verfahrensbeistands mit der eines Rechtsanwaltes gleichgesetzt werden solle, was seiner Meinung nach unzulässig sei (vgl. Salgo, 2009b, S. 55). Er hielt dagegen, dass sich das Tätigkeitsfeld der Verfahrensbeistände erheblich von dem eines Rechtsanwalts unterscheide (vgl. Salgo, 2009a, S. 182 f.). Die Einführung einer Fallpauschale wurde aber auch deshalb kritisiert, weil der Aufwand, der einem Verfahrensbeistand entstehen kann, kaum vorherzusehen ist, sodass ihm keine ausreichende Entlohnung mehr garantiert werden kann (vgl. Menne, 2009; Raack, 2009).

Weiterhin wurde kritisiert, dass der Gesetzgeber im FamFG kaum weiterführende Ausführungen zu den Qualifikationen, Kompetenzen und Fertigkeiten eines Verfahrensbeistands macht (siehe Heilmann, 2019; Lies-Benachib, 2019).

Ähnliches gilt für die praktische Arbeit. Mit der Frage, welche Tätigkeitsaspekte zu einer Verfahrensbeistandschaft gehören, setzten sich schon zur Einführung des Verfahrenspflegers diverse OLGs in einschlägigen Kostenverfahren auseinander.⁴¹ Damals erwiesen sich nur wenige Aufgaben als unstrittig. Dazu zählten die Akteneinsicht, das Gespräch mit dem Kind (wenn es nicht mehr als ein einziges Gespräch war), ein mündlicher oder schriftlicher Bericht und die

⁴⁰ Siehe Kap. A.5 (S. 75 f.).

⁴¹ Siehe Kap. A.1.3 (S. 17 f.).

Teilnahme an gerichtlichen Anhörungen (Anhörung des Kindes; Anhörung der Beteiligten). Strittig dagegen war, ob die Vermittlung zwischen den Eltern zum Aufgabenbereich eines Verfahrensbeistands gehört.⁴² Mit der Einführung des FamFG wurde dieser Punkt zwar geklärt – Verfahrensbeistände sollen nun im erweiterten Aufgabenkreis an einvernehmlichen Regelungen mitwirken –, wie sie diese Forderung umsetzen sollen, wurde allerdings nicht weiter ausgeführt.

1.4.3 Auswirkungen der Reform auf die Praxis

Sieben Jahre nach der Einführung des FamFG war die Beauftragung im erweiterten Aufgabenkreis zum faktischen Normalfall geworden. Die meisten Verfahrensbeistände wurden und werden bis heute gleichzeitig mit der Vertretung kindlicher Interessen und mit auf die Kindeseltern gerichteten Vermittlungsbemühungen beauftragt. Psychologisches Denken und Handeln hat damit, über die akademisch orientierte Begutachtung durch psychologische Sachverständige hinaus, Eingang ins Familienrecht gefunden.

Das bisherige Tätigkeitsfeld des Verfahrensbeistands, wie es bereits im Referentenentwurf von 2006 umrissen wurde, schien aufgrund der „*exakteren Festlegung seiner Aufgaben und Befugnisse*“ – gerade zu den Vermittlungsbemühungen – nun mit einem schärferen Profil versehen zu sein (Menne, 2006, S. 47). Durch die Pauschalierung der Vergütung mit der Einführung des FamFG versiegte nachfolgend auch die Diskussion in der Fachöffentlichkeit zu den Vermittlungsaufgaben.

Auf der einen Seite schien damit das Tätigkeitsfeld des Verfahrensbeistands deutlich klarer abgegrenzt als das des bisherigen Verfahrenspflegers.⁴³ Schulze vertrat die Auffassung, dass das FamFG auch als eine Legitimierung von „*Vermittlung in strittigen Elternkontexten*“ verstanden werden könne (Schulze, 2007a, S. 90).

⁴² Auch die eigene Ermittlungstätigkeit und Diagnostik, eine Umgangsbegleitung sowie die Teilnahme an Hilfeplangesprächen waren strittige Punkte in Kostenverfahren vor den OLGs – siehe Menne, 2005, S. 1038 f.; Profitlich & Zivier, 2006, S. 31; Gummersbach, 2005, S. 300 f.

⁴³ Dies wurde so auch von Familienrichtern wahrgenommen – vgl. Dittmann, 2014, S. 184.

In anderer Hinsicht erwies es sich allerdings auch als „restriktiver“. In Bezug auf „vermittelnde Tätigkeiten“ kann das FamFG ebenso als Rückschritt angesehen werden. Im zuvor geltenden FGG konkretisierte der Gesetzgeber nicht das Aufgabenfeld, bezog sich in seiner Begründung des Regierungsentwurfes aber auf konsensuale Aspekte der Tätigkeit. Dort heißt es, dass bei der Einrichtung der Verfahrenspflegschaft

„das Gericht je nach den Umständen des Einzelfalls darauf zu achten haben (wird), daß die Verfahrenspflegerbestellung in Fällen, in denen Kinder in den Streit ihrer Eltern hineingezogen werden, (sich) das Konfliktpotential nicht weiter erhöht. Hier wird sich eine Verfahrenspflegschaft oftmals an dem Interesse des Kindes an einer schnellen und einverständlichen Konfliktlösung zu orientieren haben.“ (BT-Drucksache 13/4899, S. 130) (Hervorhebungen von mir)

Damit war der damalige Interessenvertreter in der Wahl seines Vorgehens frei, eingeschränkt wurde das Tätigkeitsfeld nur von der Rechtsprechung. In Gerichtsbezirken mit einer eher weitgefassten Auslegung des Aufgabenfeldes konnten Verfahrenspfleger mithilfe von gemeinsamen Elterngesprächen aktiv vermitteln. Sie mussten nicht damit rechnen, dass die dafür entstandenen Aufwendungen nicht entgolten würden. Mit der Einführung des FamFG hat der Gesetzgeber diese aktiv vermittelnde Rolle jedoch nicht bestätigt oder gar verstärkt, vielmehr kann unter der Vorgabe „Mitwirken“⁴⁴ von einer eher passiven Rolle bei der Vermittlung zwischen Eltern ausgegangen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass dies unter anderem dem Ziel geschuldet war, einen Kompromiss zwischen den stark divergierenden OLG-Entscheidungen⁴⁵ in Bezug auf diesen Aspekt des Tätigkeitsfelds zu erzielen. Rakete-Dombek hob daher hervor, dass durch das FamFG die vermittelnden Tätigkeiten der Verfahrensbeistände zurückgedrängt wurden (vgl. Rakete-Dombek, 2009, S. 101).

Hinzu kommt, dass *Vermittlung* im neuen Gesetzestext als Option formuliert wurde, die nur im *erweiterten Aufgabenkreis* zur Anwendung kommt und obendrein von den Familienrichtern auch nur selten in Anspruch genommen

⁴⁴ Im Kap. A.3.2 (S. 57 ff.) wird detaillierter auf die Unterschiede zwischen „Mitwirken“ und „Hinwirken“ eingegangen.

⁴⁵ Siehe Kap. A.1.3 (S. 17 ff.).

werden sollte (vgl. Schumann in MünchKomm FamFG § 158 Rdn. 20 – 32). Zuvor war es den Verfahrensbeiständen zumindest in OLG-Bezirken mit progressiver Rechtsprechung möglich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einvernehmliche Regelungen zu erzielen. Das war nach Einführung der Pauschalvergütung zwar theoretisch weiterhin möglich, aus finanzieller Sicht aber nahezu ausgeschlossen.

Für die familiengerichtliche Praxis stellten sich diese Rahmenbedingungen als unzureichend dar. Die Vermittlung zwischen hochstrittigen Eltern wurde von zunehmend mehr Gerichten als weitaus wichtiger angesehen, als zuvor von den juristischen Kommentatoren angenommen wurde. In mehreren Studien konnte gezeigt werden, dass Familienrichter die Vermittlung zwischen Eltern durchaus als wichtige Aufgabe der Verfahrensbeistände ansahen (siehe Gummersbach, 2005, S. 318; Münder & Hannemann, 2010, S. 145 f.; Dittmann, 2014, S. 184; Dahm, 2016, S. 349 und auch Jopt & Zütphen, 2004, S. 20).

Die Annahme, dass die Bestellung zum erweiterten Aufgabenkreis ein Sonderfall darstellt (siehe Schumann in MünchKomm FamFG § 158 Rdn. 20; Zorn in FamFG Kommentar § 158 Rdn. 18), erwies sich damit in der Praxis schnell als falsch und der erweiterte Aufgabenkreis entwickelte sich zum Regelfall.

Wie lässt sich dieser schleichende Gesinnungswandel verstehen? Dazu wird im Folgenden ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung des Familienrechts und die damit einhergehenden Veränderungen im familiengerichtlichen Aufgabenverständnis gegeben.

2 Der familiengerichtliche Kontext

2.1 Wandel des Familienrechts

Das deutsche Familienrecht wurde in den letzten Jahrzehnten im Vergleich zu anderen Rechtsbereichen relativ häufig reformiert. Einzelne Vorschriften wurden in einer umfassenden und ausladenden Diskussion erlassen, um dann wieder angezweifelt zu werden (vgl. Simitis, 1986, S. 579). Nach Maiwald (1997) geht diese Eigenschaft des Familienrechts auf die teilweise Zuordnung zum Zivilrecht zurück. Hierzu müssen diffuse soziale Beziehungen in solche überführt werden, die verbindlich durch Verträge geregelt werden können. In vielen Bereichen stellt sich dies im Familienrecht als Unmöglichkeit heraus. Beispielsweise kann bei familiären Liebesbeziehungen nicht eindeutig geklärt werden, wer welchen Anspruch dem anderen gegenüber hat. Zudem unterliegt das gesellschaftliche Bild von familiären Liebesbeziehungen einem stetigen Wandel (vgl. Maiwald, 1997, S. 90), was zu einer fortwährenden Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen zwingt.

Die Entwicklungen im letzten Jahrhundert waren dabei stärker von rationalen Überlegungen bestimmt. Nach Simitis wandte sich das Familienrecht von vorher herrschenden „mythischen“ Vorstellungen von Ehe und Familie ab:

„Kurzum, eine unverhohlenen irrationale Sicht der Familienbeziehungen weicht langsam und von immer neuen Widerständen begleitet der Überzeugung, dass sich auch das Familienrecht auf einer möglichst rationalen, für alle Beteiligten nachvollziehbaren, ihre spezifische Situation wirklich respektierenden Regelung gründen muss.“ (Simitis, 1994, S. 400)

Der Wandel im Familienrecht wird hier durch zwei Entwicklungslinien charakterisiert. Zum einen veränderte sich die Sicht auf die Familienmodelle: Die Akzeptanz, dass Familienmitglieder einer fortschreitenden Individualisierung⁴⁶ unterworfen sind, wurde größer. Diese Individualisierungstendenzen standen

⁴⁶ Hier wird Bezug genommen auf die Veränderungen in der Sicht auf die Familienmitglieder bzw. auf ihre Rollen. Die Entwicklung vollzog sich dabei von einer hierarchisch organisierten Familie mit unterschiedlichen Rechten der Mitglieder (der Mann steht der Familie vor) hin zu aktuellen, sich stetig verändernden Familienformen (vgl. Goody, 2016).

im Gegensatz zu dem ‚Rechtsmythos‘, dass Kinder nur in einer Familie verheirateter Eltern unterschiedlichen Geschlechts optimale Entwicklungsbedingungen haben können (vgl. Simitis, 1994, S. 400). Mit dieser Haltung sollte damals das gesellschaftliche Bild von Familie geschützt werden. Es zeigte sich aber, dass für zunehmend mehr Kinder diese Form der Familie nicht mehr der erste Sozialisationspunkt war und andere Familienmodelle gesellschaftliche Anerkennung fanden (vgl. Salgo, 2017, S. 256). Der Trend zu neuen Formen der Elternbeziehung musste im Familienrecht Beachtung finden (vgl. ebd.).

Zum anderen änderte sich der Blick auf das Kind. Ihm wurden durch eine fortschreitende Subjektstellung mehr eigene Möglichkeiten, Einfluss auf die Gestaltung der Nachtrennungsfamilie zu nehmen, zuerkannt (z. B. durch die Kindesanhörung nach § 159 FamFG). Das Kind wurde dadurch aus seiner Objektstellung herausgelöst und zu einem „unabhängigen“ Akteur in gerichtlichen Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten, wodurch es die verfahrensrechtliche Dichotomie zwischen Kläger und Beklagten im Zivilprozess sprengte (vgl. Simitis, 1994, S. 414; Schulze, 2007b, S. 308).

Dieser Entwicklungsprozess wird an den Veränderungen zum Kindeswohl-Konzept deutlich: Bis 1977 wurde bei Scheidungen das Schuldprinzip angewandt. Dazu musste durch das Gericht festgestellt werden, welcher Ehepartner am Scheitern der Ehe Schuld trug. Dem anderen, nicht schuldigen Ehepartner wurde das Sorgerecht für die Kinder übertragen. Das Kindeswohl fungierte hier als ein juristisches Selektionsmerkmal. Es galt als ausreichend berücksichtigt, wenn die Versorgung und Erziehung des Kindes nach der gerichtlichen Entscheidung durch den „*moralisch besseren Elternteil*“ verwirklicht wurde (Luthin, 2002, S. 80 ff.).

Mit der Familienrechtsreform von 1977 wurde das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip abgelöst. Für eine Scheidung war es nun nicht länger nötig, einen schuldigen Elternteil zu finden. Es reichte aus, dass die Beziehung der Ehegatten als zerrüttet galt. Eine Ehe konnte geschieden werden, „*wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr bestand und nicht erwartet werden konnte, dass die Ehegatten sie wiederherstellen*“ (vgl. § 1565 Abs. 1 BGB).

Mit dieser Reform wurde das Scheidungsverfahren erheblich entlastet, stellte das Familiengericht aber gleichzeitig vor das Problem, welchem Elternteil das Sorgerecht zuerkannt werden sollte, da der Selektionsmaßstab „Schuld“ nicht mehr zur Verfügung stand.⁴⁷ Auch hier wurde das Kindeswohl-Konzept als Selektionskriterium herangezogen, was bedeutete, dass wiederum der Elternteil ausgewählt wurde, der „besser für das Kind“ zu sein schien. Eine konkrete inhaltliche Definition dafür fehlte allerdings, sodass es als unbestimmter Rechtsbegriff in jedem Einzelfall erst neu ausgefüllt werden musste (vgl. Fthenakis, 1984).

Als maßgebliche Kriterien zur Prüfung des Kindeswohls galten eine adäquate Förderung, die Kontinuität von Erziehungsverhältnissen, die Beziehungen zu den Eltern und der kindliche Wille (vgl. Kluck, 1996, S. 157). Das Kindeswohl wurde somit nicht mehr über die juristische Schuldfrage der Eltern definiert, sondern durch die psychischen Bedürfnisse des Kindes.

Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 formulierte der Gesetzgeber, dass der Erhalt der Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern in der Regel zu seinem Wohle sei (vgl. § 1626 Abs. 3 BGB). Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Beziehungen auch nach einer Trennung nicht erlöschen, sondern neugestaltet werden müssen. Durch diese Reform wurde das Kindeswohl-Konzept um eine weitere psychologische Dimension ergänzt: die *Bindungstoleranz*⁴⁸ der Eltern.

Neuere Konzeptionen machten darauf aufmerksam, dass das Konstrukt Bindungstoleranz in familiengerichtlichen Verfahren zwar von erheblicher Bedeutung sei, jedoch eher unpräzise formuliert worden sei. Der Begriff suggeriert dabei eine duldsame oder passive Einstellung zu den Kontakten des Kindes zum anderen Elternteil (bzw. zu anderen Bezugspersonen). Zudem muss sich

⁴⁷ Bis zum BVerfG-Urteil vom 03.11.1982 war eine gemeinsame Sorge geschiedener Eltern ausgeschlossen. Deshalb musste das Gericht zwingend eine Sorgerechtsentscheidung treffen.

⁴⁸ Bindungstoleranz ist ein zentraler Aspekt elterlicher Erziehungseignung in Trennungsfamilien. Sie bedeutet die Akzeptanz und Wertschätzung der Bindungen des Kindes an den anderen Elternteil und ist unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt der gesetzlich geschützten Bindungen des Kindes auch an ihn. Tolerieren Elternteile diese Bindungen nicht, so führt dies – zumindest mittelfristig – in der Regel zu Eskalationen auf der Paarebene der Eltern und zu Beeinträchtigungen der Eltern-Kind-Beziehung.

dies nicht zwingend auf das tatsächliche Verhalten auswirken. Es besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der Ansicht, dass der Kontakt des Kindes zum getrenntlebenden Elternteil wichtig sei, und dem praktischen Handeln, ihn auch aktiv zu unterstützen.⁴⁹ Es wurde daher vorgeschlagen, zwischen den Verhaltenskategorien Bindungsblockade, Bindungstoleranz und Bindungsfürsorge zu unterscheiden (vgl. Temizyürek, 2014, S. 230). Nur in der letzteren Kategorie ist der betreuende Elternteil bestrebt, den anderen aktiv in die Lebenswelt des Trennungskindes zu implementieren, indem er sich gezielt darum bemüht, den Kontakt zu ihm aufzubauen, zu pflegen und zu unterstützen (vgl. ebd.).

Das Konzept vom Kindeswohl veränderte sich in den letzten 30 Jahren somit erheblich. Durch die hier skizzierten Konkretisierungen erweiterte es sich von einem ursprünglich *rein juristischen* zu einem *zunehmend psychologischen* Selektionsmerkmal – womit *psychologische* Konzepte und Begriffe für das Familienrecht an Bedeutung gewannen (vgl. Simitis, 1994, 429 ff.). Eine schleichende Psychologisierung des Familienrechts wurde damit begünstigt.

2.2 Veränderungen im familiengerichtlichen Verfahren

2.2.1 Funktionen des Familiengerichts

Die fortschreitenden Entwicklungen im Familienrecht hatten für das Familiengericht einen Arbeitsdualismus zur Folge. Auf der einen Seite soll es private Beziehungen regeln, wenn dies den Beteiligten selbst nicht gelingt (z. B. Umgangsverfahren bei strittigen Eltern⁵⁰) oder deren Regelung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. bei einer Scheidung). Auf der anderen Seite hat das

⁴⁹ Dieses Phänomen ist bekannt als Intention-Behavior-Gap (vgl. Ajzen, 1991).

⁵⁰ Mit Umgangsfragestellungen oder Umgangsverfahren sind solche Verfahren gemeint, die von den Eltern beantragt werden und die Beziehung des Kindes mit dem nicht überwiegend betreuenden Elternteil gestalten bzw. regeln sollen (in Abgrenzung zu solchen Verfahren zur Kontaktgestaltung von Eltern mit ihren Kindern, bei denen diese „fremd“ untergebracht wurden).

Familiengericht die Aufgabe eines staatlichen Wächteramtes,⁵¹ das bei Bedarf den Schutz von Kindern garantieren soll (vgl. Salgo, 2017, S. 256).

Hieraus leiten sich mindestens drei Aufgaben für das Familiengericht ab: In der Funktion des staatlichen Wächteramtes ist es seine Aufgabe, über die schutzbedürftigen Mitglieder einer Familie (Kinder) „zu wachen“ und dafür Sorge zu tragen, dass durch staatliche Interventionen deren Entwicklungsbedingungen keine Beeinträchtigungen erleiden.⁵² Diese Funktion kann nach Simitis am ehesten dem öffentlichen Recht zugeordnet werden (vgl. Simitis, 1994, S. 395).

Eine zweite Funktion des Familiengerichtes besteht darin, zu entscheiden, ob der strittige Anspruch einer Partei gegenüber einer anderen besteht. Das Familiengericht nimmt dabei die Funktion einer *mediatisierten Instanz* ein und versucht, unter Rekurs auf allgemein geltende Standards diese Strittigkeit zu klären (vgl. Maiwald, 1997, S. 91). Diese Funktion ist am ehesten dem Privatrecht zuzuordnen (vgl. Simitis, 1994, S. 395).

Diese Aufgaben des Familiengerichts haben durch die fortschreitende Subjektstellung des Kindes einige Veränderungen in den Verfahren, an denen sie beteiligt sind, erfahren. Eine auffällige Neuerung besteht darin, dass mit der Einführung des FamFG die beteiligten Parteien in familiengerichtlichen Verfahren nicht mehr „Kläger“ und „Beklagter“ heißen, sondern nur noch „Antragsteller“ und „Antragsgegner“ (§ 113 Abs. 5 FamFG). Damit wurde auf der einen Seite – zumindest von den Begriffen her – das familiengerichtliche Verfahren

⁵¹ Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht hierzu: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 GG).

⁵² Diese gesellschaftliche Funktion wurde bis zur Aufklärung von der Kirche wahrgenommen. Die Übernahme dieser Funktion durch staatliche Institutionen war anfangs noch mit dem Ziel verbunden, die gesellschaftlichen Ressourcen zu schützen, wurde mit der Schaffung des Grundgesetzes dann aber mit dem Ziel verbunden, die durch die Verfassung geschützten Menschenrechte zu sichern (vgl. Simitis, 1994, S. 400).

zu einer „Dienstleistung“ verschoben, die allerdings von einem „Dienstleister“ erbracht wird, der zugleich eine Kontrollfunktion besitzt.⁵³

Mit diesen Entwicklungen veränderte sich der Aufgabenschwerpunkt des Gerichtes vom Bewahren „*eines bestimmten den Familienmitgliedern zugeordneten Status*“ hin zu einer Hilfe, „*die zur Überwindung der für eine Realbeziehung typischen Konflikte nötig waren*“ (Simitis, 1994, S. 432). Diese Veränderungen wurden beschleunigt durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, mit der für die Familiengerichte eine ganz neue Sichtweise zu den Kompetenzen getrennter Eltern ins Spiel gebracht wurde:

„Die Regelung des § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB, wonach ein gemeinsames Sorgerecht geschiedener Ehegatten für ihre Kinder selbst dann ausgeschlossen ist, wenn sie willens und geeignet sind, die Elternverantwortung zum Wohle des Kindes weiterhin zusammen zu tragen, verletzt das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.“ (BVerfG, Urteil v. 03.11.1982 – 1 BvL 25/80).

Durch dieses Urteil wurde die Regelungskompetenz und -autonomie von Eltern gestärkt. Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 machte das gemeinsame Sorgerecht sogar zum Regelfall, der nur auf Antrag aufgehoben werden konnte (vgl. Krabbe, 2016, S. 392). Die systemische Vorstellung, dass die Familie nach einer Trennung oder Scheidung nicht aufgelöst wird, sondern in veränderter Form in ihren familiären Beziehungen weiter fortbesteht („Nachtrennungsfamilie“), hatte sich damit durchgesetzt (vgl. ebd., S. 392). Letztlich wurde durch die Einführung des FamFG der Erhalt der familiären Kind-Eltern-Beziehung auf Basis gemeinsam getragener Elternverantwortung zum zentralen Leitbild in Kindschaftssachen.

Vorausschauend argumentierte Simitis bereits 1994, dass durch die voranschreitende Subjektstellung des Kindes eine eigenständige Vertretung notwendig werden würde und dass sich dadurch auch das juristische Verfahren

⁵³ Diese Dichotomie findet sich auch im Jugendamt, an das sich Eltern mit familiären Problemen wenden können, um dort Hilfestellungen zu erhalten. Sie müssen aber damit rechnen, dass von den zuständigen Stellen auch gegen ihren Willen eingegriffen wird, falls dabei Probleme sichtbar werden, die eine Gefährdung für die Kinder bedeuten könnten.

verändern müsste. Ein rein kontradiktorisches Vorgehen⁵⁴ im Verfahren könnte dann nicht mehr verwirklicht werden (vgl. Simitis, 1994, S. 447 f.). Ähnlich war auch Salgo der Meinung, dass in Familiensachen die klassischen Ausgleichs- und Regelungsmechanismen zivilrechtlicher Konflikte versagen (vgl. Salgo, 2017, S. 256).

Schulze ging noch einen Schritt weiter und stellte die Hypothese auf, dass familienrechtliche Verfahren keine rechtlichen Verfahren im eigentlichen Sinne sein können. Anhand des Umgangsverfahrens führte sie dazu aus, dass das allgemeine rechtliche Verfahren theoretisch immer einen vergangenheitsbezogenen Fokus hat (Schulze, 2007b, S. 307 f.). Im familienrechtlichen Verfahren dagegen wird nicht darüber entschieden, was in der Vergangenheit rechtens war.

Nach Schulze etablierte sich im Familiengericht daher das Prinzip der „*Friedensstiftung*“ (Maiwald, 2004) als tragendes Motiv (vgl. Schulze, 2007a, S. 89). Im Unterschied zu anderen Rechtsbereichen, in denen das Gericht ebenso auf einvernehmliche Regelungen hinwirkt,⁵⁵ muss der Fokus im familiengerichtlichen Verfahren auf die Herstellung eines „*psychischen Friedens*“ zwischen den Eltern gerichtet sein (Schulze, 2007b, S. 309).

Aus diesem Grund muss das Familiengericht in solchen Fällen – in Verbindung mit dem Schutzauftrag, den es gegenüber Kindern hat – besonderen Wert auf nachhaltige einvernehmliche Regelungen legen. Das daraus ableitbare Prinzip der Konsensfindung kann als die *dritte Funktion* des Familiengerichts verstanden werden. Es hat damit einen Auftrag zur Friedensstiftung, bei dem nicht nur ein *rechtlicher Friede* durch eine gerichtliche Entscheidung erzeugt, sondern zugleich auch ein *familiärer Frieden* hergestellt wird (vgl. Maiwald,

⁵⁴ Hiermit sind Verfahren gemeint, in denen sich zwei Konfliktparteien mit ihren gegensätzlichen Positionen gegenüberstehen und geklärt werden soll, welche der beiden im Recht ist. Diese Entscheidung kann nur zugunsten einer Partei ergehen, was dazu führt, dass die andere Partei automatisch im Unrecht ist.

⁵⁵ Hier allerdings ausschließlich mit dem Zweck verbunden, die Akzeptanz der „rechtlichen Klärung“ zu erhöhen und damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung zu leisten, sowie die Verfahrensdauer und damit die Kosten im Blick zu behalten.

2004, S. 114 f.). Es übernimmt damit einen Teil der Verantwortung für die soziale Ordnung (vgl. Schulze, 2007b, S. 308).

Diese Maxime zur Konsensfindung durch das Gericht ergibt sich auch aus § 156 FamFG:

§ 156 FamFG – Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

2.2.2 Verfahrensbeistand

Verfahrensbeistände sind in das gerichtliche Verfahren und damit in den rechtlichen Rahmen eingebunden. In der Rolle des Kindesvertreters bringen sie als Verfahrensbeteiligte die kindlichen Interessen im Verfahren zur Geltung, können Anträge stellen oder gegen gerichtliche Entscheidungen in Beschwerde gehen.

Das Handeln wird hier vom rechtlichen Paradigma bestimmt. Es wird versucht, ein strittiges Thema durch Rekurs auf geltende Standards (Gesetze, Vorschriften, frühere gerichtliche Entscheidungen) *abschließend* zu klären und damit das Gerichtsverfahren zu beenden.

Demgegenüber müssen sie – anders als ein rechtlicher Vertreter – die Äußerungen der Kinder in Bezug zum Alter der Kinder und im Zusammenhang mit dem Familiensystem sowie der Trennungssituation ermitteln und verstehen können. Sonst kann es ihnen kaum gelingen, das Kindesinteresse adäquat zu vertreten. Zusätzlich sollen sie an einvernehmlichen Regelungen zwischen den Eltern mitwirken und übernehmen dabei die Rolle eines Vermittlers.

In diesem psychologischen Funktionsrahmen setzt sich der Verfahrensbeistand mit dynamischen Beziehungen auseinander und versucht – im besten Fall gemeinsam mit den Beteiligten – eine Nachtrennungsfamilie auf Basis aktueller Bedürfnisse und zukünftiger Herausforderungen zu gestalten. Das Handeln kann somit als prospektiv und prozesshaft beschrieben werden. Die wesentlichen Unterschiede hat Jopt (2015) in einer Übersicht dargestellt, die in Tab. 1 abgebildet ist.

Bedenkt man, dass konfliktfreie Entwicklungsbedingungen des Kindes im Trennungsgeschehen nach der einschlägigen Trennungs- und Scheidungsforschung⁵⁶ ein wichtiges objektives Interesse der Kinder darstellen, muss dieses in hochstrittigen Fällen als ein Hauptinteresse der Kinder im Trennungskonflikt verstanden werden. Eine Interessenvertretung, die dieses Bedürfnis von

⁵⁶ Z. B. Schmidt-Denter & Beelmann, 1997; Schmidt-Denter, 2001; Amato, 2000; Hetherington & Kelly, 2003; Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002; Oberndorfer, 2008.

Minderjährigen aus dem Fokus verliert bzw. auf gebotene Maßnahmen nur noch aufmerksam macht, ohne selbst aktiv zu werden, nimmt Verfahrensbeiständen ihre Hauptfunktion: die Vertretung der Interessen von Kindern.

Tabelle 1: Disziplinäre Paradigmen im familienrechtlichen Kontext (Jopt, 2015)

Recht	Psychologie
retrospektiv	prospektiv
statisch	prozesshaft dynamisch
Ruhe und klare Verhältnisse	Bewegung, Wandel, Veränderung, Entwicklung
Regelungen sind stabil	Regelungen sind flexibel
Ziel ist eine abschließende Klärung	Ziel ist der Aufbau von Kompetenzen

2.2.3 Vermittlung

Um das kindliche Interesse des Konfliktabbaus erreichen zu können, bedarf es der Vermittlung zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner. Maiwald unterscheidet in familiengerichtlichen Verfahren⁵⁷ vier Vermittlungstypen. Diese kennzeichnen die verschiedenen Bemühungen der gerichtlichen Akteure und ihrer „Hilfskräfte“⁵⁸, zwischen strittigen Eltern einvernehmliche Regelungen zu gestalten. Die Typologie von Maiwald soll im Nachfolgenden kurz skizziert werden.

Exkurs Vermittlungstypen (vgl. Maiwald, 2004, S. 110 ff.):

Jeder dieser Typen ist durch die Art und Weise seines Wirkens gekennzeichnet und wird durch die Position⁵⁹ des Vermittelnden definiert. Die Reihenfolge der Vermittlungstypen bestimmt Maiwald dadurch, wer die Vermittlung initiiert, d. h., ob Außenstehende auf eine Vermittlung dringen oder die Konfliktparteien

⁵⁷ Hiermit sind in erster Linie Antragsverfahren zum Lebensmittelpunkt oder zum Umgang gemeint, die von den Eltern selbst ausgehen und bei denen das Familiengericht als helfende mediatisierte Instanz zur Problem- und Konfliktlösung agiert.

⁵⁸ Hiermit sind in erster Linie psychologische Sachverständige gemeint, die als „Gehilfen des Gerichts“ fungieren. Unter den Begriff Hilfskräfte können aber auch Beratungsstellen fallen, die allerdings nicht dem Gericht unterstellt sind.

⁵⁹ Mit Position ist die Stellung des Vermittelnden gemeint. Dieser kann beispielsweise in einen Konflikt einschreiten und sich über die Konfliktparteien stellen (Friedensstiftung), oder er begleitet die Parteien auf Augenhöhe (Mediation).

diese selbst anstreben.

Friedensstifter. Als *Friedensstifter* greift der vermittelnde Dritte ohne Beauftragung der Konfliktparteien – und somit ungefragt – in einen Konflikt ein. Da sich dieser in persönliche Dinge „einmisch“, muss er seine Intervention den Konfliktparteien gegenüber begründen und seine Neutralität aufzeigen können. Eine Ausnahme besteht bei Personen, bei denen angenommen werden kann, dass sie diese Grundbedingungen von vornherein erfüllen (bspw. Polizei, Richter, Pfarrer). Da die Person ungefragt in den Konflikt eingreift, wird ihr bei diesem Vermittlungstyp ein eigenes Bedürfnis unterstellt (Befriedung, Herstellung der sozialen Ordnung).

Richter: Der vermittelnde Dritte wird nur dann aktiv, wenn er von einem der Konfliktpartner dazu beauftragt wird. Im Fokus steht hier der Konfliktgegenstand. Es wird versucht, eine strittige Frage anhand von geltendem Recht zu klären. Situative oder persönliche Aspekte, die zum Austragen des Konfliktes geführt haben (Paarebene der Konfliktparteien), werden nicht behandelt. Dadurch kann nur ein *rechtlicher* Frieden angestrebt werden. Bei diesem Vermittlungstyp wird den Parteien eine *Kooperationsorientierung* unterstellt, d. h., es wird angenommen, dass sie sich der Entscheidung des Gerichts unterwerfen.

Schlichter: Dieser wird aktiv, wenn er von beiden Konfliktparteien beauftragt wird, zwischen ihnen zu schlichten. Er versucht in Bezug auf den Konfliktgegenstand einen Kompromissvorschlag zu entwickeln, der auf den Bedürfnissen der Konfliktparteien beruht. Diese Bedürfnisse werden vom Schlichter erhoben und in den Vorschlag, soweit es möglich ist, eingebracht, d. h., er beruft sich damit nicht auf geltende Standards (*Richter*) oder eigene Bedürfnisse (*Friedensstifter*), sondern nur auf die Angaben der Konfliktparteien selbst.

Mediator: Wie beim *Schlichter* muss dieser von beiden Konfliktparteien beauftragt werden. Der Mediator fühlt sich im Gegensatz zum Schlichter aber nicht für die Sache verantwortlich, sondern nur für den Prozess der

Mediation. Dementsprechend soll hier ein übergreifender Konsens zwischen den Konfliktparteien gefunden werden, in dem aber auch Kompromisse eingelagert sein können. Lösungen werden von den Parteien selbst entwickelt. Der Mediator bringt entweder selbst keine eigenen Vorschläge ein (passive Mediation), oder weist auf verschiedene Lösungsmöglichkeiten hin (aktive Mediation). Der Fokus liegt auf der Gestaltungsautonomie und Selbstwirksamkeit der Parteien, die sie auch dazu befähigen sollen, Kompetenzen zur eigenständigen Konfliktlösung aufbauen zu können.

Die hier beschriebenen Vermittlungstypen lassen sich auch in den Aufgaben des Familiengerichts wiederfinden. Damit sind diese nicht unbedingt auf ihre individuellen Funktionsräume festgeschrieben (z. B. der Mediator in einer beauftragten Mediation). So kann der Richter selbst als Friedensstifter oder Schlichter agieren, um die jeweiligen Ziele (Friedensstifter – Deeskalation des elterlichen Konflikts; Schlichter – einvernehmliche Regelungen) erreichen zu können. Aus diesen Überlegungen können für das Familiengericht verschiedene Aufgabenbereiche abgeleitet werden, in denen der Verfahrensbeistand tätig wird.

2.2.4 Aufgabenbereiche

Zusammenfassend ist von vier Aufgabenbereichen⁶⁰ auszugehen. In drei davon übt der Verfahrensbeistand seine Tätigkeit aus:

- (1) Im Rahmen von Ehe- und Scheidungssachen, von denen Kinder nicht unmittelbar betroffen sind, erscheint die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens zur rechtlichen Klärung des Konfliktes auf Grundlage von vergangenheitsbezogenen Fakten notwendig.⁶¹ Die

⁶⁰ Die Aktionsfelder des Familiengerichtes wurden in Anlehnung an die von Schulze (vgl. dies., 2007b, S. 310 ff.) diskutierten entgegengesetzten Pole (Ausübung „sozialer Kontrolle“ vs. den Versuch, die Kooperationsorientierung der Eltern wiederherzustellen) entwickelt.

⁶¹ Maiwald bezeichnet diesen Vermittlungstyp als „Richter“ – im Fokus liegt hier die Klärung eines möglichen Anspruchs auf Basis von geltenden Standards (vgl. Maiwald, 2004, S. 119 f.).

Vertretung kindlicher Interessen erfolgt hier nicht und es wird daher auch kein Verfahrensbeistand benötigt.

- (2) Bei der direkten Beteiligung von minderjährigen Kindern im Kontext von Anträgen zum Lebensmittelpunkt oder in Umgangsfragestellungen ist der elterliche Konflikt regelungsbedürftig, da er das Kindeswohl koinzident gefährden kann. Die Kooperationsorientierung muss daher durch das Gericht mithilfe seiner Autorität in einem Akt der „Friedensstiftung“ umgehend wiederhergestellt werden. Dieses Aktionsfeld obliegt dem Familiengericht aufgrund seiner Eigenschaft als staatliches Wächteramt und dem damit verbundenen Auftrag, die soziale Ordnung zu bewahren.⁶² Durch die drohende Kindeswohlgefährdung muss von allen am Verfahren beteiligten Professionen der Fokus auf die kindlichen Interessen gelegt werden.
- (3) Neben der Notwendigkeit einer gegenwärtigen „Friedensstiftung“ müssen auch nachhaltige Lösungen im familiengerichtlichen Verfahren fokussiert werden. Solange das Kind in einem erheblichen Spannungsfeld zwischen seinen Eltern aufwächst, trägt es hohe Kosten in Bezug auf die ausbleibenden Entwicklungschancen. Das familiengerichtliche Verfahren soll daher nicht nur den elterlichen Konflikt im Sinne von rechtlichen Ansprüchen klären, sondern auch die psycho-sozialen Entwicklungsbedingungen für das Kind zukünftig gestalten. Um die Nachhaltigkeit der gestalteten Lösungen zu garantieren, müssen diese Lösungen für das Kind von seinen Eltern nicht nur hingenommen, sondern von ihnen getragen werden können. Um das zu erreichen, müssen Lösungen zwischen den Eltern durch das Gericht schlichtend und/oder mediativ verhandelt werden.⁶³ Im Unterschied zum Gericht kann der Verfahrensbeistand im erweiterten Auftrag wesentlich mehr Einfluss auf

⁶² Siehe auch Maiwald, 2004, S. 114 f.

⁶³ Im Fokus des Schlichters stehen nach Maiwald Konflikte, die keinen klaren Vergangenheitsbezug haben und daher nicht rechtlich geklärt werden können. Daher müssen neue Lösungen gefunden und zwischen den Parteien verhandelt werden (vgl. Maiwald, 2004, S. 122 f.). Der Mediator bezeichnet nach Maiwald einen Vermittlungstyp, der auch die zugrundeliegenden Bedürfnisse der Parteien exploriert und diese auf neue Lösungen, die vorzugsweise von den Parteien selbst kommen, hin anwendet (vgl. ebd., S. 125 f.).

die beteiligten Eltern ausüben. Wenn kein Sachverständiger⁶⁴ vom Gericht beauftragt wurde, ist er in vielen Fällen die einzige professionelle Fachkraft mit einem eindeutigen Auftrag zur Konfliktminderung zwischen den Eltern.⁶⁵

- (4) Als viertes Aktionsfeld ist die Funktion des Gerichtes als staatliches Wächteramt zu nennen, die es erfüllen muss, wenn die Entwicklungsbedingungen von Kindern durch das Verhalten ihrer primären Bezugspersonen geschädigt werden. Es muss dafür Sorge tragen, dass deren Entwicklungschancen durch staatliche Interventionen gewahrt werden können.

Insbesondere bei der Aufgabe, langfristige und nachhaltige Lösungen für Kinder von streitenden Eltern zu finden, ist das Familiengericht auf die Hilfe von professionellen Fachkräften angewiesen, da sich *„elterliche Gemeinsamkeit [...] weder vom Gesetzgeber noch von Gerichten verordnen“* lässt (v. Schmettau, 2013, S. 32).

⁶⁴ Diese können nach § 163 Abs. 2 FamFG vom Gericht dazu beauftragt werden, auf einvernehmliche Regelungen hinzuwirken.

⁶⁵ Laut Profitlich & Zivier kommen Jugendämter und Beratungsstellen oftmals an ihre Kapazitätsgrenzen und stehen daher häufig nicht mehr als Ansprechpartner für hochstrittige Eltern zur Verfügung (vgl. Profitlich & Zivier, 2006, S. 30). Einige Beratungsstellen lehnen es inzwischen sogar ab, Eltern zu beraten, bei denen gerichtliche Verfahren offen sind oder im Beratungsprozess neu eröffnet werden.

3 Aufgaben des Verfahrensbeistands aus psychologischer Sicht

Aus den vorangegangenen Erläuterungen lassen sich verschiedene Aufgaben für den Verfahrensbeistand ableiten. Wie oben bereits erwähnt, wird er dabei im erweiterten Aufgabenkreis mit einer ganzen Reihe von herausfordernden psychologischen Aspekten konfrontiert. Diese sollen nachfolgend erläutert werden.

3.1 Herausforderungen im familiengerichtlichen Kontext

3.1.1 Berücksichtigung unterschiedlicher Fallkonstellationen

Eltern können ihre Beziehungen zueinander aufkündigen oder neugestalten. Kindern ist dies bei einer Trennung oder Scheidung ihrer Eltern nicht ohne Weiteres möglich. In diesem Zusammenhang wird von einigen Autoren die „generationale Verwiesenheit“ der Kinder betont (siehe etwa Schulze, 2007a; Drieschner, 2007; Honig, 1999).

Diese bezeichnet die Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern. Sie sind auf diese angewiesen. Erst die exklusiven und intimen Beziehungen der Kinder zu ihren Eltern machen Individuationsprozesse möglich, in deren Verlauf sie sich durch eine schrittweise Bewusstwerdung als zunehmend eigenständig und einmalig erleben können. Sie stellt damit erst die Basis für jede Subjektivierung von Kindern dar. Eine Familie, bei der die Familienmitglieder in ihren jeweiligen Rollen nicht exklusiv miteinander verbunden und aufeinander bezogen wären, würde aus dieser Sicht keine Familie darstellen, sondern nur eine zufällige Ansammlung von Menschen unterschiedlichen Alters (vgl. Kriz, 2017, S. 141).⁶⁶

Die *generationale Verwiesenheit* der Kinder muss daher auch im familiengerichtlichen Verfahren – gerade durch den Verfahrensbeistand – beachtet werden (vgl. Schulze, 2007a, S. 89). Mit diesem Umstand muss sich der Verfahrensbeistand neben den unterschiedlichen Verfahrensgründen, zu denen er

⁶⁶ Siehe hierzu auch Schneewind, 2010, S. 24 ff.

bestellt werden kann – Lebensmittelpunkt der Kinder, Umgang, mögliche Kindeswohlgefährdung – auch mit verschiedenen Kontexten, wie Alter der Kinder, häuslichen Familienmodellen, familiären Strukturen, Konfliktursachen und -niveaus sowie Kompetenzen der Familienmitglieder, befassen.

Ein besonderer, bei seiner Bestellung häufig anzutreffender Kontext, sind hochstrittige Trennungsverläufe. Hier wird für den Verfahrensbeistand die psychologische Komponente seiner Tätigkeit mit großer Deutlichkeit erkennbar.

3.1.2 Hochstrittige Scheidungs- und Trennungsverläufe

3.1.2.1 Trennung und Scheidung

Trennung und Scheidung stellen für die betroffenen Familien eine Zäsur dar. Das bisherige Familiensystem verändert sich. Es entstehen neue Verpflichtungen und Problemlagen, weil Kinder in der Regel unter einer Trennung ihrer Eltern und deren Folgen erheblich leiden. Oft gelingt es Familien nach einer Phase intensiver Konflikte und persönlicher Krisen, die notwendigen Veränderungen zu bewältigen, wodurch negative Emotionen und die Vielfalt weiterer Konflikte deutlich abnehmen können (vgl. Winkelmann, 2005, S. 162 f.).

Eine funktionale Gestaltung der Nachtrennungsfamilie gelingt aber nicht jedem Elternpaar. Einige verharren in einem Zustand fortwährenden Streits mit gegenseitigen Abwertungen, Vorwürfen und großem Misstrauen. Cowan beschreibt Scheidung und Trennung als einen normativen Prozess, für den starke Emotionen und große Veränderungen im Erleben eher typisch sind. Die getrennten Partner müssen bei der Realisation ihrer Trennung – gerade wenn minderjährige Kinder involviert sind – auf mehreren Ebenen eine Vielzahl von Veränderungen bewältigen und zum Teil auch parallel bearbeiten (vgl. Cowan, 1991, S. 12 ff.).

Nach Cowans Transitionsmodell sind hiermit sowohl die individuellen wie auch die inner- und außerfamiliären Ebenen gemeint. Wenn beispielsweise auf der individuellen Ebene die Beziehung zu einem neuen Lebenspartner gestaltet werden soll, können dadurch gleichzeitig auf der innerfamiliären Ebene

erhebliche Konflikte entstehen und sich auch auf außerfamiliäre Ebenen (z. B. Einbezug von Lehrern oder Erziehern in den elterlichen Streit) auswirken.

Trennung und Scheidung verlangen von den getrennten Partnern somit hohe Anpassungsleistungen an notwendige Veränderungen des Familiensystems. Abhängig von den äußeren Bedingungen und den jeweiligen Ressourcen können diese zu Chancen persönlicher Weiterentwicklung werden, aber auch zu krisenhaften Verläufen führen. Solche hochstrittigen Entwicklungen, die noch lange Zeit nach der Trennung durch das Auftreten starker und lang anhaltender Konflikte und Emotionen sowie eskalierender Konfliktspiralen bestimmt werden, sind zwar nicht Regelfall,⁶⁷ bedeuten aber für die Familienmitglieder einen enormen Einsatz an psychischen und mitunter auch materiellen Ressourcen.

Auch für den professionellen Kontext erweisen sich solche Trennungen als enorme Belastung. Durch die Vielzahl an strittigen Themen ist der zeitliche Aufwand in der Beratung erheblich erhöht. Fachkräfte, die hochstrittige Elternpaare fachlich begleiten, müssen hier wesentlich mehr Arbeitsressourcen aufwenden, die dann an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung stehen (vgl. Alberstötter, 2004, S. 90). Aufgrund der ambivalenten und häufig krisenhaften Entwicklungen kann von der Fachkraft kaum vorhergesagt werden, welchen Verlauf die Beratung nehmen wird und welche Interventionen nötig werden. Das kann zu einem Gefühl der Hilflosigkeit auf beiden Seiten führen, was dann die psychischen Ressourcen zusätzlich belastet.

Aber auch unbeteiligte Fachkräfte (Kinderärzte, Therapeuten, Betreuer u. a.) können in den Elternkonflikt mit einbezogen werden, beispielsweise wenn sie von ihnen dazu angehalten werden, mit einer fachlichen Expertise (z. B.

⁶⁷ Paul & Dietrich gehen davon aus, dass solche Trennungsverläufe bei etwa 8–10 % der Trennungs- bzw. Scheidungsfamilien vorkommen (vgl. Paul & Dietrich, 2006, S. 8).

Krankschreibung des Kindes)⁶⁸ Einfluss auf den Streit zu nehmen (vgl. Albers-tötter, 2004, S. 92 f.).

3.1.2.2 Konflikte und Konfliktmuster

Aus Sicht der meisten Erwachsenen in einer Trennungssituation stellen sich ihre Konflikte subjektiv einzigartig dar. Die Mechanismen, nach denen sie verlaufen *„weisen jedoch in Ablauf, Dynamik und Konflikteskalation [...] so viele Übereinstimmungen auf, dass sich Trennungen aus fachlicher Sicht nicht annähernd so dramatisch und exklusiv darstellen, wie sie von den Betroffenen erlebt werden“* (Jopt & Zütphen, 2004, S. 364).

Streitigkeiten zwischen Eltern können dabei ähnlich gesehen werden wie andere Konflikte zwischen Personen, Organisationen oder selbst Staaten. Sie bestehen meist zwischen mehreren handelnden Akteuren, die die Unterschiede hinsichtlich der eigenen Ziele, Interessen und Bedürfnisse als unvereinbar wahrnehmen. Diese Differenzen werden von den Akteuren als Gefahr für die eigene Position angesehen und müssen daher nivelliert werden. In erster Linie wird versucht, den Gegner davon zu „überzeugen“, seine Position aufzugeben. Aus dieser Konfliktstrategie resultiert eine erlebte (unerwünschte) Abhängigkeit vom anderen, weil nur dadurch, dass dieser seine Position aufgibt, das gewünschte eigene Ziel erreicht werden kann.

Die gegenseitigen „Überzeugungsversuche“ der Konfliktpartner offenbaren in ihrer Struktur oft symmetrisch gestörte Kommunikationsmuster. So kann ein Dialog zwischen den Partnern zum Konflikt führen, wenn der subjektiv empfundene Beginn der Auseinandersetzung (Interpunktion) unterschiedlich wahrgenommen wird (vgl. Watzlawick, 2011). Eigenes Verhalten wird aus dieser Perspektive als notwendige Reaktion auf das Verhalten des anderen gerechtfertigt. Die eigene Entscheidung wird mit dem wahrgenommenen „Fehlverhalten“ des anderen erklärt. So wird in erster Linie das Verhalten des anderen als

⁶⁸ Beispielsweise können Ärzte schnell in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten einbezogen werden, wenn Elternteile mithilfe von Attesten zur Umgangsaussetzung versuchen, den Kontakt zum anderen Elternteil zu boykottieren. Dies kann sogar so weit gehen, dass sie um eine fachliche Empfehlung bitten, den Kontakt zum anderen Elternteil auszusetzen (vgl. Andritzky, 2003, S. 798 ff.).

Ursache für den Konflikt erlebt und die weitere Eskalation ihm zugeschrieben (vgl. Schulz von Thun, 1997, S. 85). Eigene Anteile an der Verursachung oder Verschärfung des Konflikts werden hingegen nicht gesehen.

Verstärkt wird dieser Verlauf durch den psychologischen Mechanismus der *selektiven Wahrnehmung*. Dieses wissenschaftlich gut erforschte Phänomen beruht auf der menschlichen Fähigkeit, Muster zu erkennen, und erklärt, warum nur jeweils bestimmte Umweltaspekte wahrgenommen werden, während andere ausgeblendet bleiben. Eine große Rolle in dieser Konfliktdynamik spielt der *fundamentale Attributionsfehler*, der die Kausalzuschreibung für das beobachtete Handeln anderer Personen beschreibt. Hierbei werden Eigenschaftsmerkmale des anderen in der Regel deutlich überschätzt und situationale Faktoren gleichzeitig unterschätzt.

Strittige Eltern sind bestrebt, ihre eigene Position zu schützen und zu stärken. Von ihnen werden daher eher solche Informationen wahrgenommen, die den eigenen Standpunkt unterstützen. Dem anderen Elternteil dagegen werden negative Persönlichkeits- und stabile negative Verhaltensmuster zugeschrieben. Argumente des anderen werden zum Schutz der eigenen Position abgewertet und hauptsächlich Erinnerungen reproduziert, die die eigene Wahrnehmung unterstützen. Dabei können solche Erinnerungen auch aktiv so umgestaltet werden, dass sie die eigene Argumentation bestätigen (vgl. Volbert, 2004, S. 108).

Wahrnehmungen und Interpretationen bleiben somit stabil und sind zum Teil immun gegenüber Ideen, Vorschlägen oder auch Ratschlägen von professionellen Fachkräften. Verstärkt wird dieses Verhalten durch den *Hysterese-Effekt*. Er beschreibt die *Überstabilität von Sinnattraktoren*⁶⁹ in der menschlichen Wahrnehmung. Menschen verharren beispielsweise auch dann noch lange bei ihrer Sicht, obwohl sie bereits über Informationen verfügen, die dazu in keiner Weise passen.

⁶⁹ Hiermit sind starke Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster gemeint, die nur unter Einsatz erheblicher persönlicher oder fremder Ressourcen (Beratung, Psychotherapie) verändert werden können.

In Abb. 1 soll dies kurz veranschaulicht werden. Hier wird die Kontur einer Frau deutlich später wahrgenommen, da zunächst ein Gesicht gesehen wird. Diese *erste* Wahrnehmung eines Gesichts bleibt lange bestehen und überdeckt die Offenheit für eine andere Wahrnehmung (Gesicht).

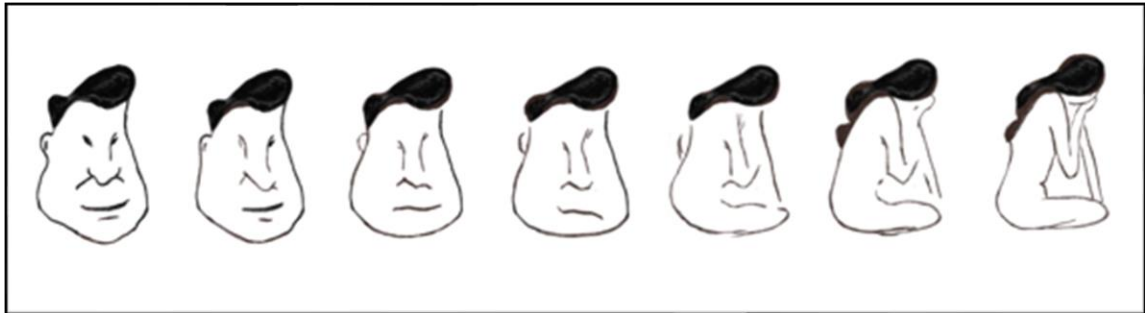


Abbildung 1: Überstabiles Wahrnehmungsmuster (nach Fisher, 1967)

Partner, die einander in Liebe verbunden sind, werden Informationen ignorieren, die ihren Idealvorstellungen nicht entsprechen. Ähnlich schwer fällt es hochstrittigen Trennungsparen, ihre negativen Sichtweisen vom anderen durch gegenteilige Informationen über ihn zu verändern. Interaktionen zwischen den Konfliktparteien werden somit *„immer wieder und immer weiter in die Struktur des [Sinn]attraktors ,hineingezogen“* (Kriz, 2017, S. 161).

Diese Muster sind typische Wahrnehmungsphänomene, wie sie besonders in konflikthafter Auseinandersetzungen wirksam werden. Da hochstrittige Trennungskonflikte meist mit massiven Konsequenzen für die Kinder einhergehen, ist es von großer Wichtigkeit, Eltern dabei zu unterstützen, alternative Perspektiven zu entwickeln. Zugleich ist dies für professionelle Fachkräfte regelmäßig eine große Herausforderung (vgl. Alberstötter, 2004, S. 90).

3.1.2.3 Konsequenzen für die Kinder

Eltern, die eine Trennung bewältigen müssen, befinden sich regelmäßig in einem psychologischen Ausnahmezustand. Starke Veränderungen im Familiensystem bedeuten für ihre Kinder stark erhöhte Anpassungsanforderungen, für deren Bewältigung im Grunde Zuwendung, Fürsorge und Unterstützung seitens der Eltern notwendig wären. Da sie zur eigenen Stabilisierung aber selbst alle verfügbaren psychischen wie materiellen Ressourcen benötigen, können

sie für ihre Kinder nur begrenzt zur Verfügung stehen (vgl. Doolittle & Deutsch, 1999).

Kinder, die elterlichen Konflikten länger ausgesetzt sind, leiden unter ausgeprägten Gefühlen von Hilflosigkeit und mangelhaften Selbstwirksamkeitserwartungen (vgl. Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002, S. 151). Das kann sich durch Verhaltensauffälligkeiten äußern, wie z. B. aggressives oder überangepasstes Verhalten, sozialen Rückzug und/oder Schulschwierigkeiten (vgl. Figdor, 2000, S. 76). Hinzu kommt, dass Emotions- und Affektstörungen sowie psychosomatische Erkrankungen auftreten können (vgl. Wallerstein & Blakeslee, 2006, S. 151). Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass Ängste und Selbstwertprobleme bei hochstrittigen Trennungsverläufen überdurchschnittlich häufig auftreten (vgl. Figdor, 2000, S. 77 f.). Anzahl und Stärke kindlicher Verhaltensauffälligkeiten korreliert dabei positiv mit der Dauer und Intensität des Elternkonflikts (vgl. Radovanovic, 1993, S. 704).

Aus systemischer Sicht können Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern auch als Bewältigungsstrategien (Coping) interpretiert werden (vgl. Retzlaff, 2012, S. 19 f.). Danach werden Eltern durch das problematische Verhalten von Kindern gezwungen, ihren Blick wieder auf sie zu richten. In diesem Sinne werden Kinder letztlich selbst zum Akteur und in begrenztem Umfang zum Gestalter der familiären Situation. Abgesehen von diesen ermächtigenden Aspekten können solche Bewältigungsstrategien von Kindern in hochstrittigen Kontexten sowohl ihre Sozialisationsbedingungen wie auch ihre gesamte psychische Entwicklung erheblich beeinträchtigen.

In hocheskalierten Elternkonflikten müssen sie zwischen deren Lebenswelten permanent wechseln. Hat sich das Spannungsfeld zwischen ihnen auch nach längerer Zeit nicht vermindert, kann es dazu kommen, dass Kinder den Kontakt zu einem Elternteil völlig abbrechen, ohne dass diese Ablehnung durch dessen Verhalten erklärbar wäre (vgl. Jopt & Behrend, 2000, S. 223). Diese Kinder sind im Vergleich zu allen anderen von elterlicher Trennung Betroffenen am stärksten belastet und in ihrer Entwicklung deutlich gefährdet.

3.1.2.4 Ursachen der Eskalation zwischen den Eltern

Wenig erforscht ist, aus welchen Gründen es manchen Eltern recht gut gelingt, ihre Trennung zu bewältigen, „*während andere Paare nach der Trennung, trotz gemeinsamer Kinder, kein Wort mehr miteinander wechseln oder den Kampf um die Kinder endlos fortsetzen*“ (Jopt & Zütphen, 2004, S. 364). In der Forschung werden verschiedene Faktoren diskutiert, die dazu beitragen können, dass Familienstreitigkeiten eskalierende Verläufe nehmen. Hier werden unter anderem psychische Störungen der Eltern, die emotionale Tiefe ihrer Beziehung vor der Trennung, individuelle Bewertungen der Trennung, frühere Erfahrungen, Rollenmodelle und Gerichtslogik⁷⁰ genannt (vgl. Paul & Dietrich, 2006, S. 8 ff.).

Zu Beginn der Trennungs- und Scheidungsforschung rückten die individuellen Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster getrennter Eltern in den Fokus. Man ging davon aus, dass der Einfluss klinisch relevanter Persönlichkeitsstörungen auch die Art und Weise ihrer Trennung am ehesten vorhersagen kann. So gingen beispielsweise Johnston et al. davon aus, dass bei der Mehrheit der von ihnen untersuchten hochkonflikthaften Scheidungspaaren klare Indikatoren für bekannte Persönlichkeitsstörungen vorlagen (vgl. Johnston et al., 1985, S. 126 f.).

Es stellte sich allerdings die Frage, ob hier überhaupt von psychischen Störungen gemäß ICD 10 gesprochen werden kann, das heißt „[...] *[in]wieweit in solchen Hochkonflikten Persönlichkeitsstörungen im Sinne abnormer oder akzentuierter Persönlichkeiten (Leonard, 1991) ‚am Werk sind‘ oder wieweit neurotische Strukturen [...] im Scheidungsprozess verstärkt in Erscheinung treten, die dann den Eindruck einer Persönlichkeitsstörung vermitteln oder diese kopieren*“ (Spindler, 2002, S. 81). Demzufolge können kausale Begründungen, wonach in hochstrittigen Trennungsverläufen ein Partner oder beide meist

⁷⁰ In zivilgerichtlichen Verfahren werden Ansprüche der Parteien verhandelt – wer besitzt welchen Anspruch gegenüber wem. Jede Partei ist dadurch motiviert, das Verfahren positiv für sich zu gestalten.

unter psychopathologischen Symptomen leiden, nicht getroffen werden (vgl. Winkelmann, 2005, S. 22).

In den folgenden Jahren wurden emotionale und kognitive Aspekte,⁷¹ wie die Verbundenheit zum Partner, die Bewertung der Trennung durch die Eltern und das Wissen um die Konsequenzen für Kinder bei hochstrittigen Trennungsvorfällen stärker in den Fokus der Forschung gerückt.⁷² Weber ging davon aus, dass Konflikte, die schon vor der Trennung auf Paarebene bestanden, danach auch auf Elternebene fortgeführt werden können (vgl. Weber, 2002, S. 124). Eskalationen können vereinzelt als Fortführung ungelöster Paarkonflikte verstanden werden (vgl. Weber, 2000, S. 364). Ist es den Eltern in ihrer vorangegangenen Beziehung nicht gelungen, Konflikte konstruktiv zu lösen, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für Eskalationen nach der nächsten Trennung (vgl. Winkelmann, 2005, S. 171).

In der Literatur wird übereinstimmend von einem konfliktfördernden Einfluss des familiengerichtlichen Rahmens ausgegangen.⁷³ Der Fokus dieser hochstrittigen Eltern liegt dabei *„weniger auf der Wahrung des Kindeswohls durch Beendigung des Konfliktes. Stattdessen wächst der unbedingte Wille, den Rechtsstreit zu gewinnen, wobei jedoch ununterbrochen jede Handlung mit der Intention, das Wohl des Kindes sichern zu wollen, gerechtfertigt wird“* (Paul & Dietrich, 2006, S. 17).

Kinder haben eine bessere Chance, die Konsequenzen der elterlichen Trennung zu bewältigen, wenn ihre Eltern in der Gestaltung der Nachtrennungsfamilie kooperativ und konsensorientiert zusammenarbeiten (vgl. Spengler, 2013, S. 43). Da in vielen Fällen intensive Konflikte kurz nach der Trennung kaum vermieden werden können, ist es umso wichtiger, dass die Eltern nach einer Anpassungsphase darauf hinwirken, das Spannungsfeld, in dem ihre Kinder leben, abzubauen.

⁷¹ Siehe hierzu Winkelmann, 2005, S. 124 ff.

⁷² Masheter vermutete, dass mit einer hohen emotionalen Verbundenheit auf einer dysfunktionalen Ebene (Hass, Wut) auch wiederholte Gerichtsverfahren, Vorwürfe von Gewalt und Missbrauch sowie Kindesentführung einhergehen können (vgl. Masheter, 1997, S. 470 f.).

⁷³ Siehe Kapitel A.4.4, S. 70 ff.

Typische Wahrnehmungs- und Handlungsmuster sowie kognitiv-emotionale Aspekte und ggf. der familiengerichtliche Rahmen tragen zur Konfliktenstehung, -aufrechterhaltung und -eskalation nachhaltig bei (vgl. Paul & Dietrich, 2006). Situationsüberdauernde Persönlichkeitsmerkmale erwiesen sich dagegen als weniger einflussreich als bisher angenommen (vgl. Winkelmann, 2005, S. 22).

Für die beteiligten Professionen ergibt sich daraus die Möglichkeit, mithilfe von Sachaufklärung⁷⁴ und Probehandeln⁷⁵ Konflikt- und Eskalationsmotive bei den Eltern in funktionale Wahrnehmungs- und Handlungsmuster umzuwandeln. Es muss gemeinsames Ziel aller verfahrensbeteiligten Professionen sein, Eltern durch Vermittlungsbemühungen beim Abbau ihres Konfliktpotenzials zu unterstützen.

Da durch hochstrittige Trennungsverläufe für den professionellen Kontext (Jugendämter und Beratungsstellen) erhebliche Belastungen entstehen, für die sie oft nicht über ausreichende Ressourcen verfügen (vgl. Profitlich & Zivier, 2006, S. 30), müssen auch Verfahrensbeistände in einem konsensualen Sinne aktiv werden. Eine Beschränkung des Tätigkeitsfeldes auf rein verfahrensbezogene Inhalte (Erhebung des kindlichen Willens und seine Mitteilung ans Gericht) sowie passive Vermittlungsbemühungen (Abfragen der Einigungsbereitschaft und eine daran anschließende Empfehlung von Beratungsstellen) sind hier nicht ausreichend, um abzusichern, dass den Kindern die Sozialisationsbedingungen zur Verfügung stehen, die sie benötigen, um sich zu sozialen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln zu können.

3.1.3 Kindliche Aussagen bei hochstrittigen Trennungsverläufen

Nach Dettenborn können Kinder bereits ab drei bis vier Jahren Wünsche äußern, die nicht auf Primärbedürfnissen wie Hunger, Schlafen oder Bewegung beruhen (vgl. Dettenborn, 2007, S. 71). Ab diesem Alter hätten sie alle

⁷⁴ Aufklärung (bzw. Information) der Trennungspaare über bspw. Trennungsdynamiken, individuelle Wahrnehmungen und Kommunikationsmuster sowie Konsequenzen für die Familienmitglieder.

⁷⁵ Probeweise Umsetzung von Gestaltungsideen zur elterlichen Sorge oder zur Umgangsregelung.

notwendigen psychischen Voraussetzungen entwickelt, um einen autonomen und stabilen Willen äußern zu können.

Bei Äußerungen von Minderjährigen, die mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, müssen in einem familiengerichtlichen Verfahren allerdings zwei Sachverhalte besonders berücksichtigt werden. Erstens sind sie immer vor dem Hintergrund des elterlichen Konflikts zu sehen und können sich daher nicht ohne Weiteres unabhängig entwickelt haben. Zum anderen sind Kinderaussagen vor dem Familiengericht nur zu zwei Fragen relevant:

- Wo soll das Kind in Verfahren zum Sorgerecht bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht (ABR) seinen zukünftigen *Lebensmittelpunkt* haben?
- Wie sollen seine emotionalen Beziehungen zum anderen Elternteil in Verfahren zum *Umgangsrecht* gestaltet werden?

Der dazu erhobene Kindeswille kann sich hier nicht auf persönliche Vorlieben oder Präferenzen beziehen, sondern auf eine *Entscheidung* zwischen zwei exklusiven Bindungspersonen, die sich um den Lebensmittelpunkt oder um den Kontakt zum Kind streiten. Das aber betrifft aus Kindersicht keine kognitive, sondern in erster Linie eine emotionale und affektbesetzte Auswahl.

Deshalb ist der Analogieschluss, wonach in solchen Verfahren der kindliche Wille – sofern er von einem mindestens drei bis vier Jahre alten Kind zielorientiert, intensiv, stabil und autonom zum Ausdruck gebracht wird – mit seinem überdauernden Interesse gleichgesetzt werden kann (vgl. Dettenborn, 2007, S. 108), nicht unmittelbar nachvollziehbar. In diesen Kontexten können Äußerungen von Kindern nicht als bedürfnisorientiert gesehen werden, sondern müssen als Bewältigungsstrategie (Coping) verstanden werden, also als eine kindliche Anpassungsleistung an hoch belastende Lebensumstände (vgl. Behrend, 2009, S. 51 f.).

Bei der Exploration des kindlichen Willens kann der Verfahrensbeistand auf Fallkonstellationen stoßen, bei denen Kinder keine Präferenz für ein Elternteil benennen (sehr junge Kinder oder Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen)

oder es aufgrund widerstreitender Interessen ablehnen, sich zu positionieren (Loyalitätskonflikt). Er kann bei seinen Gesprächen aber auch auf Situationen stoßen, bei denen die Äußerung der Kinder instabil oder beeinflusst erscheint. In einigen Fällen kann der kindliche Wille auch gezielt gegen einen Elternteil gerichtet sein, indem es ohne ersichtlichen Grund den Kontakt zu ihm ablehnt (vgl. Jopt & Behrend, 2000, S. 223).⁷⁶

Bei oberflächlicher Betrachtung können Äußerungen von Minderjährigen (gerade bei Kontaktverweigerung) leicht als Ausdruck des *wahren* Interesses eines Kindes *missverstanden* werden.⁷⁷ Ohne die Berücksichtigung des gesamten Lebenskontextes sowie der psychologischen Kompetenzen, die es braucht, um seine Positionierung vor dem Hintergrund des elterlichen Streites einzuordnen, wird es dem Verfahrensbeistand nicht gelingen, das kindliche Interesse bei Gericht angemessen zu vertreten.

3.1.3 Fälle von Kindeswohlgefährdung

Stellt sich im Kontext von Kindeswohlgefährdung die Frage nach der Erziehungsfähigkeit der Eltern, so ist zu überprüfen, ob sie in der Lage sind, das Kindeswohl zu gewährleisten und mögliche Gefahren für ihr Kind abzuwenden. Damit sind Fallkonstellationen gemeint, bei denen das Wohl der Kinder durch Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch durch ihre primären Bezugspersonen – meistens die Eltern – gefährdet erscheint. Hier wird das Kindeswohl nicht in erster Linie durch Elternkonflikte gefährdet, sondern durch individuelles Fehlverhalten der Eltern gegenüber ihren Kindern.

Bei der Prüfung der Erziehungsfähigkeit der Eltern durch die staatlichen Wächterämter Jugendamt und Familiengericht wird von der Vorstellung eines Minimalstandards elterlichen Fürsorgeverhaltens ausgegangen.

⁷⁶ Siehe hierzu auch Behrend, 2009.

⁷⁷ Siehe hierzu Schulze, 2007b, S. 167 ff.; Schneewind, 2010, S. 235.

3.2 „Mitwirken“ vs. „Hinwirken“ – Formulierung des gesetzlichen Vermittlungsauftrags

In der Fachdiskussion wurde anfangs eine Ausrichtung des Tätigkeitsfeldes auf konsensuale Prinzipien noch eher randständig diskutiert. Mit Einführung des FamFG wurde diese Ausrichtung jedoch auch für den Verfahrensbeistand festgeschrieben. Gleichzeitig wurde allerdings auch ein zumindest merkwürdiger Unterschied zum Sachverständigen eingeführt.

Was den Verfahrensbeistand betrifft, heißt es in Bezug auf seinen Vermittlungsauftrag in § 158 Abs. 4 S. 3 FamFG (Hervorhebung von mir):

Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, **kann** das Gericht dem Verfahrensbeistand **die zusätzliche Aufgabe** übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand **mitzuwirken**.

Anders dagegen das Verhältnis zwischen Gericht und Gutachter (§ 163 Abs. 2 FamFG) (Hervorhebung von mir):

Das Gericht **kann** in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, **anordnen**, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten **hinwirken** soll.

Während das Gericht den Sachverständigen im Familienrecht damit beauftragen kann, im Rahmen der Begutachtung auf eine einvernehmliche Regelung aktiv *hinzuwirken* (§ 163 Abs. 2 FamFG), soll der Verfahrensbeistand im erweiterten Aufgabenkreis an einer einvernehmlichen Regelung lediglich *mitwirken* (§ 158 Abs. 4, S. 3 FamFG). Wie der Unterschied zwischen diesen beiden Vorgehensweisen zu verstehen ist, dazu machte der Gesetzgeber keine Angaben. Gesetzlich beschlossen wurde lediglich, dass in familiengerichtlichen Verfahren die Beauftragung zur elterlichen Befriedung für Verfahrensbeistände mit einer eher passiven Rolle und für Psychologische Sachverständige mit einem konkreten Handlungsauftrag verknüpft werden kann.

Menne vermutete als Anlass für diese Unterscheidung zwischen „Mitwirken“ und „Hinwirken“ eine Empfehlung des Familiengerichtstages vom 5. August 2005: *„Danach soll der Verfahrenspfleger zur Vermeidung von Rollenunklarheiten und ungesunder Verschiebung von Machtverhältnissen keinen eigenen Auftrag zur Vermittlung zwecks Einigung haben [...]“* (Empfehlung der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags vom 05.08.2005, zitiert nach Menne, 2006, S. 46). Was unter einer *„ungesunden Verschiebung von Machtverhältnissen“* zu verstehen ist, wird jedoch nicht näher ausgeführt.

Nach Menne sollten durch diese Unterscheidung Rollenkonflikte vermieden werden (vgl. Menne, 2006, S. 46). Demnach würde „Mitwirken“ bedeuten, dass der Verfahrensbeistand Vermittlungsbemühungen nicht verhindern, sondern unterstützen soll (vgl. ebd.). Er kann die Eltern ermutigen, generell gegenüber einvernehmlichen Regelungen aufgeschlossen zu sein, und sie, sozusagen „nebenbei“, für das Interesse des Kindes am Einvernehmen sensibilisieren.

Dazu soll er die Eltern aufklären und ihnen grundlegende Kenntnisse über Trennungskinder vermitteln (vgl. Salgo, 2009b, S. 53; Stötzel, 2009, S. 333 f.). Zudem soll er zwar alles unterlassen, was einer elterlichen Einigung entgegensteht, zugleich soll er aber auch *keine eigenen* Versuche starten, Einvernehmen zu erzielen (vgl. Stötzel, 2009, S. 334).

Demgegenüber war Willutzki überzeugt, dass ein Verfahrensbeistand auch *aktiv vermittelnd* tätig werden müsse (vgl. Willutzki, 2004, S. 88). Kindlichen Interessen sei im Hinblick auf die neuere Trennungs- und Scheidungsforschung⁷⁸ am ehesten gedient, wenn es den Verfahrensbeiständen möglich ist, auf einvernehmliche Konfliktlösungen auf Seiten der Eltern auch *hinwirken* zu können, um damit das elterliche Spannungsfeld zu reduzieren (ebd.). Dafür spreche nicht nur die umfangreiche Scheidungsliteratur, sondern ebenso die Tatsache, dass Beistände im gerichtlichen Verfahren als „Beteiligte“ auftreten.

⁷⁸ Siehe hierzu Schmidt-Denter & Beelmann, 1997; Schmidt-Denter, 2001; Amato, 2000; Hetherington & Kelly, 2003; Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002; Oberndorfer, 2008.

In dieser Rolle hätten sie ebenso wie alle anderen Beteiligten auch ihren Beitrag an einer gütlichen Einigung zu leisten (Willutzki, 2004, S. 89).⁷⁹

Demnach sollte davon ausgegangen werden, dass es *im objektiven* Interesse des Kindes liegt, wenn es den professionellen Beteiligten⁸⁰ gelingt, das Spannungsfeld zwischen seinen Eltern abzubauen.⁸¹ Häufig wird dieser Wunsch im Gericht auch von den Kindern selbst eingebracht.⁸²

Deshalb müssen alle Möglichkeiten aktiv genutzt werden, um die kindlichen Entwicklungsbedingungen durch Hinwirken auf elterlichen Konsens zu sichern. Für die Vermittlungsbemühungen von Sachverständigen konnte Zütphen bereits nachweisen, dass eine proaktive Auseinandersetzung mit den Eltern, mit dem Ziel einvernehmliche Lösungen zu gestalten, Konflikte mindern kann. Dieses Vorgehen ist, gemessen am „*psychischen familialen Wohlbefinden*“ der Familie selbst dann überlegen, wenn keine „*einvernehmliche Lösung mit den Eltern*“ gefunden werden konnte (Zütphen 2010, S. 224 f.).

So verstanden, ergibt es wenig Sinn, Verfahrensbeiständen für die Gespräche mit Trennungseltern lediglich eine Gehilfenrolle einzuräumen. Hierfür bedarf es besonderer Kompetenzen (z. B. Kenntnisse und Fertigkeiten von Konfliktbearbeitungstechniken), die selten in juristischen oder sozialpädagogischen Hochschulstudiengängen vermittelt werden.

⁷⁹ Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch Proksch: Aus seiner Sicht sei es ein wichtiges Ziel des Gesetzgebers, im Interesse des betroffenen Kindes im gerichtlichen Verfahren ein Einvernehmen der Eltern zu erzielen (vgl. Proksch, 2002, S. 261 f.).

⁸⁰ Damit sind Richter, Verfahrensbeistände, Jugendamtsmitarbeiter, Umgangspfleger und Sachverständige gemeint.

⁸¹ Siehe hierzu Willutzki, 2004, S. 89.

⁸² Gemeint ist hiermit der Wunsch zahlreicher Trennungskinder, dass sich ihre Eltern wieder versöhnen sollen (vgl. Jopt, 1998; Behrend, 2009).

4 Psychologische Kompetenzen von Verfahrensbeiständen

4.1 Anforderungsprofil und psychologische Kompetenzen

Bei der Einführung der Rechtsfigur des Verfahrenspflegers machte der Gesetzgeber 1998 keine konkreten Angaben zu seiner Qualifikation. Die Auswahl der infrage kommenden Personen wurde in das „*plichtgemäße[n] Ermessen des Gerichts*“ gestellt, das nach Möglichkeit „*Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Kinderpsychologen und unter Umständen engagierte Laien*“ beauftragen und nur unter bestimmten Umständen einen Anwalt bestellen sollte (BT-Drucksache, 13/4899, S. 130).

Auch mit der Einführung des FamFG 2009 und dem damit verbundenen Wandel des Verfahrenspflegers zum Verfahrensbeistand änderte sich daran nichts. Das Gericht soll lediglich eine „*persönlich und fachlich geeignete*“ Person als Interessenvertreter des Kindes bestellen (§ 158 Abs. 1 FamFG). Welche Personen tatsächlich für die Ausübung der Tätigkeit *persönlich und fachlich geeignet* sind, soll das Gericht entscheiden. Damit können grundsätzlich auch heute noch alle Erwachsenen mit oder ohne Aus-/Fort- oder Weiterbildung zum Verfahrensbeistand bestellt werden.

Salgo mahnte schon zum Entwurf des FamFG an, dass noch weitere Nachbesserungen durch den Gesetzgeber nötig seien – er nannte dabei ausdrücklich die fehlenden Angaben zur Qualifikation von Verfahrensbeiständen im Gesetz und bemerkte, dass diese nur durch eine einschlägige Begleitforschung ausreichend zu ermitteln sei (vgl. Salgo, 2006a, S. 8). Dass dazu selbst im FamFG keine näheren Ausführungen erfolgten, erstaunt auch deswegen, da schon mehrere Jahre zuvor – hauptsächlich von 1996 bis 2007 – zahlreiche Autoren Vorschläge zur notwendigen Qualifikation für diese Rolle vorgelegt hatten.

Willutzki vertrat beispielsweise die Ansicht, dass ein Interessenvertreter von Minderjährigen über folgende Fähigkeiten verfügen müsste (vgl. Willutzki, 2001, S. 107):

- Gesprächsführungskompetenz,
- Einfühlungsvermögen,
- Kompetenz zur Selbstreflexion,
- Kooperationskompetenz,
- Organisationsfähigkeit und
- verfahrensrechtliche Kenntnisse.

Später ergänzte er diese Auflistung noch durch die Fähigkeit, zwischen streitenden Eltern *vermitteln* zu können (Willutzki, 2004, S. 88). Er vertrat damit zum Anforderungsprofil eine wesentlich umfangreichere Position als viele seiner juristischen Berufskollegen, die die Aufgaben des Verfahrenspflegers weitgehend mit denen eines Rechtsanwalts gleichsetzten.

Schimke vertrat die Auffassung, dass der damalige Verfahrenspfleger ein „*subjektiver Interessenvertreter*“ des Kindes ist und damit wie ein Anwalt für seinen minderjährigen Mandanten auftreten sollte, um nicht in Rollenkonflikte mit anderen Beteiligten zu geraten (Schminke, 2005, S. 241 ff.; vgl. auch Peters & Schimke, 1999, S. 146). Dabei sollte er zwar auch über psychologische und sozialpädagogische Kompetenzen verfügen, diese allerdings müssten sich einzig und allein darauf beziehen, den kindlichen Willen zu erkunden.

Zitelmann fokussierte eher auf beratende (bzw. therapeutische) Kompetenzen und verstand darunter bspw. die Kompetenz zur Verständigung mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen, die Fähigkeit zur Selbstreflexion, um die eigene Professionalität zu wahren (im Hinblick auf Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene), und Einfühlungsvermögen zur adäquaten Wahrnehmung der kindlichen Lebenslage (vgl. Zitelmann, 1998, S. 132).

Diese Ansatzpunkte der verschiedenen Autoren zu einem Anforderungsprofil sind vielfältig und spiegeln die kontroversen Standpunkte zu den als notwendig

erachteten Qualifikationen wider. Von fast allen wurden zur Ausübung der Tätigkeit neben rechtlichen Kenntnissen aber auch *psychologisches Wissen und Kompetenzen* als unerlässlich betrachtet.

Salgo fasste das Tätigkeitsprofil wie folgt zusammen:

- Solide Rechtskenntnisse im Familien- und Kindschaftsrecht sowie im SGB VIII und im Verfahrensrecht,
- Kenntnisse der sozialen und psychischen Lebenssituation von Kindern bei Umgangs- oder Sorgerechtsstreitigkeiten sowie bei Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme bzw. Rückführung,
- Grundkenntnisse in Entwicklungspsychologie,
- Kenntnisse zur Gesprächsführung mit Kindern und Erwachsenen,
- Vermittlungskompetenzen,
- Kenntnisse über regionale Angebote der öffentlichen und Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. (Salgo, 2006a)⁸³

In Bezug auf notwendige psychologische Kompetenzen wird einerseits von verschiedenen Autoren⁸⁴ auf Fachwissen verwiesen, andererseits werden aber auch Fertigkeiten, dieses Wissen anzuwenden, betont. Ein Verfahrensbeistand muss neben der Kompetenz, Gespräche mit Kindern und Erwachsenen führen zu können, auch über Kenntnisse von deren „schwierigen Lebenssituationen“ verfügen (vgl. Willutzki, 2001, S. 107; Zitelmann, 1998, S. 132). Ohne solches Wissen über die sozialen und psychischen Lebensverhältnisse von Kindern bei Umgangs- oder Sorgerechtsstreitigkeiten, bei Kindeswohlgefährdungen oder bei Inobhutnahmen bzw. Rückführungen können die Äußerungen von Minderjährigen zwar erfasst, aber nicht adäquat interpretiert werden (vgl. Salgo, 2006b, S. 15; 2014, S. 17).

Einige Autoren machten zudem geltend, dass Verfahrensbeistände auch über *Einfühlungsvermögen* (zur adäquaten Wahrnehmung der kindlichen

⁸³ Siehe auch Salgo 2006b, S. 15; 2014, S. 17.

⁸⁴ Siehe hierzu Zitelmann, 1998, S. 132; Willutzki, 2001, S. 107; Spangenberg & Dormann, 2002, S. 169; Willutzki, 2004, S. 88; Salgo, 2006b, S. 15; Salgo, 2014, S. 197–383.

Lebenslage) und *Kompetenz zur Selbstreflexion* (in Hinblick auf Übertragungs- und Gegenübertragungspänomene) verfügen sollten (vgl. Willutzki, 2001, S. 107; Zitelmann, 1998, S. 132). Eigene Bedürfnisse (und implizite Theorien) können so am ehesten von denen eines Kindes unterschieden werden, da „*die menschliche Wahrnehmung [...] immer auch eingebunden [ist] in einen [biografischen] Interpretationsrahmen*“ (Strunk & Schiepek, 2006, S. 141).

Neben diesen eher individualpsychologischen Kompetenzen verweist Salgo auch klar auf *Fertigkeiten zur Vermittlung zwischen den Eltern*. Diese erachtet er als notwendig, da sich alle, die sich „*mit familiengerichtlichen Verfahren professionell befassen, an einer einvernehmlichen Konfliktlösung zu orientieren haben [...]*“ (Salgo, 2014, S. 36). Somit genüge es eben nicht, die kindlichen Interessen bei Gericht nur *anwaltlich* zu vertreten; darüber hinaus sei es notwendig, aktiv daran mitzuwirken, dass diese Interessen sowohl im Verfahren als auch durch Vermittlung direkt von den strittigen Eltern umgesetzt würden.

Um zu verstehen, wie familiäre Dynamiken auf die einzelnen Familienmitglieder wirken, kann *systemtheoretisches Wissen* nützlich sein. Daher erscheint es für Verfahrensbeistände sinnvoll, neben Kenntnissen aus individualpsychologischer Perspektive auch über solche aus interpersoneller Perspektive zu verfügen. Kindliche Aussagen können ohne den familiären Bezugsrahmen kaum verstanden werden. Des Weiteren kann damit die Prozesshaftigkeit der Aussagen von Kindern besser erfasst werden. Diese können sich sowohl in Abhängigkeit vom Kontext (Mutter, Vater oder neutrale Orten) als auch in zeitlicher Abhängigkeit von im Verlauf des Verfahrens gesammelten neuen Erfahrungen verändern.⁸⁵

4.2 Die systemtheoretische Perspektive

Durch die Veränderungen im Familienrecht entstanden neue „Anschlussstellen“ für sozialwissenschaftliche Disziplinen (vgl. Simitis, 1994, S. 431). Diese hatten sich herausgebildet, weil das Familienrecht auf die neuen

⁸⁵ Z. B. kann sich die kindliche Bewertung eines Betreuungsmodells verändern, wenn die Eltern des Kindes ihr Konfliktniveau absenken.

„Herausforderungen“ – Abkehr vom Schuldprinzip bei Scheidung; Anerkennung der Erziehungskompetenzen nicht miteinander verheirateter Eltern; fortschreitende Subjektstellung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren – keine rechtswissenschaftlichen Antworten hatte (vgl. Simitis, 1994, S. 431).⁸⁶ Somit konnte darauf nur eingeschränkt mit juristischen Konzepten reagiert werden.

In der Folge übernahmen im familienrechtlichen Rahmen zunehmend Juristen (Richter und Rechtsanwälte) psychologische Konzeptionen (z. B. Bindung; Einfluss emotionaler Beziehungen auf die Identitätsentwicklung; Unterscheidung zwischen biologischen und psychologischen Eltern) und integrierten diese in ihre Berufspraxis (vgl. ebd.)

Obwohl durch die Veränderung der praktischen Ausrichtung des Familiengerichts bereits damals die Notwendigkeit der Berücksichtigung systemtheoretischer Konzepte bestand, konnte auf familienpsychologische Aspekte erst viel später zurückgegriffen werden.⁸⁷ Nach Schneewind befasste sich die Forschung zur Familienpsychologie zunächst in erster Linie mit dem mütterlichen Einfluss auf das Kind, bis dann auch die Vaterperspektive in den Fokus genommen wurde (vgl. Schneewind, 2010, S. 136 f.). Forschungsfragen zu gegenseitigen Einflüssen und zu Einflüssen aus dem soziokulturellen Kontext standen in den 1980er Jahren jedoch noch nicht im wissenschaftlichen Fokus (vgl. ebd.).

Seit dieser Zeit hat die Psychologie eine wesentliche Weiterentwicklung erfahren, gerade auch auf den Feldern von klinischer Psychologie, Wahrnehmungs-, Kognitions-, Gruppen- und Organisationspsychologie; erweitert durch Theorien „selbstreferentieller Systeme“ und durch Konzepte wie die „Theorie

⁸⁶ Diese Entwicklung hält bis heute an. In Bezug auf diese Interdisziplinarität merkte Salgo an, dass „eine ‚heile‘ – nur auf das Recht beschränkte – Welt [...] es nicht mehr geben [wird]. Interdisziplinarität ist nun einmal anstrengend, voraussetzungsvoll, aber auch unausweichlich“ (Salgo, 2017, S. 254).

⁸⁷ In Deutschland erscheint eine erste Monografie mit dem Titel „Familienpsychologie“ (Schneewind, 2010) im Jahr 1992. Systemische Konzeptionen wurden erst Mitte der 1970er Jahre in Deutschland bekannt.

nichtlinearer dynamischer Systeme“, mit denen sich familiäre Beziehungen detaillierter beschreiben lassen als auf individualpsychologischer Grundlage.⁸⁸

Trotz solcher Weiterentwicklungen hatten es interpersonelle psychologische Konzepte jedoch schwer, in der familienrechtlichen Praxis Fuß zu fassen. Erste Entwürfe von Jopt (1986) lagen zwar Mitte der 1980er Jahre bereits vor, doch brauchte es noch einige Zeit, bis sie sich über den „Umweg“ des Jugendhilfe-Kontextes (Beratungsstellen) und der Mediation indirekt im Familienrecht etablieren konnten.

Auch heute noch spielen systemtheoretische Konzepte in Handreichungen und Nachschlagewerken für Verfahrensbeistände nur eine untergeordnete Rolle. Im Handbuch „Verfahrensbeistandschaft“ (Salgo et al., 2014) finden sich zwar umfassende Ausführungen zu den grundlegenden psychologischen Konzepten für eine kindgemäße Interessenvertretung im Familienrecht (vgl. ebd., S. 197–383), systemtheoretische Perspektiven aber werden kaum behandelt.

Eine Interessenvertretung der Kinder in familiengerichtlichen Verfahren, wie in den vorigen Abschnitten skizziert, allein mit einem individualdiagnostischen Instrumentarium auszustatten, greift zu kurz. Denn die familiären Beziehungen des Kindes stellen einen notwendigen Bezugsrahmen für seine psycho-sozialen Entwicklungsbedingungen dar (vgl. Schneewind, 2010, S. 235).⁸⁹ Deshalb kann letztlich die Tätigkeit von Verfahrensbeiständen ohne Zuhilfenahme systemtheoretischer Modelle kaum zufriedenstellend bewältigt werden.

Systemtheoretische Konzepte können bei einer oberflächlichen Betrachtung den Anschein erwecken, sich „nur“ mit Beziehungen zu befassen und daher für eine „individuelle“ Vertretung der Kindesinteressen nicht geeignet zu sein. Allerdings geht es bei den Interessen von Trennungskindern in den allermeisten Fällen um zu gestaltende, also um zukünftige *Beziehungen*. Zudem

⁸⁸ Siehe hierzu Strunk & Schiepek, 2006; Kriz, 2017; Haken & Schiepek, 2006.

⁸⁹ Siehe hierzu auch Schulze, 2007a, S. 88 f.

existieren systemtheoretische Ansätze, die der Individualität des Menschen einen speziellen Platz einräumen.⁹⁰

Im Fokus der theoretischen Fundierung der systemischen Therapie – unabhängig von deren jeweiligen Konzepten – steht eine Grundhaltung, die den Menschen als sozial eingewobenes Individuum versteht. Aus dieser Sicht wird seine Persönlichkeit als eine dynamische Ansammlung von Wahrnehmungs- und Handlungsmustern verstanden, mit denen er auf sein soziales Bezugssystem optimal reagieren kann. Welche Wahrnehmungs- und Handlungsmuster im Vordergrund stehen, ist dabei vom situativen und sozialen Kontext sowie von dem, was bereits gelernt und erfolgreich angewendet wurde, abhängig.

Systemische Ansätze gehen davon aus, dass die Ressourcen zur Überwindung des als belastend erlebten Ausgangszustands bereits im Klienten angelegt sind. Eine weitere Annahme ist – gerade bei den von Erickson ausgehenden lösungsorientierten Ansätzen⁹¹ –, dass die möglichen Lösungen mit dem als problematisch angesehenen Ausgangszustand nicht in Verbindung stehen müssen. Eine denkbare Lösung kann sich demnach auch einstellen, ohne dass das Problemerleben ausgiebig exploriert wurde⁹² (vgl. Schlippe & Schweitzer, 2007, S. 35). Andere lösungsorientierte Konzeptionen favorisieren eine eher ganzheitliche Fokussierung und erfassen auch detailliert die Vergangenheit des Klienten.⁹³

Diese als „lösungsorientiert“ bezeichneten Konzeptionen sind grundlegend verschieden von der oft im familiengerichtlichen Kontext auftauchenden „Lösungsorientierung“, die eher als eine Vorgehensbeschreibung interpretiert werden kann. Auf Basis von Vorstellungen des Gerichtes (Beschlüsse) oder anderer Beteiligten (z. B. Empfehlungen von Sachverständigen) wird dabei

⁹⁰ Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die „Personenbezogene Systemtheorie“ von Kriz (2017), welche individuelle, kognitionspsychologische und psychophysiologische Aspekte betont.

⁹¹ Siehe hierzu Walker, 2004; de Shazer, 2011; Schmidt, 2004.

⁹² Siehe die lösungsfokussierte Kurzzeit-Therapie nach de Shazer, 2011.

⁹³ Schmidt bezieht sich mit seiner „lösungsorientierten Konzeption“ stärker auf Milton Erickson und nutzt auch als problematisch angesehenen Wahrnehmungs- und Verhaltenskompetenzen des Klienten, um diese nützlich in den beratenden oder therapeutischen Prozess mit einzubeziehen (vgl. Schmidt, 2004). Er klammert diese „Problemseite“ der Klienten nicht aus dem Prozesse aus, wie es de Shazer getan hat (vgl. de Shazer, 2011).

versucht, eine Lösung des rechtlichen Konflikts herbeizuführen. Die Instanz, die über gute und schlechte Lösungen entscheidet, ist in diesem Fall das Gericht.⁹⁴

Durch den Fokus auf die Bezogenheit in der Familie erscheint aber gerade eine systemtheoretische Konzeption für die Interessenvertretung von minderjährigen in familiengerichtlichen Verfahren prädestiniert zu sein. Damit können (bspw. bei Exploration des kindlichen Interesses) Äußerungen von Minderjährigen in einen ganzheitlichen konzeptionellen Rahmen eingebettet werden. Eine lösungsorientierte Konzeption, die auch die Vergangenheit mit einbezieht, scheint gerade durch ihre begleitende Ausrichtung⁹⁵ dem Anspruch, dass der Verfahrensbeistand dem Kind beistehen soll (vgl. Nettersheim, 2009, S. 48), gerecht zu werden.

Zudem werden durch lösungsorientierte Konzeptionen Eltern eher als Klienten wahrgenommen, die selbst über kompetente Lösungen zur Veränderung ihrer familiären Situation verfügen. Dies kann auch zu einer Stärkung ihrer verfassungsrechtlichen Position beitragen.⁹⁶ In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit Verfahrensbeistände über systemische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen bzw. inwiefern sie damit in berufsvorbereitenden Fortbildungen konfrontiert werden.

4.3 Fortbildungen für Verfahrensbeistände

In den Beiträgen zur Qualifikation der Verfahrensbeistände wurde überwiegend die Meinung vertreten, dass sie eine einschlägige Fortbildung absolviert haben sollten. Dabei wurde davon ausgegangen, dass keine Ausbildungs-

⁹⁴ Offe schlug mit dem Begriff „Ergebnisorientierung“ für diese Art des Vorgehens eine andere Formulierung vor (vgl. Offe, 2009).

⁹⁵ Die Klienten werden nicht mit Ideen oder Vorschläge überzogen, sondern diese werden gemeinsam entwickelt bzw. vom Klienten genannt und zusammen weiterentwickelt.

⁹⁶ Nach Art. 6 des Grundgesetzes haben nur die Eltern das Recht und die Pflicht, für ihre Kinder Sorge zu tragen. Zumindest bei den Antragsverfahren zum Lebensmittelpunkt oder zum Umgang, die von den Eltern selbst ausgehen, agiert das Familiengericht als helfende mediatisierte Instanz zur Problem- und Konfliktlösung.

oder Hochschulcurricula das für sie „geforderte“ Anforderungsprofil komplett abdecken.

In der Studie von Münder und Hannemann fiel auf, dass nur 60 % der Teilnehmer eine eigenständige Fortbildung zum Verfahrensbeistand absolviert hatten (vgl. Münder & Hannemann, 2010). Diese Quote erhöhte sich in der Folgezeit allerdings stetig, in der Studie von Dahm – einige Jahre später – war sie auf 85 % angestiegen (vgl. Dahm, 2016). Diese Untersuchung wurde allerdings in Kooperation mit dem Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. (BVEB) durchgeführt, was dazu geführt haben könnte, dass die Anzahl der zertifizierten Teilnehmer überproportional vertreten war, da dieser Berufsverband nur zertifizierte Verfahrensbeistände als Mitglieder aufnimmt. Ob sich die Zahl der Qualifikationen tatsächlich erhöht hat, ist angesichts des Fehlens einer repräsentativen Stichprobe unklar.

Aktuell gibt es bundesweit einige Institute und Weiterbildungsträger, die eine Fort- oder Weiterbildung zum Verfahrensbeistand in verschiedenen Formen (kurze intensive oder begleitende Ausbildungen) anbieten. Wie oben bereits dargelegt, betrifft es eine Vielzahl an Kompetenzen, über die ein Verfahrensbeistand verfügen sollte. Um zu erfahren, inwieweit diese in den Fortbildungen auch vermittelt werden, wurden im Rahmen der vorliegenden Arbeit zwölf Ausbildungscurricula näher untersucht.⁹⁷ Von besonderem Interesse waren hier die organisatorische Gestaltung, die angebotenen Inhalte und die Schwerpunktsetzung in den Fortbildungen.

Zwischen den Curricula konnten viele Gemeinsamkeiten festgestellt werden: In allen wurden Inhalte zu rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Themen sowie Themen zur Kooperation mit anderen Professionellen vermittelt. Für die rechtlichen Themen wurden übereinstimmend folgende Inhalte gefunden:

⁹⁷ Eine Auflistung der Fortbildungsanbieter kann dem Anhang 4 (S. 182 f) entnommen werden. Alle untersuchten Ausbildungscurricula können frei im Internet eingesehen werden.

- materielles Familienrecht (insb. Sorge- und Umgangsrecht, Rechte des Kindes),
- familiengerichtliches Verfahrensrecht, Pflichten und Aufgaben der Verfahrensbeistände,
- Umgangspflegschaft, Vormundschaftsrecht, Jugendhilferecht und Aufgaben der Jugendämter,
- Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung; Inobhutnahme und Rückführungen aus Pflegeverhältnissen,
- aktuelle Rechtsprechung, Datenschutz und Schweigepflicht.

Psychologische, sozial-pädagogische oder pädagogische Kompetenzen werden ebenso von allen Anbietern vermittelt. Themenschwerpunkte sind:

- Grundlagen der Kommunikation mit Kindern,
- kindliches Erleben und Verhalten in familiären Konfliktsituationen,
- Grundlagen der Entwicklungspsychologie (Entwicklungsverzögerungen, Bindungsstörungen, Bindungstheorie, kindliches Zeiterleben),
- Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen,
- Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung (Misshandlung, Trennungserfahrungen, Missbrauch u. a.),
- Ermittlung der Wünsche und des Willens des Kindes, Äußerungsformen der Kinder und Jugendlichen (kindliche Suggestibilität, Verzerrungseinflüsse).

Vereinzelt fanden sich aber auch deutliche Unterschiede. So unterschied sich die zeitliche Ausgestaltung der angebotenen Fort- und Weiterbildungen erheblich. Die Spanne reichte von ca. 40 Stunden bis zu 220 Stunden. Die in den Curricula veröffentlichten Zeiten stimmten nur in wenigen Fällen mit den tatsächlichen „Präsenzzeiten“ überein.⁹⁸ Dieses Missverhältnis wurde mit Zeiten

⁹⁸ Bspw. gab das Ausbildungscurriculum der AWO Sommerberg ein Kursvolumen von 260 Stunden an. Aus den veröffentlichten Terminen konnte allerdings nur eine Präsenzzeit von 150 Stunden ermittelt werden. Demnach waren 110 Stunden für das selbstorganisierte Studium vorgesehen.

für Supervision, Intervention und Selbststudium begründet. Zum Teil fielen sie zwischen den Institutsangeboten der Institute allerdings weit auseinander.⁹⁹

Bei den Anbietern konnte auch eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Themen festgestellt werden. Einige befassen sich schwerpunktmäßig mit der Auseinandersetzung zwischen Kindeswohl und Kindeswille, andere legen besonderen Wert auf den Aufbau einer Berufsrolle (Entwicklung einer eigenständigen Identität als Verfahrensbeistand). Bei zwei Anbietern war die Selbsterfahrung der Teilnehmer von hervorgehobenem Interesse.

Auffallend war, dass nur in fünf Angeboten explizit auf Techniken, Methoden und Konzepte für ein erfolgreiches „Mitwirken an einvernehmlichen Regelungen“ eingegangen wurde.¹⁰⁰ Bei den anderen Anbietern konnten keine Themen zur vermittelnden Tätigkeit des Verfahrensbeistands gefunden werden.

Letztendlich unterschieden sich die Angebote auch in Bezug auf ihre Lehrkonzepte, d. h., wie den Teilnehmern die angebotenen Inhalte vermittelt werden. So legten einige Anbieter Wert darauf, inhaltlich möglichst viel von erfahrenen Praktikern vermitteln zu lassen. Andere wiederum vertraten ein eher schulisches Lehrkonzept ohne erkennbaren Praxisbezug.

Systemische Kenntnisse und Fertigkeiten werden kaum hervorgehoben. Bei den meisten Weiterbildungsträgern spielen diese keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Verfahrensbeistände, die solches Wissen erlangen wollen, müssen auf gesonderte, nicht auf den familiengerichtlichen Kontext bezogene Fortbildungen zurückgreifen. Hier ist in erster Linie auf Weiterbildungen zum systemischen Berater/Therapeut/Coach zu verweisen.

⁹⁹ Siehe Anhang 4 (S. 182 f).

¹⁰⁰ Diese Anbieter nutzten allerdings anstatt des Wortes „Mitwirken“, wie es im § 158 Abs. 4 S. 4 FamFG steht, das Wort „Hinwirken“. Ähnliches tat Dahm in ihrer Studie (vgl. dies. 2016, 2017).

4.4 Berufssozialisation der Verfahrensbeistände

Der Frage, ob die in der Verfahrensbeistandschaft hauptsächlich anzutreffenden Professionen, Anwälte und Sozialpädagogen¹⁰¹ hinreichend über Kompetenzen zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen, wird im FamFG nicht näher nachgegangen. Die Beantwortung liegt damit allein im Ermessen der Gerichte (vgl. BT-Drucksache, 13/4899, S. 130).

Die beiden Professionen unterscheiden sich in ihrer Anforderungsstruktur erheblich. Die Berufssozialisation wird von Ebert im Allgemeinen als ein Aneignungs- und Veränderungsprozess von Kenntnissen, Motiven, Fähigkeiten, Orientierungen und Deutungsmustern verstanden, der zum einen in der Ausbildungszeit, zum anderen durch die Erfahrungen im Rahmen der Berufsausbildung erworben wird (vgl. Ebert, 2011, S. 9). Durch die praktische Tätigkeit bzw. durch die gesammelten Erfahrungen entwickeln die Akteure einen spezifischen Habitus, den sogenannten Professionshabitus (vgl. ebd., S. 6).

Dieser entsteht durch das Eingebundensein in die spezifischen Systeme (vgl. ebd., S. 14). Die Rollenträger verinnerlichen dabei Denk- und Sichtweisen, Wahrnehmungsschemata und Prinzipien des Urteilens, Wertens und Vergleichens (vgl. ebd.). Durch diesen Habitus werden bestimmte Neigungen ausgebildet und zur Problembetrachtung und -lösung verwendet (vgl. Maiwald, 1997, S. 52 f.). Der Professionshabitus ermöglicht es, situativ widersprüchliche Anforderungen durch die gesammelten Erfahrungen zu bewältigen. Die Art und Weise, wie die praktische Tätigkeit ausgefüllt wird, ist daher hochgradig von den zuvor erlangten Kenntnissen und damit von der Berufssozialisation abhängig.

Das juristische Denken geht nach Schulze davon aus, dass jemand (Klient) einen Anspruch auf etwas hat (Objekt), den ein anderer bestreitet (vgl. Schulze, 2007b, S. 306). Ob dieser Anspruch tatsächlich besteht, wird durch eine mediatisierte Instanz (Gericht) unter Bezugnahme auf allgemein geltende

¹⁰¹ Die Untersuchungen von Gummersbach (ders., 2005), Münder und Hannemann (dies., 2010) und Dahm (dies., 2016) hatten ergeben, dass diese Tätigkeit hauptsächlich von Anwälten und Sozialpädagogen ausgeführt wird.

Standards geklärt (vgl. Maiwald, 1997, S. 91). Im Familienrecht wird das juristische Handeln in der Regel durch die Strittigkeit der Eltern bestimmt (vgl. Schulze, 2007b, S. 169). Diese Annahmen determinieren auch die Rollen im juristischen Funktionssystem. Darin übernehmen Rechtsanwälte die Funktion der Parteivertretung, während Familienrichter die Funktion der mediatisierten Instanz verkörpern (vgl. Maiwald, 1997, S. 92).

Die mit diesem System gefundenen „Konfliktlösungen“ müssen zwar prinzipiell konsensfähig sein, sie müssen aber nicht unmittelbar von den Konfliktparteien getragen werden können, sondern nur vom Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit.¹⁰² Dass sich die Konfliktparteien auf ein solches Vorgehen einigen können, setzt voraus, dass die „mediatisierte Instanz“ eine allgemeine Anerkennung auch außerhalb des juristischen Systems – im von der Gesellschaft getragenen allgemeinen Rechtsbewusstsein – finden kann (vgl. Maiwald, 1997, S. 92).¹⁰³

Schlussendlich hat das juristische Denken – zumindest im Zivilrecht – einen generellen Bezug zur Vergangenheit, da der zu lösende Konflikt sich auf vergangenes Handeln und die daraus entstandenen strittigen Ansprüche bezieht.

Im Gegensatz dazu fußt das sozialpädagogische Denken am ehesten auf der Annahme, den sozialen Wandel zu fördern, praktische Lösungen für zwischenmenschliche Beziehungen zu gestalten und die Klienten dazu zu befähigen, angestrebte „Verbesserungen“ autonom realisieren zu können (vgl. Ebert 2011, S. 6). Der Fokus bezieht sich damit eher auf die Zukunft. Vergangene und gegenwärtige Problemlagen werden zwar problematisiert, der Fokus liegt aber in der Gestaltung zukünftiger Verbesserung. Die Richtung der Korrekturen und die ersten Schritte dorthin werden gemeinsam mit dem Klienten erarbeitet.

¹⁰² Das damit verbundene Risiko, zwar Rechtsfrieden herstellen zu können, aber nicht notwendigerweise auch einen psychologischen Frieden zwischen den Parteien erreicht zu haben, konnten sich nur große Gemeinschaften (Gesellschaften oder Völker) leisten. Kleinere tendierten eher zur Konfliktbearbeitung, da die Folgekosten (Möglichkeit von weiteren Konflikten) diesen zu hoch erschienen (vgl. Maiwald, 1997, S. 82).

¹⁰³ Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von rechtspflegerischem Verhalten der Berufsbeteiligten (Rechtsanwälte und Richter) – vgl. Maiwald, 1997, S. 92.

Sozialpädagogen können im Vergleich zu Rechtsanwälten in vielfältigen Funktionssystemen¹⁰⁴ angetroffen werden, in denen sie zwar ihre formale sozialpädagogische Berufsrolle wahrnehmen, inhaltlich allerdings sehr verschiedene Aufgaben haben können. Nach Thole und Cloos wurde die Ausbildung einer abgrenzbaren Berufsrolle eher vernachlässigt (vgl. Thole & Cloos, 2000, S. 1). Wenn von einer Berufsrolle gesprochen wird, dann hat diese einen eher diffusen Charakter. Bestimmte Rollencharakteristika (z. B. Hilfestellung in Krisensituationen) fallen mit allen Facetten und Merkmalen der eigenen Person (Darbietung als ganzer Mensch) zusammen (vgl. Maiwald, 1997).

Solche Rollen sind zudem durch eine diffuse Zuständigkeit für alle Problemlagen und ein Handeln von Fall zu Fall gekennzeichnet. Eine einheitliche Berufssozialisation erscheint dadurch Sozialpädagogen nur erschwert möglich zu sein.¹⁰⁵ Die Wahrnehmungs- und Handlungsschemata sind damit eher heterogen ausgeprägt.¹⁰⁶ Demgegenüber hat die juristische Profession eine homogene Berufssozialisation aufzuweisen, die auf nur wenigen Funktionssystemen fußt. Anwälte werden daher eher über einheitliche Schemata verfügen.

Die Tätigkeit des Verfahrensbeistands ist kein Ausbildungsberuf. Es steht jedem frei, sie auszuüben, dazu muss ein Interessierter lediglich vom Gericht bestellt werden. Er kann zwar eine Fortbildung absolviert haben, die jedoch immer auf dem zuvor erworbenen akademischen Wissen beruht. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass nichtjuristische Verfahrensbeistände über eine einheitliche Berufssozialisation verfügen.

¹⁰⁴ Familien- und Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, Sozialpsychiatrie, Gesundheitswesen, Wirtschaft u. a.

¹⁰⁵ Dagegen argumentiert Schulze, dass die Akteure der Sozialen Arbeit zwar in vielen Funktionssystemen agieren und dort in verschiedenen Abhängigkeiten von übergeordneten Professionen eigene Codes aufbauen, die aber für sich selbst Professionssegmente darstellen können (vgl. Schulze, 2007b, S. 305).

¹⁰⁶ Siehe hierzu Lehmann-Gerstel & Unger, 2000.

4.5 Kompetenzen des Verfahrensbeistands zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Trotz der Konkretisierung seines Tätigkeitsspektrums im FamFG sind die gesetzlichen Vorgaben für eine Tätigkeit als Verfahrensbeistand eher gering. Er selbst dagegen muss zunächst explorieren, worin das Interesse des in ein familiengerichtliches Verfahren involvierten Kindes überhaupt besteht, bevor er es ins Verfahren einbringen kann.

Zudem soll er im erweiterten Aufgabenkreis auch zwischen den Positionen der Eltern vermittelnd tätig werden. Er trifft dabei auf unterschiedliche Problemstellungen – bspw. keine Aussagen bei sehr kleinen Kindern; Frage der freien Willensäußerung; kontaktverweigernde Kinder; Vermittlung zwischen hochstrittigen Eltern – die im Rahmen einer juristischen Ausbildung, wenn überhaupt, bestenfalls marginal vermittelt werden. Am ehesten werden sie noch im Rahmen eines sozialwissenschaftlichen Studiums aufgegriffen, allerdings auch hier nicht mit dem Fokus auf einen familiengerichtlichen Kontext.

Umso erstaunlicher erscheint vor diesem Hintergrund, dass bei einem Rechtsanwalt eine solche Kompetenzvielfalt als vorhanden angenommen wird. Da die Tätigkeit durch unterschiedliche Ausprägungen und Inhalte (Alter, familiäre Fall- und Konfliktkonstellationen, Eskalationsstufen im familiengerichtlichen Konflikt) gekennzeichnet ist, sind spezifische Kompetenzen notwendig, die allesamt durch ein Studium – ein Jura-Studium allemal – nicht annähernd vermittelt werden.

5 Aktuelle Forschungslage

Die nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998 vorgelegten Studien konnten aufgrund ihrer zum Teil nur geringen Stichprobengrößen lediglich einen eingeschränkten Einblick in das Tätigkeitsfeld des Verfahrensbeistands vermitteln. Vom Gesetzgeber wurde zu den Inhalten der Kindschaftsrechtsreform von 1998 zwar eine umfangreiche Begleitforschung in Auftrag gegeben, in dieser von Proksch (2002) durchgeführten empirischen Studie wurde die Rolle des Verfahrensbeistands (damals noch Verfahrenspfleger) jedoch nur am Rande behandelt.

2005 wurde dann von der Technischen Universität Berlin eine erste große repräsentative Untersuchung über Verfahrensbeistände durchgeführt. Sie sollte ein repräsentatives Bild von Verbreitung und Praxis dieser Tätigkeit vermitteln (vgl. Münder & Hannemann 2010). Dazu wurde über eine ungewöhnlich aufwändige Studie – bestehend aus einer Fragebogenerhebung,¹⁰⁷ 50 qualitativen Interviews mit Richtern, Verfahrensbeiständen und Jugendamtsmitarbeitern und der Auswertung von 350 Gerichtsakten aus drei OLG-Bezirken (Brandenburg, Karlsruhe, Hamm) – ein Datenpool gewonnen, wie es ihn in diesem Umfang bisher noch nicht gegeben hatte. Der Auswertung lagen Fragebögen von 512 Richtern, 219 Verfahrensbeiständen und 123 Jugendamtsmitarbeitern zugrunde.

Die Autoren berichteten, mit 219 Teilnehmern 18 % aller tätigen Verfahrensbeistände erreicht zu haben (vgl. Münder & Hannemann, 2010, S. 76). Davon hatten 52 % eine erziehungswissenschaftliche Qualifikation, 35 % waren Anwälte und 8 % Psychologen (vgl. ebd., S. 180 f.). Der Rest verteilte sich auf andere Professionen. 59 % der Verfahrensbeistände gaben an, eine für diese Tätigkeit qualifizierende Weiterbildung absolviert zu haben (vgl. ebd., S. 182 f.). Dabei handelte es sich zu 74 % um Sozialpädagogen oder andere Erziehungswissenschaftler. 25 % der Teilnehmer waren Rechtsanwälte (vgl. ebd., S. 184 f.).

¹⁰⁷ Hierzu wurden bundesweit 5000 Fragebögen verschickt.

Die Forschungsfragen bezogen sich auf die Häufigkeit der Bestellung durch Amtsgerichte, auf die Qualifikation der bestellten Personen sowie die subjektiven Einschätzungen der Teilnehmer zum Aufgabenfeld und zur Wirkung der Verfahrenspflegschaft.

Die Frage, ob Verfahrensbeistände sich auch aktiv um Vermittlung zwischen den Eltern bemühen sollen, wurde von 42 % der Richter bejaht (vgl. Münder & Hannemann, 2010, S. 145). Für sie war dies ein wichtiger Bestandteil ihrer Tätigkeit. Verfahrensbeistände selbst sahen darin nur zu 35 % ihre Aufgabe (vgl. ebd., S. 211). Anwälte vertraten nur zu 29 % den Standpunkt, dass eine vermittelnde Tätigkeit wichtig sei, bei den Sozialpädagogen waren es 40 % (vgl. ebd., 212 f.).

Zur Frage, welche Aufgaben ein Verfahrensbeistand ihrer Meinung nach hat, gaben 83 % der Richter an, dass er die „subjektiven Interessen“ der Kinder – die von ihnen gegenüber dem Verfahrensbeistand oder dem Gericht geäußerten Wünschen („Kindeswille“) – vertreten soll. 81 % betonten die „objektiven Interessen“ der Kinder. Unter diesen werden Interessen verstanden, die den Kindern allgemein unterstellt werden („Kindeswohl“). 64 % der Richter gaben beide Kategorien an (vgl. ebd., S. 143 f.). 73 % der Verfahrensbeistände gaben ähnliche Einschätzungen ab. Sie sahen sowohl die Vertretung des Kindeswillens als auch des Kindeswohls als ihre Aufgabe an. Extrempositionen, dass die Befragten ausschließlich den Kindeswillen oder ausschließlich das Kindeswohl vertreten würden, waren eher selten (vgl. ebd., S. 212).

Ähnliche Ergebnisse erbrachte zuvor bereits eine im Jahr 2001 von Gummersbach durchgeführte Studie (vgl. Gummersbach, 2005). Hier wurden 27 Richter per Fragebogen zum Tätigkeitsfeld der Verfahrenspfleger befragt. Fast alle (96 %) sahen sowohl die Vertretung des Kindeswillens als auch des Kindeswohls im gerichtlichen Verfahren als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an (vgl. ebd., S. 286).¹⁰⁸

¹⁰⁸ Trotz dieser Untersuchungsergebnisse plädierte die Autorin allerdings für eine Fokussierung auf den geäußerten Kindeswillen. Sie argumentierte, dass der Gesetzgeber die Stellung des Kindes subjektivieren wollte und Gericht wie Jugendamt das Kindeswohl bereits in ausreichendem Maße vertreten würden (vgl. Gummersbach, 2005, S. 288 ff.).

Darüber hinaus wurde von 18 % der Richter die Vermittlung *zwischen den Eltern* als eine „wesentliche Hauptaufgabe“ des Verfahrensbeistands gesehen (Gummersbach, 2005, S. 315). 56 % verorteten Vermittlung zwar auch in ihr Tätigkeitsfeld, sahen darin aber eher eine „mitzuerfüllende Nebenaufgabe“ (ebd.). Trotz der nur geringen Anzahl von Richtern, die Vermittlung als eine Hauptaufgabe für die Verfahrenspflegschaft ansahen, befürwortete Gummersbach, dass der Verfahrensbeistand vermittelnde Tätigkeiten ausführen solle, da auch ein Rechtsanwalt, wenn so die Ziele des Mandanten besser zu erreichen sind, vermittelnd tätig werden würde (vgl. ebd., S. 317).

Wie sich die Verfahrenspflegschaft *aus Sicht der Kinder* darstellt, untersuchte Stötzel (vgl. Stötzel, 2005). An dieser Untersuchung nahmen 82 Verfahrenspfleger und 52 Kinder teil. Um zu beurteilen, inwiefern die Wahrnehmungen zwischen Kindern und ihren Interessenvertretern übereinstimmen, wurden paarweise Fragebögen gestaltet. Aus den zurückgesandten Antworten konnten 50 Paare gebildet werden. Die Ergebnisse machten deutlich, dass die Mehrzahl der Kinder ein sehr positives Bild von ihren Verfahrenspflegern hatte. Als Hauptmerkmale wurden der entgegengebrachte Respekt, die sachliche Aufklärung und die Rückmeldung, wonach der Verfahrenspfleger die Meinung der Kinder gut vertrat, gewertet.

In einer weiteren Untersuchung von Ludwig wurden vier Verfahrensbeistände in Form von Experteninterviews nach ihrer Meinung zu einem eventuell notwendigen Standardisierungsbedarf der Weiterbildung zur Verfahrensbeistandschaft, die auch Vermittlungstätigkeiten einschließt, befragt (vgl. Ludwig, 2006, S. 7).

Alle Teilnehmer sprachen sich für eine Standardisierung der Weiterbildungsangebote aus und äußerten die Kritik, dass diese bislang in Inhalt und Form stark divergieren würden. Ludwig sprach sich für eine fundierte, praxisnahe und transparente Ausbildung aus, da nur so die notwendige Fachkompetenz gewährleistet werden könne (vgl. ebd., S. 71). Darüber hinaus befürworteten die Teilnehmer übereinstimmend, dass sich ihre Tätigkeit an einer Vermittlung zwischen den Eltern orientieren sollte.

In einer von Dahm vorgelegten zweiteiligen Studie standen zum einen die Qualifizierungsbedarfe und zum anderen die „Eignung“ von Verfahrensbeiständen im Mittelpunkt (vgl. Dahm, 2016, 2017).

In der ersten Untersuchung wurden sie nach ihrer Meinung zu Fortbildungen generell gefragt. Dabei sollten sie unter anderem angeben, was aus ihrer Sicht wichtige Kompetenzen in ihrer Arbeit sind und welche zentralen Themen bei einer Fortbildung im Zentrum stehen sollten (n = 98). An dieser Studie nahmen unter anderem 48 % Sozialpädagogen und 33 % Anwälte teil. 85 % der teilnehmenden Verfahrensbeistände hatten eine zertifizierte Weiterbildung abgeschlossen (vgl. Dahm, 2006, S. 212). Die Teilnehmer stellten heraus, dass sie Kompetenzen in Gesprächsführung und Beratung sowie im Konfliktmanagement und in Mediation für besonders wichtig hielten. Diese sollten daher in den Fortbildungen auch im Mittelpunkt stehen (vgl. ebd., S. 214 f.).

In der zweiten Studie untersuchte Dahm Mindestanforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der Verfahrensbeistände (vgl. Dahm, 2017). An dieser Befragung nahmen 404 Richter, 92 Jugendamtsmitarbeiter und 24 Sachverständige teil. In Bezug auf die Arbeitssequenzen, die von einem Verfahrensbeistand mindestens zu leisten sind, gaben 86 % der Richter, 68 % der Jugendämter und 70 % der Sachverständigen an, dass für sie Gespräche mit dem Kind, Gespräche mit den Eltern und ein Hinwirken auf einvernehmliche Lösungen¹⁰⁹ sowie die Teilnahme an gerichtlichen Anhörungen (inklusive Kindesanhörung) dazuzählen (vgl. ebd., S. 349).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aktuell vorliegenden Studien ihren Schwerpunkt auf Qualitätsbedarfe, gegenseitige Erwartungen, die Wahrnehmung der Interessenvertretung durch die Kinder, die Selbstwahrnehmung der Beistände und die Akzeptanz des methodischen Vorgehens im familiengerichtlichen Alltag legten. Zudem konnte in früheren Studien anhand

¹⁰⁹ In der Studie von Dahm spricht die Autorin vom „Hinwirken an einvernehmlichen Lösungen“ und hebt sich dabei vom Gesetzestext dadurch ab, dass sie den Terminus „Hinwirken“ verwendet (Dahm, 2017, S. 348 u. S. 351). Hier stellt sich die Frage, ob in den Fragebögen tatsächlich der wesentlich aktivere Terminus „Hinwirken“ Verwendung fand oder ob dies nur fehlerhaft im Artikel wiedergegeben wurde.

von spezifischen Fragestellungen¹¹⁰ aufgezeigt werden, dass sich die Handelnden aufgrund ihrer unterschiedlichen Profession in ihren Haltungen unterscheiden ließen.

Studien, die die praktische Umsetzung der Interessenvertretung Minderjähriger durch Verfahrensbeistände in den Mittelpunkt stellen, liegen bisher nicht vor.

Durch die Trennungs- und Scheidungsforschung, die die Belastungen von Kindern durch eskalierte Elternstreitigkeiten in den Vordergrund rückt, kann elterliches Einvernehmen als objektives Hauptinteresse von Trennungskindern gesehen werden. Vor diesem Hintergrund soll deshalb auch das konkrete Vorgehen von Verfahrensbeiständen im erweiterten Aufgabenkreis – wie sie ihre Befriedigungsbemühungen in den Elterngesprächen umsetzen und welche Ziele sie damit verbinden – näher untersucht werden. Weiterhin soll der Frage nachgegangen werden, ob und welche Unterschiede diesbezüglich zwischen Sozialpädagogen und Rechtsanwälten bestehen. Zu beiden Problem- bzw. Fragekomplexen liegen bisher keine empirischen Studien vor.

¹¹⁰ In den Untersuchungen von Münder und Hannemann (vgl. dies., 2010) und Gummersbach (vgl. dies., 2005) wurde dies anhand einer unterschiedlichen Gewichtung von Kindeswille und Kindeswohl dargelegt.

Teil B: Empirische Untersuchung

1 Methodik

1.1 Fragestellung

1.1.1 Schwerpunktthema 1 – Vermittlungsbemühungen

Der kurz nach Einführung der neuen Rechtsfigur ausgebrochene Disput zum Tätigkeitsfeld wurde im FamFG durch zwei Konkretisierungen um genuin *psychologische Aspekte* erweitert:

Die erste Präzisierung betrifft die zuvor heftig diskutierte Frage, ob das *Kindeswohl* oder der *Kindeswille* im Fokus der Interessenvertretung steht. Im FamFG wurde klargestellt, dass der Verfahrensbeistand beides zu vertreten hat (vgl. § 158 Abs. 4, S. 1). Eine rein anwaltliche Vertretung der subjektiven Interessen des Kindes wurde damit ausgeschlossen.

Dabei muss bedacht werden, dass der Begriff *Kindeswohl* nicht klar definiert ist, sondern im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen psychischen Bedürfnisse des Kindes ausgefüllt werden muss. Der *Kindeswille* wird zwar weiterhin als ein wesentliches Kriterium angesehen, er darf aber nicht automatisch mit den Äußerungen der Kinder gleichgesetzt werden, denn erst mit zunehmender kognitiver Reife kann ein Kind irgendwann selbst beurteilen, was seinem Wohl entspricht (vgl. Jestaedt, 2005, S. 2).

Zudem sind Äußerungen von Kindern im Kontext von Trennung und Scheidung in der Regel Resultate von Anpassungsleistungen (Coping) an belastende Lebensumstände, mit denen die Minderjährigen konfrontiert sind (vgl. Jopt & Behrend, 2000). Die Interessen – insbesondere der kindliche Wille – können daher vom Verfahrensbeistand nicht einfach *erfragt*, sondern müssen auf Basis des jeweiligen Gesamtzusammenhangs von ihm *psychologisch erschlossen* werden. Kindliche Aussagen dürfen somit nicht unhinterfragt in das gerichtliche Verfahren eingebracht werden.

Die zweite Konkretisierung des Tätigkeitsfeldes betrifft den *erweiterten Aufgabenkreis* (§ 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG). Wenn das Gericht diesen anordnet, was heute praktisch der Regelfall ist, soll der Verfahrensbeistand explorative Gespräche mit den Eltern führen und auch an einvernehmlichen Regelungen zwischen den Beteiligten mitwirken.

Wie diese Betonung psychologischer Aspekte in der Praxis umgesetzt werden soll, d. h., welchen Konzeptionen die Verfahrensbeistände dabei folgen und welche Mittel dazu eingesetzt werden können, ließ der Gesetzgeber allerdings offen. Er unterscheidet lediglich zwischen dem *Hinwirken* auf einvernehmliche Regelungen zwischen den Eltern (§ 163 Abs. 2 FamFG), zu dem ein Sachverständiger vom Gericht beauftragt werden kann, und dem *Mitwirken* an solchen Regelungen (§ 158 Abs. 4 FamFG), das zur Aufgabe eines Verfahrensbeistands gehört.

Aufgrund der Wortwahl ließe sich vermuten, dass mit „Hinwirken“ eher eine gezielt aktive Rolle gemeint ist, indem sich der Sachverständige in der Rolle eines Vermittlers aktiv darum bemüht, das hoch spannungsgeladene Konfliktniveau zwischen den Eltern abzusenken, um sie im Interesse ihres Kindes für eine einvernehmliche Regelung zu gewinnen.

Das Wort „Mitwirken“ dagegen suggeriert eher eine passive Rolle, indem der Verfahrensbeistand sich darum bemüht, alles *zu vermeiden*, was einer Einigung entgegenstehen könnte (vgl. Stötzel, 2009, S. 334). Hier soll zwar gegenüber den Eltern aufklärend gewirkt und sie zu einvernehmlichen Regelungen ermutigt werden (vgl. Salgo, 2009b, S. 53; Stötzel, 2009, S. 333 f.), aber eine aktive Vermittlung zwischen ihnen durch gemeinsame Gespräche wird nicht angestrebt.¹¹¹

Ein klar differenzierendes semantisches Verständnis von diesen beiden Begriffen ist hieraus aber nicht ableitbar. Bis heute ist nicht eindeutig geklärt, worin sich die Vermittlungsbemühungen eines Verfahrensbeistands um elterliches Einvernehmen vom gleichsinnigen Vorgehen eines psychologischen

¹¹¹ Ganz in diesem Sinne lautet auch eine schon erwähnte ältere Empfehlung des Deutschen Familiengerichtstages (siehe Kap. A.3.2; S. 57 f.).

Gutachters unterscheiden soll. Eine genaue Abgrenzung fehlt. Von besonderem Interesse ist es daher, wie der gerichtliche Vermittlungsauftrag auf Mitwirken von den Verfahrensbeiständen umgesetzt wird. Dazu wird in der vorliegenden Arbeit zum ersten Mal ihr methodisches Vorgehen bei Elterngesprächen systematisch erfasst.

1.1.2 Schwerpunktthema 2 – Berufsgruppen

Welche Professionen für die Tätigkeit des Verfahrensbeistands geeignet erscheinen, war lange Zeit strittig und wurde mit der Einführung des FamFG nicht geklärt. Weder im Gesetzestext noch in der Begründung des Gesetzgebers finden sich dazu irgendwelche Hinweise. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre allerdings zu erwarten gewesen, da sich der Verfahrenspfleger noch innerhalb eines relativ klar abgesteckten *rechtlichen* Rahmens bewegte, während das Tätigkeitsfeld seines Nachfolgers um genuin *psychologische Aspekte* erweitert wurde.

Die Präzisierungen im FamFG beschreiben ein ausgeprägt *psychologisches* Tätigkeitsspektrum, das in der Praxis auf vielgestaltige Fallkonstellationen (z. B. hocheskalierte Elternkonflikte; Verdacht auf einen mutmaßlich beeinflussten Kindeswillen; Kontaktverweigerung zum umgangsberechtigten Elternteil; Verdacht des sexuellen Missbrauchs) trifft.

Bearbeitet werden diese jedoch von Akteuren, die im Wesentlichen zwei Berufssparten angehören – Anwälten und Sozialpädagogen. Dabei ist bis heute ungeklärt, ob überhaupt und, wenn ja, wie sich vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Berufssozialisation Sozialpädagogen in ihrem Vorgehen von Rechtsanwälten unterscheiden.

Auch Anwälte sind zwar Experten für Interessenvertretung, insofern ließen sie sich dem Tätigkeitsprofil des Verfahrensbeistands durchaus problemlos zuordnen. Das Interesse von erwachsenen Mandanten ist im Familienrecht jedoch ein genuin anderes als das von Kindern. Dem Mandanten soll der Anwalt dabei helfen, einen Prozess, z. B. um das Sorgerecht, zu gewinnen. Kinder dagegen wollen ihre Eltern nicht in Gewinner und Verlierer aufgespaltet sehen.

Ihnen geht es darum, beide als ihre zentralen emotionalen Bezugspersonen im Leben zu behalten. Somit wünschen sie sich in der Regel ein einziges Ziel: Die Eltern sollen aufhören zu streiten – eine Vorstellung, die dem anwaltlichen Verständnis von seiner Berufsrolle als Parteivertreter, der sich für seinen Auftraggeber mit ganzer Kraft dafür einsetzt, den Rechtsstreit über oder um eben dieses Kind zu gewinnen, widerspricht.

Auf der anderen Seite ist bekannt, dass Gerichte Rechtsanwälte zu einem etwa gleichbleibenden Anteil von ca. 30 % als Verfahrensbeistände beauftragen (vgl. Gummersbach, 2005; Münder & Hannemann, 2010; Dahms 2016). Wie kann dieser Sachverhalt erklärt werden? Gibt es zwischen den Berufsgruppen Unterschiede in der praktischen Umsetzung der Arbeitsaufträge oder können andere Faktoren, wie beispielsweise die regionale Verteilung der Akteure, dies erklären?¹¹²

Dieser Frage gilt das zweite Ziel der vorliegenden Arbeit. Lassen sich empirische Belege dafür finden, warum von den Gerichten selbst zehn Jahre nach Einführung des FamFG bei der Beauftragung zur Interessenvertretung minderjähriger Kinder nicht zwischen Sozialpädagogen und Rechtsanwälten – eine Gleichsetzung von Berufen, die im Hinblick auf ihren Erwerb unterschiedlicher kaum sein können – unterschieden wird?

Dazu lautet die häufigste Begründung von Familiengerichten: Anwälte sind als Verfahrensbeistände durchaus willkommen, weil sie durch ihre Gespräche mit Kindern und Eltern entschieden dazu beitragen, die Beteiligten dazu anzuhalten, im Gericht bei der „Sache“ Kind zu bleiben und sich nicht in endlosen wechselseitigen Anklagen und Schuldzuschreibungen zu ergehen. Der Anwalt tritt hier in der Rolle des Verfahrensbeistands als erwünschter Helfer für das Gericht, nicht unmittelbar und vorrangig für das Kind, in Erscheinung.

Wie oben dargestellt, ist mit dem erweiterten Aufgabenkreis ein Aufgabenfeld etabliert worden, in dem psychologische Aspekte eine erhebliche Rolle

¹¹² In der Studie von Münder und Hannemann waren für 54,6 % der befragten Richter Unterschiede in der Umsetzung der Aufträge das entscheidende Auswahlkriterium (vgl. Münder & Hannemann, 2010, S. 130).

spielen. Von besonderem Interesse ist daher, wie der gerichtliche Vermittlungsauftrag von Verfahrensbeiständen aus den beiden unterschiedlichen Berufsgruppen umgesetzt wird. Dazu werden die Vorgehensweisen zur Ausgestaltung der vermittelnden Tätigkeit mittels eines eigens dafür konzipierten Fragebogens erfasst (siehe Anlage 8; S. 190 ff.).

Dabei stehen folgende thematischen Schwerpunkte im Zentrum:

1. Unterschiede im fachlichen Vorgehen von Pädagogen und Anwälten;
2. Einflussfaktoren (Fort- und Weiterbildung, Berufserfahrung, Geschlecht, Alter);
3. praktische Umsetzung der Vermittlungsbemühungen im erweiterten Aufgabenkreis;
4. eingesetzte Mittel (Form der Elterngespräche, Fachgespräche).

1.2 Vorstudie

Zum Jahreswechsel 2016/2017 wird eine zweiteilige Vorstudie durchgeführt. Der erste Teil besteht aus halbstrukturierten Interviews mit zwei Familienrichtern und zwei Verfahrensbeiständen. Die Gesprächspartner konnten entweder aufgrund persönlicher Bekanntschaft oder auf Empfehlung Dritter für die Studie gewonnen werden.¹¹³

Dabei zeigt sich, dass Verfahrensbeistände nur selten mit dem einfachen Aufgabenkreis beauftragt werden. Nach Überzeugung der beiden interviewten Richter können Verfahrensbeistände aufgrund der geringen pauschalierten Entlohnung nur unzureichend auf elterliches Einvernehmen hinarbeiten. Aus diesen Gründen beauftragen sie diese fast ausschließlich mit dem erweiterten Aufgabenkreis, bei dem die Entlohnung ein wenig höher ausfällt.¹¹⁴

Im zweiten Teil der Vorstudie werden die anonymisierten Akten von 159 strittigen Familiensachen analysiert. Sie stammen zu einer Hälfte aus eigenen

¹¹³ Die vollständigen Interviewleitfäden sind im Anhang 2 u. 3 (S. 178 ff.) zu finden.

¹¹⁴ Im einfachen Aufgabenkreis werden die Verfahrensbeistände mit 350,00 € (inkl. UST) vergütet, im erweiterten Aufgabenkreis mit 550,00 € (inkl. UST).

Fällen als Sachverständiger, zur anderen von einer dem Autor der vorliegenden Arbeit bekannten Umgangspflegerin. In allen Fällen handelt es sich um hochkonflikthafte Auseinandersetzungen, bei denen ein erheblicher Interessenkonflikt zwischen den Kindern und ihren Eltern bzw. ihren gesetzlichen Bezugs- oder Betreuungspersonen besteht.

Die in der Vorstudie untersuchten Fälle stammen aus insgesamt 19 Amtsgerichten und einem Oberlandesgericht und werden von 70 Einzelrichtern geführt, die insgesamt 65 Verfahrensbeistände bestellt haben. 19 % dieser Verfahrensbeistände sind Anwälte, 60 % sind Sozial- oder Diplompädagogen und 16 % sind Psychologen. Die restlichen 5 % verteilen sich auf andere Professionen.

Obwohl es sich bei den vorliegenden Fällen entweder um hocheskalierte Familienstreitigkeiten oder um Kindeswohlgefährdungen mit möglicher Inobhutnahme handelt und schwerwiegende gerichtliche Eingriffe in die elterliche Sorge zu befürchten sind, wird in 22 der insgesamt 159 untersuchten Fälle (14 %) kein Verfahrensbeistand bestellt.

Von den verbleibenden 137 Fällen beziehen sich lediglich vier Aufträge (3 %) auf den einfachen, alle anderen auf den erweiterten Aufgabenkreis. Ein „Mitwirken“ an einvernehmlichen Regelungen anhand gemeinsamer Gespräche mit beiden Elternteilen findet sich nur in 11 dieser Fälle.¹¹⁵ Daraus ergibt sich die weitere Frage, was die Verfahrensbeistände unter *Mitwirken an einvernehmlichen Regelungen* genau verstehen und wie der erweiterte Aufgabenkreis von ihnen ausgefüllt wird. Mit den Ergebnissen der Vorstudie konnte die Konzeption der Hauptuntersuchung präzisiert werden.

1.3 Fragebogen und Pretest

Den Fragen zu typischen Arbeitssequenzen (z. B. Gespräche; Teilnahme an gerichtlichen Anhörungen; Dokumentation) liegt eine 4-stufige Ratingskala mit

¹¹⁵ Die genannten 11 Fälle wurden von zwei Teilnehmern bearbeitet. Das bedeutet, dass von den 65 Verfahrensbeiständen, die 137 Fälle bearbeitet hatten, nur zwei gemeinsame Gespräche mit den Eltern führten.

den Positionen „meistens“, „gelegentlich“, „selten“ und „nie“ zugrunde.

Das Skalenniveau der Antworten zu den Arbeitssequenzen und Arbeitsweisen entspricht einer Ordinalskala. Daher wird hier der U-Test für nicht normalverteilte und ordinalskalierte Daten von Mann und Whitney eingesetzt.

Darüber hinaus werden im Fragebogen auch offene Fragen gestellt. Damit soll ein detaillierter Einblick in die Arbeitsweise der Verfahrensbeistände (z. B. Ziel der Gespräche im erweiterten Aufgabenkreis; Gestaltung der Vermittlungsbemühungen; Unterschiede im Vorgehen von Verfahrensbeiständen und Sachverständigen) ermöglicht werden.

Einstellungsunterschiede zur Vermittlungstätigkeit werden mithilfe einer 3-stufigen Ratingskala mit den Positionen „stimme zu“, „unentschieden“ und „stimme nicht zu“ erhoben.

Insgesamt umfasst der Fragebogen¹¹⁶ neun Seiten und gliedert sich in zwölf Abschnitte:

1. Demografische Daten
2. Tätigkeitsumfang
 - Erfahrungen
 - Zeitlicher Umfang
 - Arbeitssequenzen
3. Arbeitsweisen
 - Gestaltung der Gespräche
 - Spezielle Fallkonstellation
 - Unterschiede zwischen erweitertem und einfachem Aufgabenkreis
 - Ziel der Gespräche im erweiterten Aufgabenkreis

¹¹⁶ Ein vollständiger Fragebogen ist im Anhang 8 (S. 190) zu finden.

- Definition und Ausgestaltung von „Mitwirken an einvernehmlichen Regelungen“
 - Unterschiede zum Sachverständigen
 - Umgang mit eigenen Anträgen und Beschwerden
4. Arbeitshaltung
 5. Persönliche Daten

Der Fragebogen wird als Pretest zehn Verfahrensbeiständen vorgelegt. Durch das Feedback soll das Fragenverständnis geprüft und die durchschnittliche Dauer der Befragung abgeschätzt werden.

1.4 Hauptuntersuchung

1.4.1 Ablauf und Durchführung

Aufgrund nur begrenzt verfügbarer materieller Ressourcen (das Forschungsprojekt wird im Rahmen einer *Freien Promotion* verwirklicht) erfolgt die Datenerhebung als Online-Befragung. Die Daten werden als CSV-Datei ausgegeben und können in diesem Format mittels SPSS ausgewertet werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass ein online-verfügbare Fragebogen auf eine höhere Akzeptanz bei den Befragten stößt, da nach der Bearbeitung keine weiteren Arbeitsschritte mehr notwendig werden (Kuvertieren, Versenden).

Die grundlegenden Probleme von Online-Befragungen in Bezug auf Repräsentativität und Rücklauf (vgl. Kwak & Radler, 2002) werden deshalb in Kauf genommen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass zumindest in Bezug auf die mediale Erreichbarkeit heute fast alle Mitglieder der Zielstichprobe über einen Internetanschluss (fest oder mobil) verfügen. Deshalb wird der Fragebogen so aufbereitet, dass er über verschiedene Medien (Computer, Tablets, Mobiltelefone) und über alle gängigen Internetbrowser erreichbar ist.

Um eine möglichst hohe Beteiligung an der Studie zu erreichen und um eine Ungleichverteilung der Teilnehmer aus den verschiedenen OLG-Bezirken zu vermeiden, werden unter anderem verschiedene Fachverbände (BVEB;

regionale Zusammenschlüsse des VAK; Rechtsanwaltskammer), in denen Verfahrensbeistände organisiert sind, gebeten, auf die Untersuchung aufmerksam zu machen und den Internetlink unter ihren Mitgliedern zu verbreiten. Diese Zusammenarbeit gestaltet sich allerdings zum Teil recht schwierig: Ein Verband verweigert seine Beteiligung ganz. Bei anderen Verbänden und Instituten kann zum Teil aufgrund fehlender Rückmeldungen nicht erkannt werden, ob der Bitte nachgekommen wurde.

Des Weiteren werden 439 Verfahrensbeistände bundesweit persönlich mit der Bitte angeschrieben, den Fragebogen auszufüllen und ggf. den Internetlink an interessierte Kollegen weiterzuleiten. Ihre Emailadressen werden aus im Internet veröffentlichten Mitgliederlisten verschiedener Fachverbände nach Zufall entnommen.

Um eine Stichprobenverzerrung durch ausschließlich „zertifizierte“ Verfahrensbeistände zu vermeiden, werden auch andere Fachverbände und Institute von potenziell im Familienrecht Tätigen um Mithilfe gebeten (FSLs; Regionalverbände des DGSF; Systemische Institute).

1.4.2 Datenerfassung

Veröffentlicht wird der Fragebogen abschließend mithilfe eines Online-Instruments (GoogleDrive) im Internet. Auf ihn können interessierte Verfahrensbeistände im Zeitraum von September bis November 2017 mithilfe eines erzeugten Internetlinks zugreifen. Jedem Teilnehmer ist es dabei nur einmal möglich, den Fragebogen zu bearbeiten.¹¹⁷

Insgesamt können von den 104 bis zum Stichtag (30.11.2017) bearbeiteten Fragebögen 98 in die Auswertung einbezogen werden. Sechs unvollständige Antwortbögen werden nicht berücksichtigt. Zur Auswertung wird das Programm SPSS Statistics Version 25 verwendet. Nach Beantwortung seines Fragebogens ist es jedem Teilnehmer freigestellt, seine E-Mail-Adresse anzugeben, wenn er nach der Beendigung über die Ergebnisse der Studie

¹¹⁷ Weitere Fragebögen in Papierform konnten bei Bedarf angefordert werden. Hiervon wurde allerdings nur zweimal Gebrauch gemacht.

informiert werden will.¹¹⁸

1.4.3 Auswertung der offenen Fragen

Alle Antworten zu den offenen Fragen werden auf Basis der „Qualitativen Inhaltsanalyse“ nach Mayring ausgewertet (vgl. Mayring 2010). Diese Methodik stellt eine systematische Bearbeitung von zuvor unstrukturiertem Textmaterial dar, wie es bei der Verwendung von offenen Fragestellungen anfällt. Ziel ist es, das Ausgangsmaterial in Kategorien zu ordnen. Diese werden am Textmaterial entwickelt. Zusätzlich können mit der strukturierenden Inhaltsanalyse diese Kategorien auf Basis einer skalierenden Variablen¹¹⁹ in eine Rangfolge überführt werden. Durch ein solches Vorgehen ist es möglich, wenngleich mit Einschränkungen, qualitatives Material mit quantitativen Methoden (auf Ordinalskalenniveau) auszuwerten.

Auf diese Weise lassen sich die Antworten der offenen Fragestellung in inhaltlichen Kategorien zusammenfassen. Wo sie nicht eindeutig zugeordnet werden können, ist es nötig, zusätzliche Informationen hinzuzuziehen (vgl. Gläser & Laudel, 2009; Mayring, 2010). Dies geschieht in Anlehnung an die von Mayring entwickelte Technik der „engen Explikation“. Dazu ein Beispiel:

Für die Einordnung der Vermittlungsbemühungen eines Verfahrensbeistands wurden aus dem gesamten Textmaterial vier Kategorien entwickelt: „Sachaufklärung“, „Durchsetzen eigener Empfehlungen“, „Deeskalieren und Abmildern des Elternkonflikts“ und „In gemeinsamen Gesprächen Lösungen mit den Eltern erarbeiten“. Die freie Antwort eines Teilnehmers – *„Eruieren möglicher alternativer Lösungen“* – lässt sich jedoch keiner Kategorie eindeutig zuordnen.

Ohne weitere Erklärungen ist daher nicht ersichtlich, ob der Befragte aktiv zwischen den Eltern vermittelt und im gemeinsamen Gespräch nach alternativen Lösungen sucht oder ob damit Vermittlungsbemühungen vorbereitet werden sollen, die beispielsweise durch eine Beratungsstelle erfolgen. Deshalb werden weitere Antworten des Teilnehmers zu anderen Fragen im Fragebogen hinzugezogen. Bei der Frage „Welches Ziel haben Ihre Gespräche im erweiterten Aufgabenkreis?“ beschreibt er, dass er mit diesen Gesprächen die *„Interessen/Absicht*

¹¹⁸ Davon machten 68 % der Teilnehmer Gebrauch.

¹¹⁹ Diese wird vom Bearbeiter anhand bestimmter Aspekte (z. B. Dauer der Intervention) gewählt.

der Eltern, Erstellen eines Gesamtbildes, Vorabklärung einer Einigung“ erheben will. Zudem gibt er an anderer Stelle an, *keine* gemeinsamen Gespräche zu führen und nur *gelegentlich* mit den Eltern einzeln zu sprechen. Daraus wird deutlich, dass er nicht aktiv – z. B. im Rahmen eines gemeinsamen Elterngesprächs – zwischen Eltern vermittelt, sondern eine Vermittlung lediglich vorbereitet, was der ersten Kategorie „Sachaufklärung“ am ehesten entspricht.

Zusätzlich zu den inhaltlichen Kategorien wird eine weitere Kategorie „Sonstiges“ gebildet, in der alle Antworten erfasst sind, die nur vereinzelt auftreten und nicht eindeutig den anderen Kategorien zugeordnet werden können. Auch dazu ein Beispiel:

Zum Punkt Mitwirken an einvernehmlichen Regelungen zwischen den Eltern („*Meine Mitwirkung gestalte ich in der Regel folgendermaßen:*“) gibt ein Teilnehmer an: „*Außerhalb der §-1666-Verfahren versuche ich eine einvernehmliche lebbare Lösung zu finden*“.

Aus dieser Aussage (und auch aus anderen Antworten des Teilnehmers) kann kein bestimmtes Vorgehen entnommen werden. Es bleibt offen, wie eine Lösung erreicht wird und welche Mittel hierbei zum Einsatz kommen (z. B. einzelne oder gemeinsame Elterngespräche). Die Angabe wird daher in die Kategorie „Sonstige“ (Restkategorie) eingeordnet.

1.4.4 Repräsentativität

Daten zu aktuell in Deutschland tätigen Verfahrensbeiständen liegen nicht vor, ihre Zahl kann daher nur geschätzt werden. Münder und Hannemann schätzen, dass zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2005 etwa 1252 Verfahrensbeistände tätig waren (vgl. Münder & Hannemann, 2010). Für 2017 kann eine Anzahl von 1734 tätigen Verfahrensbeiständen geschätzt werden. Diese Schätzung beruht einerseits auf der Anzahl von Fällen, in denen laut Statistischem Bundesamt¹²⁰ ein Verfahrensbeistand bestellt wurde (88 475) und dem aus der vorliegenden Befragung errechneten Mittelwert von 51 Fällen pro Jahr, die die Teilnehmer angegeben haben.

Gründe dafür, dass die erhobenen Daten überwiegend nicht normalverteilt

¹²⁰ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2, Zeitraum 2010–2017.

sind, können in dem sehr speziellen Tätigkeitsfeld gesehen werden, in dem die Studie verankert ist. Es gibt nur wenige Berufsfelder, die erst durch einen Gesetzesakt entstanden sind und deren Praxisfeld unmittelbar nach ihrer Einführung eine hitzige Debatte durchlief.

Das Berufsfeld der Verfahrensbeistände ist auf der einen Seite von starken äußeren Einflüssen und den damit verbundenen Erwartungen geprägt (Rechtskommentare; heterogene Kostenentscheidungen; unterschiedliche Ansätze in der Literatur).¹²¹ Als Beispiel dafür können die rechtlich erst 2009 neu hinzugekommenen Gespräche mit Eltern im erweiterten Aufgabenkreis gelten. Solche Gespräche soll der Verfahrensbeistand führen, wenn er mit dem erweiterten Aufgabenkreis beauftragt wurde.

Ähnliches gilt für die Altersverteilung. Obwohl die Tätigkeit als Verfahrensbeistand theoretisch allen interessierten Personen offensteht – der Gesetzgeber macht bisher weder in Bezug auf Alter noch Profession noch Qualifikation klare Vorgaben – ist das Merkmal Alter nicht normalverteilt (Kolmogorov-Smirnov-Test: $p = 0,27$). Hier ist zu bedenken, dass der Einstieg ins Berufsfeld nach aktuellem Stand eher nur ganz bestimmten Personen möglich ist. Zum einen handelt es sich ohnehin eher um eine Nische, die allgemein kaum bekannt ist, was vermuten lässt, dass zumindest ein Teil der Akteure im Vorfeld entweder durch eigene persönliche Erfahrungen oder Erfahrungen aus dem Umfeld des ursprünglichen Tätigkeitsfeldes – z. B. als Erzieherin oder in der Familienberatung – mit der Verfahrensbeistandschaft in Kontakt gekommen sein muss.¹²² Zum anderen können aber auch die von den Teilnehmern zuvor abgeschlossenen Berufsausbildungen an Fachhochschulen (SozPäd) oder Universitäten (Anwälte; Pädagogen) als weiterer Faktor angesehen werden, der den Altersdurchschnitt anhebt.

¹²¹ Siehe Kap. A.1.3 (S. 17 ff.).

¹²² Inzwischen bieten allerdings einige Fachhochschulen die Möglichkeit, eine Ausbildung zum Verfahrensbeistand zu absolvieren (z. B. FH Münster; Evangelische Hochschule Berlin).

2 Beschreibung der Stichprobe

2.1 Qualifikation

2.1.1 Professionen

An der Studie nahmen vor allem Anwälte oder Sozialpädagogen teil. Andere Berufe sind mit elf Teilnehmern vertreten (siehe Tab. 2).

Tabelle 2: Professionen (n = 98)

	Anzahl	%
Sozialpädagogik	61	62,2
Rechtswissenschaft	26	26,6
Psychologie	1	1,0
Sonstige (Lehramt, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Biologie, Medizin, Heilpädagogik, Psychologischer Berater, Rechtsfachangestellter)	10	10,2

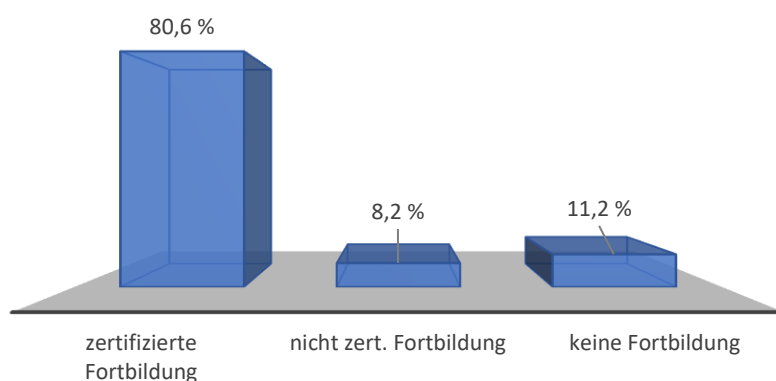
Auffällig ist die geringe Anzahl von lediglich einem Psychologen. Waren es in der Studie von Münder und Hannemann (vgl. Münder & Hannemann, 2010) noch 17 Teilnehmer (8 %) und in der Vorstudie zu dieser Untersuchung sogar 16 %, reduziert sich hier die Teilnahme auf einen einzigen Psychologen (1 %). Die beiden am stärksten vertretenen Professionen – Sozialpädagogen und Anwälte – unterscheiden sich von vorherigen Studien nicht in diesem Maße (siehe Tab. 3). Der Anteil der Sozialpädagogen ist im Vergleich zu anderen Studien (Münder & Hannemann, 2010; Dahm, 2016) leicht angestiegen und stellt mit fast zwei Dritteln der Teilnehmer die größte Gruppe dar. Die Anzahl von Juristen hat dagegen leicht abgenommen.

Tabelle 3: *Beteiligte Berufsgruppen in verschiedenen Studien (2005–2017)*

	Anwälte (%)	SozPäd (%)	Psychol. (%)
Münder & Hannemann (2010)	35	52	8
Dahm (2016)	33	48	8
Lehmann (2020)	27	62	1

2.1.2 Berufsvorbereitende Fortbildung zum Verfahrensbeistand

In der Untersuchung von Münder und Hannemann betrug der prozentuale Anteil der Tätigen ohne weitere Fortbildung zum Verfahrensbeistand 59 % (vgl. Münder & Hannemann, 2010). Bei Dahm lag er nur noch bei 15 % (vgl. Dahm, 2016). Zwischen beiden Erhebungen lagen ungefähr zehn Jahre. Somit hat sich der Qualifizierungsgrad auf diesem Feld in den vergangenen zehn Jahren nahezu vervierfacht hat. In der vorliegenden Studie ist dieser Anteil mit 11 % nochmals gesunken (siehe Abb. 2). Das zeigt, dass von den Gerichten zunehmend häufiger Verfahrensbeistände mit berufsfachlicher Fortbildung beauftragt werden, was ihrer wachsenden Bedeutung in familiengerichtlichen Verfahren entspricht.

Abbildung 2: *Fortbildung zur Verfahrensbeistandschaft (n = 98)*

Denkt man an die für alle Verfahrensbeistände wünschenswerte Sachkunde auf dem Gebiet von Trennung und Scheidung, dürfte es eigentlich niemanden geben, der diese Tätigkeit *ohne* einschlägige fachliche Vorbereitung ausübt. Insofern ist die hier gefundene Quote von 11 % nicht speziell Qualifizierter immer noch deutlich zu hoch.

2.1.3 Andere relevante Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Im Rahmen dieser Studie sind auch solche Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Interesse, die sich zwar nicht unmittelbar auf die Arbeit als Verfahrensbestand beziehen, für die *praktische Arbeit* mit Kindern und deren Eltern aber durchaus relevant sein können. 72 % der Befragten haben hierzu Angaben gemacht. Tab. 4 ist zu entnehmen, dass ein Drittel der Teilnehmer über eine Ausbildung in *systemischer Beratung/Therapie* und 20 % über eine zum *Mediator* verfügte. Beide Fortbildungen sind damit im Vergleich zu anderen Zusatzqualifizierungen (Kinderschutzfachkraft, Kindertherapie, Umgangsbegleitung, Erzieher) am stärksten verbreitet.

Tabelle 4: Zusätzliche Weiterbildungen (n = 98)

	Anzahl	%
Syst. Berater/Therapeut	30	30,6
Mediator	20	20,4
Kinderschutzfachkraft	5	5,1
Lösungsorientierter Sachverständiger	8	8,2
Sonstige ¹²³	8	8,2
keine	27	27,6

Weiterhin wird untersucht, wie sich diese Angaben auf die beiden großen Gruppen Anwälte und Sozialpädagogen verteilen. Die Ausbildung in Systemischer Beratung/Therapie zeigt sich dabei als Domäne der Sozialpädagogen. Von den 38 Teilnehmern mit dieser Ausbildung sind 33 (87 %) Sozialpädagogen. Im Vergleich zu den Anwälten zeigt sich zudem, dass die Fortbildung in Mediation zwischen den beiden Professionen ungefähr hälftig verteilt ist (siehe Abb. 3).

¹²³ Unter dem Punkt „Sonstige“ sind Weiterbildungen in Kinderpsychotherapie, Umgangsbegleitung, Lerntherapie sowie Ausbildungen zum Erzieher, GFK-Trainer und Vormund zusammengefasst. Mehrfachnennungen waren möglich.

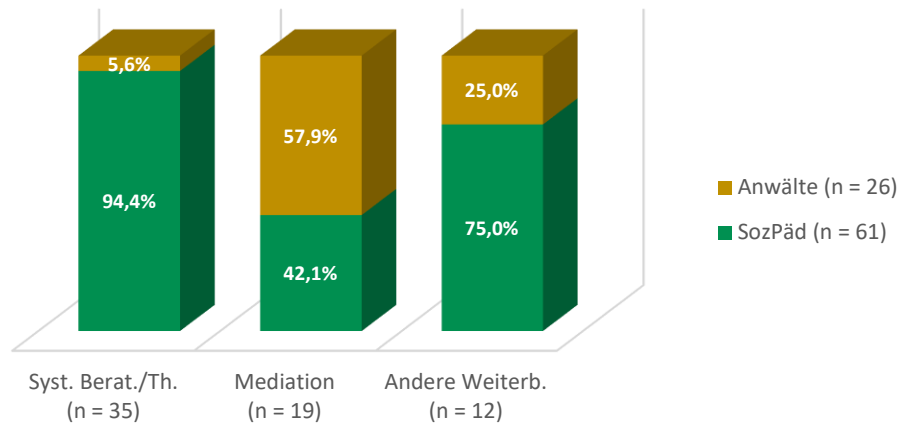


Abbildung 3: Zusätzliche Weiterbildungen – Anwälte und SozPäd im Vergleich

Obwohl es Anwälten aufgrund ihrer Profession nicht möglich ist, für eine abgeschlossene Weiterbildung zum Systemischen Therapeuten eine Zertifizierung vom Berufsverband (DGSF oder SG) zu erhalten, wurde sie von zwei Anwälten durchlaufen. Insgesamt absolvieren eher Sozialpädagogen zusätzliche Weiterbildungen. Nur 18 % von ihnen haben keine. Von den Anwälten geben das 39 % an.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Anwälte eher eine Weiterbildung in Mediation (Erwachsenenebene) und Sozialpädagogen eher eine in systemischer Beratung/Therapie (Familienebene) anstreben.

Anwälte, die als Verfahrensbeistand tätig sind, haben im Vergleich zu Sozialpädagogen weniger Zusatzqualifizierungen vorzuweisen. Andererseits geben die fünf Anwälte ohne eine Fortbildung zum Verfahrensbeistand an, entweder eine Ausbildung in Systemischer Beratung/Therapie, Mediation oder als Kinderschutzfachkraft absolviert zu haben. Somit gibt es keinen Teilnehmer, der nicht zumindest eine relevante Qualifizierung erworben hat.

2.2 Soziodemografie

2.2.1 Geschlecht, Alter, Wohnort

An der Untersuchung nahmen überwiegend Frauen teil (80 %). Das untersuchte Berufsfeld scheint in höherem Maße für Frauen ansprechend zu

sein.¹²⁴ Die Verteilung der Geschlechter erwies sich als relativ unabhängig von den Regionen.

In Bezug auf die teilnehmenden Professionen kann allerdings ein Unterschied festgestellt werden. Wie aus Tab. 5 hervorgeht, sind es eher Anwältinnen, die als Verfahrensbeistand auftreten.

Tabelle 5: Geschlechterverhältnis in Bezug auf die Professionen

	Anwälte (%)	SozPäd (%)	Andere (%)
	n = 26	n = 61	n = 11
weiblich	88,5	77,0	72,7
männlich	11,5	23,0	23,3

Das Alter der Teilnehmer variiert zwischen 32 und 69 Jahren (Mittelwert: 51 Jahre). Zur besseren Übersicht werden die Altersangaben in vier Kategorien zusammengefasst (siehe Abb. 4). Danach ist fast die Hälfte der Teilnehmer zwischen 50 und 60 Jahren alt.¹²⁵

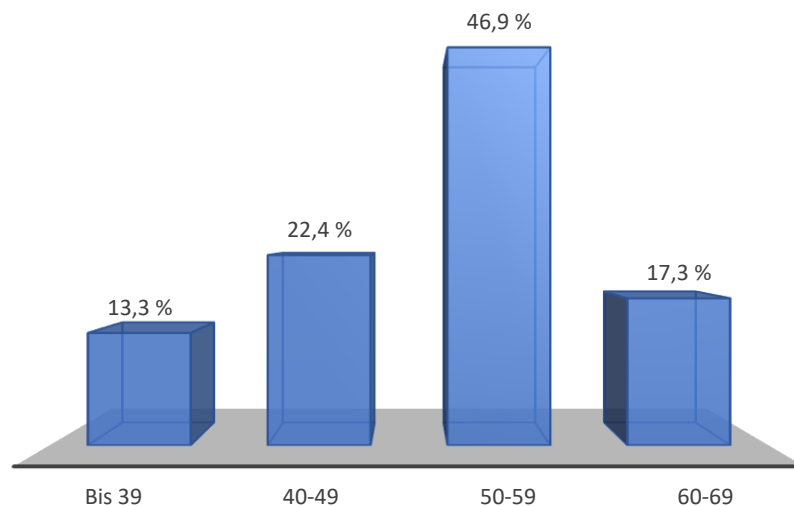


Abbildung 4: Altersklassen (n = 98)

Die Teilnehmer stammen aus 16 OLG-Bezirken. Mit einem Anteil von 51 %

¹²⁴ Über ähnliche Verteilungen berichten auch Mürder und Hannemann (vgl. dies., 2010) und Dahms (vgl. dies., 2016).

¹²⁵ Auch dies entspricht den Ergebnissen von Mürder und Hannemann (vgl. dies., 2010).

arbeitet etwa die Hälfte für Gerichte in ländlichen und kleinstädtischen Regionen (siehe Abb. 5).

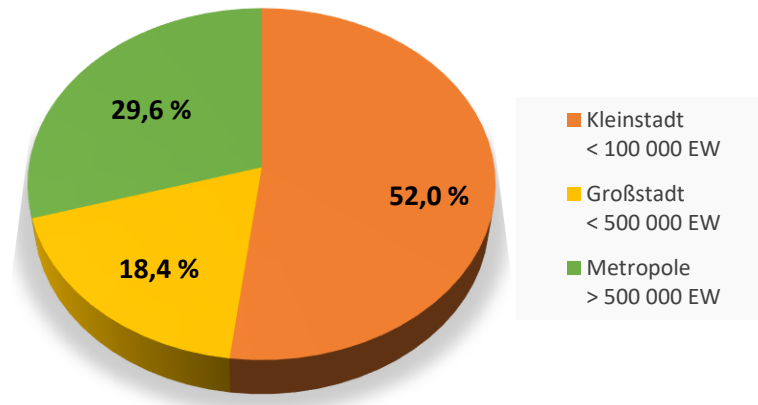


Abbildung 5: Wohnort (n = 98)

Unterschiede zwischen den Professionen sind nur tendenziell vorhanden. Der Anteil von Anwälten ist im ländlichen Gebiet etwas höher. Die Vermutung, dass Richter aus Mangel an verfügbaren anderen Professionen hier eher Anwälte als Verfahrensbeistand beauftragen, kann durch die vorliegenden Daten nicht bestätigt werden. Ein Drittel von ihnen arbeitet in Kleinstädten, dort sind die Sozialpädagogen in der Überzahl (siehe Tab. 6). Das Gegenteil gilt für Metropolregionen. Wo ein großes Angebot an Fachkräften unterschiedlicher Provenienz besteht, werden mehr Anwälte als Verfahrensbeistand beauftragt als in ländlichen Regionen.

Tabelle 6: Stadt und Land Unterschiede (n = 98)¹²⁶

	Stadt		Land	
	n	%	n	%
Anwälte (n = 26)	17	62,0	9	37,0
SozPäd (n = 61)	28	44,8	33	55,2
Andere (n = 11)	3	34,1	8	75,0

¹²⁶ Die Aufteilung der Oberlandesgerichtsbezirke nach „städtisch“ und „ländlich“ soll hier ebenso wie die Aufteilung der Wohngebiete in städtische und ländliche Regionen nur einen groben Überblick gewähren, um extreme Verwerfungen erkennen zu können. Die Aufteilung erfolgt deshalb in Bezug auf das Vorhandensein von Metropolregionen in den Oberlandesgerichtsbezirken.

2.2.2 Berufserfahrung

Bei einer gesamten Zeitspanne von bis zu 25 Jahren sind drei Viertel der Befragten bereits seit mehr als 5 Jahren als Verfahrensbeistand tätig (siehe Abb. 6). Die durchschnittliche Berufserfahrung liegt bei 10 Jahren.

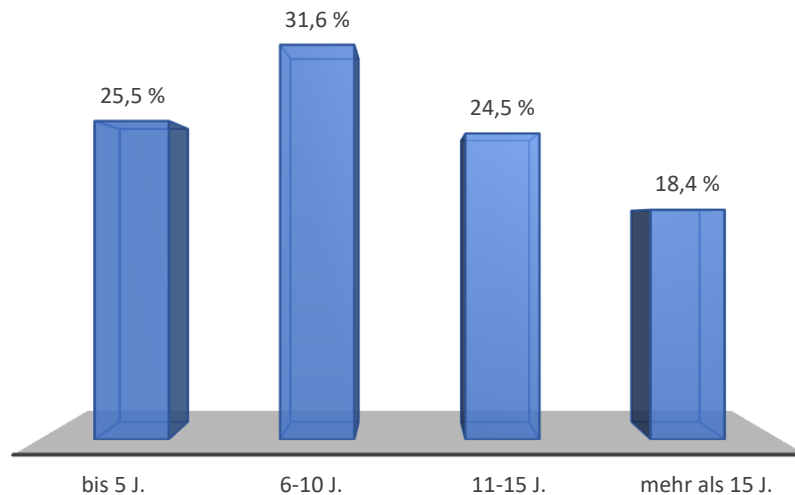


Abbildung 6: Berufserfahrung (n = 98)

Zwischen weiblichen und männlichen Verfahrensbeiständen bestehen in Bezug auf die Berufserfahrung¹²⁷ kaum Unterschiede (siehe Tab. 7).

Tabelle 7: Berufserfahrung bei Frauen und Männern in Jahren

	Mittelwert	Anzahl
	in Jahren	Gesamt (n = 98)
Frauen	10,2	78
Männer	10,3	20

Auch in Bezug auf die beiden Berufsgruppen sind die professionellen Erfahrungsunterschiede eher gering (siehe Tab. 8). Insgesamt lässt sich feststellen, dass 56 Befragte (57 %; n = 98) seit mehr als 8 Jahren (und damit schon vor

¹²⁷ Die Angaben von drei Teilnehmern sind ungewöhnlich, da sie mitteilten, diese Tätigkeit schon seit über 20 Jahren auszuüben, obwohl es die Verfahrensbeistandschaft zum Zeitpunkt der Erhebung erst seit 19 Jahren gibt. Anzunehmen ist, dass hier auch Berufserfahrung mit „Vorläufern“ dieser Rechtsfigur (z. B. im Rahmen ein Ergänzungspflegschaft) angegeben wurde.

der Einführung des FamFG) in dieser Tätigkeit arbeiten.

Tabelle 8: Berufserfahrung nach Professionen in Jahren

	Mittelwert	Anzahl
	in Jahren	Gesamt (n = 98)
Anwälte	9,0	26
SozPäd	11,2	61
Andere	7,8	11

2.3 Umfang der praktischen Tätigkeit

Hierzu werden Daten zur Wochenarbeitszeit, zu parallel bearbeiteten Fällen und zur jährlichen Fallzahl erhoben.

2.3.1 Praxiserfahrung

Große Unterschiede sind bei der Wochenarbeitszeit festzustellen. Die Angaben streuen von einer Stunde (5 Befragte) bis zu 60 Stunden (2 Befragte). Der Median liegt bei 15 Stunden. Danach arbeitet knapp ein Fünftel Vollzeit als Verfahrensbeistand. Vier Fünftel üben diese Tätigkeit nebenberuflich aus (siehe Abb. 7).

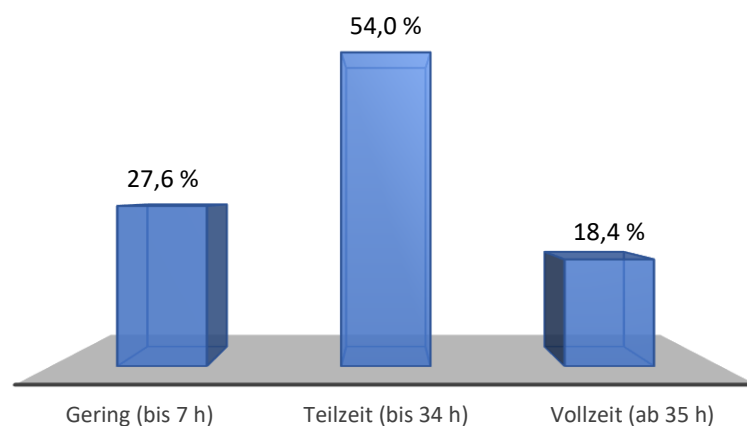


Abbildung 7: Wochenarbeitszeit (n = 98)

Anwälte üben den Verfahrensbeistand weit weniger in Vollzeit aus als Sozialpädagogen (siehe Tab. 9).

Tabelle 9: Wochenarbeitszeit im Vergleich zwischen Anwälten und Sozialpädagogen

	Anwälte		SozPäd	
	n	%	n	%
Vollzeit (ab 35 h)	3	11,5	13	21,3

2.3.2 Fallzahl und Aufwand

Durchschnittlich bearbeiten die Teilnehmer 40 Fälle im Jahr (Median).¹²⁸ Bei der Angabe der Fallzahl gibt es allerdings mehrere überdurchschnittlich hohe Angaben. Vier Teilnehmer geben an, über 200 Fälle pro Jahr zu bearbeiten.

Die Angaben zur Wochenarbeitszeit und zu den jährlichen Fallzahlen werden zueinander in Beziehung gesetzt, um zu erfahren, wie viel Zeit die Befragten durchschnittlich für einen Fall aufwenden.

Um abschätzen zu können, wieviel Zeit die Verfahrensbeistände pro Fall investieren, wird die Wochenarbeitszeit zu der Anzahl der Fälle pro Jahr in Beziehung gesetzt. Demnach wenden zwei Fünftel der Teilnehmer weniger als 9 Stunden pro Fall auf. Dagegen bringen 24 % der Teilnehmer mehr als 30 Stunden pro Fall auf. Die Daten (Median) zum durchschnittlichen Aufwand pro Fall (siehe Tab. 10) deuten darauf hin, dass Sozialpädagogen eher mehr Zeit in einen Fall investieren als Anwälte. Dieser Unterschied ist allerdings nicht signifikant (Mann-Whitney-U-Test: $Z = 1,202$; $p = 0,23$).

¹²⁸ Der Mittelwert liegt hier bei 50,7 Fällen pro Jahr. Da die Daten aber eine erhebliche Verzerrung aufweisen, erscheint der Median als das sinnvollere statistische Kennzeichen, da er weniger sensitiv auf Ausreißerwerte reagiert.

Tabelle 10: Zeitlicher Aufwand pro Fall nach Profession

	Anwälte (%)	SozPäd (%)
	n = 23	n = 60
weniger als 10 Stunden	21,7	15,0
10 bis 19 Stunden	52,2	26,6
20 bis 29 Stunden	17,4	33,3
mehr als 30 Stunden	8,7	25,0

2.3.3 Parallele Fallbearbeitung

Mehr als die Hälfte der Teilnehmer bearbeitet bis zu vier Familiensachen gleichzeitig. Vereinzelt werden aber auch mehr als 15 Fälle parallel bearbeitet (siehe Abb. 8). Der Median liegt bei etwa fünf Fällen.

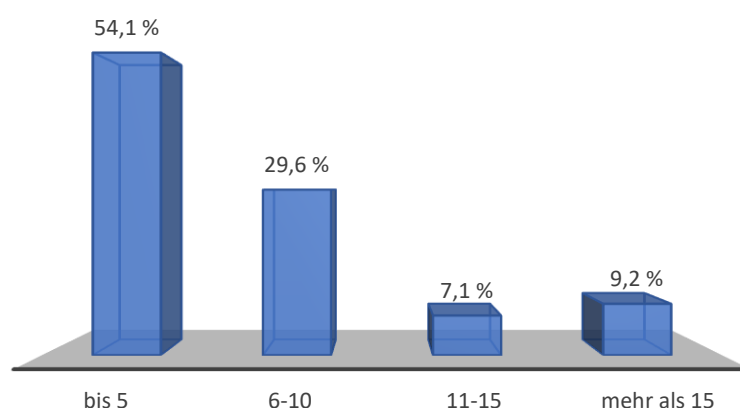


Abbildung 8: Parallel bearbeitete Fälle (n = 90)

Über zwei Drittel der Teilnehmer (70 %; n = 56), die schon vor Einführung des FamFG gearbeitet haben, gibt an, dass die Anzahl der Beauftragungen nach der Einführung deutlich angestiegen ist. Diese Entwicklung ist für beide Professionen ähnlich.

2.3.4 Bestellungen zum erweiterten Aufgabenkreis

Eine der im FamFG bedeutsamsten Veränderung für Verfahrensbeistände betrifft die Aufspaltung ihrer Beauftragung in einen *einfachen* und einen *erweiterten* Aufgabenkreis. Dabei ging man davon aus, dass Bestellungen im

erweiterten Aufgabenkreis deutlich in der Minderzahl bleiben würden. Tatsächlich zeigt auch diese Studie, was einige Autoren bereits bei der Einführung prophezeiten (vgl. Zorn in FamFG Kommentar § 158 Rdn. 18; Menne, 2009, S. 71): Das genaue Gegenteil ist eingetreten, d. h., der einfache Aufgabenkreis wird nur noch selten in Auftrag gegeben.

Nur bei zwei Verfahrensbeiständen haben beide Beauftragungsformen ungefähr den gleichen Anteil. Drei Viertel der Befragten arbeiten überwiegend im erweiterten Aufgabenkreis und zwei Fünftel werden sogar ausschließlich in diesem beauftragt.

Auch die jüngste Studie von Dahm kommt zu einem ähnlich hohen Anteil von Beauftragungen im erweiterten Aufgabenkreis (vgl. Dahm, 2016).

3 Arbeitsweise im erweiterten Aufgabenkreis

3.1 Gespräche

Im Mittelpunkt der Arbeit als Verfahrensbeistand steht die Vertretung des kindlichen Interesses und die Begleitung des Minderjährigen im familiengerichtlichen Verfahren. Vor diesem Hintergrund nehmen fast alle Befragten Kontakt mit den Kindern auf und führen Gespräche mit ihnen. Ein einziger Teilnehmer spricht mit ihnen nur „gelegentlich“.

Wie oft Gespräche geführt werden, ist abhängig vom Alter der Kinder. 15 % führen mit Kleinkindern (unter 3 Jahren) keine Gespräche. Mit älteren Kindern sprechen alle mindestens einmal, mit zunehmendem Alter auch zweimal oder öfter (siehe Tab. 11).

Tabelle 11: Gesprächsanzahl im Verhältnis zum Alter der Kinder (n = 98)

	Gespräche mit Minderjährigen (%)		
	< 3 Jahre	3 bis 6 Jahre	> 6 Jahre
keins	15,3	0,0	0,0
eins	54,1	36,7	12,2
zwei	29,6	51,0	56,1
mehr als zwei	1,0	12,2	31,6

Abb. 9 zeigt, wo Verfahrensbeistände mit ihren Kindern sprechen. Überwiegend finden diese Gespräche in deren Wohnumfeld statt. Nur knapp ein Fünftel wählt andere Orte. Die Teilnehmer variieren ihr Vorgehen kaum in Abhängigkeit vom Alter der Kinder. Nur bei Kindern ab 6 Jahren werden vereinzelt auch „andere Orte“ (z. B. Spielplatz, Eisdielen, o. ä.) für Gespräche genutzt. Bei Beauftragungen mit mehreren Kindern werden die Gespräche überwiegend einzeln geführt (93 %).

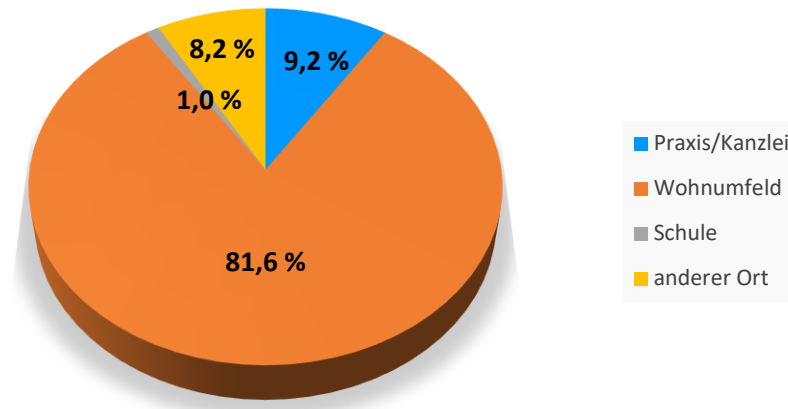


Abbildung 9: Gesprächsorte VB (n = 98)

Neben den Gesprächen mit Kindern führen im *erweiterten* Aufgabenkreis fast alle Teilnehmer auch mit den Elternteilen *Einzelgespräche*. Dies stellt ein wichtiges Element der Neuerung im FamFG, nachdem es dafür zuvor oft keine Vergütung gab. Solche Gespräche finden fast immer in den elterlichen Haushalten statt.

3.2 Zum Unterschied zwischen „Mitwirken“ und „Hinwirken“

Im erweiterten Aufgabenkreis sollen Verfahrensbeistände an einvernehmlichen Regelungen zwischen den Eltern *mitwirken*. Inwiefern Verfahrensbeistände mit beiden Elternteilen *gemeinsam sprechen* und einvernehmliche Regelungen zwischen ihnen anstreben sollen, war in der Vergangenheit stark umstritten.¹²⁹

In den Interviews der Vorstudie zeigte sich, dass die Unterscheidung zwischen einem *Mitwirken* am elterlichen Einvernehmen durch Verfahrensbeistände (§ 158 Abs. 4 FamFG) und dem *Hinwirken* darauf durch Sachverständige (§ 163 Abs. 2 FamFG) den meisten Professionellen weitgehend unklar ist und als wenig hilfreich angesehen wird.¹³⁰ Zum Teil werden selbst in der Fachliteratur „Mitwirken“ und „Hinwirken“ an einvernehmlichen Regelungen semantisch einfach gleichgesetzt (vgl. Dahm, 2017).

¹²⁹ Siehe Kap. A.1.3 (S. 17 ff.).

¹³⁰ Siehe Kap. A.3.2 (S. 34 ff.).

Um zu verdeutlichen, wie der verbale Unterschied zu den Beauftragungsformen von den Verfahrensbeiständen gesehen wird, sollen die Teilnehmer angeben, worin aus ihrer Sicht der Unterschied zum „Hinwirken“ eines Psychologischen Sachverständigen besteht, der nach § 163 Abs. 2 FamFG ausdrücklich dazu beauftragt werden kann. 62 Teilnehmer haben zu dieser offen gestellten Frage Angaben gemacht. Ihre Antworten werden mithilfe der „Qualitativen Inhaltsanalyse“ nach Mayring (vgl. ders., 2010)¹³¹ in fünf inhaltliche Kategorien eingeordnet (siehe Tab. 12).

Knapp ein Zehntel der Befragten sieht *keine Unterschiede* zwischen ihrem eigenen Vorgehen und dem eines Sachverständigen. Sowohl Verfahrensbeistände als auch Sachverständige würden in ähnlicher Weise vorgehen und müssten sich an ähnliche Rahmenbedingungen anpassen.

Tabelle 12: Wahrgenommene Unterschiede zwischen den Beauftragungsformen „Mitwirken“ und „Hinwirken“ (n = 62)

	Anwälte (%) n = 14	SozPäd (%) n = 39	Gesamt ¹³² (%) n = 62
SV haben mehr Zeit	7,2	38,5	33,9
SV haben bessere Ausbildung	42,8	23,1	24,2
SV haben größere Positionsmacht	7,2	12,8	11,3
SV haben schlechteren Zugang	21,4	23,1	22,6
Es gibt keine Unterschiede	21,4	2,5	8,0

Im Gegensatz dazu bestehen für die meisten Befragten deutliche Unterschiede in den Beauftragungsformen. Diese werden aber nicht dem Vorgehen angelastet, sondern auf unterschiedliche Rahmenbedingungen zurückgeführt.

Über ein Drittel der Befragten betont, dass ihnen im familiengerichtlichen Verfahren *deutlich weniger Zeit* zur Verfügung steht. Dieser Umstand resultiert

¹³¹ Siehe hierzu die ausführliche Darstellung in Kap. B.1.4.3 (S. 89 ff.).

¹³² Diese Angaben beziehen sich auf alle Teilnehmer (unabhängig von der Profession), die diese Frage beantwortet haben.

ihrer Meinung nach aus der pauschalierten Vergütung, die sie als Verfahrensbeistände zwingt, ihre Vermittlungsbemühungen auch unter einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu betrachten. Diesen Zeitaspekt nehmen vor allem Sozialpädagogen wahr. Darüber hinaus sieht sich ein Viertel der Befragten *schlechter ausgebildet* und ein Zehntel erlebt sich in einer weniger gewichtigen Position als Sachverständigen (Positionsmacht).

Zwei Drittel der Befragten sehen sich gegenüber Gutachtern aber auch im Vorteil: Der Verfahrensbeistand könne die Eltern womöglich *„emotional besser erreichen“*, da ein *„Bewertungsfaktor“* in ihrer Arbeit fehle. Diese Teilnehmer schätzen demnach ihre eigenen Vermittlungsbemühungen als erfolgversprechender ein.

Unterschiede werden somit einerseits in den ungleichen Rahmenbedingungen für Verfahrensbeistände und Gutachter gesehen, zum anderen werden sie als besser ausgebildet wahrgenommen. Doch das hat unmittelbar nichts mit der Wortwahl zu tun. Ein tatsächlich unterschiedliches Vorgehen aufgrund der Beauftragung wird von keinem Befragten beschrieben.

Wie Verfahrensbeistände ihr „Mitwirken“ verstehen und welche konkreten Aktivitäten dazu eingebracht werden, soll im Folgenden beschrieben werden.

3.3 Meinungsunterschiede zum „Vermitteln zwischen Eltern“

Die Verfahrensbeistände werden dazu befragt, ob sie das Mitwirken an einvernehmlichen Regelungen als ihre Aufgabe ansehen. 96 von 98 Befragten bejahen diese Frage. Um Aufschluss darüber zu erhalten, wie stark Verfahrensbeistände die Vermittlung zwischen Eltern gewichten, sollen sie zudem das folgende Statement auf einer dreistufigen Skala beurteilen: *„Die Vermittlung zwischen streitenden Eltern sollte für den Verfahrensbeistand handlungsleitend sein.“* Dieser Aussage stimmen 44 % der Befragten zu (siehe Abb. 10).

Bis auf zwei Teilnehmer sehen die Befragten den vermittelnden Ansatz zwar als ihre Aufgabe an, jedoch sind es weniger als die Hälfte, die darin auch ein tragendes Element für *ihre eigene Arbeit* erblicken.

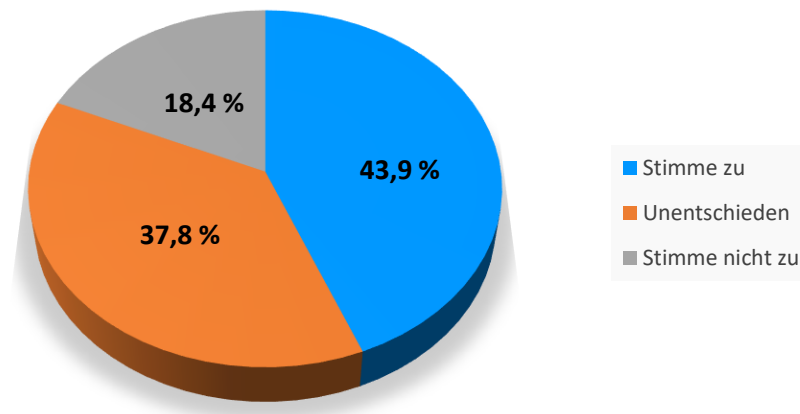


Abbildung 10: Bedeutung der Vermittlung zwischen Eltern für die Tätigkeit des VB (n = 98)

Meinungsunterschiede zur Frage der Vermittlung finden sich bei den beiden Berufsgruppen keine (Chi-Quadrat-Test: $df = 4$; $p = 0,833$; $n = 98$). Auch von den absolvierten Weiterbildungen (Chi-Quadrat-Test: $df = 2$; $p = 0,591$; $n = 65$) scheint die Einstellung zur Vermittlung unabhängig zu sein (siehe Tab. 13).

Tabelle 13: Einstellungsunterschiede zur Frage, ob die Vermittlung zwischen Eltern handlungsleitendes Motiv für Beistände sein soll (n = 98)

	Anwälte mit und ohne Wb (%)		SozPäd mit und ohne Wb (%)	
	ohne	mit	ohne	mit
	n = 13	n = 13	n = 21	n = 40
Stimme zu	38,5	46,2	42,9	50,0
Unentschieden	38,5	38,5	33,3	35,0
Stimme nicht zu	23,0	15,3	23,8	15,0

Wie Verfahrensbeistände ihr Mitwirken im erweiterten Aufgabenkreis verstehen, soll auch durch die Frage, welches Ziel sie mit den Elterngesprächen verbinden, geklärt werden. Dazu werden die Antworten erneut mithilfe der „Qualitativen Inhaltsanalyse“ nach Mayring (vgl. ders., 2010)¹³³ vier aus dem Textmaterial erstellten Kategorien zugeordnet (siehe Tab. 14).

¹³³ Siehe hierzu die ausführliche Darstellung in Kap. B.1.4.3 (S. 89 ff.).

Tabelle 14: Ziel von Elterngesprächen im erweiterten Aufgabenkreis (n = 98)

	n	%
Kat. 1: Fachliche Aufklärung der Eltern	8	8,2
Kat. 2: Erhebung von Informationen zur kindlichen Lage	19	19,4
Kat. 3: Vorbereiten einvernehmlicher Lösungen	20	20,4
Kat. 4: Gemeinsame Lösungen erreichen	49	50,0
Sonstige	2	2,0

Die Hälfte der Befragten versteht die Gespräche mit Eltern als Vermittlungsgespräche (Kat. 4). Sie sollen dazu dienen, einvernehmliche Vereinbarungen zu gestalten. Ein Fünftel versucht, einvernehmliche Regelungen zwar vorzubereiten, diese werden aber nicht von den Befragten selbst durchgeführt (Kat. 3). Ziel ist es, sie für Vermittlungsversuche zu gewinnen, um sie dann an Beratungsstellen weiterzuleiten.

Ein weiteres Fünftel sieht in diesen Gesprächen nicht die Möglichkeit, zwischen Eltern zu vermitteln, sondern nutzt sie vielmehr, um einen detaillierten Einblick in die familiären Verhältnisse des Kindes zu bekommen (Kat. 2). Einige äußerten dazu, dass sie auf Grundlage der Informationen aus diesen Gesprächen die Äußerungen der Kinder besser verstehen könnten.

Knapp ein Zehntel der Verfahrensbeistände sieht in den Gesprächen lediglich eine Möglichkeit, die Eltern über trennungsspezifische Bedürfnisse ihrer Kinder aufzuklären (Kat. 1). Über andere Ziele berichteten die Befragten in dieser Kategorie nicht.

3.4 Gestaltung einvernehmlicher Regelungen

Dazu werden erneut die vier Kategorien zuzuordnenden Antworten auf eine offene Fragestellung: „*Meine Mitwirkung gestalte ich in der Regel folgendermaßen:*“ gesammelt (siehe Tab. 15). Die Kategorien unterscheiden sich vor allem darin, welche Interaktionsformen verwendet werden, wie viel Zeit investiert wird und durch wen eine Vermittlung erfolgt (Vermittlung durch den VB

selbst oder durch andere). Sie sind so aufgebaut, dass mit jeder weiteren Kategorie mehr Interaktionsformen eingebracht werden, der VB aktivere Vermittlungsbemühungen übernimmt und mehr Zeit investiert.¹³⁴

1. *Sachaufklärung.* In dieser Kategorie gestalten die VB ihre Tätigkeit damit, Äußerungen der Minderjährigen und familiäre Besonderheiten (Informationen) zu erheben. Sie nutzen Elterngespräche vor allem dazu, diese Äußerungen besser zu verstehen und die Eltern über die spezifischen Bedürfnisse von Trennungskindern aufzuklären.

Die „Mitwirkung an einvernehmlichen Regelungen“ beschränkt sich darauf, nachzufragen, ob eine etwaige Einigungsbereitschaft bei den Eltern besteht, die dann an das Gericht weitergeleitet wird. Die Bereitschaft der Eltern wird zwar erfragt, eine direkte Vermittlung zwischen ihnen wird jedoch anderen – Sachverständigen¹³⁵ oder Beratungsstellen – überlassen. Gemeinsame Gespräche mit den Eltern werden auf dieser ersten Stufe kaum durchgeführt (siehe Tab. 16).

2. *Durchsetzen eigener Empfehlungen.* In dieser Kategorie gestalten die VB ihre Tätigkeit damit, Informationen zu erheben (siehe Kat. 1) und den Eltern spezifisches Trennungswissen zu vermitteln. Auf Grundlage der erhobenen Informationen und eigenen Wissens werden ihnen dann Empfehlungen unterbreitet, auf die sie anschließend im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung Bezug nehmen können.

In dieser Kategorie sind ausschließlich Angaben zusammengefasst, bei denen Verfahrensbeistände ihre „Mitwirkung“ darin sehen, den Eltern einen eigenen Lösungsvorschlag/Empfehlung zu unterbreiten. Einige Verfahrensbeistände geben an, Eltern einen Vorschlag auf Grundlage ihrer persönlichen Überzeugung von kindlichen Bedürfnissen zu unterbreiten. Dazu werden die gerichtliche Anhörung (Vermittlung durch den

¹³⁴ Die Kategorien stellen eine Rangfolge dar. Als skalierende Variable wird hier die angenommene Dauer der Intervention genutzt. Dadurch können den Vermittlungskategorien bestimmte Rangplätze zugeordnet werden (siehe Kap. B.1.4.3, S. 89 ff.). Beispielsweise erfordert ein bloßes Abfragen, ob eventuell eine Einigungsbereitschaft besteht (Beispiel für Kat. 1: „Sachaufklärung, Vorbereitung“), kein gemeinsames Elterngespräch, für das gemeinsame Erarbeiten von Lösungen dagegen (Beispiel für Kat. 4: „Lösungen gemeinsam erarbeiten“) ist es unumgänglich.

¹³⁵ Einige Verfahrensbeistände gaben an, das Gericht anzuregen, lösungsorientierte Sachverständige zu beauftragen, die mit den Eltern an einvernehmlichen Lösungen arbeiten sollen.

Richter) oder die Einzelgespräche (Vermittlung durch den VB selbst) genutzt. Auch hier werden Elterngespräche nicht weiter für den Streitabbau genutzt (siehe Tab. 16).

3. *Deeskalation und Abmilderung des Elternkonflikts.* Neben dem Erheben von Informationen und dem Vermitteln von spezifischem Trennungswissen nutzen die Verfahrensbeistände in dieser Kategorie verstärkt Interaktionsbeobachtungen, um umfassende Informationen zur familiären Situation zu gewinnen.

Der Fokus wird hier auf den elterlichen Konflikt gelegt. Der Verfahrensbeistand „mischt“ sich in die Konfliktaustragung „ein“ und versucht, die konfliktauslösenden Elemente bei den Eltern (z. B. gegenseitiges Misstrauen; Gefühl ausgegrenzt oder bevormundet zu werden; Kontrollverlust) auszugleichen oder zu bearbeiten. Ziel ist es, zwischen den Eltern zu deeskalieren. Hierzu werden auch gemeinsame Elterngespräche genutzt.

4. *In gemeinsamen Gesprächen Lösungen mit den Eltern erarbeiten.* In dieser Kategorie sind Angaben zusammengefasst, die neben den Elementen aus den anderen Kategorien auch ein gemeinsames Arbeiten an einvernehmlichen Regelungen beinhalten. Die Verfahrensbeistände beschreiben hier ein mediationsähnliches Vorgehen, bei dem zuerst die unterschiedlichen Positionen der Eltern diskutiert werden, ein gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Bedürfnisse geweckt wird und dann gemeinsam Lösungen erarbeitet werden.

Erwartungsgemäß werden hier am häufigsten gemeinsame Elterngespräche genutzt (siehe Tab. 16). Mit fast der Hälfte der Teilnehmer stellt dies die größte Kategorie dar. Der Anteil am Gestalten von einvernehmlichen Regelungen wird von den Befragten hier als proaktiv angesehen.

Tabelle 15: Kategorien zu den Vermittlungsbemühungen¹³⁶

	Eingesetzte Methoden	Vermittlung	Gesamt (n = 94)	
			n	%
Kat. 1: Sachaufklärung, Vorbereitung	Einzelgespräche	andere	9	9,6
Kat. 2: Durchsetzen eigener Empfehlungen	Einzelgespräche	andere/selbst	11	11,7
Kat. 3: Deeskalation	Einzelgespräche, IB und gem. Gespräche	selbst	32	34,0
Kat. 4: Lösungen gemeinsam erarbeiten	Einzelgespräche, IB und gem. Gespräche	selbst	42	44,7

Ein signifikanter Einfluss von soziodemografischen Variablen auf die Vermittlungskategorien konnte nicht festgestellt werden. Weder das Alter der Teilnehmer noch ihre Berufserfahrung noch das Geschlecht haben Einfluss darauf, welcher Kategorie der jeweilige Verfahrensbeistand zugeordnet werden kann. Entsprechend ist davon auszugehen, dass zwischen der Gestaltung des Mitwirkens an einvernehmlichen Regelungen und dem Alter, der Berufserfahrung und dem Geschlecht der Verfahrensbeistände kein Zusammenhang besteht.

Für die Nutzung von gemeinsamen Elterngesprächen werden Kennzahlen (Indizes) berechnet (siehe Tab. 16). Dazu werden den Angaben zur Häufigkeit gemeinsamer Elterngespräche Werte zugewiesen („meistens“ = 9; „gelegentlich“ = 3; „selten“ = 1; „nie“ = 0). Um die Kennzahl für die „gemeinsamen Gespräche“ (Index gEG) zu bilden, werden diese Werte pro Kategorie aufsummiert und durch die Anzahl der Befragten in der Kategorie gemittelt.

¹³⁶ In Tab. 15 sind 94 Befragte erfasst, die zu den ausgewählten Professionen gehören und die in die dargestellten Kategorien eingeordnet werden konnten. Auf die Darstellung der Restkategorie „Sonstige“ (n = 4) wird verzichtet.

Tabelle 16: Indizes zur Nutzung gemeinsamer Elterngespräche (gEG)

	n = 94	Index gEG
1. Sachaufklärung und Vorbereitung	9	3,5
2. Durchsetzen eigener Empfehlungen	11	2,5
3. Deeskalation	32	4,2
4. Lösungen gemeinsam erarbeiten	42	6,2

4 Unterschiede zwischen Anwälten und Sozialpädagogen

4.1 Vorgehen beim Gestalten von einvernehmlichen Regelungen

Die Kategorien zu den Vermittlungsbemühungen, die im vorangegangenen Kapitel erläutert wurden, beschreiben deutlich voneinander abweichende Vorgehensweisen der Teilnehmer. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass in der Praxis kein eindeutiges Bild zum Begriff „Mitwirken“ an einvernehmlichen Regelungen besteht. Zudem verteilen sich die Professionen sehr unterschiedlich auf die vier Kategorien (siehe Abb. 11).

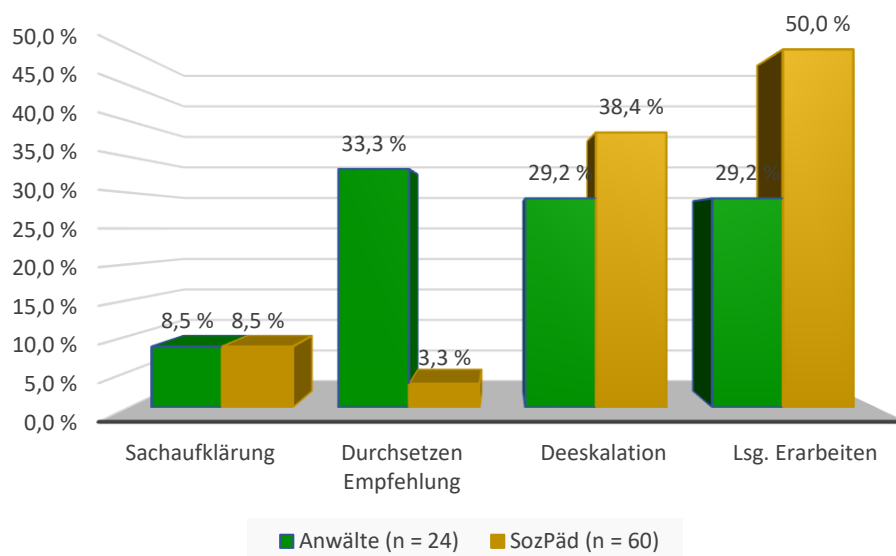


Abbildung 11: Prozentuale Verteilung der Professionen in den Kategorien

Ein Vergleich beider Professionen zeigt, dass sich *eher Sozialpädagogen* aktiv mit den Eltern auseinandersetzen, um einvernehmliche Regelungen zu erzielen. Fast die Hälfte von ihnen versucht, mit den Eltern gemeinsame Lösungen zu erarbeiten (Kat. 4); ein weiteres Drittel bemüht sich, zumindest das Konfliktniveau abzusenken (Kat. 3), damit andere Fachkräfte mit den Eltern auf ein Einvernehmen hinwirken können. Insgesamt favorisieren 88 % der Sozialpädagogen diese beiden Ziele.

Bei den Anwälten versuchen dies dagegen nur 58 %. Sie bringen eher *eigene Vorschläge* in die Elterngespräche ein (Kat. 2). Knapp drei Viertel der Verfahrensbeistände in dieser Kategorie sind Anwälte. Von einem einzigen Fall abgesehen, beschränkt sich deren Vorgehen ausschließlich auf Einzelgespräche mit beiden Elternseiten, d. h. getrennte Gespräche mit Mutter und Vater. Hierin unterscheiden sich die beiden Berufsgruppen signifikant (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -2,445$; $p = 0,014$; $r = 0,26$; mittlerer Effekt).

4.2 Zeitlicher Einsatz

Die Vergütung als Verfahrensbeistand ist zwar für alle Berufsgruppen gleich. Wird jedoch für jeden Verfahrensbeistand fallbezogen ein durchschnittlicher Zeitaufwand berechnet,¹³⁷ ergeben sich erhebliche Unterschiede. Die Werte variieren zwischen weniger als 10 bis hin zu mehr als 20 Stunden (siehe Tab. 17).

Tabelle 17: Unterschiede in den Aufwendungen pro Fall

	Anwälte (%)	SozPäd (%)
	n = 23	n = 59
Weniger als 10 h	21,7	15,0
10 bis 19 h	52,2	26,6
Mehr als 20 h	26,1	58,3

Im Durchschnitt investieren Anwälte 16 Stunden (Median) in die Bearbeitung eines Falls und Sozialpädagogen 23 Stunden (Median) (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -2,036$; $p = 0,042$; $r = 0,23$; mittlerer Effekt).

¹³⁷ Hierzu wurden Anzahl der Fälle und durchschnittliche Wochenarbeitszeit zueinander in Beziehung gesetzt. Ergebnisse von über 50 Stunden pro Fall (Ausreißer) wurden aus der Berechnung aussortiert. Hierbei handelte es sich um drei Anwälte und zwei Sozialpädagogen.

4.3 Einstellungsunterschiede zur Vermittlung

Erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Berufsgruppen beruhen nicht auf unterschiedlicher Einstellung zur Elternvermittlung: Danach gefragt, ob diese im Fokus eines Verfahrensbeistands liegen sollte, fallen die Antworten recht ähnlich aus, wobei die Zustimmung zum Vermittlungsauftrag überwiegt (siehe Abb. 12).

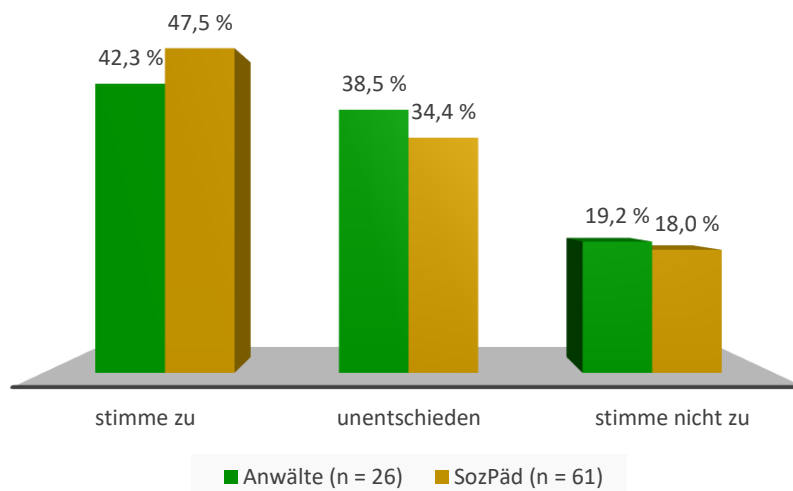


Abbildung 12: Bedeutung der Elternvermittlung als handlungsleitendes Motiv für VB nach Profession (n = 98)

4.4 Zielsetzungen im erweiterten Aufgabenkreis

In einem weiteren Schritt sollen die Teilnehmer beschreiben, welche Tätigkeiten sie im erweiterten Aufgabenkreis tatsächlich in den Mittelpunkt stellen. Daraus werden mittels der „Qualitativen Inhaltsanalyse“ (vgl. Mayring, 2010) drei inhaltliche Kategorien gebildet:

1. Interessen des Kindes ergründen;
2. Einvernehmen zwischen den Eltern vorbereiten;
3. Selbst zwischen den Eltern vermitteln.

Von den 59 Teilnehmern, die hierzu Angaben machen, äußern die Hälfte der Anwälte und gut zwei Drittel der Sozialpädagogen, dass sie auch im erweiterten Aufgabenkreis vor allem die *Aussagen der Minderjährigen in den Mittelpunkt* stellen (Kat. 1). Gespräche mit den Eltern werden vor allem dafür

genutzt, die Äußerungen der Kinder besser zu verstehen, und weniger dafür, zwischen den Eltern zu vermitteln.

Bei den Teilnehmern, die die Vermittlung zwischen Eltern in den Fokus stellen, treten erhebliche Unterschiede auf. Einvernehmliche Regelungen vorzubereiten, eine aktive Vermittlung aber anderen Fachpersonen zu überlassen, scheint eher eine Domäne der Anwälte zu sein (Kat. 2), zwei Fünftel favorisieren dieses Vorgehen (siehe Tab. 18). Sich mit den Eltern auseinanderzusetzen und mit ihnen gemeinsam Lösungen zu gestalten (Kat. 3), wird nur von Sozialpädagogen in den Mittelpunkt gestellt.

Tabelle 18: Mittelpunkt im erweiterten AK nach Profession

	Anwälte (%)	SozPäd (%)
	n = 12	n = 40
Kat. 1: Interesse des Kindes ergründen	50,0	62,5
Kat. 2: Einvernehmen vorbereiten	41,7	7,5
Kat. 3: Aktiv vermitteln	0	22,5
Sonstige	8,3	22,5

4.5 Gemeinsame Elterngespräche

Deutliche Unterschiede zwischen den Professionen bestehen auch im Hinblick auf die Frage, ob das gemeinsame Elterngespräch im erweiterten Aufgabenkreis zum allgemeinen Vorgehen gehört. Mit einer Weiterbildung in Mediation (Anwälte) und zum Systemischen Berater/Therapeut (SozPäd) erhöht sich bei beiden Professionen zwar die Nutzung dieses Instruments (siehe Tab. 19). Dieser Unterschied ist allerdings nicht signifikant (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -1,371$; $p = 0,170$).

Tabelle 19: Nutzung verschiedener Gesprächsformen im erweiterten Aufgabenkreis, unterschieden nach Profession und Weiterbildung (Wb)

	Gesamt	Anwälte mit und ohne Wb (%)	SozPäd mit und ohne Wb (%)
--	--------	-----------------------------	----------------------------

		ohne	mit	ohne	mit
	n = 98	n = 13	n = 13	n = 21	n = 38
Einzelgespräch	45,9	61,5	46,2	61,9	36,8
Einzelgespräch und gemeinsames Gespräch	54,1	38,5	53,8	38,1	63,2

4.6 Proaktive Gestaltung einvernehmlicher Regelungen

Um ein umfassenderes Bild von der Vermittlungstätigkeit zu erhalten, wird ein gewichteter additiver Index („Index Vermittlungsgespräche“) gebildet. Dazu wird erfasst, wie häufig die Verfahrensbeistände in jedem einzelnen Fall von Einzelgesprächen, gemeinsamen Gesprächen, Gesprächen mit Sachverständigen, Gesprächen mit dem Gericht und Gesprächen mit dem Jugendamt Gebrauch machen. Pro Gesprächsform werden in Abhängigkeit von den Antworten maximal 3 Punkte vergeben („meistens“ = 3; „gelegentlich“ = 2; „selten“ = 1, „nie“ = 0). Eine Ausnahme stellt das gemeinsame Elterngespräch dar. Zwecks stärkerer Gewichtung dieser Kommunikation¹³⁸ werden die Punkte über alle Gesprächsformen hinweg aufsummiert und mit dem Faktor 3 multipliziert („Index Vermittlungsgespräche“).

Ein höherer Index bedeutet dementsprechend eine häufigere Nutzung von verschiedenen Gesprächssettings mit einem stärkeren Fokus auf eine *aktive Gestaltung* durch das *gemeinsame Gespräch* mit den Eltern. Dabei konnten zwischen den Professionen keine signifikanten Unterschiede gefunden werden (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -1,086$; $p = 0,277$).

In Abbildung 13 ist dieser gewichtete Index als so genannter *Box-Plot*¹³⁹ abgebildet. Auffällig ist hier, dass die Streubreite zwischen den Indizes für die

¹³⁸ Das gemeinsame Elterngespräch soll hier stärker in den Index mit einfließen, weil es eine aktive Rolle in den Vermittlungsbemühungen widerspiegelt und am ehesten zu einvernehmlichen Regelungen zwischen Eltern führen kann (vgl. Jopt, 2001).

¹³⁹ Ein Box-Plot ist eine Grafik, die durch die Zusammenfassung von Streuungs- und Lagemaßen schnell einen Eindruck von einer Datenverteilung vermitteln kann. Im Box-Plot von Abb. 13 sind die Daten der beiden Stichproben abgebildet. Im blauen Rechteck (Box) sind die mittleren 50 % der Daten abgebildet. Die Daten der Sozialpädagogen streuen gegenüber denen der Anwälte über einen größeren Bereich der Variable „Index Vermittlungsgespräche“.

Sozialpädagogen deutlich größer und damit deren Antwortverhalten erheblich heterogener ausfällt als das von Anwälten. Dazu Näheres im nachfolgenden Kapitel.

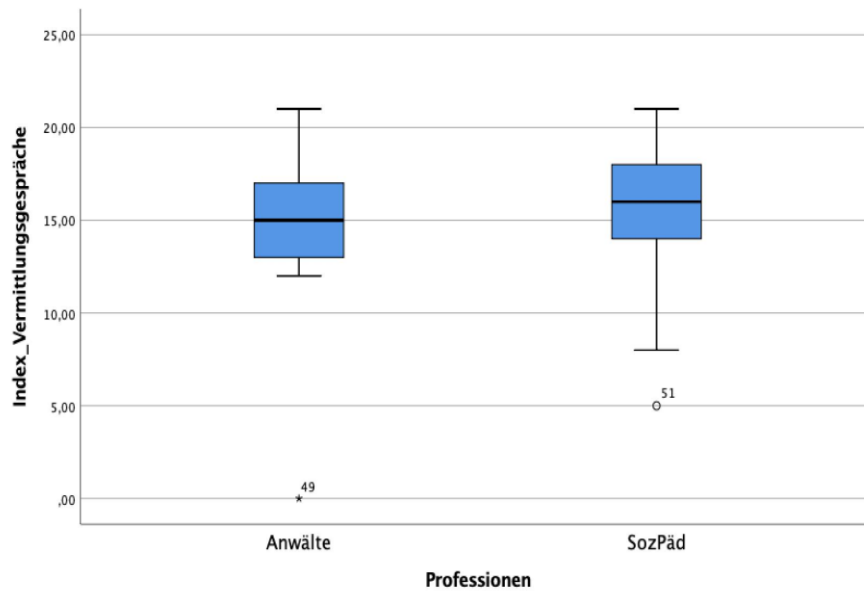


Abbildung 13: Box-Plot Index Vermittlungsgespräche ($n = 97$; Anwälte = 26; SozPäd = 61)¹⁴⁰

¹⁴⁰ Im Box-Plot markiert sind auch die Teilnehmer Nr. 49 und Nr. 51. Sie stellen zwei Ausreißer in den Gruppen dar.

5 Fort- und Weiterbildungen¹⁴¹

5.1 Gespräche zum Gestalten von einvernehmlichen Regelungen

Die heterogeneren Antworten der Sozialpädagogen bei der Nutzung verschiedener Gesprächsformen („Index Vermittlungsgespräche“) können auf ihre Weiterbildungen zurückgeführt werden. Bei Aufteilung dieser Berufsgruppe nach ihren Qualifikationen mit und ohne Weiterbildung¹⁴² ergeben sich deutliche Unterschiede (siehe Abb. 14).

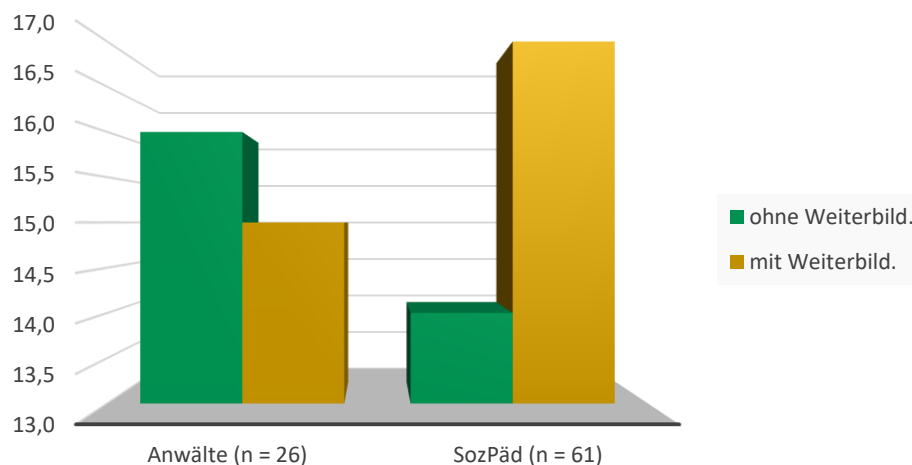


Abbildung 14: Mediane des „Index Vermittlungsgespräche“ (n = 98)

In der Gruppe der Sozialpädagogen (n = 61) haben zwei Drittel eine solche Weiterbildung absolviert. Sie sprechen signifikant häufiger mit den Eltern oder professionellen Fachkräften (Gericht, Jugendamt, Sachverständige), um einvernehmliche Regelungen zu gestalten (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -2,728$; $p = 0,006$; $r = 0,28$; mittlerer Effekt).

Statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen den Anwälten mit vs. ohne

¹⁴¹ Im Unterschied zu Weiterbildungen zum Systemischen Berater/Therapeuten und zum Mediator gibt es für die berufsvorbereitenden Fortbildungen zum VB keine einheitlichen und von Fachverbänden (bzw. durch Gesetzesvorlagen) „kontrollierten“ Curricula. Zudem ist die Fortbildungsdauer sehr unterschiedlich (siehe Anhang 4, S. 182 f.). Zur Verdeutlichung wird hier zwischen *Weiterbildung* (Sys. Berater/Therapeut; Mediator) und berufsvorbereitenden Fortbildungen (bF) zum VB unterschieden.

¹⁴² Bei diesen Weiterbildungen handelt es sich in Bezug auf die Anwälte um Mediationsweiterbildungen. In Bezug auf die Sozialpädagogen sind systemische Weiterbildungen (Systemische Beratung/Therapie; lösungsorientierte Sachverständigentätigkeit) erfasst.

Mediationsausbildung konnten nicht gefunden werden (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -1,129$; $p = 0,897$).

5.2 Gesprächssettings

Um im erweiterten Aufgabenkreis ein umfassendes Bild über mögliche Unterschiede zwischen den Professionen in Bezug auf die Nutzung von gemeinsamen Elterngesprächen zu erhalten, wird ein *additiver Index* („Index gEG“) gebildet. Dazu werden den Angaben der Teilnehmer, wie häufig sie gemeinsame Gespräche nutzen, Werte zugewiesen („meistens“ = 3; „gelegentlich“ = 2; „selten“ = 1; „nie“ = 0). Um den „Index gEG“ zu bilden, werden die Punkte aufsummiert und durch die Anzahl der Befragten gemittelt.

Betrachtet man die Befunde für das gemeinsame Elterngespräch gesondert, wird ein Einfluss von Weiterbildungen – ähnlich wie bei den Vermittlungsgesprächen – deutlich: Während zwischen Anwälten mit und ohne Weiterbildung kein statistisch bedeutsamer Unterschied besteht, sind solche bei Sozialpädagogen deutlich zu erkennen (siehe Tab. 20).

Tabelle 20: Gemeinsame Elterngespräche von Verfahrensbeiständen mit Weiterbildung (Wb)

	n = 87	Index gEG
Anwälte ohne Wb	13	1,8
Anwälte mit Wb	13	2,1
SozPäd ohne Wb	21	1,7
SozPäd mit Wb	40	2,4

Die Sozialpädagogen mit einer Weiterbildung in Systemischer Beratung, Mediation oder zum LösSV¹⁴³ führen gemeinsame Elterngespräche signifikant häufiger als diejenigen ohne eine solche (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -2,292$;

¹⁴³ Hierbei handelt es sich um eine Weiterbildung zum „Systemisch-lösungsorientierten Sachverständigen“, die vom Institut für Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht in Lemgo angeboten wird.

$p = 0,022$; $r = 0,29$; mittlerer Effekt).

Da fast alle Teilnehmer eine berufsvorbereitende Fortbildung zum Verfahrensbeistand absolviert haben, scheint das Vorhandensein einer systemischen Weiterbildung ursächlich für den Einsatz gemeinsamer Elterngespräche zu sein.

5.3 Einfluss auf die Vermittlungsbemühungen

Der positive Einfluss von Weiterbildungen lässt sich auch für konkrete Vermittlungsbemühungen nachweisen. Werden beide Professionen danach unterschieden, ob sie für ihre Tätigkeit eine Weiterbildung in Systemischer Beratung/Therapie oder Mediation absolviert haben (siehe Tab. 21), wird deutlich, dass Anwälte mit einer solchen Weiterbildung (hier fast ausschließlich Mediation) sich hinsichtlich der individuellen Vermittlungsbemühungen kaum von den anderen ohne eine solche Weiterbildung unterscheiden (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -0,211$; $p = 0,833$).

Tabelle 21: Vermittlungsbemühungen differenziert nach Profession und Weiterbildung

	Anwälte ohne (%) n = 12	Anwälte mit (%) n = 12	SozPäd ohne (%) n = 21	SozPäd mit (%) n = 39
Sachaufklärung	8,4	8,4	19,0	2,6
Durchsetzen eigener Empfehlungen	33,3	33,3	4,8	2,6
Deeskalation	33,3	25,0	42,9	35,8
Gemeinsames Erarbeiten	25,0	33,3	33,3	59,0

Im Gegensatz dazu unterscheiden sich Sozialpädagogen mit einer Weiterbildung in Systemischer Beratung/Therapie ($n = 39$) und ohne eine solche ($n = 21$) deutlich (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -2,406$; $p = 0,016$; $r = 0,31$; mittlerer Effekt). Diejenigen mit Weiterbildung bevorzugen das gemeinsame Erarbeiten von Lösungen signifikant häufiger und verstehen ihre

Vermittlungsbemühungen nur selten als reine Sachaufklärung. Sie unternehmen somit signifikant häufiger eigene Versuche (aktive Interventionsmuster¹⁴⁴), einvernehmliche Regelungen zu gestalten.

Zwischen den Teilnehmern mit abgeschlossener berufsvorbereitender Fortbildung zum Verfahrensbeistand und den anderen lässt sich in Bezug auf die Vermittlungsbemühungen *kein Unterschied* nachweisen. Ob jemand eine solche Fortbildung absolviert hat oder nicht, wirkt sich demnach kaum darauf aus, wie er sein „Mitwirken an einvernehmlichen Regelungen“ gestaltet.

¹⁴⁴ Aktivitäten, die durch den Verfahrensrahmen von anderen Beteiligten oder Fachkräften initiiert werden (z. B. Teilnahme an gerichtlichen Anhörungen; Hilfeplangespräche), sind hier nicht eingeschlossen und werden zu den eher passiven Mustern gezählt.

6 Kindliche Interessen bei Hochstrittigkeit und Entfremdung

6.1 Manipulation kindlicher Aussagen

Wenn bei den Teilnehmern im Rahmen der Exploration der Eindruck entstanden ist, dass die Äußerungen des Kindes bewusst beeinflusst wurden (durch Elternteile oder andere Bezugspersonen), gehen die Befragten mit diesem Verdacht sehr unterschiedlich um. 31 % der Teilnehmer stellen dies in ihrem schriftlichen Bericht dar oder bringen es in der Anhörung verbal ins Verfahren ein. 69 % versuchen dagegen, das „wahre Interesse“ des Kindes zu ergründen.

Wie aus Abb. 15 hervorgeht, sind dazu auch *Interaktionsbeobachtungen* weit verbreitet. Aus den Interviews der Vorstudie geht hervor, dass sich viele Verfahrensbeistände ein tieferes Verständnis von den kindlichen Aussagen erhoffen, wenn sie Interaktionsbeobachtungen durchführen. Zudem gibt gut ein Drittel der Teilnehmer an, auch das weitere Umfeld (andere Familienangehörige, Bekannte, diverse Fachkräfte) in ihre Arbeit mit einzubeziehen.

Psychometrische Untersuchungsmethoden zur Exploration des kindlichen Interesses werden nur von wenigen Befragten durchgeführt (siehe Abb. 15). Wo sie zur Anwendung kommen, werden überwiegend diverse projektive Verfahren¹⁴⁵ eingesetzt:

- Familienaufstellung
- Satzergänzungstest
- Gefühlsmonsterkarten
- Schlosstest
- Zauberfrage
- Familienbrett
- Familie in Tieren
- Thomas-Erzähltest
- Family-Relations-Test
- EBSK

Der diagnostische Wert dieser Testverfahren ist im Familienrecht jedoch nur

¹⁴⁵ Bis auf das Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung (EBSK) werden überwiegend projektive Verfahren eingesetzt.

als äußerst gering einzuschätzen, da solche Erhebungsmethoden den wissenschaftlich anerkannten Gütekriterien in der Regel allenfalls marginal, oftmals auch gar nicht genügen.

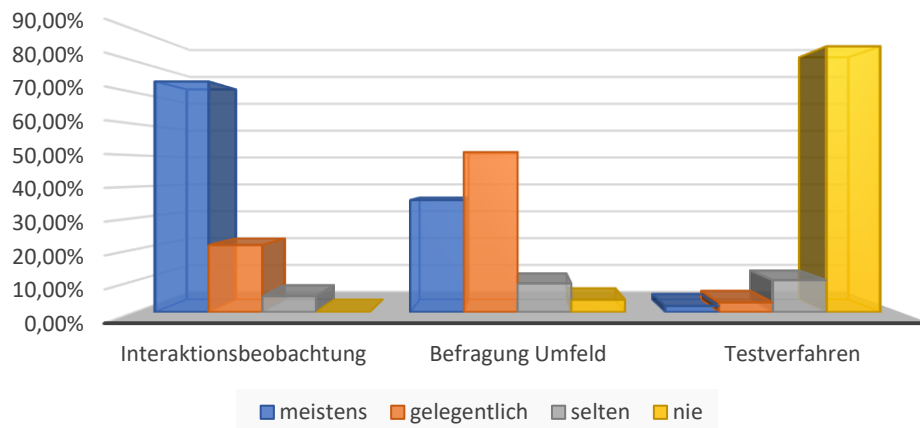


Abbildung 15: Exploration des kindlichen Interesses (n = 98)

Die Erkundung des kindlichen Willens wird meist durch eine offene Fragestellung erhoben (*Wie gehen Sie beim Ergründen des wahren Interesses vor?*). Dazu werden die Antworten fünf inhaltlichen Kategorien und einer Restkategorie zugeordnet. Die für die Tätigkeiten investierte Zeit nimmt über die Kategorien hinweg zu (vgl. Mayring, 2000, S. 92 f.).¹⁴⁶

Folgende Kategorien wurden berücksichtigt:

➤ *Kategorie 0: Sonstiges (Restkategorie)*

➤ *Kategorie 1: Beobachtungen*

Hier geben die Teilnehmer an, ein „wahres Interesse“ des Kindes ausschließlich über *Beobachtungen* (Interaktionsbeobachtung) zu erschließen und sich dabei auf ihr Fachwissen zu beziehen.

➤ *Kategorie 2: Direkte Erhebung*

In einem oder mehreren Gesprächen mit dem Kind wird versucht, sein „wahres Interesse“ zu erfragen. Als Hilfsmittel fungieren dabei beispielhafte *Geschichten* oder *Interaktionen*. Dabei werden Ablenkungen (Basteln, Spielen) oder direktes Material (Karten, Tests) in das Gespräch mit einbezogen (z. B. in Form einer Familienaufstellung mit Playmobilfiguren

¹⁴⁶ Siehe Kap. B.1.4.3 (S. 89 ff.).

oder Tierfiguren).

➤ *Kategorie 3: Indirekte Erhebung*

Es wird indirekt versucht, das kindliche Interesse zu ergründen, indem die Aussagen des Kindes zunächst einfach „stehen gelassen“ werden. Über Gespräche mit den Eltern und dem Umfeld werden weitere Informationen eingeholt, die auf ein „wahres Interesse“ hindeuten könnten. Zum Einsatz kommen dabei „indirekte“ *Gespräche* mit dem Kind (das Kind wird nicht direkt auf seine „Wünsche“ angesprochen; seine Aussagen werden nicht näher hinterfragt), *Beobachtungen* (auch Interaktionsbeobachtungen) und *Gespräche* mit anderen Bezugspersonen.

➤ *Kategorie 4: Umfassende Erhebung*

In dieser Kategorie geben die Teilnehmer an, verschiedene Wege parallel zu beschreiten. Darunter fallen *direkte und indirekte Erhebungen* beim Kind, seinen Eltern und anderen Personen, *Beobachtungen* und andere *Informationen* (Akte, Berichte).

Nahezu die Hälfte der Befragten, die auf die oben genannte Fragestellung eine Aussage gemacht haben, versucht mithilfe von direkten, an das Kind gerichteten Fragen zu ergründen, ob seine Aussage manipuliert wurde. 21,3 % der Teilnehmer versuchen, ein umfassendes Bild zu bekommen und nutzen verschiedene Interventionen. Nur wenige (8,0 %) verlassen sich allein auf eigene Beobachtungen und Schlussfolgerungen (siehe Abb. 16).

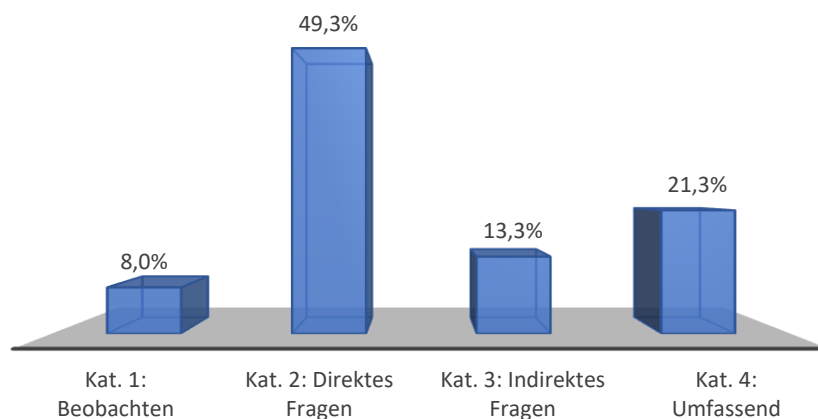


Abbildung 16: Exploration bei Beeinflussung (n = 69)¹⁴⁷

¹⁴⁷ In die Kategorie „Sonstige“ sind 6,1 % der Antworten eingeordnet.

Die Antworten werden weder durch das Geschlecht des Kindes noch die Profession des Beistands beeinflusst. Tatsächlich findet sich nur eine einzige Variable, die Antwortunterschiede zum Teil aufklären kann: Verfahrensbeistände mit berufsvorbereitender Fortbildung investieren signifikant mehr Zeit in die Ergründung des subjektiven und objektiven Interesses des Kindes (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -2,031$; $p = 0,042$; $d = 0,48$; mittlerer Effekt¹⁴⁸).

Allerdings ist zu beachten, dass die Gruppengrößen stark voneinander abweichen (mit Fortbildung: $n = 66$; ohne Fortbildung: $n = 9$). Das Ergebnis kann daher nur als Trend verstanden werden.

6.2 Kindliche Umgangsverweigerung (Entfremdung)

Kontaktverweigerung von Kindern gegenüber dem umgangsberechtigten Elternteil gilt als eine der schwierigsten familiengerichtlichen Fallkonstellationen, die sich allein durch eine kurze Intervention nur selten auflösen lässt. Damit einher geht in der Regel ein hohes elterliches Konfliktniveau.¹⁴⁹ Im Einzelfall kann Entfremdung sogar den „Totalverlust“ des abgelehnten Elternteils zur Folge haben.

Um zu erfassen, wie Verfahrensbeistände mit diesem Fallmuster umgehen, werden sie danach gefragt, wie sie auf eine „umgangsverweigernde Haltung“ des Kindes reagieren. Die Antworten werden vier Kategorien zugeordnet und wie zuvor in Bezug auf den Zeitaspekt¹⁵⁰ skaliert.

- *Kategorie 0: Sonstiges (Restkategorie)*
- *Kategorie 1: Akzeptieren*

Die Verweigerung des Kindes wird akzeptiert und entweder schriftlich oder mündlich in das Verfahren eingebracht. Ansonsten werden keine weiteren Schritte unternommen. Die Haltung des Verfahrensbeistands

¹⁴⁸ Die Effektstärke wurde aufgrund der unterschiedlichen Gruppengröße nach Cohen's d berechnet.

¹⁴⁹ Behrend hat dazu in ihrer Dissertation ein praxisnahes Erklärungsmodell mit diversen entwicklungsabhängigen Interventionsmöglichkeiten vorgestellt, das heute im Kindschaftsrecht einen festen Platz einnimmt (vgl. Behrend, 2009).

¹⁵⁰ Siehe Kap. B.1.4.3 (S. 89 ff.).

ist somit als eher passiv einzuordnen.

➤ *Kategorie 2: Gründe explorieren*

Hier liegt der Fokus auf dem Ergründen der Ursachen und ihrer Wiedergabe im gerichtlichen Verfahren. Dazu wird die Verweigerungshaltung der Kinder auch hier akzeptiert, darüber hinaus wird aber auch nach Gründen gesucht, die diese erklären könnte.

➤ *Kategorie 3: Anbahnungsversuch*

Es wird angestrebt, die Kontakte zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil wiederherzustellen.¹⁵¹

Aus Abb. 17 geht hervor, dass zwei Fünftel der Beistände die ablehnende Haltung von Kindern akzeptieren und keine weiteren Schritte einleiten. Dies wird damit begründet, Entfremdung früher zwar anders gesehen zu haben, durch Fortbildungen inzwischen jedoch zu der Einsicht gelangt zu sein, dass die Ablehnung akzeptiert werden muss. Nähere Angaben werden dazu nicht gemacht.

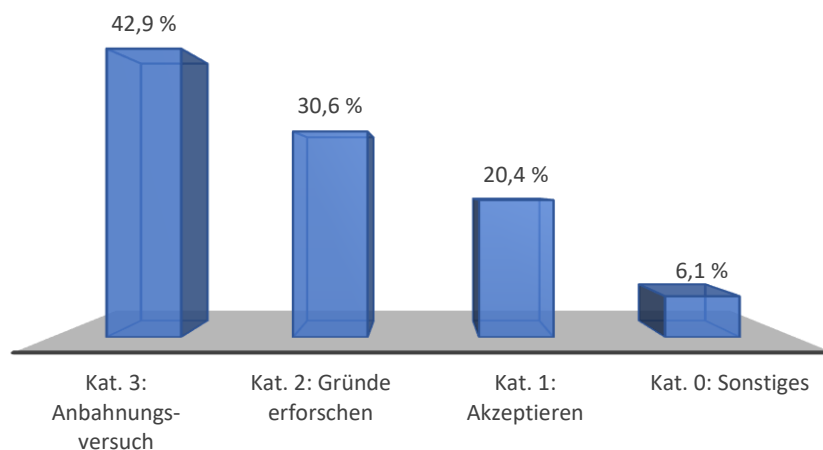


Abbildung 17: Vorgehen bei Umgangsverweigerung (n = 98)

Knapp ein Drittel der Befragten versucht, über Elterngespräche und Gespräche mit dem Kind Ursachen für die Entfremdung zu erkunden. 42,9 % geben an, den Kontakt zwischen Kind und Elternteil wiederherstellen zu wollen.

¹⁵¹ Auf der folgenden Seite wird detaillierter dargestellt, wie die VB dabei vorgehen.

Differenziert nach beiden Berufsgruppen zeigt sich, dass im Gegensatz zu Anwälten (4 %) ein Viertel der Sozialpädagogen eine Kontaktverweigerung schlicht akzeptiert. Alle anderen Befragten beider Gruppen sehen es dagegen als ihre Aufgabe an, die Ursachen für dieses Verhalten zu ergründen (siehe Tab. 22).

Tabelle 22: Vorgehen bei Kontaktverweigerung

	Anwälte (%)	SozPäd (%)
	n = 24	n = 57
Akzeptieren	4,2 %	26,3 %
Gründe erforschen	45,8 %	28,1 %
Anbahnungsversuch	50,0 %	43,6 %

Was die am häufigsten genannten konkreten *Anbahnungsversuche* zwischen Kind und abgelehntem Elternteil betrifft, werden von den Befragten unterschiedliche Vorgehensweisen beschrieben. Dazu wird Kategorie 3 (Anbahnungsversuch) in weitere drei Subkategorien unterteilt.

➤ *Kategorie 3.1: Arbeit mit dem Kind*

Hier wird im direkten Kontakt mit dem Kind über mehrere Gespräche hinweg versucht, die Verweigerungshaltung aufzulösen.

➤ *Kategorie 3.2: Anbahnung durch Vermittlung*

Einige Teilnehmer versuchen, im Rahmen gemeinsamer Elterngespräche zwischen den unterschiedlichen Positionen zu vermitteln und über Ursachen und Konsequenzen dieser Haltung von Kindern aufzuklären. Damit sollen sie zumindest für einen Versuch, Kontakt wieder anzubahnen, gewonnen werden.

➤ *Kategorie 3.3: Einfacher Anbahnungsversuch*

Der Beistand bemüht sich, das Kind wenigstens zu einem einzigen Versuch der Wiederannäherung zu bewegen. Genutzt werden dazu Begründungen wie „*dass das jetzt mal gemacht werden müsse*“ oder

Aussagen, die ihm suggerieren sollen, ihrem Verfahrensbeistand bei der Arbeit „helfen“ zu können, die Situation besser zu verstehen.

Ein Fünftel der Verfahrensbeistände gibt der direkten Arbeit mit dem Kind den Vorrang, für eine ebenso große Gruppe sind sowohl Kinder als auch Eltern gleichermaßen Adressaten der Intervention. In ihrem Vorgehen unterscheiden sich die Professionen kaum voneinander (siehe Tab. 23).

Tabelle 23: Anbahnungsversuche

	Anwälte (%)	SozPäd (%)
	n = 11	n = 26
Arbeit mit dem Kind	25,0 %	22,8 %
Vermitteln	16,7 %	19,3 %
Versuchen	4,2 %	3,5 %

6.3 Empfehlungen und Stellungnahmen

Alle Befragten geben ihre Einschätzung über die kindlichen Wünsche, Bedürfnisse und familiären Belastungsfaktoren sowie zur Situation der Kinder im Trennungskonflikt ab (mündlich im Anhörungstermin und/oder im schriftlichen Bericht).

Vier Fünftel schließen daran auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen oder nötigen Interventionen an. Darüber hinaus geben fast alle Befragten eine Empfehlung zur zukünftigen Gestaltung des Sorgerechts. Wo sie vorliegen, bezieht darüber hinaus die Hälfte der Befragten auch regelmäßig Stellung zu Sachverständigengutachten. Unterschiede zwischen den Professionen konnten hier nicht gefunden werden.

7 Anträge und Beschwerden gegen gerichtliche Beschlüsse

Da aus juristischer Sicht auch Verfahrensbeistände Beteiligte an einem gerichtlichen Verfahren sind, verfügen sie über die gleichen Rechte wie Rechtsanwälte. Das heißt, sie sind berechtigt, im Namen des Kindes Anträge zu stellen oder gegen eine erstinstanzlich getroffene gerichtliche Entscheidung in Beschwerde zu gehen. Juristisch ist das eine überaus starke verfahrensrechtliche Position.

Dazu wurden die Teilnehmer gefragt, ob sie schon einmal selbst im Interesse eines Kindes einen gerichtlichen Antrag gestellt oder Beschwerde gegen eine getroffene Entscheidung eingelegt haben und wenn ja, wie oft und aus welchen Gründen.

Über die Hälfte der Anwälte und knapp zwei Drittel der Sozialpädagogen haben hiervon *noch nie* Gebrauch gemacht. Immerhin ein Viertel der Verfahrensbeistände hat dagegen bisher einmal oder auch mehrmals Rechtsmittel gegen gerichtliche Beschlüsse eingelegt. Dabei zeigt sich zwischen den Professionen ein weitgehend ausgeglichenes Bild (siehe Abb. 18).

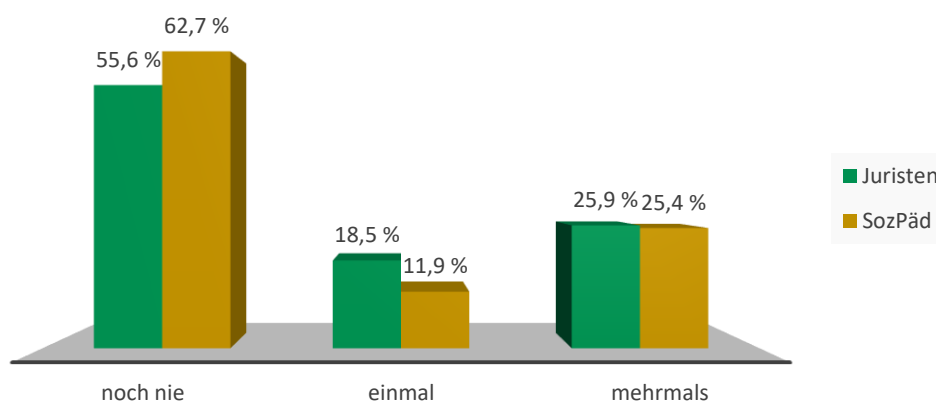


Abbildung 18: Beschwerden führen (n = 87)

Überwiegend zielen die Beschwerdegründe darauf ab, eine vom Beistand als fehlerhaft oder im Hinblick auf das Kindeswohl als nicht ausreichend

eingeschätzte Gerichtsentscheidung wieder abzuändern (43,3 %; n = 42).

8 Zusammenfassung

8.1 Gespräche

Die vorliegende Studie zeigt auf, dass Gerichte heute Gespräche mit den Eltern mit dem Ziel ihres Mitwirkens an einvernehmlichen Regelungen in vielen Fällen für so nötig halten, dass sie dem Kind dafür ausdrücklich einen Verfahrensbeistand zur Seite stellen. Durchschnittlich 91 % ihrer Beauftragungen erfolgen mit diesem Ziel.

Einzelgespräche mit den Eltern werden zum Teil ausschließlich dafür genutzt, um die Äußerungen des Kindes besser zu verstehen. Einige Beistände versuchen damit aber auch, die Eltern über die Konsequenzen ihres Verhaltens aufzuklären und um für einvernehmliche Regelungen zu werben. Des Weiteren werden Einzelgespräche dafür genutzt, um den Eltern Empfehlungen (z. B. zur Gestaltung des Sorge- oder Umgangsrechts) zu unterbreiten.

Gemeinsame Gespräche werden dagegen dafür verwendet, das elterliche Spannungsfeld abzubauen. Ebenso nutzen die Beistände diese Gesprächsform für eine proaktive Vermittlung. Bei dieser wird selbst versucht, gemeinsam mit den Eltern Lösungen zu erarbeiten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Vergleich zwischen Anwälten und Sozialpädagogen eher die Sozialpädagogen gemeinsame Gespräche gebrauchen. Diejenigen von ihnen, die über eine Weiterbildung in Systemischer Beratung verfügen, nutzen diese auch signifikant häufiger als diejenigen ohne eine solche (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -2,292$; $p = 0,022$; $r = 0,29$; mittlerer Effekt).

8.2 Vermittlungsbemühungen

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen, dass Verfahrensbeistände mit erweitertem Auftrag, der es ihnen ausdrücklich einräumt, sich um Streitabbau auf Seiten der Eltern zu bemühen, zwischen „Mitwirken“ und „Hinwirken“ kaum

unterscheiden oder zumindest keinen Unterschied sehen. Zudem wird deutlich, dass in der Praxis kein eindeutiges Bild vom „Mitwirken an einvernehmlichen Regelungen“ besteht.

Die Vermittlungsbemühungen der Verfahrensbeistände können danach unterschieden werden (siehe Tab. 24), ob sie eher eine Vermittlung durch andere Fachkräfte *vorbereiten* oder eher selbst im Rahmen gemeinsamer Elterngespräche vermittelnd tätig werden. Dabei befürwortet der überwiegende Teil der Befragten eine aktive Rolle bei der Vermittlung, wofür sie einen höheren Aufwand an Zeit und an materiellen Ressourcen in Kauf nehmen.

Was den Kindeswillen in Bezug auf die Streitschlichtung zwischen den Eltern betrifft, genügt es einem Zehntel der befragten Beistände, die Einigungsbereitschaft von Eltern lediglich *abzufragen* und diese Information an das Gericht *weiterzuleiten*. Als *Vermittler* zwischen den Eltern wird die überwiegende Mehrheit selbst nicht aktiv. Eine ähnlich kleine weitere Gruppe macht den Eltern zwar *Empfehlungen* zu einer Konfliktlösung und versucht diese mit Blick aufs Kind auch selbst *durchzusetzen*. Mit den Eltern bearbeitet werden diese Vorschläge jedoch nicht.

Tabelle 24: Formen der Vermittlungstätigkeit

		Auseinandersetzung mit den Eltern	
		Passiv	Aktiv
Einigung der Eltern	VB bereitet Vermittlungsgespräche vor	Einigungsbereitschaft wird abgefragt, Informationen ans Gericht weitergegeben	Wissen vermitteln, zu Lösungen motivieren, deeskalieren
	VB führt selbst Vermittlungsgespräche	Einigungsbereitschaft wird abgefragt, Informationen ans Gericht weitergegeben, ggf. werden eigene Vorschläge eingebracht	Deeskalieren, Bearbeitung der Konfliktursachen, gemeinsames Erarbeiten von Hindernissen zur Einigung
Methode		Einzelgespräche	(vorbereitend) Einzelgespräche, danach gemeinsame Gespräche

Anders dagegen der Rest. Ein Drittel der Teilnehmer (34 %) bemüht sich in

einem oder mehreren gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern darum, das hohe Konfliktniveau zwischen ihnen *abzumildern*. Dabei wird die Entwicklung von gemeinsam getragenen Lösungen allerdings anderen Fachkräften (z. B. Beratungsstellen) überlassen. Nur 45 % der Befragten übernehmen die *Vermittlung selbst* und versuchen, mit ihren Gesprächen sowohl eine Konfliktminderung als auch einvernehmliche Lösungen zu erreichen.¹⁵²

Die unterschiedlichen Vorgehensweisen stehen dabei nicht mit soziodemografischen Variablen wie Alter, Geschlecht oder Berufserfahrung in Verbindung.

8.3 Anwälte als Verfahrensbeistand

Trotz der Betonung psychologischer Aspekte in der Tätigkeit des Verfahrensbeistands fällt auf, dass sich diese Veränderung im Auftrag nicht auf das Verhältnis zwischen den beauftragten Professionen ausgewirkt hat: Der Anteil von Anwälten ist nach der Reform von 2009 mit ungefähr einem Drittel bis heute relativ konstant geblieben.¹⁵³

Vergleicht man Anwälte und Sozialpädagogen in ihrer Tätigkeit als Verfahrensbeistände, unterscheiden sie sich in einigen Arbeitsschritten kaum: Beide Professionen entfalten bei der Aktenanalyse, Berichterstellung und Aufklärung bzw. Begleitung des Kindes ähnliche Aktivitäten. Zudem werden von beiden ähnlich viele Gespräche mit Kindern geführt und diese dazu fast immer zu Hause aufgesucht. Das Gleiche gilt für die Einzelgespräche mit den Eltern. Demgegenüber fallen die Ansichten über die Ausgestaltung des erweiterten Aufgabenkreises in Bezug auf Vermittlungsbemühungen eher kontrovers aus.

Im Vergleich zu den Sozialpädagogen setzen sich Anwälte weniger aktiv mit den Eltern auseinander (geben eher Verhaltensempfehlungen), um einvernehmliche Regelungen zu erzielen. Im Unterschied zu den Sozialpädagogen investieren sie auch statistisch bedeutsam weniger Zeit in einen Auftrag. Nur ein Viertel wendet pro Fall mehr als 20 Stunden auf. Bei den Sozialpädagogen

¹⁵² Siehe Tab. 15 (S. 113 f.).

¹⁵³ Siehe Tab. 3 (S. 93 f.).

dagegen sind dies mehr als die Hälfte.

Differenzen bei den Vermittlungsbemühungen beruhen nicht auf unterschiedlichen Einstellungen zum Vermitteln zwischen Eltern. Entsprechende Unterschiede konnten zwischen den Professionen nicht gefunden werden.¹⁵⁴ Ebenso sind keine soziodemografischen Variablen auszumachen, die auf die Vermittlungsbemühungen Einfluss nehmen.

Vielmehr deuten die Befunde darauf hin, dass die Differenzen zu einem Teil auf die vertretenen Berufe zurückgehen und zum anderen Teil auf absolvierte Weiterbildungen. Einige Verfahrensbeistände – überwiegend Anwälte – überbetonen die rechtlichen Aspekte ihrer Tätigkeit und scheinen damit zum Teil die Interessen der Kinder aus dem Blick verloren zu haben.

8.4 Einfluss von Fort- und Weiterbildungen

Berufsvorbereitende Fortbildungen zum Verfahrensbeistand wirken sich kaum darauf aus, wie der Verfahrensbeistand sein „Mitwirken an einvernehmlichen Regelungen“ gestaltet. Sie haben scheinbar lediglich Einfluss darauf, wie viel Zeit der Verfahrensbeistand für die Ergründung des „wahren Willens“ des Kindes investiert (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -2,031$; $p = 0,042$; $d = 0,48$; mittlerer Effekt¹⁵⁵).

Im Gegensatz dazu haben *systemische Weiterbildungen* einen deutlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des erweiterten Aufgabenkreises. Sozialpädagogen, die eine solche Weiterbildung absolviert haben, sprechen signifikant häufiger mit anderen Fachpersonen, um einvernehmliche Regelungen zu gestalten, als diejenigen, die über keine systemische Weiterbildung verfügen (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -2,728$; $p = 0,006$; $r = 0,28$; mittlerer Effekt).

In beiden Vermittlungskategorien („Deeskalation“; „Lösungen gemeinsam erarbeiten“) unterscheiden sich die Gruppen am stärksten: Sozialpädagogen mit

¹⁵⁴ Siehe Tab. 13 (S. 109).

¹⁵⁵ Die Effektstärke wurde aufgrund der unterschiedlichen Gruppengröße nach Cohen's d berechnet.

dieser Weiterbildung (n = 39) unternehmen signifikant häufiger eigene Versuche (aktive Interventionsmuster), einvernehmliche Regelungen zu gestalten, als diejenigen (n = 21), die hierüber nicht verfügen (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -2,406$; $p = 0,016$; $r = 0,31$; mittlerer Effekt). Ähnliches gilt für den Einsatz von gemeinsamen Elterngesprächen: Diejenigen mit einer systemischen Weiterbildung führen diese signifikant häufiger (Mann-Whitney-U-Test: $Z = -2,292$; $p = 0,022$; $r = 0,29$; mittlerer Effekt).

Eine proaktive Rolle beim Gestalten einvernehmlicher Regelungen ist somit bedeutend häufiger bei Sozialpädagogen mit systemischen Weiterbildungen anzutreffen.

Teil C: Diskussion

Heute werden von den Familiengerichten fast ausschließlich Aufträge im erweiterten Aufgabenkreis vergeben. Wie Verfahrensbeistände seit Einführung des FamFG ihren Vermittlungsauftrag in diesem Aufgabenkreis (§ 158 Abs. 4 FamFG) umsetzen, ist nicht bekannt. Hierzu gibt es bislang keine Studien. Die inhaltliche Untersuchung ihres Vorgehens ist damit von besonderer Relevanz ist.

Zudem ist dieser Auftrag vom Gesetzgeber unscharf formuliert worden und lässt einen großen Interpretationsspielraum zu. Die Verfahrensbeistände müssen einen *psychologischen* Auftrag auf einem *juristischen* Feld bearbeiten, wenn sie Bedürfnisse und Belastungen von Kindern im Trennungsgeschehen explorieren und interpretieren sollen. Zwangsläufig müssen sie dazu der Bezogenheit der Kinder zu ihren primären Bezugspersonen Rechnung tragen.

Darüber hinaus müssen sie in der Lage sein, das wichtigste Interesse der Kinder – die Verminderung des elterlichen Konfliktniveaus – in den Vordergrund zu stellen und selbst Einfluss auf das Trennungsgeschehen zu nehmen. Da sie weder gegenüber Eltern noch anderen Fachkräften oder Beteiligten weisungsbefugt sind, können sie diesen Auftrag nur im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen verwirklichen.

In der vorliegenden Studie konnten erhebliche Unterschiede bei der Gestaltung des erweiterten Auftrages durch die Verfahrensbeistände gefunden werden. Einige investieren angesichts der pauschalen Vergütung viel Zeit pro Fall und übernehmen mit eigenen Vermittlungsbemühungen selbst Verantwortung, um die familiäre Situation des Trennungskindes zu verbessern, während andere die strikt begrenzte Kostenpauschale nicht aus den Augen verlieren.

Um diese interindividuellen Unterschiede in den Arbeitsweisen aufzuklären, wurden verschiedene Variablen einbezogen (Profession, Fort- und Weiterbildung, Berufserfahrung, Geschlecht, Alter), die einen Teil zur Aufklärung beitragen können.

Obwohl das Tätigkeitsspektrum mit der Reform von 2009 deutlich um psychologische Aspekte erweitert wurde, ist der Anteil von Anwälten mit ungefähr einem Drittel relativ konstant geblieben. Im Folgenden soll aus diesem Grund näher betrachtet werden, wie Juristen in dieser Rolle die „neuen“ Vorgaben in der Praxis umsetzen, welchen Konzeptionen sie folgen und welche Mittel sie dazu einsetzen.

1 Anwälte als Verfahrensbeistand

Die Untersuchung konnte keinen signifikanten Einfluss von soziodemografischen Variablen auf unterschiedliche Vorgehensweisen der Verfahrensbeistände im erweiterten Aufgabenkreis aufdecken. Ihr Vorgehen scheint somit unabhängig von Alter, Geschlecht oder Berufserfahrung zu sein.

Ein anderes Ergebnis zeigte sich in Bezug auf die Professionen: Die Befunde der vorliegenden Untersuchung deuten darauf hin, dass Anwälte als Verfahrensbeistand rechtliche Aspekte (Exploration des „wahren“ Willens; Erhebung von Beweismitteln; selektionsgeleitetes Vorgehen) ihrer Tätigkeit überbetonen und damit wichtige Interessen der von ihnen vertretenen Kinder (Befriedung der Eltern; Erhalt beider Elternwelten) aus dem Blick verlieren. Sie sind signifikant weniger darum bemüht, aktiv mit den Eltern einvernehmliche Regelungen zu erarbeiten.

Stattdessen versucht der überwiegende Teil, die Eltern *in Einzelgesprächen* von den jeweils eigenen Vorstellungen eines angemessenen Umgangs mit dem Trennungskind zu überzeugen. Knapp drei Viertel der Verfahrensbeistände, die diesem Vorgehen zugeordnet werden konnten, sind Anwälte. Sie verharren damit in einer Rolle als *Funktionsträger*, der den Eltern eine aus seiner Sicht „richtige Entscheidung“ (hier Empfehlung) präsentiert, die sie annehmen können bzw. sollen.

In hochstrittigen Kontexten kann ein solches Vorgehen nur dann erfolgreich sein, wenn der Konflikt zwischen den Eltern bereits vor Unterbreitung des Vorschlags abgemildert werden konnte. Ein Abrücken von der eigenen Position ist nur dann zu erwarten, wenn die Konfliktparteien erfassen können, dass ein Beharren auf den eigenen Forderungen zukünftig weitere negative Konsequenzen zur Folge haben wird. Dies verlangt von den Eltern flexibles und vorausschauendes Denken, auf dessen Grundlage das eigene Verhalten wahrgenommen werden kann.¹⁵⁶ Bei Aufrechterhaltung des hohen elterlichen

¹⁵⁶ Siehe Kap. A.3.1.2.2 (S. 48 ff.).

Konfliktniveaus sind solche Reflexionen kaum zu erwarten. Denn gerade bei hochstrittigen Trennungsverläufen sind Wahrnehmung und Interpretation der Konfliktpartner eingeschränkt („Tunnelblick“).

Um Konfliktmuster erfolgreich aufzulösen oder zumindest deutlich zu entspannen, bedarf es einer aktiven Auseinandersetzung durch gemeinsame Gespräche, da einseitige Konfliktbeendigungen weder logisch denkbar noch praktisch vorstellbar sind.

Die Überbetonung rechtlicher Aspekte zeigt sich auch daran, dass Anwälte im erweiterten Aufgabenkreis gemeinsame Elterngespräche weniger nutzen als Sozialpädagogen (siehe Tab. 19, S. 118). Zudem zeigt die Untersuchung, dass Anwälte in der Rolle des Verfahrensbeistands deutlich weniger als Sozialpädagogen mit systemischer Weiterbildung versuchen, aktiv zu deeskalieren und zwischen den Eltern zu vermitteln, sowie im Unterschied zu diesen auch deutlich weniger Zeit in einen Auftrag investieren.

In diesem Zusammenhang kann angenommen werden, dass Anwälte auch in der Rolle des Verfahrensbeistands ihr Berufsverständnis als Parteivertreter letztlich nicht ganz ablegen. Plachta konnte in ihrer Dissertation aufzeigen, dass Rechtsanwältinnen im Familienrecht mit ihrer Tätigkeit als parteiliche Rechtsbeistände auf psychologische Aspekte (z. B. Konfliktdynamiken, Bewältigungsstrategien, Loyalitätskonflikte) kaum vorbereitet sind (vgl. Plachta, 2009, S. 95). Entsprechend machen sie kaum *„Unterschiede zwischen der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate und Mandaten aus anderen Rechtsgebieten“* (ebd., S. 225). Im familiengerichtlichen Kontext lassen sie sich eher von selektionsgeleiteten Vorstellungen lenken. Daraus resultiert ein Vorgehen, das leicht darin mündet, eine Auswahl zwischen Vater und Mutter (wer ist der bessere Elternteil?) vorzunehmen. Dazu mutiert der Kindeswille oft zu einer Art „Beweismittel“, was er aus strafrechtlicher Sicht durchaus auch sein kann, weniger jedoch im Familienrecht.

Anwältinnen sind durch ihre Berufssozialisation auf eine strenge Parteilichkeit fokussiert. Ihre Tätigkeit wird durch juristisches Handeln bestimmt, welches vergangenheitsorientiert ist und zum Ziel hat, Entscheidungen zu fällen.

Die Tätigkeit des Verfahrensbeistands auf eine rein rechtliche Vertretung zu reduzieren, kann jedoch unter dem Aspekt des „Mitwirkens an einvernehmlichen Regelungen“ nicht fruchten. In der Rolle eines Verfahrensbeistands sind Anwälte als Parteivertreter von Erwachsenen nicht gefragt. Stattdessen sollen sie aktiv das kindliche Interesse an einem elterlichen „Beziehungsfrieden“ vertreten bzw. gestalten.

Auf rechtlichem Gebiet ist dies eine Besonderheit, da hier von einer Rechtsfigur psychologische Sachkunde verlangt wird. Wie viel davon für die Tätigkeit des Verfahrensbeistands notwendig ist, wird in der vorliegenden Studie erst durch die Art der Befragung beziehungsweise die Auswertung der Teilnehmerantworten deutlich. Hier treffen zwei unterschiedliche Paradigmen aufeinander, die sich auf einen für das juristische Berufsfeld eher ungewöhnlichen „Gegenstand“ beziehen: die Trennungsfamilie.

Juristisch soll ein Konflikt zweier Elternteile um strittige Entwicklungsbedingungen (z. B. Lebensmittelpunkt; Umgang) eines zumindest in der Regel am Konflikt selbst unbeteiligten Kindes verhandelt werden. Zusätzlich wird es allein durch den zu verhandelnden Konflikt und das fast immer damit verbundene deutlich erhöhte Konfliktniveau zwischen den Eltern selbst gefährdet. Ein Interessenvertreter des Kindes wird auf diese Weise zu einem Akteur, dessen Tätigkeit trotz seiner Verortung im rechtlichen Raum nachhaltig durch psychologisches bzw. sozialpädagogisches Wissen bestimmt wird.

Der Einbezug von psychologischen Konzepten hat im Familienrecht seit der Einführung des Zerrüttungsprinzip für Scheidungen bzw. Trennungen eine lange Tradition. Damals wurde deutlich, dass für die Gestaltung der Nachtrennungsfamilie keine zufriedenstellenden rechtlichen Lösungen gefunden werden konnten (vgl. Simitis, 1994, 429 ff.). Bis heute beschränken sich psychologische Einflüsse im Familienrecht aber nur auf einzelne Konzepte, wie Bindung, Einfluss der Beziehung auf Identitätsentwicklung, Unterscheidung zwischen biologischen und psychologischen Eltern etc., die für rechtliches Handeln genutzt werden können (z. B. Auswahl eines Elternteils).

Psychologisches Denken dagegen ist alles andere als der Regelfall. Den Prozess der Befriedung zu gestalten, setzt voraus, dass einerseits die Wichtigkeit dieses Auftrags erkannt wird und andererseits Fertigkeiten vorhanden sind, die neue Rolle auch auszuüben. Zumindest im Kontext von Einvernehmen zwischen strittigen Eltern offenbaren sich damit Grenzen für den Anwalt in der Rolle des Verfahrensbeistands. Hierfür sind Anwälte in ihrer Ausbildung nicht befähigt worden (vgl. Plachta, 2009, S. 225 ff.). Dennoch gelingt es einem kleinen Teil von ihnen, sich empathisch in die Sicht des Trennungskindes hineinzuversetzen.

Der überwiegende Teil aber fokussiert vorwiegend auf juristische Aspekte: Für sie sind Kinder kleine Mandanten, deren Interesse sie vertreten. Dazu wird der subjektive Kindeswille mit Bedürfnis gleichgesetzt. Das entspricht im Prinzip der alten Rolle des Verfahrenspflegers als Sprachrohr des Kindes, der seinen Willen ermittelt und ans Gericht weitergibt, ohne ihn psychologisch einzuordnen.

Obwohl Anwälte durch ihre Ausbildung kaum qualifiziert erscheinen, die psychologischen – und nicht die materiellen – Bedürfnisse von Trennungskindern hinreichend zu erkennen und für die konsensuale Perspektive der Kindschaftsrechtsreform nach elterlichen Vermittlungsgesprächen nutzbar zu machen, wurde nach der Einführung der Verfahrensbeistandschaft eben diese eher restriktive Perspektive des Tätigkeitsfelds von vielen Autoren und in den rechtlichen Kommentaren favorisiert. Entscheidungen von Oberlandesgerichten, die in der Mehrzahl durch eine ähnlich restriktive Position gekennzeichnet sind, verstärkten diese Ansicht. Insofern kann nicht überraschen, dass sich auch viele Familiengerichte diese Position zu eigen machen, wenn sie Anwälte als Verfahrensbeistand bestellen.

In der vorliegenden Untersuchung konnte festgestellt werden, dass alle Anwälte sich auch ohne psychologische Kompetenzen vor Gericht zur Situation des Kindes im Elternkonflikt äußern und vier Fünftel sogar Empfehlungen zur Gestaltung des Sorgerechts oder der Umgangskontakte abgeben. Ohne hierfür einschlägig ausgebildet zu sein, scheinen diese Empfehlungen jedoch eher

auf eigenen Vorstellungen von Trennungsfamilien zu beruhen, als fachlich fundiert zu sein.

Bei der Einführung des Verfahrenspflegers im Jahr 1998 wurde das Kind noch eher sachlich gesehen. Vor diesem Hintergrund erläuterte der Gesetzgeber, dass Verfahrenspfleger nur dann bestellt werden sollten, wenn es auf „*die Sachkunde auf dem Gebiet des materiellen und des formalen Rechts ankommt*“ (BT-Drucksache, 13/4899, S. 130). Nur Anwälte könnten erkennen, wie kindliche Interessen rechtlich durchgesetzt werden, sodass andere Berufsgruppen juristische Instrumente (Einlegen von Beschwerden oder Stellen von Anträgen) kaum nutzen werden (vgl. Salgo, 1996, S. 461 ff.). Inzwischen geht dieses Argument jedoch längst fehl, denn die vorliegenden Befunde zeigen, dass sich Verfahrensbeistände hier kaum voneinander unterscheiden: Anwälte wie Sozialpädagogen nutzen diese rechtlichen Interventionsmöglichkeiten etwa gleich häufig.

Zudem kommt erschwerend hinzu, dass Anwälte eher selten Fort- und Weiterbildungen in Anspruch nehmen, um ihre psychologischen Kompetenzen zu erweitern, und dass diejenigen, die sie absolviert haben, zumindest in Bezug auf die hier untersuchten Variablen kaum davon zu profitieren scheinen. Denn dass Anwälte durch Veränderung ihrer Vermittlungsbemühungen besser in der Lage sind, den psychologischen Aspekten ihrer Tätigkeit gerecht zu werden, konnte nicht festgestellt werden.

So haben zwar knapp drei Fünftel der Anwälte eine Mediationsausbildung abgeschlossen, hinsichtlich ihrer Vermittlungsbemühungen unterscheiden sie sich jedoch kaum von denen ohne diese Ausbildung. Dies zeigt, dass sich die gewonnene Mediationskompetenz nicht erkennbar auf ihre Beistandsrolle übertragen lässt, weil sie den rechtlichen Rahmen entschieden überbetont.

Ob Anwälte generell rechtliche Aspekte überbetonen, wenn sie in ihrer beruflichen Praxis sowohl erwachsene Mandanten parteilich vertreten als auch als Verfahrensbeistand für Kinder auftreten – beide Rollen also parallel wahrnehmen –, konnte mit der vorliegenden Untersuchung nicht geklärt werden. Es kann allerdings vermutet werden, dass diejenigen, die ausschließlich als

Verfahrensbeistand arbeiten und dadurch weniger mit der „klassischen“ Rolle des Parteivertreters in Kontakt geraten, besser in der Lage sind, die spezifischen Bedürfnisse von Trennungskindern im Blick zu behalten.

Zudem muss bedacht werden, dass 13 % der Anwälte – aber überraschenderweise auch ebenso viele Sozialpädagogen (10 %) – allein die Sachaufklärung in den Fokus ihrer Arbeit stellen. Das Kind wird in dieser Rolle zwar als Individuum verstanden, seine enge Bezogenheit auf die Familie wird dabei jedoch unterschätzt bzw. nicht näher beachtet. Aus dieser Perspektive kann der Verfahrensbeistand als verlängerter Arm (Gehilfe) des Gerichts gesehen werden. Tatsächlich agiert er jedoch als Interessenvertreter des Kindes und ist damit keineswegs nur theoretisch unabhängig vom Gericht. Es ist nicht seine Aufgabe, den Sachverhalt zu ermitteln und dem Richter zuzuarbeiten (vgl. Ernst, 2020, S. 7). Diese Verfahrensbeistände vertreten keinen aktiven Vermittlungsansatz, sondern gehen davon aus, dass andere Fachkräfte dafür zuständig sind.

Viele Jugendämter und Beratungsstellen haben für Elterngespräche jedoch keine Kapazitäten (vgl. Profitlich & Zivier, 2006, S. 30), und nur wenige Sachverständige verfügen über die entsprechenden Kompetenzen, Vermittlungsbemühungen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit zu stellen. So kann es passieren, dass in einem familiengerichtlichen Verfahren von keiner Fachkraft versucht wird, das Spannungsfeld zwischen den Eltern zu mindern. Dies hat zur Folge, dass kindliche Interessen nicht hinreichend Beachtung finden und eine daraus resultierende Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet wird.

2 Einfluss von Weiterbildungen

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen, dass Verfahrensbeistände für ihre Vermittlungsbemühungen unterschiedliche Interventionsmuster nutzen. Dabei kann das Vorhandensein einer systemischen Weiterbildung den Effekt der Professionen auf die Vermittlungsbemühungen moderieren.

Die Studie zeigt zudem, dass Sozialpädagogen zwar eher aktive Vermittlungsbemühungen bevorzugen (Absenkung des Konfliktniveaus und gemeinsame Erarbeitung von Lösungen), insgesamt jedoch stellen sie keine homogene Gruppe dar. Diejenigen, die über eine systemische Weiterbildung verfügen, bemühen sich signifikant häufiger um einvernehmliche Regelungen zwischen den Eltern und sehen den Fokus ihrer Arbeit stärker in Konfliktminderungen durch friedensstiftende Maßnahmen.

Sie gestalten ihr „Mitwirken“ damit weitaus aktiver, als es die wenigen diesbezüglichen Definitionen vorgeben. Die Annahme, dass Fort- und Weiterbildungen sich positiv auf die Vermittlungstätigkeit von Verfahrensbeiständen auswirken, erweist sich damit für die Gruppe der systemisch fortgebildeten Sozialpädagogen als zutreffend.

Nur wenige bescheiden sich damit, lediglich Informationen zu erheben und die Einigungsbereitschaft des Kindes abzufragen. Über die Hälfte ist bemüht, aktiv mit den Eltern einvernehmliche Regelungen zu erarbeiten. Hierzu nutzen sie signifikant häufiger gemeinsame Gespräche, führen öfter Fachgespräche und verwenden bei ihren Vermittlungsbemühungen häufiger ein zeitaufwendiges mediationsähnliches Vorgehen. Dabei wird versucht, den Fokus auf die Konsequenzen des elterlichen Verhaltens zu legen (z. B. nachdrückliches Herausstellen der durch den Konflikt der Eltern bedingten Notlage des Kindes; klare Hinweise auf die elterliche Verantwortung). Mithilfe von gemeinsamen Elterngesprächen soll dann für die jeweilige elterliche Sicht Empathie geweckt werden, um so das Konfliktniveau abzumildern. Erst auf Grundlage eines abgeschwächten Elternkonfliktes werden in der Folge Lösungsmöglichkeiten besprochen.

Dieses Vorgehen ähnelt verschiedenen systemischen Konzeptionen von Mediation, stellt im eigentlichen Sinne jedoch keine Mediation dar. Ein Mediator trägt immer nur die Verantwortung für den *Prozess*, nicht für das *Ergebnis*. Der Verfahrensbeistand dagegen hat als Interessenvertreter des Kindes immer auch ein Ziel vor Augen: Sein Handeln soll dem Kindeswohl und damit letztlich seinen Wünschen dienlich sein. Insofern kann er gegenüber dem Ergebnis nicht neutral agieren. Wenn von den Eltern selbst Lösungsvorschläge eingebracht werden, die die kindlichen Bedürfnisse untergraben könnten – z. B. finanzielle Zusagen für den Rückzug eines Elternteils – muss er als Interessenvertreter der Minderjährigen auftreten und diese ablehnen.

Weil von zwei Ausnahmen abgesehen nur Sozialpädagogen eine systemische Weiterbildung absolviert haben, konnte ein möglicher Einfluss dieser Variable auf das Auftreten von Rechtsanwälten nicht untersucht werden. Vorstellbar ist, dass eine solche Weiterbildung auch bei ihnen zu einer Veränderung ihrer Vermittlungsbemühungen führen kann. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass eine systemische Zurüstung, analog zur Mediationsausbildung, keinen erkennbaren Effekt bei ihnen auslöst.

Allein berufsvorbereitende Fortbildungen, wie sie die Teilnehmer in der vorliegenden Untersuchung absolviert hatten, scheinen jedoch zumindest in Bezug auf Vermittlungsbemühungen unzureichend zu sein. Auch hier wird ihnen zwar die Wichtigkeit von Befriedigungsbemühungen im elterlichen Streit vermittelt, in den dazu analysierten Curricula fand sich jedoch keine Vermittlung spezieller Methoden (etwa gemeinsame Elterngespräche).

Die bloße *Vermittlung* von Wissen und Werten ist folglich nicht ausreichend, der Einsatz von „Werkzeugen“ muss quasi handwerklich erlernt werden, um die Fertigkeiten zu einer aktiven und erfolgreichen Gestaltung der Vermittlung bei hochstrittigen Eltern zu erwerben. Dem Beistand fehlen sonst wichtige individuelle Ressourcen zur Zielerreichung.

Fehlen solche Ressourcen, kann das nach dem „*Transaktionalen Stressmodell*“ von Lazarus und Folkman dazu führen, dass Situationen nicht als herausfordernd, sondern nur noch als belastend wahrgenommen werden (vgl.

Lazarus & Folkman, 1984). Lazarus betont in diesem Modell die Bedeutung der subjektiven Situationsbewertung durch den Menschen. Diese sei in erster Linie verantwortlich für seine Stressreaktionen. Ob eine Situation Stress auslöst oder nicht, hängt im hohen Maß davon ab, ob der Betroffene sich hierfür vorbereitet sieht. Wenn aus seiner Sicht die eigenen Ressourcen für eine adäquate Handlung nicht ausreichen, verfestigt dies den bestehenden Stresszustand nur noch weiter (vgl. ebd.).

Verfahrensbeistände mit einer systemischen Weiterbildung verfügen durch die dadurch vermittelten Kompetenzen über eine ganze Reihe handlungsleitender Bewältigungsstrategien zum Umgang mit problematischen familiären Konstellationen. Demzufolge besitzen sie auch mehr Ressourcen zur Auseinandersetzung mit (hoch)strittigen Eltern. Nach dem Modell von Lazarus könnten sie Hochstrittigkeit eher als Herausforderung erleben und daher auch eher bereit sein, sich auf die Vermittlung zwischen hochstrittigen Eltern einzulassen.

Verfahrensbeistände benötigen demnach auch Handlungsanleitungen zur direkten Auseinandersetzung mit dem gesamten Familiensystem. Diese wiederum werden aktuell in Weiterbildungen zum systemischen Berater/Therapeuten vermittelt, nicht in den berufsvorbereitenden Fortbildungen zum Verfahrensbeistand.

Verfahrensbeistände, die über eine systemische Weiterbildung verfügen, zeigen somit gerade bei den Vermittlungsbemühungen ein erhebliches Engagement und viele nehmen damit – aufgrund der pauschalierten Vergütung – sogar bewusst finanzielle Einbußen in Kauf. Vereinzelt zeigen Anwälte zwar ein ähnlich zeitintensives Engagement, dies stellt jedoch eher eine Ausnahme dar.

3 Mitwirken vs. Hinwirken

Wie zwischen „Mitwirken“ (VB) und „Hinwirken“ (SV) der beauftragten Berufsgruppen unterschieden werden kann, wird weder durch den Gesetzestext noch die Begründung durch den Gesetzgeber klar. Auch aus der Fachliteratur kann hierzu kaum etwas entnommen werden. Allenfalls finden sich Hypothesen darüber, wie es zu dieser sprachlichen Unterscheidung gekommen sein könnte (vgl. Menne, 2006, S. 46). Oder es wurde versucht, eine „Negativliste“ zu erstellen, in der alle Handlungen konkret vermerkt sind, die beim „Mitwirken“ zu unterbleiben haben (vgl. Salgo, 2009b, S. 53; Stötzel, 2009, S. 333 f.). Eine Definition zum Begriff „Mitwirken“, aus der deutlich wird, wie der Verfahrensbeistand seine Vermittlungsbemühungen gestalten soll, fehlt. Des Weiteren unterstellt Stötzel, dass den Verfahrensbeiständen die Kompetenz zum Vermitteln zwischen den Eltern fehle und aus diesen Gründen „Mitwirken“ nur bedeuten könne, dass ausschließlich *passive Vermittlungsbemühungen* (Aufklärungen der Eltern und Empfehlung von Beratungsstellen) gemeint sein können (vgl. ebd.).

Bei entsprechender Zusatzqualifikation¹⁵⁷ können Sozialpädagogen von Familiengerichten auch als Sachverständige eingesetzt werden. Diese beziehen sich aber nur auf zusätzliche diagnostische und analytische Kenntnisse. Folgt man der Logik von Salgo und Stötzel, müssten sich die unterstellten Kompetenzdefizite hinsichtlich der Vermittlungsbemühungen daher nur auf Anwälte beziehen dürfen. Das bedeutet auch, dass diese generell nicht als Verfahrensbeistände in Betracht kommen, da ihnen neben den fehlenden Vermittlungsfertigkeiten auch andere psychologische Kompetenzen (z. B. Gesprächsführung; Interpretation von kindlichen Aussagen im elterlichen Spannungsfeld; Kenntnisse über Konfliktdynamiken und -muster) fehlen dürften.

Die Definitionen aus der Fachliteratur schränken den Verfahrensbeistand in seiner Funktion, sich für eine Befriedung der Eltern als wichtigstem Interesse von Trennungskindern einzusetzen, deutlich ein. Hier ist kritisch zu

¹⁵⁷ Hierfür benötigen sie nur den Nachweis, dass sie „ausreichende diagnostische und analytische Kenntnisse“ erworben haben (§ 163 Abs. 1 FamFG).

hinterfragen, warum Salgo und Stötzel eher eine „Negativdefinition“ zum „Mitwirken“ aufstellen, als zu fordern, dass Verfahrensbeistände für diese wichtige Vermittlungstätigkeit entsprechend ausgebildet werden sollten. Besonders vor dem Hintergrund, dass fast ausschließlich erweiterte Aufgabenkreise von Gerichten vergeben werden, hat der Verfahrensbeistand fast immer einen Vermittlungsauftrag. Es scheint, dass durch eine Überbetonung des rechtlichen Rahmens in der Tätigkeitsdefinition von Salgo und Stötzel der durch das FamFG neu eingebrachte *psychologische Auftrag* aus dem Blick geraten ist.

Deshalb ist es auch kaum überraschend, dass in der vorliegenden Studie über ein Drittel der Verfahrensbeistände zwischen „Mitwirken“ und „Hinwirken“ nicht zu unterscheiden weiß. Die übrigen betonen zur Unterscheidung zwischen den Beauftragungsformen keinen speziellen Handlungsauftrag, sondern lediglich *Rahmenbedingungen*, die sich aus der Praxis ableiten. So hebt ein Drittel hervor, dass dem Sachverständigen, wirtschaftlich betrachtet, einfach mehr Zeit zur Verfügung steht, weil er nach dem von ihm geltend gemachten zeitlichen Aufwand und nicht per Fixum entschädigt wird, während die pauschalierte Vergütung dem Gestaltungsspielraum des Verfahrensbeistands enge Grenzen setzt.

Der tatsächliche Unterschied zwischen Verfahrensbeiständen und Sachverständigen besteht demnach nicht in der Qualifikation der Beauftragten, auch nicht in der sprachlichen Etikettierung, sondern allein in ihrer deutlich unterschiedlichen Vergütung. Da inzwischen von ihrem Status her auch Sozialpädagogen mit entsprechender Zusatzqualifikation als Sachverständige beauftragt werden können, besteht eine im Grunde groteske Situation: Ob das Gericht sie als Verfahrensbeistand oder als Sachverständigen beauftragt, scheint dem Zufall überlassen zu sein.

Im Grunde besteht diese Situation auch für Psychologen. Auch diese können als Verfahrensbeistand beauftragt werden. Wenn die Daten zu den teilgenommenen Berufsgruppen der letzten Studien betrachtet werden (vgl. Münder & Hannemann, 2010; Dahm, 2016), kann man zu dem Schluss kommen, dass sich Psychologen immer mehr von dieser Tätigkeit zurückziehen und eher als Sachverständige arbeiten.

Sofern man davon ausgeht, dass der Vermittlungserfolg zwar nicht ausschließlich, aber auch nicht unwesentlich mit dem Aufwand zu tun hat, mit dem dieses Ziel angesteuert wird, sind schnell erhebliche Differenzen zwischen den beiden Gruppen zu erwarten: Gutachter werden sich als erfolgreicher gegenüber Verfahrensbeiständen erweisen, obwohl sie das vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Zusatzausbildung keineswegs sein müssen.

4 Fazit

Es ist bekannt, dass Kinder durch hochstrittige Elternkonflikte stark belastet werden und jedes gerichtliche Verfahren zum Ziel haben muss, sie nicht zu gefährden. Dabei gilt Hochstrittigkeit der Eltern aus Kindersicht als einer der größten Risikofaktoren. In diesen Fällen kann die *Paarebene* von den Protagonisten wenig oder gar nicht von der *Elternebene* abgegrenzt werden. Paar-konflikte werden dann auf die Elternebene projiziert. Wenn diese Abgrenzung der Ebenen aber gelingt, werden Kinder in ihre Konflikte kaum eingebunden, mit der Konsequenz, dass dramatische Folgen – Loyalitätskonflikte, Solidarisationen, Beziehungsabbrüche – ausbleiben.

In den Fällen, in denen das nicht gelingt, werden seit Einführung des Verfahrenspflegers 1998 alle gerichtlichen Interventionen auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet, inwieweit sie zur Absenkung des elterlichen Konfliktniveaus als Voraussetzung für das Erreichen von Einvernehmen beitragen können. Dementsprechend steht die Vermittlung durch sie im Mittelpunkt.

Seitdem kommt die psychologische Dimension auch gesetzlich ins Spiel. Damit stellt sich die Frage, warum von Familiengerichten ausgerechnet Juristen als Verfahrensbeistände eingesetzt werden, die durch ihr Studium kaum auf eine hochgradig psychologische Tätigkeit vorbereitet wurden. Bei Verfahren zum Lebensmittelpunkt des Kindes oder zur Regelung von Sorgerecht und Umgangskontakten erscheinen sie – von wenigen Ausnahmen abgesehen – eher deplatziert. Trotzdem hat sich ihre Anzahl als Verfahrensbeistände kaum vermindert. Viele Gerichte beauftragen sogar ausgesprochen häufig bewusst Anwälte. Wie ist dies zu erklären?

Fragt man sie nach den Gründen, verweisen viele Familienrichter darauf, dass Anwälte hilfreich seien, das Verfahren vorzusortieren. Dabei ist ihnen häufig gar nicht bewusst, dass die Verfahrensbeistandschaft nicht nur eine juristische, sondern auch eine hochgradig psychologische Tätigkeit ist.

Wenn dagegen die Entziehung der Personensorge durch elterliches Fehlverhalten notwendig ist und ein Kind aus seinem familiären Kontext herausgenommen oder dorthin zurückgeführt werden soll (Verfahren nach § 1666, 1666a BGB), ist es nicht nur nachvollziehbar, sondern geradezu angebracht, wenn Anwälte als Verfahrensbeistände beauftragt werden.

In diesen Fällen, wo sich nicht zwei Elternteile anklagend gegenüberstehen, sondern der Staat, meist vertreten durch das Jugendamt, als Antragsgegner auftritt, ist in der Tat ein hohes Maß an Fachkunde durch einen Rechtsanwalt geboten. Der Verfahrensbeistand muss hier sowohl eine adäquate rechtliche Einordnung des Schutzes von Minderjährigen als auch den Schutz ihrer leiblichen Beziehungen durchsetzen können. Diese Auffassung entspricht auch der ursprünglichen Empfehlung des Gesetzgebers in seiner Begründung zur Einführung dieses Rechtsinstitutes.

Aber auch in diesen Verfahren sind psychologische Grundkenntnisse – wie im gesamten Kindschaftsrecht – unverzichtbar. Daher sollten nur Anwälte als Verfahrensbeistand bestellt werden, die auch über eine psychologische Grundqualifikation verfügen und eine entsprechende Fortbildung nachweisen können.

Dass verpflichtende psychologische Qualifizierungen der Verfahrensbeistände dringend geboten erscheinen, wird aktuell auch aus einem Antrag von Bundestagsabgeordneten vom 20.03.2019 deutlich. Hier beklagen Fraktionsmitglieder vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass Verfahrensbeistände durch das Fehlen verbindlicher Qualifikationsanforderungen „*der Bedeutung und Funktion für das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen nicht gerecht*“ werden (BT-Drucksache 19/8568). Die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des deutschen Bundestages eingeholten Stellungnahmen von Sachverständigen fordern übereinstimmend psychologische Grundkenntnisse für Richter und Anwälte im Familienrecht (vgl. Heilmann, 2019; Lies-Benachib, 2019).

Diese Forderungen fokussieren darauf, dass Verfahrensbeistände über psychologische Grundkenntnisse und einzelne handlungsbezogene Fertigkeiten

wie bspw. für „eine sachgerechte Kommunikation mit (traumatisierten) Kindern“ verfügen müssen (Heilmann, 2019). Andererseits bezieht auch dieser Fokus die Umsetzung des Hauptinteresses der betroffenen Kinder, ihre Eltern mögen aufhören zu streiten, nur ungenügend mit ein. Wenn der Verfahrensbeistand für dieses elementare Kinderinteresse aktiv eintreten soll, muss er auch in die Lage versetzt werden, deren Umsetzung gestalten zu können.

Die Daten dieser Studie legen nahe, dass sich eine solche berufsvorbereitende Fortbildung im Gegensatz zu einer systemischen Weiterbildung kaum auf die praktische Tätigkeit im erweiterten Aufgabenkreis – insbesondere auf die Vermittlungsbemühungen – auswirkt. Es wird scheinbar ein zu geringes Gewicht auf die Ausbildung von Fertigkeiten gelegt, um erfolgreich zwischen Eltern vermitteln zu können. Es reicht nicht aus, die Eltern nur nach ihrer Bereitschaft zu einvernehmlichen Regelungen zu befragen oder bestenfalls für eine einvernehmliche Regelung bei ihnen zu werben – Verfahrensbeistände müssen sich aktiv und wirksam mit hochstrittigen Eltern auseinandersetzen können.

Wenn man dem Modell von Lazarus folgt, benötigen Verfahrensbeistände bestimmte Fertigkeiten, um sich aktiv mit den Eltern auseinanderzusetzen. Es ist daher zu fordern, dass in den berufsvorbereitenden Fortbildungen zum Verfahrensbeistand neben der Vermittlung von psychologischen Kenntnissen auch praktische Handlungsanleitungen zur direkten Auseinandersetzung mit der hochstrittigen Elternbeziehung vermittelt werden. Besonderer Fokus muss hier auf die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten zur Konfliktbearbeitung (Deeskalation, Konfliktmanagement, soziale Befriedung) gelegt werden, da solche bisher weder Eingang in die Curricula von Universitäts- oder Hochschulstudiengängen gefunden haben noch in den berufsvorbereitenden Fortbildungen zum Verfahrensbeistand vermittelt werden.

Wie sich die Vermittlungsbemühungen durch Verfahrensbeistände tatsächlich auf Elternkonflikte auswirken und wie sie gegebenenfalls verbessert werden kann, muss noch weiter empirisch untersucht werden. Für Sachverständige konnte dies durch Zütphen bereits nachgewiesen werden (vgl. Zütphen 2010).

Ebenso können explorative Untersuchungen die Frage detaillierter ergründen, warum einige Beistände aktiv zwischen den Eltern vermitteln und andere nicht (z. B. nur durch Interviews). Zu überlegen wäre hierzu, ob persönliche Präferenzen, die zu einer unterschiedlichen Wahl von Studiengängen geführt haben können, auch zu unterschiedlichen Vorgehensweisen als Verfahrensbeistand führen.

Der Weg von hochstrittigen Eltern zur Nachtrennungsfamilie, die durch eine kindorientierte Aufgabenwahrnehmung *gesunde* Entwicklungsbedingungen für ihre Kinder schafft, kann dabei sinnvoll vom Verfahrensbeistand unterstützt werden. Hierfür muss er aber sowohl über notwendige individuelle Ressourcen verfügen als auch in einem Setting agieren können, in dem unterstützende Rahmenbedingungen vorhanden sind.

Die aktuellen Rahmenbedingungen – insbesondere die pauschalierte Entlohnung – verhindern dies aber und limitieren damit die Arbeit des Verfahrensbeistands. Bei der Einführung des FamFG wurde die pauschalierte Vergütung stark kritisiert. Es wurde angenommen, dass Verfahrensbeistände sich aufgrund finanzieller Abwägungen (wie viel Zeit kann in einen Fall investiert werden) in ihrem Tätigkeitsspektrum eingeschränkt sehen würden. Die pauschalierte Vergütung kann dementsprechend dazu führen, dass die Verfahrensbeistände ihre Vermittlungsbemühungen unter fiskalischen Gründen abwägen müssen und daher weniger Vermittlungsbemühungen unternommen werden oder diese abgebrochen bzw. kurz gestaltet werden (z. B. ohne die Nutzung von gemeinsamen Elterngesprächen).

Ebenso wie der erweiterte Aufgabenkreis in der Praxis längst zum Regelfall geworden ist, müssten auch Einigungsbemühungen des Verfahrensbeistands verpflichtend für seine Arbeit werden. Dafür sollte entweder zur alten Entlohnung auf Stundenbasis zurückgekehrt werden oder eine zusätzliche Erstattung von Mehraufwand erfolgen.

Wie oben dargelegt, kommen einige Verfahrensbeistände diesen Forderungen schon heute nach. Sie investieren viel Zeit in ihre Arbeit und nehmen damit auch finanzielle Einbußen hin, um die Interessen des Kindes angemessen

zu vertreten. Auch gibt es einzelne Anwälte, die über vertiefte psychologische und systemische Kenntnisse verfügen. Im Hinblick auf die erheblichen Folgen von Trennung und Scheidung sind das für die betroffenen Kinder jedoch immer noch zu wenige.

Der fachliche Umgang mit hochstrittigen Eltern hat noch viele Lücken. Wenn man gegen diese aber nichts unternimmt, wird man den Interessen des Kindes nicht gerecht werden können. Verfahrensbeistände können ihre wichtigste Aufgabe – die Entwicklungsbedingungen der Kinder zu schützen – nur dann erfüllen, wenn sie über Vermittlungsfertigkeiten, also Strategien zur Absenkung des Konfliktniveaus zwischen den Eltern, verfügen. Dass dies nicht flächendeckend gegeben ist, stellt bis heute eines der wesentlichen Probleme dar, das in den Jahrzehnten seit Einführung der Rechtsfigur des Verfahrensbeistands zu beklagen ist und dringend behoben werden muss.

Abkürzungsverzeichnis

ABR	Aufenthaltsbestimmungsrecht
AK	Aufgabenkreis
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
bF	berufsvorbereitende Fortbildungen
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT	Bundestag
BVEB	Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvL	Registerzeichen des Bundesverfassungsgericht für Verfahren, die nach Art. 100 Abs. 1 GG auf die Vorlage eines Gerichts erfolgen (sog. konkrete Normenkontrolle).
DGSF	Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V.
EBSK	Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FH	Fachhochschule
FSL	Fachverband Systemisch-Lösungsorientierter Sachverständiger im Familienrecht
gEG	gemeinsame Elterngespräche
GG	Grundgesetz
IB	Interaktionsbeobachtung
LösSV	(Systemisch-)lösungsorientierter Sachverständiger
OLG	Oberlandesgericht
RG	Rechtsprechung des Reichsgerichts
SG	Systemische Gesellschaft – Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V.
SGB	Sozialgesetzbuch
SozPäd	Sozialpädagoge
SV	Sachverständiger
UST	Umsatzsteuer
VAK	Verband Anwalt des Kindes
VB	Verfahrensbeistand
VP	Verfahrenspfleger
Wb	Weiterbildung
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überstabiles Wahrnehmungsmuster	50
Abbildung 2: Fortbildung zur Verfahrensbeistandschaft	93
Abbildung 3: Zusätzliche Weiterbildungen – Anwälte und SozPäd im Vergleich	95
Abbildung 4: Altersklassen	96
Abbildung 5: Wohnort.....	97
Abbildung 6: Berufserfahrung.....	98
Abbildung 7: Wochenarbeitszeit.....	99
Abbildung 8: Parallel bearbeitete Fälle	101
Abbildung 9: Gesprächsorte VB	106
Abbildung 10: Bedeutung der Vermittlung zwischen Eltern für die Tätigkeit des VB	109
Abbildung 11: Prozentuale Verteilung der Professionen in den Kategorien	115
Abbildung 12: Bedeutung der Elternvermittlung als handlungsleitendes Motiv für VB nach Profession	117
Abbildung 13: Box-Plot Index Vermittlungsgespräche.....	120
Abbildung 14: Mediane des „gewichteten Index Gespräche-Mitwirken“	121
Abbildung 15: Exploration des kindlichen Interesses	126
Abbildung 16: Exploration bei Beeinflussung	127
Abbildung 17: Vorgehen bei Umgangsverweigerung	129
Abbildung 18: Beschwerden führen.....	132

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Disziplinäre Paradigmen im familienrechtlichen Kontext	40
Tabelle 2:	Professionen	92
Tabelle 3:	Beteiligte Berufsgruppen in verschiedenen Studien (2005–2017)	93
Tabelle 4:	Zusätzliche Weiterbildungen	94
Tabelle 5:	Geschlechterverhältnis in Bezug auf die Professionen.....	96
Tabelle 6:	Stadt und Land Unterschiede	97
Tabelle 7:	Berufserfahrung bei Frauen und Männern in Jahren	98
Tabelle 8:	Berufserfahrung nach Professionen in Jahren	99
Tabelle 9:	Wochenarbeitszeit im Vergleich zwischen Anwälten und Sozialpädagogen.....	100
Tabelle 10:	Zeitlicher Aufwand pro Fall nach Profession	101
Tabelle 11:	Gesprächsanzahl im Verhältnis zum Alter der Kinder	105
Tabelle 12:	Wahrgenommene Unterschiede zwischen den Beauftragungsformen „Mitwirken“ und „Hinwirken“	107
Tabelle 13:	Einstellungsunterschiede zur Frage, ob die Vermittlung zwischen Eltern handlungsleitendes Motiv für Beistände sein soll	109
Tabelle 14:	Ziel von Elterngesprächen im erweiterten Aufgabenkreis...	110
Tabelle 15:	Kategorien zu den Vermittlungsbemühungen.....	113
Tabelle 16:	Indizes zur Nutzung gemeinsamer Elterngespräche	114
Tabelle 17:	Unterschiede in den Aufwendungen pro Fall.....	116
Tabelle 18:	Mittelpunkt im erweiterten AK nach Profession	118
Tabelle 19:	Nutzung verschiedener Gesprächsformen im erweiterten Aufgabenkreis, unterschieden nach Profession und Weiterbildung.....	118
Tabelle 20:	Gemeinsame Elterngespräche von Verfahrensbeiständen mit Weiterbildung.....	122
Tabelle 21:	Vermittlungsbemühungen differenziert nach Profession und Weiterbildung.....	123
Tabelle 22:	Vorgehen bei Kontaktverweigerung.....	130
Tabelle 23:	Anbahnungsversuche.....	131
Tabelle 24:	Formen der Vermittlungstätigkeit.....	135
Tabelle 25:	Zeitliche Gestaltung und Schwerpunkte der berufsvorbereitenden VB-Fortbildungen.....	182
Tabelle 26:	Anzahl jährlicher Bestellungen von Verfahrenspflegern bis 2009.....	184
Tabelle 27:	Anzahl jährlicher Bestellungen von Verfahrensbeiständen (2010–2017)	185

Literaturverzeichnis

- Ajzen, I. (1991): The Theory of Planned Behavior. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 50, 179–211.
- Alberstötter, U. (2004): Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. *Kind-Prax*, 3, 90–99.
- Amato, P. R. & Keith, B. (1991): Parental divorce and the well-being of children: A meta-analysis. *Psychological Bulletin*, 110, 26–46.
- Amato, P. R. (2000): The Consequences of Divorce for Adult and Children. *Journal of Marriage and the Family*, 62, 1269–1287.
- Andritzky, W. (2003): Kinderpsychiatrische Atteste im Umgangs- und Sorgerechtsstreit – Ergebnisse einer Befragung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 52, 10, 794–811.
- Behrend, K. (2009): Kindliche Kontaktverweigerung nach Trennung der Eltern aus psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie. Dissertation. Universität Bielefeld.
- Bork, R., Jacoby, F. & Schwab, D. (Hrsg.) (2009): FamFG Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (3. Aufl.). Bielefeld: Giesecking, S. 515–529.
- Brendel, S. et al. (2006): Berater, Unterstützer und Beistand. Profil eines modernen Dienstleisters im Jugendamt. DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT e. V. URL: https://www.dijuf.de/files/downloads/2010/publikationen/Berater_UnterstuetzerundBeistand.pdf [abgerufen am: 05.06.2020].
- Carl, E. & Schweppe, K. (2002): Der Streit um die Aufgaben des Verfahrenspflegers nach § 50 FGG. *FPR*, 6, 251–256.

- Cowan, P. A. (1991): Individual and family life transitions: A proposal for a new definition. In: P. A. Cowan & M. Hetherington (Hrsg.): Family transitions. Advances in family research 2. Hillsdale, NJ: Erlbaum, S. 3–30.
- Dahm, S. (2016): Ergebnisse der Befragung von Verfahrensbeiständen zu den Qualifikationsbedarfen. ZKJ, 6, 212–219.
- Dahm, S. (2017): Die „Geeignetheit“ von Verfahrensbeiständen gem. § 158 FamFG. ZKJ, 9/10, 341–351.
- Dettenborn, H. (2007): Kindeswohl und Kindeswille. (2. Aufl.). München: Reinhardt.
- Dietrich, P. et al. (2010): Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis. Deutsches Jugendinstitut. URL: http://felixundfeline.de/img/downloads/DJI_Praxishandrarbeit-mit-hochkonfl-.pdf [abgerufen am: 05.06.2020].
- Dittmann, A. (2014): Auswirkungen des FamFG auf die Zusammenarbeit der Professionen. ZKJ, 5, 180–184.
- Doolittle, D. B. & Deutsch, R. (1999): Children and high-conflict divorce: Theory, research, and intervention. In: R. M. Galatzer-Levy & L. Kraus (Hrsg.): The scientific basis of child custody decisions. New York: John Wiley & Sons, S. 425–440.
- Drieschner, E. (2007): Erziehungsstil „Selbstständigkeit“. Grundlagen, Theorie und Probleme eines Leitbildes der Pädagogik. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ebert, J. (2011): Aneignung eines professionellen Selbstverständnisses. Analyse von Modulen zur Habitus- und Identitätsbildung aus Bachelor-Studiengängen „Soziale Arbeit“ in Deutschland, Österreich und der Schweiz. URL: https://hawk.de/sites/default/files/2018-10/professionelles_selbstverstaendnis.pdf [abgerufen am: 05.06.2020].
- Fieseler, G. (2003): Verfahrenspflegschaft bei Pflegekindern. Kind-Prax, 3, 84–87.

- Figdor, H. (2000): Scheidungskinder – Wege der Hilfe. (2. Aufl.). Gießen: Psychozial-Verlag.
- Fisher, G. H. (1967): Measuring ambiguity. *American Journal of Psychology*, 80, 541–547.
- Fthenakis, W. (1984): Kindeswohl. Gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit. In: Fünfter Deutscher Familiengerichtstag. Brühler Schriften zum Familienrecht. Band 3. Bielefeld: Giesking, S. 33–66.
- Goody, J. (2016): Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa (2. Aufl.). Berlin: Suhrkamp.
- Griebel, W. & Oberndorfer, R. (2002): Scheidung und Trennung – Reaktionen der Kinder und der Schule. In: Das Online-Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP). URL: www.familienhandbuch.de [abgerufen am: 05.06.2020].
- Grych, J. H. & Fincham, F. D. (1990): Marital conflict and children's adjustment: A cognitive- contextual framework. *Psychological Bulletin*, 108 (2), 267–290.
- Gummersbach, H. (2005): Die Verfahrensrechtliche Neuerung des Anwaltes des Kindes in § 50 FGG. Bielefeld: Giesecking.
- Haken, H. & Schiepek, G. (2006): Synergetik in der Psychologie. Selbstorganisation verstehen und gestalten. Göttingen: Hogrefe.
- Heilmann, S. (2017): Anmerkungen zum Beschluss des BVerfG vom 5.12.2016. *ZKJ*, 6, 219–220.
- Heilmann, S. (2019): Stellungnahmen zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren“. URL: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen_archiv/stellungnahmen-656380 [05.06.2020].
- Hetherington, E. M. & Kelly J. (2003): Scheidung. Die Perspektiven der Kinder. Weinheim: Beltz.

- Honig, S.-M. (1999): Entwurf einer Theorie der Kindheit. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hornickel, D. (2009): Verfahrensbeistände und Umgangspfleger. Was ändert die FGG-Reform. In: Lipp, V., Schumann, E. & Veit, B. (Hrsg.): Reform des familiengerichtlichen Verfahrens. Göttingen: Universitätsverlag, S. 145–152.
- Jestaedt, M. (2005): Kindeswohl und Elternprimat. Das Konzept des Grundgesetzes. Thesenpapier. URL: <https://www.ev-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg/651205-Jestaedt.pdf> [abgerufen am: 05.06.2020].
- Johnston, J. R., Campbell, L. E. G. & Tall, M. C. (1985): Impasses to the resolution of custody and visitation disputes. *American Journal of Orthopsychiatry*, 55 (1), 112–129.
- Jopt, U. (1986): Beratung als Beitrag zum Kindeswohl im familiengerichtlichen Verfahren. In: v. Schlippe, A. & Kriz, J. (Hrsg.): Symposium Familientherapie. Wildberg: Bögner-Kaufmann, S. 116–121.
- Jopt, U. (1996): Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts aus psychologischer Sicht. *ZfJ*, 83, 203–211.
- Jopt, U. (1998): Jugendhilfe und Trennungsberatung. *ZfJ*, 85, 7/8, 98.
- Jopt, U. & Behrend, K. (2000): Das Parental Alienation Syndrom (PAS) – ein Zwei-Phasen-Modell Teil 1 + 2. *ZfJ*, 87 (6), 223–258; 87 (7), 258–271.
- Jopt, U. & Zütphen, J. (2004): Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: Entscheidungsorientierter Ansatz. *ZfJ*, 9, 310–321.
- Jopt, U. (2015): 3. Weiterbildung zum Lösungsorientierten Sachverständigen im Familienrecht. (Vortrag, 23.01.2009).
- Kiesewetter, S. & Schröder, S. (2006): Das Ringen um die Vergütung der Verfahrenspfleger – eine Übersicht über die Gesetzgebung und die Rechtsprechung. *FPR*, 1/2, 20–25.
- Kluck, M.-L. (1996): Das psychologische Gutachten im familienrechtlichen

- Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge. Zielsetzung, Fragestellungen, Aufbau. *Familie Partnerschaft Recht*, 4, 155–160.
- Krabbe, H. (2016): Einvernehmen herstellen – Eine gute Idee mit offenen Fragen in der Praxis. *ZKJ*, 11, 392–395.
- Kriz, J. (2017): *Subjekt und Lebenswelt. Personenzentrierte Systemtheorie für Psychotherapie, Beratung und Coaching*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kwak, N. & Radler, B. (2002): A Comparison Between Mail and Web Surveys: Response Pattern, Respondent Profile, and Data Quality. *Journal of Official Statistics*, 18 (2), 257–273.
- Lazarus, R. S. & Folkman, S. (1984): *Stress, appraisal, and coping*. New York: Springer.
- Lehmann-Gerstel, H. & Unger, F. (2000): Eine Untersuchung zum Rechtsinstitut Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG. Eine qualitative Studie aufgrund von Interviews mit Verfahrenspflegern. Unveröffentlichte Diplomarbeit. FU Berlin.
- Lies-Benachib, G. (2019): Stellungnahmen zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren“. URL: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen_archiv/stellungnahmen-656380 [abgerufen am: 05.06.2020].
- Ludwig, A. (2006): Hat das minderjährige Kind gegenwärtig eine kompetente Vertretung im familiengerichtlichen Verfahren? Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fachhochschule Erfurt.
- Luthin, H. (1986): Anmerkung zur Entscheidung des Amtsgerichtes Mönchengladbach-Rheydt vom 23.11.1985. *FamRZ*, 391.
- Luthin, H. (2002): Zur Entwicklung des Sorgerechts aus Anlass von Trennung und Scheidung. *Forum Familienrecht*, 3, 80–82.

- Maiwald, K.-O. (1997): Die Herstellung von Recht. Eine exemplarische Untersuchung zur Professionalisierungsgeschichte der Rechtsprechung am Beispiel Preußens im Ausgang des 18. Jahrhunderts. Berlin: Dunker & Humblot.
- Maiwald, K.-O. (2004): Professionalisierung im modernen Berufssystem. Das Beispiel Familienmediation. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Masheter, C. (1997): Healthy and unhealthy friendship and hostility between ex-spouses. *Journal of Marriage and the Family*, 59, 463–475.
- Mayring, P. (2010): *Qualitative Inhaltsanalyse* (12. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Menne, M. (2004): Die Vergütung des Verfahrenspflegers auf dem Prüfstand des Verfassungsgerichts. *Kind-Prax*, 2004, 181–184.
- Menne, M. (2005): Der Anwalt des Kindes – Entwicklungstendenzen und Perspektiven im Recht der Verfahrenspflegschaft. *FamRZ Heft*, 13, 1035–1040.
- Menne, M. (2006): Reform des Verfahrenspflegschaftsrechts: Vom Verfahrenspfleger zum Verfahrensbeistände. *FPR*, 1/2, 44–47.
- Menne, M. (2009): Der Verfahrensbeistände im neuen FamFG. *ZKJ*, 2, 68–74.
- Münder, J. & Hannemann, A. (2010): *Der Anwalt des Kindes. Innovation durch Recht*. Münster: Lit-Verlag.
- Nettersheim, G. J. (2009): Grußwort des Bundesjustizministeriums zur Fachtagung „10 Jahre Verfahrenspflegschaft – Rückblick und Ausblick“. *ZKJ*, 2, 48–49.
- Oberndorfer, R. (2008): Aufgaben im Kontext einer Scheidung. In: Helmut-Mader-Stiftung (Hrsg.): *Die Familie nach der Familie. Wissen und Hilfen bei Elterntrennung und neuen Beziehungen*. München: Beck, S. 28–36.

- Offe, H. (2009): Lösungsorientierte Sachverständigentätigkeit im Familienrecht. In: Sektion Rechtspsychologie im BDP e. V. (Hrsg.): Praxis der Rechtspsychologie 19 (2), Dezember 2009: Themenschwerpunkt Chancen und Risiken des „lösungsorientierten“ Vorgehens in Familiensachen. Berlin: Deutscher Psychologenverlag, S. 232–244.
- Paul, S. & Dietrich, P. (2006): EXPERTISE A – Genese, Formen und Folgen „Hochstrittiger Elternschaft“ – Nationaler und internationaler Forschungsstand. Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam. URL: <https://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/juni-2007/hs-expertise-a-und-b.pdf> [abgerufen am: 05.06.2020].
- Peters, J. & Schimke, H.-J. (1999): Die Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG – erste Erfahrungen und Konsequenzen. Kind-Prax, 5, 143–149.
- Plachta, S. (2009): Die Rolle des Rechtsanwaltes in familiengerichtlichen und kindschaftsrechtlichen Verfahren aus psychologischer Sicht. Eine empirische Studie. Dissertation. Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft. Universität Bielefeld.
- Profitlich, G. & Zivier, E. (2006): Verfahrenspflegschaft aus Sicht des Familiengerichters. FPR, 1/2, 29–32.
- Proksch, R. (2002): Rechtstatsächliche Untersuchung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes. Köln: Bundesanzeiger-Verl.-Ges.
- Raack, W. (2009): Erwartungen an den Verfahrenspfleger aus der Sicht des Richters. ZKJ, 2, 75–77.
- Radovanovic, H. (1993): Parental conflict and children's coping styles in litigating separated families: Relationships with children's adjustment. Journal of Abnormal Child Psychology, 29, 697–713.
- Rakete-Dombek, I. (2009): Einvernehmliche Konfliktlösungen und Vermittlungsverfahren. Anmerkungen aus anwaltlicher Sicht. In: Lipp, V., Schumann, E. & Veit, B. (Hrsg.): Reform des familiengerichtlichen Verfahrens. Göttingen: Universitätsverlag, S. 93–104.

- Rauscher, T. (Hrsg.) (2010): Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung. Bd. 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). (3. Aufl.). München: Beck, S. 789–809.
- Retzlaff, R. (2012): Spiel-Räume. Lehrbuch der systemischen Therapie mit Kindern und Jugendlichen. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Röthemeyer, P. (2015): Mediation. Grundlagen Recht Markt. Stuttgart: Kohlhammer.
- Salgo, L. (1996): Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindeschutzverfahren. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Salgo, L. (2006a): Zwischenbilanz der Entwicklungstendenzen bei der Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. FPR, 1/2, 7–11.
- Salgo, L. (2006b): Neue Perspektiven bei der Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche – § 166 FamFG-E. FPR, 1/2, 12–17.
- Salgo, L. (2009a): „Ein Schritt nach vorn, zwei Schritte zurück“?! Kritische Anmerkungen zur Installierung des Umgangspflegers und zur Revision der Verfahrenspflegschaft im FGG-RG. In: Lipp, V., Schumann, E. & Veit, B. (Hrsg.): Reform des familiengerichtlichen Verfahrens. Göttingen: Universitätsverlag, S. 153–194.
- Salgo, L. (2009b): 10 Jahre Verfahrenspflegschaft – eine Bilanz. ZKJ, 2, 49–57.
- Salgo, L. et al. (Hrsg.) (2014): Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis (3. Aufl.). Köln: Bundesanzeiger-Verl.-Ges.
- Salgo, L. (2017): Die Beziehung zwischen Familienrecht und Human-/Sozialwissenschaften am Beispiel des Kindschaftsrechts. ZKJ, 7, 254–260.
- Schimke, H.-J. (2005): Geschichte und Stand der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG. In: Janden, I., Rüting, W. & Schimke, H.-J. (Hrsg.): Anwalt des Kindes – Eine Positionsbestimmung der Verfahrenspflege nach

§ 50 FGG. Münster: Waxmann.

V. Schlippe, A. & Schweitzer, J. (2007): Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung (10. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schmettau, G. v. (2013): Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils. Rechtsprechung. ZKJ, 1, 1–48.

Schmidt, G. (2004): Liebesaffären zwischen Problem und Lösung. Hypnosystemisches Arbeiten in schwierigen Kontexten. Heidelberg: Carl Auer.

Schmidt-Denter, U. & Beelmann, W. (1997): Kindliche Symptombelastungen in der Zeit nach einer ehelichen Trennung – eine differentielle und längsschnittliche Betrachtung. Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, 29, 26–42.

Schmidt-Denter, U. (2001): Differentielle Entwicklungsverläufe von Scheidungskindern. In: S. Walper & R. Pekrun (Hrsg.): Familie und Entwicklung. Göttingen: Hogrefe, S. 292–313.

Schneewind, K. A. (2010): Familienpsychologie (3. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

Schulz von Thun, F. (1997): Miteinander Reden 1 – Störungen und Klärungen. Hamburg: Rowohlt.

Schulze, H. (2007a): Kindesinteressenvertretung im Familiengericht als juristisch-psychosozial-pädagogisches Feld. Ein empirisches Handlungsmodell von Verfahrenspflegschaft. ZKJ, 3, 88–91.

Schulze, H. (2007b): Handeln im Konflikt. Eine qualitativ-empirische Studie zu Kindesinteressen und professionellem Handeln in Familiengericht und Jugendhilfe. Würzburg: Ergon.

Shazer, S. de & Dolan, Y. (2011): Mehr als ein Wunder: Lösungsorientierte Kurztherapie heute (2. Aufl.). Heidelberg: Carl-Auer.

Simitis, S. (1986): Kindschaftsrecht – Elemente einer Theorie des Familienrechts. In: Diekmann, A., Frank, R. & Simitis, S. (Hrsg.): Festschrift für

- Wolfram Müller-Freienfels. Baden-Baden: Nomos, S. 579–616.
- Simitis, S. (1994): Familienrecht. In: Simon, D. (Hrsg.): Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 390–448.
- Spangenberg, E. & Dormann, A. (2002): Die Verfahrenspfleger im Spannungsfeld: Eltern – Kind – Gericht. ZfJ, 5, 168–171.
- Spengler, P. (2013): Zum Befrieden destruktiver Elternkonflikte im Interesse der Kinder. Die Lebensflussmethode in der Trennungs- und Scheidungsarbeit. In: Weber, M., Alberstötter, U. & Schilling (Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG. Weinheim: Juventa, S. 41–76.
- Spindler, M. (2002): Gerichtsnaher Beratung bei Trennung und Scheidung. Oder: Psychologische Beratung „wenn nichts mehr geht“? Kind-Prax, 3, 80–88.
- Statistisches Bundesamt: Rechtspflege – Familiengerichte. Fachserie 10/2/1. URL: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000101 [abgerufen am: 05.06.2020].
- Stötzel, M. (2005): Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft?: Studie zum Qualitätsstand der Institution Verfahrenspflegschaft (gemäß § 50 FGG) unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes. Herbolzheim: Centaurus.
- Stötzel, M. (2009): Hinwirken auf Einvernehmen durch den Verfahrensbeistände, § 158 IV FamFG. Kind-Prax, 15 (7) 332–334.
- Strunk, G. & Schiepek, G. (2006): Systemische Psychologie. Eine Einführung in die komplexen Grundlagen menschlichen Verhaltens. München: Spektrum.
- Temizyürek, K. (2014): Das Stufenmodell der Bindungsfürsorge. ZKJ, 2014, 6, 228–231.
- Tschann, J. M., Johnston, J. R., Kline, M., & Wallerstein, J. S. (1989): Family

- process and children's functioning during divorce. *Journal of Marriage and the Family*, 51, 431–444.
- Thole, W. & Cloos, P. (2000): *Nimbus und Habitus. Überlegungen zum sozialpädagogischen Professionalisierungsprojekt*. In: Homfeldt, H.-G. & Schulze-Krüdener, J. (Hrsg.): *Wissen und Nichtwissen. Herausforderungen für die Soziale Arbeit in der Wissensgesellschaft*. Basel: Weinheim, S. 277–297.
- Veit, B. (2009): *Verfahrensbeistände und Umgangspfleger nach dem FamFG – wahre Interessenvertreter des Kindes?* In: Lipp, V., Schumann, E. & Veit, B. (Hrsg.): *Reform des familiengerichtlichen Verfahrens*. Göttingen: Universitätsverlag, S. 195–206.
- Volbert, R. (2004): *Beurteilung von Aussagen über Traumata. Erinnerungen und ihre psychologische Bewertung*. Bern: Hogrefe.
- Walker, W. (2004): *Abenteuer Kommunikation. Bateson, Perls, Erickson und die Anfänge des Neurolinguistischen Programmierens (NLP)*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Wallerstein, J. S., Lewis, J. M. & Blakeslee, S. (2002): *Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre*. Münster: Votum.
- Watzlawick, P., Beavin, J. H. & Jackson, D. D. (2011): *Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien*. 12. Aufl. Bern: Hans Huber.
- Weber, M. (2000): *Beratung vor gerichtlicher Entscheidung bei Trennung und Scheidung: Beratung und Kooperation in strittigen Fällen*. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 87 (10), 361–367.
- Weber, M. (2002): *Eltern bleiben Eltern!?! – Oder: Warum eine gute Idee manchmal scheitern muss*. *Kind-Prax*, 4, 120–125.
- Willutzki, S. (2001): *Güte und Vergütung. Zur – nicht nur finanziellen – Lage der Verfahrenspflegschaft*. *Kind-Prax*, 4, 107–112.
- Willutzki, S. (2004): *Verfahrenspflegschaft im Spiegel einer widersprüchlichen*

Rechtsprechung. Kind-Prax, 3, 83–89.

Winkelmann, S. (2005): Elternkonflikte in der Trennungsfamilie als Risikobedingung kindlicher Anpassung nach Trennung und Scheidung. Dissertation. Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Universität Dortmund.

Zitelmann, M. (1998): „Vom Anwalt des Kindes“ zum Verfahrenspfleger? Die Interessenvertretung für Kinder in sorgerechtlichen Verfahren. Kind-Prax, 1, 131–135.

Zütphen, J. (2010). Psychologische Begutachtung im Familienrecht: Effekte Entscheidungsorientierter vs. Lösungsorientierter Begutachtung auf die Trennungsfamilie – Erfahrungen und Ansichten aus Elternsicht. Dissertation. Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft. Universität Bielefeld.

Anhang

Im Anhang finden sich gesetzliche Vorschriften, der Aufruf für die vorliegende Studie, der Fragebogen und eine Zusammenfassung von Fortbildungen für den Verfahrensbeistand.

1 Aufruf zum Forschungsprojekt



Zur Praxis familiengerichtlicher Verfahrensbeistände

– Eine empirische Studie –

Sehr geehrte Verfahrensbeistände!

Seit fast 19 Jahren gibt es die Institution des Verfahrensbeistandes im familiengerichtlichen Verfahren. Mit dieser Befragung sollen im Rahmen einer Dissertation an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld Ihre persönlichen Erfahrungen im Hinblick auf die gerichtliche Zielvorgabe *Kindeswohl* gesammelt und systematisiert werden. Ziel ist es, einen Einblick in die unterschiedlichen Vorgehensweisen dieser in ihrer gerichtlichen Bedeutung rasant angestiegenen Institution zu gewinnen. Verbunden mit Vorschlägen darüber, was ggf. aus Sicht dieser Praktiker nötig erscheint, um dem gesetzlichen Auftrag der Wahrnehmung von Kindesinteressen in familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern.

Diese aus fachlicher Sicht seit Langem überfällige Analyse kann nur dann gelingen, wenn möglichst viele Verfahrensbeistände bereit sind, sich die Zeit zu nehmen, an dieser – aus Datenschutzgründen selbstverständlich anonymen – wissenschaftlichen Befragung teilzunehmen. Das ist leichter geplant als umgesetzt, da mir als Ruheständler insbesondere die wirtschaftlichen Ressourcen einer Universität nicht mehr zur Verfügung stehen. Was überwiegt, ist jedoch die aus Sicht der Rechtsentwicklung nicht unerhebliche Dringlichkeit einer Analyse und Systematisierung der mit der Verfahrensbeistandschaft verbundenen komplexen Problematik.

Durchgeführt werden wird die Befragung im Zeitraum **September bis November 2017** als fachlich von mir begleitetes Promotionsprojekt von dem **Diplompsychologen Mike Lehmann**. Durch seine umfangreichen Erfahrungen als ehemaliger Umgangsbegleiter und heute Systemisch-lösungsorientierter Sachverständiger für zahlreiche Familiengerichte sowie als Vorstandsmitglied des *FSLs* bringt Herr Lehmann beste Voraussetzungen mit, um die methodischen und inhaltlichen Aufgaben des Verfahrensbeistands im Rahmen einer Dissertation sachkundig anzugehen.

Die zentrale Erhebung der Daten soll über das Internet erfolgen. Dazu kann ab dem 1. September 2017 der nachfolgende Link aufgerufen werden:

<https://goo.gl/forms/uKgQzTZNFei4zveQ2>

Bitte beachten Sie, dass Sie den Link zum Onlinefragebogen nur einmal benutzen können und dass dieser auch nur einmal ohne Unterbrechung benutzt werden kann.

Um möglichst viele Teilnehmer an der Befragung zu erreichen, werden wir darüber hinaus weitere Professionelle im Familienrecht – Verfahrensbeistände selbst, aber auch Anwälte und Gerichte – Papierfragebögen mit der Bitte, sie an ihnen bekannte Vertreter der Zielgruppe weiterzuleiten, zusenden. Die wiederum sollten weitere infrage kommende Verfahrensbeistände auf die Studie hinweisen und in meinem Auftrag um Unterstützung bitten.

Diesen Fragebögen werden frankierte und adressierte Rückumschläge beigelegt, so dass den Teilnehmern keine Portokosten entstehen. Sollten darüber hinaus weitere Fragebögen benötigt werden, können diese unter folgender Emailadresse angefordert werden:

m.lehmann@biloa.de

Nach Abschluss des Promotionsverfahren werden die Ergebnisse der Untersuchung zeitnah veröffentlicht. Sie können allen Teilnehmern aber auch persönlich zugesandt werden, sofern sie am Ende des Fragebogens ihre Emailadresse angegeben haben. Darüber hinaus wird Herr Lehmann unter oben genannter Emailadresse jederzeit auch für weitere An- und Nachfragen erreichbar sein.

Initiator der Studie ist der *Fachverband Systemisch-lösungsorientierter Sachverständige (FSLs)*. Als einer der Sprecher bitte ich alle als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand Tätigen ganz herzlich um ihre Unterstützung.

Jetzt schon allen Teilnehmern Dank für ihre Mitarbeit!

Prof. (i. R.) Dr. Uwe Jopt

2 Interviewleitfaden Richter

A: Rahmendaten zur Person

- Ort des Amtsgerichts
- Wie lange als Richter tätig?

B: Bestellung von Verfahrenspflegern

- Bei welchen Verfahren wird bestellt – oder bei welchen Konstellationen?
- Wer wird bestellt (Profession; Qualifizierung)?
- Gibt es Kriterien für die Auswahl?
- Wird bei der Auswahl unterschieden zwischen den Professionen und der Art bzw. der Fallkonstellation (Wer kann was besser)?
- Wie ist das Verhältnis zwischen einfachem und erweitertem Aufgabenkreis bei den Bestellungen?

C: Erwartungen

- Was wird generell vom VB erwartet? Was soll er tun, was soll er lassen (advokatorisch oder vormundschaftlich)?
- Gibt es Unterschiede zwischen den Erwartungen und den Professionen der VB's (Wer sollte was besser können oder auch nicht)?
- Was wird beim einfachen und was wird beim erweiterten Aufgabenkreis vom VB erwartet?

D: Erfahrungen

- Was hat sich seit Einführung des Verfahrenspflegers verändert bzw. welchen Einfluss hatte die Einführung auf die Verfahrenspraxis?
- Gibt es Veränderungen seit Einführung des FamFG und des Verfahrensbeistands?
- Welche Erfahrungen wurden durch die unterschiedlichen Professionen gemacht (Rechtsanwälte versus Sozialpädagogen)?
- Sind VB's schon einmal in Beschwerde gegen einen ihrer Beschlüsse gegangen? Und würden Sie einen solchen VB wieder beauftragen?

E: Forderungen und Wünsche

- Veränderungen beim Aufgabenkreis
- Veränderungen bei der Qualifizierung oder Profession

3 Interviewleitfaden Verfahrensbeistände

A. Rahmendaten zur Person

- Gerichtsstand
- Wie lange als VB tätig?
- Geschlecht, Alter, Profession
- Ausbildung zum Verfahrensbeistand
- Weiterbildung

B. Grund für Bestellung

- Bei welchen Verfahren wird bestellt - oder bei welchen Konstellationen (mit oder ohne Gutachter)?
- Wie ist das Verhältnis zwischen einfachem und erweitertem Aufgabenkreis bei den Bestellungen?

C. Praxis

- Was erwartet das Gericht beim einfachen vs. erweiterten Aufgabenkreis von Ihnen?
- Gibt es in Ihrer Arbeit eine unterschiedliche Praxis bei einfachem und erweitertem Aufgabenkreis?
- Welche Gespräche werden geführt (Kind, Elternteile, gem. Elterngespräch, andere Bezugspersonen)?
- Wo finden die Gespräche statt?
- Was wird unter „Mitwirken/Hinwirken auf Einvernehmen“ verstanden?
- Kooperation mit SV?

D. Erfahrungen

- Was hat sich in der Tätigkeit verändert seit Einführung des FamFG?
- In welcher Form beteiligen Sie sich am Gerichtsverfahren?
- Hat die pauschale Vergütung Einfluss auf Ihre Arbeit?

E. Forderungen und Wünsche

F. Weitere Fragen

- Was erleichtert und erschwert die Arbeit beim Mitwirken am Einvernehmen?
- Finanzielle Zufriedenheit?
- Erfahrungen mit gemeinsamen Elterngesprächen?
- Kernpunkte der abgegebenen Empfehlungen?
- Bedürfnisse zu Fortbildungen?

4 Übersicht zu VB-Fortbildungsanbietern (Stand 2017)

Tabelle 25: Zeitliche Gestaltung und Schwerpunkte der berufsvorbereitenden VB-Fortbildungen

	Präsenzzeit ¹⁵⁸ (Verhältnis in Prozent ¹⁵⁹)	Schwerpunkte/Fokus	Vermittlungsbemühungen
ABC Kindervertretung	170 h (keine Angabe zur Gesamtstundenzahl)		nicht eindeutig zu entnehmen
AdK München	216 h (keine Angabe zur Gesamtstundenzahl)	Selbsterfahrung (2 Tage)	Methoden und meditative Techniken
AWO Sommerberg	150 h (60 %)	Berufsrolle	Konflikte zu analysieren/utilisieren und auf Einvernehmlichkeit hinwirken
BA für Kirche und Diakonie	130 h (100 %)	Wohl und Wille	keine Angaben
EHB Berlin	3 Semester	Berichte schreiben	nicht eindeutig zu entnehmen
Ev. Akademie Bad Boll/FH Esslingen	120 h (80 %)		Methoden der Konfliktlösung
FH Münster	48 h (100 %)		keine Angaben

¹⁵⁸ Bei einigen Anbietern konnte hier nur ein Näherungswert ermittelt werden.

¹⁵⁹ Verhältnis zwischen Präsenzzeit und der angegebenen Gesamtzahl an Stunden (prozentual ist hier die Präsenzzeit angegeben).

Lübbersmann	150 h (100 %)	Selbsterfahrung (2 Tage) Sozialpädagogik	keine Angaben
Paritätär Frankfurt/M, Berlin	165 h (76 %)	Beispiele aus der Praxis, Wille und Wohl	nicht eindeutig zu entnehmen
VAK Hannover	104 h (70 %)		keine Angaben
WBA-IGF	144 h (100 %)		mediative Aspekte in der Verfahrensbeistandschaft – Darstellung des Mediationskonzepts in Abgrenzung zur Rolle und Aufgabe des Verfahrensbeistands
Weinsberger Forum	40 h (keine Angabe zur Gesamtstundenzahl)		Dynamik hochstrittiger Elternkonflikte Haltungen und „Werkzeuge“

5 Übersicht zur Bestellung von Verfahrensbeständen

Tabelle 26: Anzahl jährlicher Bestellungen von Verfahrenspflegern bis 2009¹⁶⁰

	Bestellungen	Zuwachs (%)
1999	2544	
2000	3757	+ 47,7
2001	5483	+ 45,9
2002	6418	+ 17,1
2003	7121	+ 11,0
2004	7868	+ 10,5
2005	8765	+ 11,4
2006	12 525	+ 42,9
2007	13 657	+ 9,0
2008	18 125	+ 32,7
2009	14 409	- 20,5

¹⁶⁰ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.2., Jahre 1999–2009.

Tabelle 27: Anzahl jährlicher Bestellungen von Verfahrensbeständen (2010–2017)¹⁶¹

	Einfacher Aufgabenkreis		Erweiterter Aufgabenkreis		Gesamt
	Anzahl	Zuwachs (%)	Anzahl	Zuwachs (%)	
2010	28 002		17 233		45 235
2011	29 705	+ 6,1	29 474	+ 26,3	59 179
2012	29 085	- 2,1	37 229	+ 20,1	66 314
2013	28 366	- 2,5	44 712	+ 11,9	73 078
2014	27 274	- 3,8	50 044	+ 6,7	77 318
2015	26 694	- 2,1	53 388	+ 6,8	80 082
2016	26 710	+ 0,1	57 021	+ 8,1	83 731
2017	26 826	+ 0,4	61 649	+ 71,0	87 799

¹⁶¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2, Zeitraum 2010–2017.

6 Gesetzestexte

FGG § 50

(1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder
3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend § 67 Abs. 3.

FamFG § 158

- (1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,
1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
 2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
 3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
 4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
 5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.
- (3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.
- (4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.
- (5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

- (6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.
- (7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.
- (8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

7 Rechtsprechung

BVerfG, 18.06.1986, FamRZ, 1986, 871.

BVerfG, 09.03.2004, FamRZ, 2004, 1267–1270.

BVerfG, 05.12.2016, ZKJ, 2017, 3, 104–108.

BGH, 15.09.2010, ZKJ, 2011, 1, 33–36.

BGH, 01.08.2012, ZKJ, 2012, 12, 488–489.

OLG Frankfurt/M., 08.09.2010, ZKJ, 2011, 2, 64–66.

OLG Frankfurt/M., 24.06.1999, FamRZ, 1999, 19, 1294; FamRZ, 2000, 13, 844.

OLG München, 29.09.1998, FamRZ, 1998, 10, 667.

8 Fragebogen

Zur familiengerichtlichen Praxis der Verfahrensbeistände

I. Demografische Daten

1. **Geschlecht** weiblich männlich
2. **Alter** Jahre
3. **Wohnort** Metropole >500.000 EW Großstadt >100.000 EW Kleinstadt <100.000 EW
4. **Können Sie für Ihre Tätigkeit ein/e Büro/Praxis nutzen?**
 nein ja teilweise
5. **In welchen OLG Bezirken arbeiten Sie?**
6. **Ausbildungs- bzw. Studienabschluss (mehrere Antworten sind möglich)**
- erstes Juristisches Staatsexamen erstes und zweites Juristisches Staatsexamen
- Sozialarbeiter/in; Sozialpädagoge/Sozialpädagogin; Pädagoge/Pädagogin
- Diplom BA MA
- Psychologe/Psychologin
- Diplom BA MA
- Sonstige:
7. **Weiterbildung zum Verfahrensbeistand oder zur Verfahrensbeistandin (früher Verfahrenspfleger/in)**
- keine
- zertifizierte Weiterbildung bei:
- nicht zertifizierte Weiterbildung bei:
- Sonstiges, und zwar:
8. **Weitere Qualifikationen oder Weiterbildungen**
- Syst. Berater/in oder Therapeut/in Ausbildungsdauer:h
- Mediator/in Ausbildungsdauer:h
- Kinderschutzfachkraft Ausbildungsdauer:h
- Sonstiges:..... Ausbildungsdauer:h

II. Tätigkeitsumfang

1. **Wie lange arbeiten Sie schon als Verfahrensbeistand oder Verfahrensbeiständin?** Jahre
2. **Durchschnittlicher Zeitaufwand pro Woche ?** Stunden
3. **Durchschnittliche Fallzahl pro Jahr?** Anzahl
4. **Wie viele Fälle bearbeiten Sie durchschnittlich gleichzeitig (ruhende Fälle nicht mitgerechnet)?** Anzahl
5. **Wie hat sich nach Einführung des FamFG (2009) Ihre Fallzahl verändert?**
- verringert kaum verändert leicht gestiegen deutlich angestiegen

6. **Die Aufgaben des Verfahrensbeistands oder der Verfahrensbeiständin umfassen unterschiedliche Aspekte. Wie häufig kommen diese in Ihrer Tätigkeit vor?**

6.1. Gespräche	meistens	gelegentlich	selten	nie
a. Einzelgespräche mit dem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Gespräche mit Kind und einem Elternteil (ET)				
b.1. gemeinsame Gespräche mit Kind und <u>betreuendem</u> ET	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b.2. gemeinsame Gespräche mit Kind und <u>nicht überwiegend betreuendem</u> ET	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. Einzelgespräche mit einem ET				
c.1. betreuender ET	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c.2. nicht überwiegend betreuender ET	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. Gemeinsames Gespräch mit beiden Elternteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.2. Interaktionsbeobachtung	meistens	gelegentlich	selten	nie
a. betreuender ET - Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. nicht überwiegend betreuender ET - Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.3. Fachgespräche	meistens	gelegentlich	selten	nie
a. mit Jugendamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. mit SPFH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. mit Schule/Kita	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. mit Umgangsbegleitern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e. mit Umgangspflegern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f. mit Vormündern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g. mit Pflegeeltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h. mit Fachkräften von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i. mit Richtern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j. mit Gutachtern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k. mit Rechtsbeiständen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.4. Schriftlicher Bericht/Stellungnahme	meistens	gelegentlich	selten	nie
a. Vorlage zur Anhörung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Zwischenbericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.5. Weitere Arbeitssequenzen	meistens	gelegentlich	selten	nie
a. Begleitung bei Kindesanhörung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Aufklärung des Kindes über gerichtliche Entscheidungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. Teilnahme an Hilfeplangesprächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. Begleitung des Kindes zu anderen Terminen (Ärzte, Gutachter o. a.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e. Aktenstudium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f. Dokumentation (bspw. Erstellung einer Handakte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g. Weitere Arbeitssequenzen				
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.6. Empfehlungen ans Gericht	meistens	gelegentlich	selten	nie
a. zur Situation des Kindes im Elternkonflikt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. zum Lebensmittelpunkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. zur elterlichen Sorge/ABR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. zur Umgangsregelung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e. zu Gutachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f. zu weiteren Vorgehen/Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

III. Arbeitsweise

1. Allgemeine Fragen zu den Gesprächen mit Kindern

- 1.1. Wie viele (a) Gespräche führen Sie im Durchschnitt mit dem Kind und wq (b) finden diese in der Regel statt?

	Gespräche	Ort der Gespräche			
		Praxis/ Kanzlei	zu Hause beim Kind	Schule/Kita	Andere
Kleinkind < 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorschulkind 3 - 6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schulkind > 6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 1.2. Wie führen Sie die Gespräche, wenn mehrere Kinder (Geschwister) involviert sind?

meistens einzeln

nach Möglichkeit zusammen

1.3. Wie erfassen Sie den Kindeswillen?	meistens	gelegentlich	selten	nie
a. durch Gespräche mit dem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. durch Gespräche mit dem betreuenden ET	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. durch Gespräche mit dem nicht überwiegend betreuenden ET	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. durch Interaktionsbeobachtung (Kind - ET)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e. durch Befragung des Umfeldes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f. durch Testverfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.4. Wenn Sie Testverfahren verwenden, welche setzen Sie ein?

1.5. Wenn Sie den Eindruck haben, der Kindeswille ist beeinflusst worden, wie gehen Sie damit um?

- Ich ignoriere das.
- Ich stelle das in meinem Bericht da.
- Ich versuche das wahre Interesse des Kindes zu ergründen.

1.6. Wie gehen Sie beim ergründen des wahren Interesses vor?

.....
.....
.....

1.7. Wie gehen Sie damit um, wenn sich das Kind dem Umgang zum umgangsberechtigten ET widersetzt?

.....
.....
.....

2. Nach Einführung des FamFG 2009 kann das Gericht den Verfahrensbeistand oder der Verfahrensbeiständin zusätzlich auch damit beauftragen, Gespräche mit "Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes" zu führen.

Nachfolgend geht es um Unterschiede zwischem dem einfachen und diesem erweiterten Aufgabenkreis. Worin unterscheiden sich diese beiden Beauftragungsformen bei Ihnen?

2.1. Im Mittelpunkt des einfachen Aufgabenkreis steht bei mir:

.....
.....

2.2. Im Mittelpunkt des erweiterten Aufgabenkreis steht bei mir:

.....
.....

2.3. Wie hoch ist in etwa der prozentuale Anteil von Beauftragungen mit erweitertem Aufgabenkreis?

Prozent

2.4. Wie gestalten Sie die Gespräche mit den Eltern im erweiterten Aufgabenkreis?

- Einzelgespräch
- Gemeinsames Gespräch
- beides

2.5. Was ist das Ziel Ihrer Gespräche?

.....

2.6. Erstellen Sie ein Ergebnisprotokoll?

- ja
- nein

2.7. Wo finden die Einzelgespräche mit den Eltern statt?

- | | |
|--|--|
| <p><i>a. betreuender Elternteil</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in der Regel in meiner Praxis/Kanzlei <input type="checkbox"/> nach Absprache bei ihm zu Hause <input type="checkbox"/> sowohl als auch | <p><i>b. nicht betreuender Elternteil</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in der Regel in meiner Praxis/Kanzlei <input type="checkbox"/> nach Absprache bei ihm zu Hause <input type="checkbox"/> sowohl als auch |
|--|--|

2.8. Wo finden eventuelle gemeinsame Gespräche mit den Eltern statt?

- in der Regel in meiner Praxis/Kanzlei
- nach Absprache bei ihm zu Hause
- andere Orte

3. Wenn Sie schon vor Inkrafttreten des FamFG 2009 als "Verfahrenspfleger/in" tätig waren:

3.1. Hat sich Ihre Arbeitsweise durch die Beauftragung mit erweitertem Aufgabenkreis verändert?

- nein
- Ja, und zwar folgendermaßen:

	mehr	gleich viel	weniger
a. <u>Einzelgespräche</u> mit beiden Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. <u>Gemeinsame Gespräche</u> mit beiden Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. <u>Gemeinsame Gespräche</u> mit Kind und Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. „Shuttle“-Gespräche mit den Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

e. Umfang des schriftlichen Berichtes

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

f. Gespräche mit weiteren Bezugspersonen

4. Seit der Einführung des FamFG kann der Verfahrensbeistand oder die Verfahrensbeiständin im Rahmen des erweiterten Aufgabenkreises auch "am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand" mitwirken. Was heißt das für Sie?

4.1. Eine "Mitwirkung" sehe ich nicht als meine Aufgabe.

Meine "Mitwirkung" gestalte ich in der Regel folgendermaßen:

.....

.....

.....

4.2. In meinem Mitwirken an einvernehmlichen Regelungen beziehe ich folgenden Möglichkeiten ein:

	nie	selten	gelegentlich	oft
a. Einzelgespräche mit beiden Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Gemeinsame Elterngespräche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. Gespräch mit dem Jugendamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. Gespräch mit Gutachtern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e. Gespräch mit dem Gericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.3. Inzwischen dürfen sich auch Gutachter um Einvernehmen zwischen den Eltern bemühen (§ 163 Abs. 2 FamFG). Was ist aus Ihrer Sicht der Unterschied zum "Mitwirken" des Verfahrensbeistandes oder der Verfahrensbeiständin?

Ich sehe keine Unterschiede im Vorgehen.

Ich sehe in der Regel folgende Unterschiede im Vorgehen:

.....

.....

.....

5. Der Verfahrensbeistand oder die Verfahrensbeiständin kann im familiengerichtlichen Verfahren auch selbst Anträge stellen und ggf. auch Rechtsmittel einlegen.

5.1. Wie häufig haben Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht selbst Anträge (bspw. Anträge zur elterlichen Sorge, zur Umgangsregelung, Untätigkeitsbeschwerde) zu stellen?

noch nie einmal mehrmals

5.2. Was waren die Gründe dafür?

.....

5.3. Wie häufig haben Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Rechtsmittel gegen gerichtliche Beschlüsse (bspw. Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangs oder Umgangsausschluss, Bestimmung einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft) einlegen zu können?

noch nie einmal mehrmals

5.4. Was waren die Gründe dafür?

.....

IV. Arbeitshaltung

1. Aussagen zur persönlichen Arbeitshaltung

	stimme zu	unentschieden	stimme nicht zu
a. Der Kindeswille sollte für jeden VB handlungsleitend sein!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Dem Kindeswillen sollte man stets mit Vorsicht begegnen!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. Das Kindeswohl sollte für jeden VB handlungsleitend sein!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. Die Vermittlung zwischen streitenden Eltern sollte für den VB handlungsleitend sein!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Sehen Sie in der Arbeit als Verfahrensbeistand oder Verfahrensbeiständin Unterschiede zwischen (Soz.-) Pädagogen und Juristen?

Wenn ja welche?

.....

V. Persönliche Daten

- 1. Familienstand:** ledig verheiratet
 getrennt/geschieden verwitwet
- 2. Minderjährige Kinder:** keine
 Anzahl
- 3. Falls getrennt oder geschieden - wo leben Ihre Kinder?**
 bei mir
 beim anderen Elternteil
 sowohl als auch
 weder / noch

Wir danken Ihnen, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Falls Sie eine Rückmeldung der Ergebnisse wünschen, geben Sie hier bitte eine E-Mail-Adresse an:

E-mail-Adresse:

Danksagung

Mein großer Dank gilt den Verfahrensbeiständen, die an der Studie teilgenommen und den umfangreichen Fragebogen bearbeitet haben. Durch ihre Mitwirkung wurde diese Arbeit erst möglich.

Ich danke Herrn Prof. Dr. Uwe Jopt für die Überlassung des Themas, die Betreuung und Begutachtung meiner Arbeit; die Anregungen, Ideen und vor allem für sein Vertrauen in mich.

Herrn Prof. Dr. Rainer Dollase danke ich sehr für seine Bereitschaft zur Begutachtung dieser Arbeit.

Frau Katja Schwab, Frau Kathrin Behrendt und Frau Dr. Katharina Behrend danke ich für ihr gewissenhaftes Korrekturlesen der Arbeit, ihre guten Ideen und ihre aufmunternden Worte, die allzu oft nötig waren.

Frau Heike Lexow danke ich für ihre organisatorische Unterstützung für diese Arbeit und für ihre – seit nunmehr vielen Jahren bestehende – Begleitung meiner beruflichen Entwicklung.

Herrn Holger Partikel danke ich für seine wertvollen Ideen, für die anregenden Diskussionen und für seine Hingabe, mir die Welt der Verfahrensbeistandschaft darzustellen.

Frau Janina Hofschroer danke ich für ihr sorgfältiges Korrekturlesen, die guten Ideen sowie für die Unterstützung mit ihrem umfassenden methodischen Wissen.

Meinen Eltern, Magarete und Kurt Lehmann, danke ich sehr für ihre Teilnahme und ihr Vertrauen in mich.

Und ich danke allen Freundinnen und Freunden für ihre Unterstützung und für ihre Begleitung.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

Die Arbeit hat in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung keiner anderen Fakultät oder Universität vorgelegen.

Berlin, den 15. Juni 2020

Mike Lehmann